Aus Gießens Vergangenheit.

Culturhistorische Bilder aus verschiedenen Jahrhunderten

von

Prof. Dr. Otto Büchner.



Verlag von Emil Roth in Gießen.

~~Heft 1.~~

Preis 50 Pfennige.

Inhalt des ersten Heftes.

☞ **Heft 2 befindet sich im Druck und gelangt in ca. 4 Wochen zur Ausgabe!**

Aus Gießens Vergangenheit.

Culturhistorische Bilder aus verschiedenen Jahrhunderten

von

Prof. Dr. Otto Büchner.



Verlag von Emil Roth in Gießen.

In Heften à 50 Pfennige.

Vorwort.

Ermuthigt durch die freundliche Aufnahme, welche meine früher erschienene kleine Schrift über „Gießen vor hundert Jahren" gefunden, hat mich der Herr Verleger aufgefordert, dieses lokal- und kulturhistorische Unternehmen fortzusetzen. Gerne folge ich dieser Aufforderung, denn es hat sich unterdeß mancherlei neues Material gefunden, das theilweise seit der Rückverlegung der Hochschule von Marburg nach Gießen 1650 auf dem Speicher moderte. Auch die alten Akten und Druckschriften des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte boten mancherlei lokalhistorisches und kulturgeschichtliches Material, das bis dahin noch nicht gehoben war.

Es ist die Absicht der Verlagshandlung, diesem ersten Heftchen in kurzen Zwischenräumen andere folgen zu lassen. Wir hoffen und wünschen, daß die Bemühung, den Vorhang von Gießens Vergangenheit wegzuziehen, von Erfolg begleitet sei, und daß sich Freunde unserer Stadt und Hochschule finden werden, die der alten, wenn auch nicht immer guten Zeit ihr Interesse entgegenbringen.

Gießen, Ende März 1885.

O. Buchner.

Prospekt.

Wie sich die Weltgeschichte aus den verschiedensten Lokalgeschichten aufbaut, so erwächst die Liebe zum großen Vaterland aus der Liebe zur Vaterstadt, zur Heimath; durch die Kenntniß der früheren Erlebnisse derselben wird aber diese Liebe ganz besonders gefördert.

Dieser Gesichtspunkt leitete mich bei der Herausgabe der kleinen Schrift:

Aus Gießens Vergangenheit.

Culturgeschichtliche Bilder aus verschiedenen Jahrhunderten.

Bei diesem neuen Unternehmen hoffe ich aber um so mehr auf das freundliche Entgegenkommen und die Unterstützung der Bevölkerung unserer Stadt, als ich den Preis, um **Jedermann** den Ankauf zu ermöglichen, so niedrig stellte, daß das Weitererscheinen des Buchs nur bei allgemeiner Betheiligung an der Subscription möglich ist.

Die „Culturgeschichtlichen Bilder" erscheinen in zwanglosen Heften à **50 Pfennige.**

Heft 1, 64 Seiten umfassend, ist soeben erschienen, Heft 2 befindet sich bereits unter der Presse.

Gießen, Frühjahr 1885.

Hochachtungsvoll

Emil Roth,

Verlagshandlung.

Inhalt der ersten Hefte.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

Aus

Gießens Vergangenheit.

Culturhistorische Bilder

aus

verschiedenen Jahrhunderten

von

Professor Dr. Otto Buchner.

Verlag von Emil Roth in Gießen.

Vorwort.

Ermuthigt durch die freundliche Aufnahme, welche meine früher erschienene kleine Schrift über „Gießen vor hundert Jahren“ gefunden, hat mich der Herr Verleger aufgefordert, dieses lokal- und kulturhistorische Unternehmen fortzusetzen. Gerne folge ich dieser Aufforderung, denn es hat sich unterdeß mancherlei neues Material gefunden, das theilweise seit der Rückverlegung der Hochschule von Marburg nach Gießen 1650 auf dem Speicher moderte. Auch die alten Akten und Druckschriften des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte boten mancherlei lokalhistorisches und kulturgeschichtliches Material, das bis dahin noch nicht gehoben war.

Ich habe mich nicht, wie in dem früher erschienenen Schriftchen, auf die Zeit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beschränkt; vielmehr ziehen die mannigfaltigsten Bilder, trübe und erfreuliche, vom 15. Jahrhundert an bis in die kaum vergangene Zeit an unserem Blick vorüber. Möchten sie freundliche Aufnahme finden bei den Bewohnern unserer Stadt und bei denen, die sich, wenn auch nur vorübergehend, hier aufhielten.

Gießen, Ende November 1885.

O. Buchner.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Der Goldschatz auf dem Nahrungsberg.

Als 1844 das alte Gymnasium, genannt Pio, Ecke der neuen Bäue und der Sonne, verlassen und in ein Privathaus verwandelt wurde, fand ein Krofdorfer Zimmermann unter den Dachsparren einen eigenthümlich zusammengefalteten Brief, den er einige Jahre lang geheim hielt, dann aber an den Bürgermeister Colnot in Krofdorf abgab. Auch dieser ließ ihn ruhig liegen, bis er dann im Sommer 1883 in den Besitz des historischen Vereins kam.

Dieser Brief ist in mehrfacher Beziehung von so großem lokalhistorischem Interesse, daß es wohl der Mühe lohnt, bei demselben kurze Zeit zu verweilen. Hören wir zuerst seinen Inhalt. Als Adresse gewissermaßen trägt derselbe außen die Aufschrift: „Erbrich diez mit frommen Herzen und gläubigem Gemüth". Das Siegellack, mit dem der Brief geschlossen war, trägt keinerlei Stempelabdruck, wohl aber sind Strohtheilchen in dasselbe eingeknetet. Zusammengefaltet ist der Brief nicht in zu dem Quartblatt rechtwinkeligen Brüchen, sondern diese laufen fast diagonal durch das Blatt, aber unter sich rechtwinkelig. Das Wasserzeichen in dem zum Quartformat zusammengelegten Folioblatt ist ziemlich deutlich sichtbar:

ein Kreuz in einen Anker übergehend; doch sind die Buchstaben unter dem Querbalken des Kreuzes nicht deutlich erkennbar.

Der Brief aber lautet:

„Geehrtester Fünder! Heil dyr! daß dich daz Schycksal auserſehen, glücklich zu ſin.

Wyr Münche ſeind ſchrecklich geplündert worden Anno 1644 dorch die Schweden und ich han mein weniges gerettet, aber geſchworen nimmer eytel Gut zu berühren, will es auch haldten mein Leben lang. So hab ich denn mein weniges vergraben, wo es nymandt fyndt denn du Geliebdeſter in Chriſto.

Erfrag dir wo der Narnberg iſt, gen Oſden von der Stad, da iſt lings im erſten Garten am Wege, ſo auf den Berg führt und auf dem man uf den † † † Lutherbergk gehn kann, ein großer Körſchbaum, unter dem ißt wohl 6 Schu tief vergraben das eiſern Kiſtchen, ſo vierhundert Goldgulden endhält. Grabe ſie aus und vergiß die Armen nicht. Auch für daz Wohl meiner Seelen kannſt du eine Meßen leſen laßen. Wende eſ im Uebrigen wol an und ſey dankbar gegen GOtt, ſo dir dis Briflein zugefuehrt.

Im Juli 1645.

Johannes, aus dem Orden
des heil. St. Benedikt."

Natürlich iſt die erſte Frage, die ſich Jeder, der den Brief ſieht, vorlegen muß, die nach ſeiner Echtheit, d. h. ob derſelbe wirklich 1645 geſchrieben und ſein Inhalt wahr iſt. Ganz unabhängig davon iſt die andere eventuelle Frage, ob im Fall der Echtheit des Briefes der darin erwähnte Schatz von 400 Goldgulden ſchon gehoben wurde oder noch auf den glücklichen Finder wartet. Wir haben es vorerſt nur mit der erſten Frage zu thun.

Das Datum des Briefes, Juli 1645, führt uns in die Schlußperiode des dreißigjährigen Krieges. Wenige

Wochen nachher begannen die langersehnten Friedensverhandlungen zu Münster mit den Franzosen, und zu Osnabrück mit den Schweden. Das deutsche Volk, namentlich auch unserer Gegend, war durch die 27 Jahre des furchtbaren Krieges aufs äußerste geschwächt und vollkommen verarmt. Klingendes Geld war bei der Bevölkerung kaum noch oder gar nicht mehr vorhanden. Was die wilden Horden der verschiedensten sich bekämpfenden Heere und Parteien erpressen und rauben konnten, wurde geraubt und vergeudet. Gar vieles Gut wurde von den unglücklichen Bürgern und Bauern bis zu besseren Zeiten an sicheren Plätzen vergraben, aber nur zu oft wußten die plündernden Horden durch die furchtbarsten Martern das Geheimniß des Versteckes zu erzwingen. Aber gar mancher Schatz wurde auch nicht gefunden, und derjenige, der ihn für die Zukunft verborgen hatte, lebte nicht mehr, um ihn zu heben. Ist doch die Anzahl der aus dem 30jährigen Kriege stammenden Münzschätze, die noch jetzt Jahr für Jahr in den verschiedensten Theilen Deutschlands gefunden werden, außerordentlich groß.

Wenn also hier in unserem Briefe vorsorglich für ruhigere Zeiten an sicherem Ort die Existenz eines vergrabenen Schatzes angezeigt wird, so ist die Thatsache an sich nicht befremdlich. In einem Garten „gen Osten von der Stadt" soll er begraben sein. Auch darüber, daß „die Stadt" nur Gießen sein kann, ist kein Zweifel. „Erfrag dir wo der Narnberg ist"; die Anhöhe im Osten von Gießen heißt zwar jetzt Nahrungsberg, nach Zeugniß alter Leute hieß er aber im Munde des Volkes noch im Anfange unseres Jahrhunderts Narrenberg, ohne daß die Ursache dieser Bezeichnung jetzt noch irgendwie aufgeklärt werden könnte. Ein Narrenhaus oder etwas der Art hat nie da gestanden; die Anhöhe war früher wie noch jetzt mit Gärten bedeckt, in denen zahlreiche Obstbäume standen. Leider sind keine alten genauen Karten

vorhanden; auf den ältesten aus dem Anfang unseres Jahrhunderts ist schon die ganze Anhöhe als „Nahrungsberg" bezeichnet, ja nach einem Kaufbrief im Archiv des histor. Vereins vom Jahre 1767 kauft Prof. Benner einen Garten auf dem Nahrungs- und nicht Narnberg.

Stutzig aber wird man bei der weiteren Angabe, daß man von genanntem Nahrungsberg oder Narnberg auch „uf den † † † Lutherbergk gehen kann". Weniger stoße ich mich daran, daß hier ein fanatischer Mönch vor dem Namen des verhaßten Luther drei Kreuze schlägt wie vor dem Teufel, es ist ein anderer Punkt, der Zweifel erregt.

Geht man jetzt über den Nahrungsberg hinter dem Friedhof her, so gelangt man zur Luthereiche, die bekanntlich 1817 bei der dreihundertjährigen Feier der Reformation gepflanzt wurde. In den alten Rathsprotokollen von 1817 findet sich nur die Notiz, daß das Fest mit Pflanzung der Eiche auf dem Nahrungsberg stattfinden solle, daß der Gemeinderath und die Schulkinder zur Betheiligung eingeladen sind und daß die Hauptfeier im Falle schlechten Wetters in der Kirche abgehalten werden soll. Von einem Lutherberg ist also 1817 nicht die Rede. Und doch soll diese Anhöhe schon 1645 Lutherberg genannt worden sein. Aber immerhin ist denkbar, daß schon 1617 die erste Reformationsfeier daselbst abgehalten worden ist. Weder in den Kirchenakten, noch in den Rathsprotokollen findet sich etwas darüber, jedoch ist kaum denkbar, daß die erste 100jährige Jubelfeier der Reformation an Gießen spurlos vorüber gegangen sein soll. Gießen war eine der ersten hessischen Städte, in welchen schon 1526 die evangel.-lutherische Lehre öffentlich gepredigt wurde. Es muß der Zukunft überlassen bleiben, ob sich Beweise für die erste Reformationsfeier 1617 finden werden, einstweilen aber können wir auf unsern Brief hin annehmen, daß die Feier wirklich

stattfand, und zwar außerhalb der engen, von Festungswerken umschlossenen Stadt, auf der Höhe und frei vor allem Volke und daß von da an sich auch im Volke der Name „Lutherberg" erhielt. Es wäre sonach gar nicht unwahrscheinlich, wenn auch keineswegs bewiesen, daß als Festort für die 3. Reformationsfeier 1817 (von der zweiten 1717 wissen wir so wenig wie von der ersten 1617) der alten Ueberlieferung nach der Nahrungsberg gewählt worden ist.

Der Abhang des Berges hat sich in unserer Zeit außerordentlich verändert. Wenzels Garten wurde erst 1763 vom damaligen General und Stadtkommandanten Christoph v. Drechsel in seiner jetzigen Größe angelegt. Die ringsum stehenden Häuser sind erst in unserer Zeit erbaut worden. Der „erste Garten am Wege, so auf den Berg führt", kann also 1645 ein Stück der jetzigen Gartenstraße oder es kann auch das enge Gäßchen sein, das hinter Wenzels Garten zwischen Hecken auf den Berg führt. Wenn sich einzelne ältere Leute, die den Brief gesehen haben, eines alten Kirschbaumes noch in unserem Jahrhundert erinnern, so ist das für die Stelle, wo der vergrabene Schatz zu finden wäre, nicht maßgebend, denn ein „großer Kirschbaum", der 1645 als Merkzeichen dienen konnte, hat jedenfalls in unserem Jahrhundert nicht mehr gestanden.

Alle diese Gründe für die Echtheit des Briefes, wenn man sie überhaupt gelten lassen will, werden aber wankend gemacht durch mancherlei Umstände, die sich aus dem Brief ergeben.

Zuerst die Schrift. Dieselbe ist entschieden abweichend von der, wie sie in der Mitte des 17. Jahrhunderts üblich war. Es ist eine eigenthümliche Antiquaschrift mit abgerundeten Buchstaben, die aber bei genauerer Vergleichung in mancherlei Formen auftreten. So wird das h nach 11 verschiedenen Arten gemacht, und ähnlich ist

es mit zahlreichen anderen Buchstaben. Jedenfalls kann der Brief nicht von einem Schreiber mit fester gleichmäßiger Handschrift herrühren und liegt der Gedanke an einen solchen nahe, der in der Absicht zu täuschen die Schrift verstellt hat, ohne die ihm ungeläufigen Formen consequent durchzuführen. Es läßt sich aber auch denken, daß ein während des langen Krieges des Schreibens entwöhnter Mönch den Brief wirklich abfaßte, wodurch sich denn auch die Ungleichmäßigkeit der Formen erklären würde. Diejenigen der Ziffern unterscheiden sich kaum von den üblichen Formen in der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Also auch bei Schriftvergleichung bleibt die Unsicherheit bei Entscheidung der Frage, ob der Brief echt ist oder nicht. Vielleicht gelangen wir zu einem entschiedenen Resultat, wenn wir andere innere Gründe aus dem Brief zu Rath ziehen.

Derselbe ist unterschrieben vom „Johannes aus dem Orden des heil. St. Benedikt".

Wie kann nun ein Glied desjenigen Mönchsordens, dem ganz besonders die Beschäftigung mit den Wissenschaften zur Pflicht gemacht war, eines Ordens, der schon vor Karl dem Großen und dann durch viele Jahrhunderte hindurch die gelehrtesten Männer in sich vereinigte und unendlich viel für die Erhaltung der Ueberreste des klassischen Alterthums gethan hat, einen so groben Fehler wie den „heil. St. Benedikt" machen! Man kann nicht entgegnen, er sei wohl mehr gewohnt gewesen, lateinisch zu schreiben wie deutsch, und deshalb sei ihm der Fehler untergelaufen. Denn während des 30jährigen Krieges hörte das beschauliche Klosterleben mit seinen stillen Studien auf. Auch ist die deutsche Abfassung des Briefes so gut und so schlecht, wie sie die damalige Zeit mit sich brachte.

Aber auch hier kann für die Echtheit des Briefes angeführt werden, daß dieser Johannes während der

langjährigen Kriegsdrangsale vielleicht jahrelang von seinem Kloster geflüchtet, daß er wie jeder andere im weiten, vom furchtbaren Kriege zerrissenen und heimgesuchten Lande verwildert war und daß ihm so ein Fehler unterlief, den ein rechter und echter Benedictiner gewiß nie gemacht hat, der aber jetzt noch im Volke hundertmal gemacht wird.

Wie aber soll ein Benedictinermönch zu 400 Goldgulden gelangen, die er als *sein weniges* gerettet hat? Noch einmal erwähnt er *sein weniges*, und doch ruft er dem „glücklichen Finder“ zu: „Heil dir, daß dich das Schicksal ausersehen, glücklich zu sein“. In diesem Glücklichpreisen des Finders, der das Wenige erlangt, ist noch ein größerer Widerspruch als in dem unmotivirten Besitz eines Goldschatzes bei einem Mönch, der kein Eigenthum *besitzen soll*.

Kann er solches besitzen? Allerdings ist denkbar, daß die Mönche beim Ueberfall des Klosters durch die Schweden von den Schätzen jeder für sich soviel zu retten suchte, als zu retten war. Mancher wird wohl auf der Flucht gefangen und seiner geretteten Schätze beraubt worden sein, aber unser Johannes kam glücklich in die Feste Gießen, er hat in der protestantischen Stadt keine Gelegenheit, seiner Kirche den geretteten Schatz zurückzuerstatten, er selbst will aber auch nichts damit zu schaffen haben und ist zufrieden, wenn Gott selbst in dem zufälligen Finder des Briefes denjenigen schickt, der davon Besitz ergreifen soll. „Solche Zeiten muß man genauer ansehen um zu verstehen, wie sich gerade in einer Periode, in welcher Millionen untergegangen und verdorben sind, bei den Ueberlebenden ein fatalistischer Glaube an die göttliche Vorsehung, welche auf wunderbare Weise in das Leben der Menschen eingreift, ausgebildet hat“, bemerkt *Gustav Freytag* an einer Stelle bei Schilderung der Schrecken des furchtbaren Krieges.

Dabei fehlt es im Briefe nicht an guten Ermahnungen und Rathschlägen für den Finder; er soll der Armen gedenken und eine Seelenmesse lesen lassen. „Wende es im Uebrigen wohl an und sei dankbar gegen Gott, so dir dies Brieflein zugeführt“.

Also auch in dieser Beziehung finden wir keine sichere Entscheidung der Frage nach der Echtheit des Briefes. Vielleicht gelingt dies eher, wenn wir denselben auf Grund der historischen Thatsachen genauer untersuchen.

Der Mönch Johannes hat den Brief im Juli 1645 geschrieben, im Jahre vorher ist sein Kloster („wir Mönche“) von den Schweden schrecklich geplündert worden. Welches Kloster kann hier gemeint sein? Es ist nicht genauer bezeichnet. Aber sicher anzunehmen ist, daß der flüchtende Mönch mit seinem eisernen Kistchen, in dem vierhundert Goldgulden waren, keinen weiten Weg bis zur Stadt Gießen zurückgelegt haben kann. In Hessen aber waren mit Einführung der Reformation alle Klöster säcularisirt worden. So wurden z. B. die reichen Besitzungen der Antoniter in Grünberg vorwiegend zur Dotirung der neuen Universität Gießen verwendet. Eigentliche Benedictinerklöster gab es gar nicht in Hessen, wohl aber solche der Cisterzienser, die nur eine Abzweigung der Benedictiner waren und wohl auch so genannt wurden. Zwar sind Franziskaner und Kapuziner auch von den Benedictinern abgezweigt, nie aber hat sich ein Franziskaner oder Kapuziner als Benedictiner ausgegeben.

Der Mönch Johannes wird also einem Cisterzienserkloster angehört haben, aber welchem?

Es bleibt da nur eine Möglichkeit. Das Kloster Arnsburg bei Lich, 4 Stunden von Gießen, gegründet 1174, stand im Beginn des 30jährigen Krieges in hoher Blüthe. Die beiden Reichsstädte Wetzlar und Friedberg könnten etwa auch noch in Betracht kommen, doch waren in beiden Städten keine Benedictinerklöster.

So bleibt also keine andere Wahl, als daß im Briefe Kloster Arnsburg gemeint sein muß, das von den Schweden 1644 geplündert sein soll.

Die Quellen über die Geschichte der Wetterau, in der ja Kloster Arnsburg liegt, während des 30jährigen Krieges sind sehr dürftig. Von großer Bedeutung ist die von dem Gießener historischen Verein durch Dr. Klewitz zuerst veröffentlichte „Wetterfelder Chronik“ des Pfarrers Cervinus (1608—1654) (s. erster Jahresbericht des Oberhess. Vereins für Localgeschichte, S. 40 ff.). Seine Erlaucht Graf Friedrich zu Solms-Laubach und Gymnasiallehrer W. Matthäi zu Laubach haben dieselbe Chronik mit zahlreichen sehr werthvollen und gründlichen Erklärungen und Erläuterungen neu herausgegeben (Gießen, Ricker 1882), und finden sich darin die ausführlichsten Notizen über die furchtbaren Drangsale, denen die Wetterau während des großen Krieges ausgesetzt war. Was die beiden Herausgeber der Wetterfelder Chronik an geschichtlichem Material zusammenbringen konnten, ist in dem höchst interessanten Buche verwerthet. Vielleicht gibt uns dieses einen Anhaltspunkt über die Echtheit des fraglichen Briefes.

Mit der Landung Gustav Adolfs von Schweden am 4. Juli 1630 zu Usedom und seinem raschen und thätigen Eingreifen in den Krieg begann eine neue Periode desselben. Aber freilich war auch schon vorher die Wetterau schwer heimgesucht worden, so namentlich vom Herzog Christian von Braunschweig, der im December 1621 Gießen ernstlich bedrohte. Auch auf das reiche Kloster Arnsburg in der Wetterau machte Christians Kriegsvolk einen Anschlag, solches zu überfallen und zu plündern (Th. Eur. I.). Hier aber stieß dasselbe schon auf bayerische Truppen, welche die Braunschweiger zwangen, unverrichteter Sache abzuziehen. Doch haben sie einige schöne Roß davon gebracht (Matthäi,

p. 174). Von da an verging selten ein Jahr, ja kaum ein Monat, in dem nicht der Chronist eine Schandthat, sei es Raub, Plünderung u. dgl., aus der Wetterau mitzutheilen weiß. Das Vieh wurde weggetrieben, die Ernte zerstampft oder geraubt, die Vorräthe weggenommen, enorme Geldsummen erpreßt, die Menschen aufs grausamste gemartert und gepeinigt.

So erwähnt Cervinus, daß er 1624, als er seinen Sohn auf das Pädagogium zu Gießen brachte, von den Soldaten unterwegs beraubt wurde, daß in diesem Jahre Hungen und Umgegend von den kaiserlichen Völkern übel geplagt wurde; die Gegend von Münzenberg lag voll Tilly'scher Truppen und wurde übermäßig gebrandschatzt. „Die Zeiten seien so schlecht", schreibt ein Münzenberger Chronist, „daß viele, viele Leute aus Desperation, Mangel, Hunger, Kummer, Ungeduld, mehr von Trost, Gemüth und Geblüt verzehrender Melancholie als Alters wegen sterben mußten" (O. H. V. Münzenberg, S. 26).

Die kaiserlichen Völker in den verschiedenen Armeen und von den verschiedensten Nationalitäten gebildet, waren so schlimm wie ihre Gegner. Alle wetteiferten, sich zu bereichern und das arme Land auszusaugen. Einzelne Führer brachten es in dieser Kunst zu einer ganz besonderen Virtuosität. So schreibt z. B. Kaiser Ferdinand selbst, daß sein Oberst Görzenich, den auch Cervinus (Klewitz p. 58) erwähnt, in der Wetterau mehr als barbarische Abscheulichkeiten verübt habe. Er wurde auch auf des Kaisers Befehl wegen Plünderung und Mord verhaftet und 1627 zu Rendsburg enthauptet.

Dazu kam die Pest, die 1626 und 1627 in verschiedenen Theilen der Wetterau furchtbar wüthete.

1628 lagen daselbst Tilly'sche und Friedländische Truppen feindlich gegenüber; beide brandschatzten die Gegend. „Alle Straßen sind unsicher durch die Reiter,

die rauben und plündern. Die hanauischen und isenburgischen Dörfer sind fast alle leer und verwüstet, die armen Hausleute begeben sich unter andere Herrschaft und lassen den Feldbau ganz wüst und unerbauet liegen; es ist allhie eine große Armuth, welches Gott wolle abwenden, dann der Kaiser übel mit den armen verdorbenen Leuten hauset" (Matthäi 200).

Vom Jahre 1629 sagt Cervinus, daß es mit Einquartierung und Durchzügen gnädig ergangen sei, daß es aber an Contributionen nicht gefehlt habe. Aber 1630 ist wieder ein schlimmes Jahr. Cervinus berichtet, daß er „alles Weibsvolk im Dorf zwei Nächte im Pfarrhaus gehabt", obgleich die Kapitäns der zwei Kompagnieen eines badischen Regiments sich freundlich gegen ihn gehalten.

Trotz aller dieser Drangsale, die um die festen Klostermauern von Arnsburg tobten, und bei denen dieses selbst gewiß in die lebhafteste Mitleidenschaft gezogen wurde, hatte sich dasselbe leidlich gehalten. Hatten doch die katholischen Kriegsvölker ein Interesse dabei, ein reiches Kloster in seinem Bestande zu erhalten und möglichst wenig zu gefährden. Anders war's, als die Schweden unter ihrem siegreichen König nach Süd- und Westdeutschland vorrückten. Am 25. November 1631 zog er in Hanau ein und belagerte dann (December 1631) Mainz. Da „haben sich die Spanischen in der Wetterau sehr verloren, wie sie denn aus Wetzlar und Gelnhausen gutwillig ausgezogen und selbige Ort den Schwedischen eingeräumt" (Theatr. europ.).

Für die Klöster wurde nun die Gefahr erst groß und es ist begreiflich, daß der Anmarsch der Schweden den Mönchen schwere Sorgen bereitete. Die meisten Klöster wurden 1632 in übertriebener Angst von den Mönchen verlassen und von den Schweden in Verwaltung genommen. So war es auch in Kloster Arnsburg. Abt Johann Adam Güll floh mit einigen Mönchen nach

Clairvaux, die Schweden zerstörten die Klostergebäude und Gustav Adolf schenkte die weitverbreiteten Güter desselben seinem Obersten Engelhard Thyllius. Der von Oxenstierna unterschriebene Kaufbrief befindet sich noch im Laubacher Archiv.

Das beschauliche Mönchsleben zu Kloster Arnsburg hatte nun für viele Jahrzehnte ein Ende; erst 1672 wurde wieder Gottesdienst gehalten. Immerhin ist denkbar, daß in dem weiteren Verlauf des langen Krieges in ruhigeren Zeiten einzelne versprengte Mönche sich daselbst wieder zusammenfanden.

Freilich war dies in den nächsten Jahren, so lange die Schweden im Besitz des Landes waren oder doch das Uebergewicht in Deutschland hatten (1631 bis Herbst 1634), nicht möglich. Nach der unglücklichen Schlacht bei Nördlingen (5. Septbr. 1634) kam aber Süddeutschland wieder in die Hand der Kaiserlichen, viele deutsche Bundesgenossen fielen von den Schweden ab, diese suchten bei Frankreich Hülfe, und der Krieg selbst nahm sehr bald einen ganz anderen, viel furchtbareren Charakter an. Jede Partei kämpfte um ihr Dasein. Die Manneszucht, die bis dahin im schwedischen Heere selbst musterhaft und nur in den deutschen Hülfsregimentern, sowie in den kaiserlichen Heeren höchst mangelhaft war, zerfiel nun auch bei den Schweden selbst mehr, Raub, Brand, Plünderung und die unerhörtesten Schandthaten wurden tägliche Ereignisse, und die Länderstrecken, die von jetzt an dem furchtbaren Kriege zum Opfer fielen, waren in kürzester Zeit verödet.

Dieses Geschick war auch der Wetterau nicht erspart. Der Rest des schwedischen Heeres unter Herzog Bernhard von Weimar vereinigte sich daselbst mit den hessischen und lüneburgischen Völkern. Schlimmer wurde es, als die kaiserlichen Völker mit dem spanischen Heere des Kardinals Infanten Ferdinand von Spanien bald darauf die Wetterau besetzten. „Aller Orten, wo sie hin-

kommen", heißt es im Theatrum europaeum, „erfüllten sie Himmel, Luft und Erde mit Feuer, Rauch und Dampf, Blut, Mord, Schand' und Brand, Leid und Geschrei; daß es in und durch die Wolken erscholl, und hätte nicht ärger gemacht und erhört werden können; fast kein Ort blieb ganz stehn, kein Mensch durfte sich sehen oder blicken lassen, wer nicht des Todes sein wollte, oder sich entweder in feste Oerter, oder ins dicke Gesträuch, Gebirg, Wälder, Höhlen und Steinritzen bei den unvernünftigen wilden Thieren verkriechen, war doch manchmal nicht sicher, sondern wurde herausgezogen und ärger als ein unvernünftiges Thier gehauen, erschossen, gemetzelt, zersetzt, daß nimmermehr keine Zunge so beredt, noch eine Feder so scharf und spitz, die es ausreden und beschreiben könnte. In summa, das Land war vor ihnen wie eine lustige Aue (trotz der vorausgegangenen Kriegslasten!) oder wie ein Paradies und Lustgarten und nach ihnen wie eine wilde Wüste, Einöde, daß man in wenig Tagen nach ihrem Durch- und Abzug man sich gegeneinander verwundern möchte, wo sich einer oder der andere erhalten hätte."

Nach ihnen erschienen dann abermals die Schweden unter Herzog Bernhard und hielten Nachlese mit Raub und Brand; ihnen folgte unmittelbar ein kaiserlich-ligistisches Heer unter Philipp von Mansfeld (Decbr. 1634 bis Juni 1635). Die Wetterau, dieses gesegnete und fruchtbare Gebiet, des Reiches Kornkammer, war jetzt vollends eine Wüste. Die meisten Ortschaften waren menschenleer, die Aecker wurden nicht bestellt, und es herrschte eine solche „schwarze Hungersnoth, daß viele tausend unschuldige Personen Hungers und Kummers gestorben und die Ueberlebenden die Ermordeten und Abgelebten für selig geschätzet haben" (Theatr. europ.). Was der Hunger und die Mordlust der Landsknechte verschonte, raffte die Pest dahin. Das reiche Dorf Villingen

blieb von da an bis 1644 unbewohnt und menschenleer. „Neun ganze Jahre lang ist alles zu Hecken und Gesträuch geworden. Anno 1644 da haben sich die Leute wieder hierher gethan und das erstemal wieder bewohnt und sind im Anfang nur 16 Mann hier gewesen."

„In summa Elend, Hunger und Kummer ist so groß gewesen, dergleichen seit die Welt gestanden, nicht wohl größer gewesen."

Also auch in dieser Zeit kann von einer Rückkehr von Mönchen nach Kloster Arnsburg nicht die Rede sein.

Erst im Sommer 1635 kamen für die Wetterau etwas ruhigere Zeiten, wenn auch der Kriegslärm nicht verstummte und nur zeitweise in unserer vollkommen verwüsteten Gegend lauter erscholl. Auch die kriegführenden Parteien fanden nichts mehr zu nagen und zu beißen.

Erst als die Kaiserlichen und Bayern mit einem endlosen Troß von Jesuiten, Pfaffen und Mönchen gegen Ende von 1640 in die Wetterau kamen, ist denkbar, daß auch wieder Kloster Arnsburg etwas bevölkert wurde. Aber geraubt wurde trotz der Pfaffen doch, was zu rauben war. „Das schöne und beliebte Friedberg war wüst und wie eine Wittwe geworden, das zuvor voll Volks war" (Matthäi p. 261).

1641 war es nicht besser. Im Frühjahr kamen, wie das Grünberger Kirchenbuch erzählt, „bayerische Völker in das Land und thaten großen Schaden, lagen in den 5 Wochen still und verzehrten allen Vorrath". Nach ihrem Abzug entstand wieder große Theuerung „deswegen männiglich, nachdem im vorigen Jahr die Geldmittel bei männiglich verschwunden, Kupfer, Zinn, Lein, Getuch wie auch allerlei schöne hölzerne Hausgeräthe verkaufen und nach Frankfurt, theils nach Gießen führen müssen".

Wir kommen endlich zu dem Jahre 1644, in welchem das Kloster unseres Mönches Johannes von den Schweden

geplündert worden sein soll. Gilt es ja doch, dieses Kloster aufzufinden, um der Wahrheit der Briefaussage auf die Spur zu kommen.

Zu Schluß 1643 war Torstenson mit der Hauptmacht der Schweden nach Dänemark aufgebrochen. Die Landgräfin Amalie von Hessen-Kassel rief in ihrer bedrohten Lage „die Schweden" zu Hülfe, diese gingen im Mai 1644 bei Höxter über die Weser, vertrieben die Kaiserlichen aus der Wetterau und nahmen Höchst und Oberursel (Klewitz p. 72).

Nach Matthäi p. 275 aber eroberten nicht die Schweden, sondern die Niederhessen unter Geiso Höchst und Ursel. Johann von Werth kam mit den Bayern vom Neckar her an Frankfurt vorbei bis Butzbach, um die sich schleunig nach Kirchhain und Ziegenhain zurückziehenden Hessen zu erreichen; kam aber einen Tag zu spät nach Butzbach.

Auch in der sehr ausgedehnten Correspondenz des Kommandanten der Festung Gießen, Ernst Albrecht von Eberstein mit dem Landgrafen Georg zu Darmstadt (Gesch. d. Freiherrn von Eberstein von Louis Ferd. Frhr. v. Eberstein. Sondershausen 1865), aus dem Jahr 1644 findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß die Schweden in unserer Gegend gewesen wären, oder daß überhaupt ausgedehnte Kriegsereignisse die Wetterau heimgesucht hätten.

Auch die Reichsstadt Wetzlar, in deren Geschichte sich die der benachbarten Wetterau abspiegelt, hat im Jahr 1644 ruhige Tage gehabt und wurde von den Schweden in keiner Weise belästigt.

In der That war das Jahr 1644 für die Wetterau eins der ruhigsten des ganzen Krieges. Dieser tobte vorwiegend am Oberrhein und der linken Rheinseite, um Mainz, das in die Hände der Franzosen fiel; Wiesbaden und der Rheingau wurden entsetzlich mitgenommen, und

nur die Seitenstreifen der barbarischen Bayern verbreiteten Schrecken in der Wetterau. Die Wetterfelder flüchteten zweimal nach Laubach. Dann tobte der Krieg in Norddeutschland. Torstenson vernichtete das Heer des Gallas bei Magdeburg bis auf einen kleinen Rest, so daß nun den Schweden ganz Böhmen offen stand. Aber in unsere Gegend kamen sie während des ganzen Jahres nicht, sie können also auch kein Kloster, weder Arnsburg noch sonst eins, und keine Mönche geplündert haben.

Der Brief ist also gefälscht!

Wer kann aber einen so groben Betrug ausgeführt, was kann ihn dazu veranlaßt haben?

Der erste Gedanke ist, ein muthwilliger Gymnasiast habe sich einen Scherz erlaubt, um andere irre zu führen und zum Schatzgraben zu veranlassen. Und doch ist dies wenig wahrscheinlich.

Der lange Krieg hatte dem Volke in den Städten und auf dem Lande, so weit es nicht dabei völlig untergegangen war, die tiefsten Wunden geschlagen. Selbst ein Jahrhundert nach dem Friedensschluß waren sie kaum vernarbt; immer und immer wieder brachen sie bald an dieser, bald an jener Stelle auf. Das Volk war nicht nur aufs äußerste verarmt, es war auch der Arbeit entwöhnt, der Bauer sowohl wie der Städter. Das Verlorene auf möglichst bequeme Weise wieder zu gewinnen, war das allgemeine Streben. Man wußte, daß beim Beginn des Kriegs und während desselben werthvolle Besitzungen an edelen Metallen an geheimen Stellen verscharrt worden waren; man wußte, daß die Kaiserlichen mit den Schweden darin gewetteifert hatten, durch die furchtbarsten Qualen den Bauer zum Geständniß zu bringen, wo das Versteck seines Schatzes sei. Aber wie viel war auch nicht gefunden worden. Wer da Glück im Schatzgraben hatte, konnte mit einmal reich sein.

Sehr bald nach dem Schlusse des Krieges begann

die systematische Schatzgräberei und setzte sich durch den größten Theil des 18. Jahrhunderts fort. Natürlich waren nur die wenigsten bei ihren Bemühungen glücklich. Wie bei der Alchemie Männer aus allen Schichten der Bevölkerung dem Irrwahn nachjagten, künstlich Gold und Silber darzustellen, so war auch beim Schatzgraben das erhoffte Edelmetall die einzige Triebfeder. Aber beide, Schatzgräber und Alchemisten, wurden auch die Opfer von Betrügern, diese fanden Gold und Silber in den Taschen der Leichtgläubigen, welche ihren Vorspiegelungen Vertrauen schenkten.

Der vorzügliche Kenner deutscher Geschichte, Gustav Freytag, erzählt im 5. Band seiner „Ahnen" (S. 261 in „Der Freikorporal bei Markgraf Albrecht". Die Erzählung spielt im Jahre 1721.):

„Der Nachtwächter hatte um Mitternacht zwei Subjekte überrascht, welche mit einer Blendlaterne bei einem Winkel der Stadtmauer in der Erde gruben. Vor dem Magistrat hatte sich ergeben, daß sie einen Schatz suchten auf Grund einer Anweisung, die sie von einem fremden Abenteurer für gutes Geld gekauft hatten. Diese Offenbarung hatte die Form eines Briefes, den ein Vater an seinen Sohn richtete, und es war darin alles genau beschrieben, der Stein in der Mauer, welchen eingemeißelte Kreuze kenntlich machten, auch die Größe des Schatzes. Das Machwerk war zu den Akten geliefert worden, und man erzählte in der Stadt, daß die Nacht darauf ein gestrenger Rath selbst in aller Stille habe weiter graben lassen; ob etwas gefunden worden, wußte man nicht, muthmaßte jedoch allerlei. Herr König hatte durch die Gunst des Bürgermeisters Einblick in den Schatzzettel erhalten und sprach sich, wie von einem aufgeklärten Manne zu erwarten war, mit großer Unzufriedenheit über die häufigen Betrügereien durch Schatzbriefe aus, welche gerade sehr im Schwunge waren."

Mit einem solchen Machwerk haben wir es ohne Zweifel auch bei dem Briefe des Mönchs Johannes zu thun, nur wurde der Fälscher durch irgend einen Umstand verhindert, denselben wieder aus dem Versteck zu holen, wo er nur vergilben und alterthümlich aussehend werden sollte.

Auch muß derselbe aus einer Zeit stammen, wo schon die genaueren Daten aus dem 30jährigen Kriege mehr verwischt waren, denn sonst hätte dem Briefschreiber nicht passiren können, daß er die Schweden 1644 in der nicht fernen Umgegend von Gießen die Klöster plündernd auftreten ließ. Zugleich erklärt sich die unzeitgemäße und wechselvolle Schrift des Briefes, durch den Zwang, denselben älter erscheinen zu lassen, als er in Wirklichkeit war. Offenbar stammt derselbe aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Wäre derselbe nach 10 oder 20 Jahren aus seinem Versteck hervorgezogen worden, so hätte er zu allerlei Betrügereien verwendet werden können. So lag er bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und dann zufällig noch weitere 40 Jahre, und da war seine Rolle ausgespielt. Er wird wohl Niemanden veranlassen, auf dem Nahrungsberg nach den 400 Goldgulden zu graben.

II.

Beiträge zur Geschichte der Chirurgie in Gießen.

Die nachfolgenden Mittheilungen werden für denjenigen wenig Neues enthalten, der in der Geschichte der Medicin genauer bewandert ist. Doch für den weiten Kreis derjenigen, welche sich für die Geschichte unserer Stadt interessiren, wird das eine und andere einen ge-

wissen Reiz der Neuheit enthalten. Wir werden in eine Zeit versetzt, die kaum vergangen ist und doch so völlig sich in ihren Anschauungen und Gebräuchen von der Jetztzeit unterscheidet, daß man darüber erstaunt. Das bei der Bearbeitung zu Grunde liegende Material ist der Hauptsache nach aus den Akten der Gießener Barbierzunft genommen. Im Herbst 1879 fand sich beim Ausräumen des seitherigen Kreisamtslokales eine große Kiste aus Eichenholz und als dieselbe vom Schlosser geöffnet worden war, — der Schlüssel fehlte — fanden sich durcheinander die Akten, Rechnungs- und Protokollbücher, Lehrbrief-Formulare 2c. der Barbierzunft, darunter auch der Zunftbrief auf Pergament. Die Papiere sind bis jetzt nur theilweise durchgesehen. Einige Ergebnisse sollen nun mitgetheilt werden, doch sind einige Vorbemerkungen nöthig.

Im früheren Mittelalter waren die Aerzte selbst in den Städten eine große Seltenheit. Erst 1409 wird z. B. in Ulm der erste Arzt erwähnt. Einer seiner Nachfolger in der Mitte desselben Jahrhunderts machte sich contraktlich verbindlich, mit innerer und äußerer Arznei den Leuten zu dienen, er war also zugleich Wundarzt.

Später aber galt die manuelle Ausführung der Anatomie, die Entblößung des Körpers, unter den Aerzten als unanständig und mit der Würde ihres Amtes nicht vereinbar. Chirurgische Operationen wurden also nur von den Gehülfen der gelehrten Aerzte ausgeführt und diese wohnten den Operationen nur consultirend bei. Die Barbiere waren die Handlanger und erwarben sich im Laufe der Zeit durch die Praxis eine nicht geringe Geschicklichkeit.

Nur selten und ausnahmsweise erhob sich aus der Reihe der Aerzte selbst eine Stimme der Unzufriedenheit über die Trennung der Chirurgie von der übrigen Medicin. In einer ohne Ort und Jahreszahl gedruckten Dissertation,

etwa aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, heißt es, die Aerzte hätten es versehen durch Faulheit und Unwissenheit. Denn da die Untergeordneten auf Befehl der Medicorum die Handarbeit verrichteten, erhielten sie durch beständige Uebung eine Geschicklichkeit und Fertigkeit und überträfen dann die Medicos bei den Operationen. Die Handlanger überließen nichts den Medicis als den bloßen Schatten. Feuer und Stahl, die heroischen Instrumente der Chirurgie, erregten den Aerzten Abscheu und Ekel, sie fürchteten ihre Hände mit Blut und häßlicher Materie zu besudeln. Dadurch aber seien die guten Gewohnheiten der Alten in Vergessenheit gebracht worden. Die Folge davon sei, daß die Aerzte kaum so viel erwerben, um sich mit ihren Familien ernähren zu können. Und was sollte daraus werden, wenn jede Krankheit am Ende ihren eigenen Medicum hätte? Schon jetzt schreien einige mit vollem Halse ihre Wissenschaft und Geschicklichkeit im Zahnausziehen aus, andere im Heilen der Brüche, oder im Operiren von Gewächsen oder im Vertreiben von Würmern und doch haben alle keinerlei Kenntniß der Medicin, vielweniger haben sie die Studia humaniora erlernet.

So bemächtigten sich die Barbiere allmählich der gesammten chirurgischen Thätigkeit. Es ist begreiflich, daß in der Zeit des Zunftwesens auch die Chirurgen suchten, in geschlossenen Zünften sich zu vereinigen. Dies gelang denn auch; hier früher, dort später.

Nebenher aber entwickelte sich die nicht durch Zunftzwang geschlossene Klasse der Operateure, welche, wenn sie auch einige Personen von ausgezeichneter Geschicklichkeit in sich schlossen, doch im Ganzen eine verworfene Rotte von herumschweifenden, vagabundirenden Aerzten bildeten, welche in öffentlichen Buden auf Jahrmärkten, den Harlekin an der Seite, gräuelhafte Operationen ausführten. Es waren die Bruch-, Stein- und Hasenschartschneider

und Oculisten, mit welchen die zünftigen Chirurgen in fortwährendem Kriege lebten.

Hierher gehörte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der berühmte Dr. Eisenbart, der durch das Volkslied für alle Zeiten unsterblich geworden ist. Er war Kurfürstl. Brandenburgischer privilegirter Stein- und Bruchschneider, auch Hof-Oculiste und Kgl. Großbritannischer privilegirter Wundarzt. Die Sage behauptet, er sei von der medicinischen Facultät zu Gießen promovirt worden, doch ist dies unrichtig. Er bestand in Leipzig sein Examen, und dieses weist ihn als einen verständigen, vorsichtigen Mann aus. Nach Heister (Med.-chirurg. und anatom. Wahrnehmungen, Rostock 1753) bezog Eisenbart als sehr berühmter Bruch- und Augenarzt die Frankfurter Herbst- und Ostermesse mit einer Anzahl von Gehülfen regelmäßig. Bruchbänder gaben diese Leute nicht gern, weil sie für dieselben nur einen Thaler, höchstens einen Dukaten erhielten; für den Schnitt aber wurden 50—60 Thaler bezahlt.

Der Harlekin, der Eisenbart assistirte, Krause aus Görlitz, suchte nach dem Tode des Meisters das Geschäft fortzusetzen und zu diesem Zweck von verschiedenen Universitäten, Wittenberg, Marburg sowie Gießen, das Diplom zu erhalten. Doch vergebens. Er hatte einen Lehrbrief seines Meisters, wonach er Bruch, Stein und Hasenschart schneiden könne. In beweglichen Schreiben suchten sich die Aerzte seiner Heimat des histrio, mimus et funambulus zu erwehren. Der Magistrat von Görlitz verwies ihm auch die Praxis bei 10 Thlr. Strafe außer an Sonntagen und Wochenmärkten auszuüben. An den Markttagen bestand nämlich kein Zunftzwang und der Circumforaneus war also nicht wegen seiner Unwürdigkeit, sondern nur wegen der zunftmäßigen Berechtigung der Ortsärzte gehindert, an den übrigen Tagen sein Handwerk zu treiben.

Es ist natürlich, daß in größeren Städten die Gerechtsame der Scherer und Chirurgen sich viel früher entwickelten, als in kleinen.

Obgleich schon 1280 in Frankfurt a. M. ein Scherer erwähnt wird, so war doch auch in den folgenden Zeiten ihre Anzahl gering und erst 1440 trennte sich ihre Zunft von anderen Handwerkern, den Sattlern, Malern, Glasern 2c., mit denen sie bis dahin vereinigt waren. Von 1479 an scheint in Frankfurt das Geschäft der hülfsärztlichen Operationen von der wissenschaftlichen Wundarzneikunst geschieden, indem damals ein eigener Chirurg, ohne in die Schererzunft eintreten zu müssen, angestellt wurde.

So ist es begreiflich, daß diese altgefugten Zünfte streng auf ihre Gerechtsame hielten, und es erklären sich leicht die Streitigkeiten zwischen den Frankfurter Barbieren und denen zu Gießen, die sich vom 17. Jahrhundert noch ein gutes Stück in das 18. hineinschleppten. Hauptsächlich waren dieselben veranlaßt dadurch, daß die Gießener Barbiere namentlich in den Hansestädten, den Reichsstädten und an anderen Orten, wo die chirurgische Kunst längst zünftig war, bei der Wanderschaft nicht als voll angesehen und mit den Badern, Pfuschern und Storgern in einen Topf geworfen wurden. Es stand daher zu besorgen, daß „dadurch manches feine Subjectum vom Reisen und Wandern abgetrieben“, sowie „daß man an wohlerfahrenen Wundärzten und Barbieren Mangel im Land haben werde“.

Schon eine Verordnung des Landgrafen Ludwig von 1669 versuchte ohne Zunftgerechtsame den Schaden zu heilen, doch vergebens. Dieselbe enthielt Bestimmungen, „wornach in unserm Fürstenthumb und darzu gehörigen Graff- und Herrschafften die Wundärzte sich verhalten sollen (Darmbstadt, Gedruckt bey Henning Müllern, fürstl. Buchdr. Im Jahr Christi 1670)“.

In dieser „Ordnung der Wundärzten und Barbieren", der ältesten in Hessen, wird im Eingang gesagt, wie großer Mißbrauch von Wundärzten und Barbieren getrieben werde zum äußersten Schaden und Gefahr vieler Leute; wie manchmal sich ein Jeder unterstehen will, einen Schaden ohne Unterschied, wie er ihm gerade vorkommt, nur des geldsüchtigen Gewinnes wegen anzunehmen und die Heilung zu versprechen; andere ihm anvertraute Personen wurden darüber vernachlässigt und um die Gesundheit, ja um das Leben gebracht. Es wird deshalb geboten, daß kein Wundarzt oder Barbier sein Handwerk treibe oder Becken aushänge, ohne daß er einen Lehrbrief vorzeigen könne, wonach er bei ehrlichen Meistern gelernt, bei denselben einige Jahre gedient habe, gereist und geprüft sei, auch ein ehrbares Leben nachweise. Im Oberfürstenthum soll die Prüfung vorgenommen werden durch unsere Professores Medicinae zu Gießen und unsere bestellte und geschworene Wundärzte hier. Nur wer ein Testimonium über bestandene Prüfung vorweisen kann, darf sein Becken aushängen und das Barbierhandwerk treiben oder sich vor einen Wundarzt brauchen lassen. Der Examinand hat jedem Examinator 2 Rth. zu zahlen.

„Die in solchen Examine wohl bestanden haben, sollen Macht haben, vor einen Wund-Arzt sich gebrauchen zu lassen, aber doch nahmhaftig bei gefährlichen Schwachheiten ohne Vorwissen eines Ordinarii Medici keine Aderlassen noch andere Arzneimittel bei demselben zu appliciren sich unternehmen, sondern allerzeit dahin sehen, daß sie in sorglichen, zumal aber schweren, sonderlich innerlichen Fällen so viel möglich mit Rath der Medicorum handeln, auch sollen sie sich insgemein innerlicher Kuren (weilen sehr viel daran gelegen) sonderlich der Verschreibung oder Darreichung purgirender und Monatzeit treibender Stücke und auch anderer innerlichen Arzneien unersucht eines Medici bei Straf zehn Gulden oder nach Beschaffen-

heit der Sachen mit Abstellung des Handwerks und Auflegung großer Strafen, gänzlich enthalten. Viel weniger sollen sie Geld von den Leuten nehmen, innerliche gefährliche Schäden und Krankheiten zu heilen oder denselben gewisse Hülfsmittel wider ihr besser Wissen und Verstand (dessen sie sich oft unverschämt hin und her rühmen) versprechen und also storgerischer Weis selbige sie um das ihrige bringen. Dagegen soll den Chirurgis und Barbieren nicht unverboten sein, den Gefallenen, Geschossenen, Gestochenen oder in anderem Wege heftig verwundeten oder sonst verletzten Personen für heftig Verbluten, Gliedwaßer, Brand zu löschen, eingelaufen und geliefert Blut zu vertheilen, mit Behutsamkeit auf gewisse Weise und Maß, und sonderlich wenn in dergleichen gefährlichen Fällen mit den Medicis sie vorher daraus nicht communiciren können, Arznei, Wund-Tränke u. dgl. einzugeben." Auch wird ihnen gestattet, „die Hals- und Franzosenkur" auszuführen, aber auch nur mit Vorwissen „Unserer Medicorum". „Was Bruchschneider, Oculisten, Steinschneider u. dgl. anlangt, soll keiner einiges curirens oder Heilens sich unterfangen, er habe denn erstlich von Unseren Medicis ein Testimonium erlangt", wie es die Wundärzte und Barbiere haben müssen, es sei denn, daß einer von anderen medicinischen Collegien, besonders berühmten Aerzten ein Zeugniß hätte, „oder doch sonst von bekannter ansehnlicher Experienz wäre". Darüber aber hat die Obrigkeit zu entscheiden. „Den Theriakskrämern und Landfahrern, auch andern dergleichen hin und wieder vagirenden Marktschreiern und Storgern wie auch Arzneien der Weiber" sollen die Beamten außerhalb der Jahrmärkte das Practiciren nicht gestatten. Thun sie es doch, so verfallen sie in Geldstrafe, und ihre Vorräthe werden confiscirt.

Die Verhältnisse der Barbiere besserten sich dadurch nicht; der Krieg zwischen diesen und namentlich den Badern

dauerte fort. Er erklärt sich leicht aus den Umständen. Die Besitzer oder Pachter von Badestuben besorgten anfangs auch das Scheren des Barts und Haupthaars, das Schröpfen und ähnliche Operationen. Sobald sich aber eine besondere Schererzunft herausgebildet hatte, mußten die Bader zu diesen Geschäften Leute aus der Schererzunft heranziehen, durften auch keine Becken aushängen, wie die Scherer.

Um also diesen kleinen Krieg durchzuführen, wendeten sich die Gießener Barbiere abermals nach Darmstadt, erhielten aber von der Landgräfin Elisabeth Dorothea als Vormünderin ihres Sohnes, des nachmaligen Landgrafen Ernst Ludwig, 1680 als Abschlagszahlung auf ihr Gesuch um Zunftgerechtsame nur die Berechtigung, ein besonderes Insigel und Wappen zu führen, damit sie sich von den Badern u. a. unterschieden. Auch das genügte nicht. Es mag manche stürmische Sitzung in Gießen gehalten worden sein, bis ein Entwurf der Zunftartikel mit dem unterthänigsten Gesuch um landesherrliche Genehmigung nach Darmstadt abgehen konnte. Er gelangte dann an die Gießener medicinische Facultät zur Begutachtung, und nach ohne Zweifel langem Hin- und Herschreiben kam dann 1689 die Zunftordnung zu Stande. Von diesem Jahre ist wenigstens der Zunftbrief datirt, offenbar aber wurde er erst 1716 ausgefertigt und ist vom Landgrafen Ernst Ludwig unterschrieben. Sechs Doppelblätter, rein auf Pergament geschrieben, enthalten die Articuli Chirurgorum. An rothweißer geflochtener Kordel hängt die große hölzerne Sigelkapsel.

Die 59 Paragraphen des Zunftbriefs sind viel zu ausführlich, als daß sie hier mitgetheilt werden könnten. Nur einzelne Punkte seien herausgegriffen.

Keinem Wundarzt oder Barbier soll erlaubt sein, Patienten zur Kur anzunehmen und Becken auszuhängen, ohne bei ehrlichen Wundärzten gelernt und seine Wander-

zeit hinter sich und ein Examen bestanden zu haben. Dieses wird vorgenommen durch unsere Professores Medicinae zu Gießen und durch geschworene Wundärzte, zum wenigsten durch einen Arzt und zwei älteste Geschworene zu Gießen. Diese sollen dabei auf Prüfung des gemeinen Nutzens und Besten ihr Absehen haben. Wer in diesem Examen und „was dazu mit offener Präparirung verschiedener Unguenten und Emplastren gehörig", wohl bestanden, erhält von den Examinatoren ein Zeugniß, das zur Innungslade einzuliefern ist. Auch muß er vor dem Practiciren nachweisen, daß er eine „in ziemlicher Nothdurft in Instrumenten und Medicamenten insonderheit zu Blutstillung, Brandlöschung, Unguenten, und Pflastern zu hoher Noth bestellte Officin" besitze. Auch hat er Fürstl. Regierung sein Testimonium vorzulegen und zu geloben, daß er der Fürstl. Verordnung folgsam sein wolle.

Die Bader haben sich der Chirurgia, des Barbierens und Aderlassens ohne besondere Dispensation vollständig zu enthalten, „es sei denn, daß jemand ins Bad ginge und sich dabei barbieren lassen wollte". Nur in ganz besonderen Nothfällen, wenn nicht sofort chirurgische Hülfe zu erlangen sein sollte, darf auch ein Bader „äußerster Möglichkeit nach" Hülfe thun. Doch hat er dann dem Medico oder geschworenen Chirurgo Anzeige davon zu machen.

Jeder Wundarzt soll schwören, daß er innerliche Arzneien, namentlich purgirende und Monatzeit treibende Stücke, weder verschreiben noch darreichen will.

Kuren, welche durch Verwundungen bei Balgereien, Rauf- und Schlaghändeln zwischen Hohen und Niederen, Studenten, Bürgern, Soldaten oder dgl. entstanden sind, müssen bei der Regierung angezeigt werden. Getödtete und gefährliche Verwundete dürfen von Barbieren nicht ohne Fürstl. Befehl und ohne Beisein eines Arztes besichtigt werden.

Der Barbier soll beim Patienten mit Güte und Bescheidenheit und mit sanftmüthigem Ernst auftreten, nicht Zank erheben, noch weniger in Trunkenheit was vornehmen. Beim Untersuchen der Wunden soll er mit den Instrumenten nicht so hart und ungeschicklich verfahren und dadurch den Verwundeten ihre Schmerzen noch vermehren oder sie gar in weitere Gefahr setzen. Wo ein zweiter Barbier am Orte ist, soll bei einem Arm- oder Beinbruch nach Abnahme des ersten Verbands auch der zweite Chirurg zugezogen und die seitherige Behandlung von diesem begutachtet und verbessert werden.

Nur die Barbiere, nicht aber die Apotheker dürfen Pflaster auflegen, Fontanellen setzen, Blasen ziehen oder sonst Kuren ausführen. Kommen bei einer Kur neue Erscheinungen vor, so ist gleich ein Arzt beizuziehen und nicht erst, wenn der Morbus überhand genommen. Verdächtigen Weibspersonen dürfen die Barbiere ohne ärztlichen Schein keine Ader öffnen, auch nicht Aussätzigen die Haare schneiden oder zur Ader lassen. „Apothekern, Laboranten, Pferd- und anderen Kuh-Aerzten, Theriaks-Krämern, Weibern, Badern, Landfahrern, Storgern, Scharfrichtern u. dgl. zur Barbierkunst und Chirurgie ungehörigen Leuten" wird nochmals ernstlich untersagt, Kuren vorzunehmen, ebenso das Bartputzen, Aderlassen u. dgl.

Der Barbier hat sich bei jeder Kur des Vollsaufens zu enthalten, weil dadurch die Patienten oftmals unverbunden und hülfelos bleiben und die Gefahr vergrößert wird. Lehrjungen sollen vor dem Zunftmeister aufgedingt werden. Es wird keiner aufgenommen, der nicht seine eheliche Geburt und sein redliches Verhalten bescheinigen kann. Er hat 3 Jahre zu lernen und muß dann wandern. Das Lehrgeld darf nicht über 100 Gulden im Ganzen betragen. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen oder Lehrjungen sollen von den Zunftgeschworenen,

solche zwischen Chirurgen und Patienten durch die Fürstl. Regierung beigelegt werden.

Jährlich einmal wenigstens sollen alle Barbiere des Fürstenthums nach Ausschreiben durch den Zunftmeister in Gießen zusammen kommen. Wer ohne erhebliche Ursachen und Entschuldigung fehlt, zahlt 3 Gulden Strafe. Jeder Barbier hat dabei auf seinen Eid anzuzeigen, wer gegen die Artikel gefehlt. Bei diesen Zusammenkünften haben sie sich freundlich und bescheiden zu betragen, „zumal aber der Mäßigkeit in Essen und Trinken zu gebrauchen und des Vollsaufens, Fluchens und Schwörens, Duzens, Lügenstrafen u. dgl. bei Poen zu enthalten.“

Die Verhandlungen der Zünfte waren nämlich immer mit Gelagen verbunden. Die Wahl der Zunftmeister und anderer Zunftbeamten, die Aufnahme in das Zunftrecht, die Entlassung aus demselben, die Verhandlungen über gewerbliche Fragen wurden alle bei Mahlzeiten vorgenommen. Nach 1706 bestimmt die Regierung in Darmstadt, der Barbierzunft zu Gießen sei anzudeuten, daß sie die Unvermögenden leidlich halten, folglich weder mit excessiven Geldforderungen noch kostbaren Mahlzeiten beschweren solle.

Darauf folgen sehr ausführliche Bestimmungen, wie es zu halten sei, wenn eine Meisterswittwe das Geschäft mit einem Sohn oder einem Gesellen fortführen will oder nicht.

Es sollen nicht mehr wie sechs Barbierstuben in Gießen sein. Ein Barbier darf nicht zugleich Bader sein, auch kein leichtfertiges Leben in seinem Hause dulden. Italienische und französische Gesellen darf er nur annehmen, wenn sie ihre redliche Geburt und ihre Kunstfertigkeit bezeugen können. Jeder verabschiedete Gesell muß weiterziehen, und darf nicht bei einem anderen Meister Arbeit annehmen. Gesellen und Lehrjungen sollen wie die Meister nicht ohne Noth ausgehen und herumspazieren: die

Officin oder Barbierstub ist bis 8 Uhr offen zu halten. Kein Meister darf einen verheiratheten Gesellen annehmen. Jeder Gesell muß vier Wochen vor seinem Weggang kündigen, läuft einer aus dem Dienst, so darf ihn kein anderer Meister aufnehmen.

Auch Aderlassen, Schröpfen, Heilung von Knochenbrüchen, Schlag- und Stichwunden u. dgl. einfachere Operationen hatten die Barbiere der früheren Zeit auszuführen. Wir staunen, wenn von Operationen die Rede ist, welche jetzt nur von geschickten und gelehrten akademisch gebildeten Wundärzten ausgeführt werden können und dürfen. Dies geht aus einem Brief des Barbiers Gg. Ludw. Siegfried in Florstadt i. d. Wetterau d. d. Juni 1789 hervor. Bei einem Knaben war der sinus frontalis völlig zerschmettert und die äußere Tafel völlig eingedrückt, „von mir aber durch den perforativ Trepan durch 5malige Application desselben und Herausnehmung derer Fragmenten in 10 Wochen glücklich geheilt worden".

Andere noch viel complicirtere Operationen, welche die Barbiere der alten Zeit ausführten, lassen sich hier nicht genauer angeben.

Eine Bestimmung, die uns in dem Zunftbrief besonders interessirt, nicht weil sie neu ist, sondern weil sie mit Strenge durchgeführt wurde, ist die, daß jedes Mitglied der Zunft ehelich geboren sein mußte. Die uneheliche Geburt machte unehrlich und schloß von der Zunft aus. Nicht das allein. Auch wer ein uneheliches Mädchen heirathete, wurde als unehrlich aus der Zunft ausgeschlossen. Diese Ansicht entwickelte sich im frühen Mittelalter, bildete sich mit der Zeit in immer größerer Schärfe aus und erhielt sich bis in die Neuzeit.

Kriegk führt in seinem „deutschen Bürgerthum im Mittelalter" N. F. S. 281 an, daß in Frankfurt a. M. erst 1455 ein Fall vorkam, der zeigte, wie die Zünfte in Bezug auf eheliche Geburt größere Strenge zeigten.

Ein Wollenweber hatte ein uneheliches Mädchen geheirathet, dessen Eltern jedoch nach dessen Geburt mit einander getraut worden waren. Die Zunft wollte ihn deshalb ausstoßen, der Rath verfügte aber, der betreffende Weber selbst dürfe wegen dieser Heirath in seinem Verhältnisse zur Zunft nicht im geringsten verkürzt werden, die Frau dagegen solle von den geselligen Festen auf der Zunftstube ausgeschlossen bleiben, weil an diesem nur ehrenhafte Frauen theilnehmen dürften. Erst 1469 fügte der Rath den Wollenweber-Gesetzen den Artikel bei, daß nur ein ehelich Geborener als Meister aufgenommen werden dürfe. In Betreff der Gattin eines Wollenwebers dagegen war noch 1489 nichts vorgeschrieben. Die Meister aber bestanden damals auf der Bedingung der ehelichen Herkunft derselben, und als einer von ihnen die Tochter eines Pfaffen heirathete, wollten sie denselben ausstoßen. Es kam hierüber zur Klage und der Rath entschied zu ihren Gunsten. — Erst im 16. Jahrhundert wurde bei den Zünften unbedingt gesetzlich, daß ein Unehelicher weder als Lehrling angenommen, noch als Meister zugelassen werden dürfe.

Aber nicht die uneheliche Geburt allein machte unehrlich. Es waren auch eine Reihe von Beschäftigungen und Gewerben, die für den Gewerbetreibenden selbst und seine Nachkommen die schlimme Folge hatte, daß sie unehrlich machten. Dazu gehörte namentlich das Scharfrichteramt.

Erst mit Einführung und Ausbreitung des römischen Rechts hatte sich die Ansicht im Volke verbreitet, daß der Scharfrichter eine unehrliche Person sei. Vorher war in Ulm z. B. einer der jüngsten Schöffen auch Scharfrichter und stand doch in großem Ansehen. Dem Römer aber war sein Carnifex ein Gegenstand des Abscheus, dessen Berührung verunreinigte, den man nicht einmal in der Stadt wohnen lassen wollte. Diese Ansicht ging nun auch auf den deutschen Nachrichter über, ward aber insoweit

gemildert, als er nicht für ehrlos, sondern nur für einen sündhaften, der Gnade Gottes und des Mitleids der Menschen bedürftigen, mit Blutschuld belasteten Menschen angesehen wurde, der nur durch schwere Buße mit Gott und der Menschheit versöhnt werden könne.

Eine Anzahl Actenstücke aus der Zunftlade der Gießener Barbiere beweist, daß auch diese streng an den Bestimmungen ihres Zunftbriefes festhielten. Der Sachverhalt ist folgender:

Der Barbier Arnold Romeiser zu Homberg wollte 1702 in die Gießener Chirurgenzunft aufgenommen werden, doch wußte er, daß seine Heirath dem im Wege stehen werde. Seine Frau war nämlich die Tochter des Gießener Scharfrichters Johann Bast. Dieser hatte sich übrigens schon an den Kaiser Leopold gewendet, um durch diesen ehrlich gesprochen zu werden. Dies gelang ihm auch. In einem großen Schreiben d. d. 21. Sept. 1701 heißt es darüber: Johann Bast habe nach beigebrachten Zeugnissen in der fürstl. Stadt und Festung Gießen bei die 30 Jahr lang die Stelle eines Scharfrichters versehen, sich in dieser Zeit in seinem Amte fromm und unstrafbar verhalten, auch seine Kinder zur Schule und allen christlichen Tugenden angehalten, seine beiden Söhne hätten es in studio medico so weit gebracht, daß beide ad honores Doctorales in Facultate Medica admittiret worden; der Vater selbst habe in den letzten 12 bis 15 Jahren sein gehabtes Nachrichteramt nicht mehr persönlich versehen, sondern durch andere versehen lassen und seit etlichen Jahren sich solcher Profession gänzlich entschlagen. Dagegen habe er mit Landesfürstl. Erlaubniß auch bis dato dem Mediciniren und practiciren obgelegen, „in Curier und Heilung, so in als äußerlicher Krankheiten und Schäden, womit er noch bei hohen und niedrigen Standspersonen bedient ist und Vielen glückliche Proben seiner Befahrenheit gethan“.

„Nachdem er aber seine noch übrige Lebenszeit gern zu Gottes Ehre und des Nächsten Besten anwenden und mit jedem ehrlichen Mann ohne Ekel und Abscheu umgehn könnte", hat er Kais. Majestät angerufen und gebeten, „die infamiam facti, so ihm etwa des Scharfrichters Profession halber anhängen möchte, aus Kaiserl. Machtvollkommenheit abzuthun." „Mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen" hat unser Kaiser von Johann Bast und den Seinigen den Makel „vollkommentlich aufgehebt und abgethan, auch ihn und die Seinigen in die Ehre, Stand und Würde anderer ehrlicher Leute restituirt und gesetzt." Bast mit seinen Erben und Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts sollen weder in noch außerhalb Gerichts wegen der seitherigen Schmach einen Nachtheil haben, es nicht entgelten, auch kein Hinderniß haben, „sondern er und die Seinigen aller und jeder Gnade, Freiheit und Zulassung bei ehrlichen Künsten und Hantierungen, Zünften, Versammlungen und was dergleichen sein mag und wozu selbige tauglich befunden worden, fähig sein" ꝛc. „Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten und Vögten, Hauptleuten, Vicedomen, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonsten allen anderen unsern des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden Standes oder Wesens sie sind, ernst und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie obbesagten Johann Bast und die Seinigen bei dieser unserer gnädigsten Absolution und Restitution geruhiglich und ohne Irrung bleiben, derselben wirklich erfreuen lassen und dawieder nicht betrüben, dringen oder beschweren, noch daß Jemand anderen zu thun gestatte, in keiner Weise noch Weg, so lieb einem jeden sei unser und des Reichs schwere Ungnade und Strafe und dazu eine Pön,

nämlich zehn Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er hierwider thäte, uns halb in unsere und des Reichs Kammer (Kasse) und den anderen halben Theil oft erwähnten Johann Bast, seinen ehelichen Leibeserben und Nachkommen ohnnachlässig zu bezahlen, verfallen sein solle."

Unterschrieben ist die Urkunde von Kaiser Leopold und dem Minister Kaunitz. In ihrer entsetzlich schwerfälligen Abfassung ist sie ein abschreckendes Beispiel des damaligen Kanzleistils. Schlimmer ist, daß der kaiserliche Brief für den Schwiegersohn des Bast von keinem Nutzen zu werden schien; die kaiserliche Macht wurde schon damals so gering angeschlagen, daß die Barbierzunft zu Gießen trotz der angedrohten kaiserlichen schweren Ungnade und der angesetzten Geldstrafe den Schwiegersohn des Bast nicht in die Zunft aufnehmen wollte. Im Protokollbuch der Zunft, „worin alle Gebotte eingeschrieben werden, angefangen vom 1702 Jahr", heißt es gleich auf der ersten Seite:

„Den 9. November ist aber ein Gebott gewesen wegen H. Romeiser, welcher ins Amt begehrt, weilen er aber H. Basten Tochter geheirathet, nunmehr aber H. Bast von Kaiserl. Majestät einen ehrlichen Brief erhalten, so ist bei uns beschlossen worden, daß wir müssen bei Ihro Durchlaucht (dem Landgrafen) zuvor anmelden wollten, damit wir keine Ungelegenheit mit der Frankfurter Zunft bekommen, hergegen hat sich Herr Romeiser hierauf resolvirt, selbst nach Frankfurt zu reisen und dasselbe bei der Zunft auszumachen."

Offenbar hatte die Gießener Barbierzunft vor der in Frankfurt einen hohen Respect. Diese war mächtig und streitbar und waren heftige Zwistigkeiten im Gange, die erst 1706 zum Austrag kamen, nachdem die Gießener Zunft 30 Gulden Kosten — einen für damals hohen Betrag — bezahlt hatte. Welcher Art die Streitigkeiten

waren, läßt sich aus den vorhandenen unvollständigen Acten nicht genau erkennen.

Schon vier Wochen nach der erwähnten Zunftversammlung war abermals ein Gebot (19. Decbr. 1702) „wegen des Romeisers, weilen derselbe in die Barbierzunft verlangt". Dabei wurde beschlossen, sich deßhalb an Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu wenden. Was der Bittende in Frankfurt ausgerichtet hatte, ist nicht gesagt. Ebensowenig ersehen wir, was der Landgraf in der schwierigen Frage entschied. Doch muß der Erfolg ein ungünstiger gewesen sein — trotz kaiserlicher Ungnade —, denn nun ruht die ganze Angelegenheit bis zum April 1706. Da erst finden wir wieder eine Erwähnung des Romeiser im Protokollbuch. Es heißt da: „Den 16. April ist ein Gebott gewesen, wobei der Romeiser sich aber durch seine Frau hat anmelden lassen, um die Zunft allhier anzunehmen. Nachdem die Frau aber zu Ihro Durchlaucht und zu der Zunft nach Frankfurt gewiesen worden, ist es dabei geblieben."

Also sollten abermals die beiden höheren Instanzen angerufen werden, diesmal aber mit besserem Erfolg als vor vier Jahren. „Den 21. August ist ein Gebott gewesen, dabei H. Romeiser von Homberg an der Ohm erschienen mit einem Schreiben von den Geschworenen von Frankfurt, das Examen betreffend."

Es ist charakteristisch, daß nun die Sache wieder in Fluß kam, als die Frankfurter Barbiere sich geäußert hatten; auf Se. Hochfürstl. Durchlaucht den Landgrafen kam es viel weniger an.

Das Schreiben der Frankfurter Barbiere an Romeiser liegt nicht vor, wohl aber ein anderer, bald darauf direct an die Gießener Zunft gerichteter Brief, der auch für die ganze verzopfte Zeit charakteristisch ist. Er lautet:

„Wohl-Ehrenfeste, kunsterfahrene insonders hochgeehrte Herrn.

Aus deroselben an uns abgelassenes Schreiben haben wir zur Genüge verstanden, wie daß die Antwort, so wir auf Herrn Romeisers Schreiben gethan, den Herrn zugestellet worden, sie dennoch Difficultäten machen, selben zum Examine chirurgico zu admittiren und in Ihr Collegium auf und anzunehmen. Nun ist es von den Herrn ganz wohl gethan, daß sie nicht gleich zugefahren, wie es leider oft geschieht, sondern sich erstlich von anderen Orten Raths erholen; dann man sich in dergleichen Fällen nicht genug vorsehen kann. Wir zweifeln also nicht, es werden dieselben den Inhalt unserer Antwort, so an Herrn Romeiser, zur Genüge verstehn, darinnen wir bedächtiglich geschrieben, daß wenn nicht die von Ihro Römische Kaiserliche Majestät Respectirende Restitution vorhergegangen, schwer fallen würde, in welcher ohne Ausnahme einiges Standes des Heiligen Römischen Reichs, bei der Poen zehn Mark löthigen Goldes geboten wird, Basten und seine Erben bei vermeldeter Declaration ungehindert passiren zu lassen. Da wir denn nicht sehen können, was man Herrn Romeiser wegen seiner Frau ferner in den Weg legen könnte, zu dem Examine chirurgico zu gelangen und in ein Collegium aufgenommen zu werden, wenn vorhero die ehrliche Geburt und zünftige Erlernung dargethan würde. Solche unsere Antwort und Meinung haben wir derselben nicht vorenthalten wollen, wie wir nebenst göttlicher Empfehlung verbleiben

Datum d. 28.
August 1706.

Unsere hochgeehrte
Herren bereitwilligste
Sämmtliche geschworene
Chirurgi zu Frankfurt
am Main."

P. S.

Wegen der Zusammenkunft und
Gebot ist ordinare 2 Rth.

Die Adresse des Briefes lautet: „Denen Wohl Ehren Vesten Kunsterfahrenen Herrn Zunft-Meistern und Chirurgis in der Hochfürstlich Hessen Darm Stättischen Stadt Gießen, unsern Hochgeehrten Herrn
GGr. In
Gießen."

Nun lag kein Hinderniß mehr vor, Romeiser in die Gießener Zunft aufzunehmen. War dieselbe doch nun sicher, nicht mit den Collegen in Frankfurt in neuen Streit verwickelt zu werden. „Den 31. August (1706) ist ein Gebott gewesen", heißts im Protokoll, „wobei Herr Arnold Romeiser sich hat examiniren lassen in Herrn Engelhards Behausung und ihnen auf ihre Fragen Satisfaction gethan, und ist auch zu einem Collegen eingeschrieben worden".

So war also nach vierjährigem vergeblichen Petitioniren endlich der Homberger Barbier in die Gießener Zunft aufgenommen worden, aber zu dem vielen Geld, das er bis dahin schon hatte aufwenden müssen, kamen noch neue Ausgaben. Die Frankfurter Barbiere wandten sich nämlich d. d. 14. Oct. 1706 abermals an die Collegen in Gießen, und nachdem ein anderer, nicht hierhergehöriger Punkt im Briefe erledigt war, lautete derselbe weiter:

„Sonsten sind uns die überschickten 2 Rth. wegen Herrn Romeisers Sache wohl zugestellet worden, davor wir Dank sagen. Es ist uns aber Herr Romeiser noch einen Reichsthaler zu zahlen wegen gehabter Bemühung und Unkosten. Denn wir alle Brief in unserer Stadtkanzlei müssen erbrechen und versiegeln lassen, dazu dann alles einige Kosten erfordert wird. Hoffen also es werde Herr Romeiser unsere billige Forderung abstatten, wie wir dann nebenst göttlicher Empfehlung verharren" ꝛc.

Auch dieser Thaler wird wohl bezahlt worden sein.

Was das Examen eines neu aufzunehmenden Zunft-

mitgliedes anlangt, so finden sich in den Protokollen häufig derartige Notizen, wie die bei Romeisers Prüfung lautet, denn solche Prüfungen fanden häufig statt, aber nirgends finden sich Angaben über die dabei gestellten Fragen. Ebensowenig ist dabei bemerkt, ob wirklich, wie vorgeschrieben, dabei Professoren der Hochschule anwesend waren und welche.

III.

Der Jughardsbrunnen im 18. Jahrhundert.

Durch Herrn Isaak Rothenberger erhielt der Oberhess. Verein für Lokalgeschichte als werthvolles Geschenk einen dicken Pack Akten „Den Candidat Theol. Jughard, welchem von Fürstl. Regierung durch geziemendes Nachsuchen, die Erlaubniß ertheilet worden, den Brunnen auf dem Seltzersberg auf seine Kosten verbessern zu lassen betr. 1745.“

Es handelt sich dabei um den Brunnen, der vor dem jetzt Wenzel'schen Hause in der Frankfurter Straße auf städtischem Grunde liegt, und dessen Wasser abwärts bis zu dem früher Hoffmann'schen, jetzt Holzapfel'schen Hause geleitet ist, wo es aus dem öffentlichen Brunnen ausfließt.

Die Akten beginnen im Oktober 1736 und enden im Juli 1761. Es handelt sich darin um eine mit Wasser gefüllte Vertiefung weit vor der Stadt; wo jetzt weit hinaus gegen Kleinlinden Wohnhäuser stehen, war nur Ackerfeld, und selbst die Landstraße war in so schlechtem Zustand, daß sie dem Verkehr eher hinderlich, als förderlich war. Erst 1784 wurde die jetzige Landstraße von Butzbach her gebaut und mit Pappeln bepflanzt.

Der Studiosus, auch Candidat der Theologie, Jughard

bemühte sich nun durch die angegebene lange Zeit, die Regierung in Gießen, und durch zahlreiche unterthänigste Eingaben auch den Landgrafen in Darmstadt für diesen Brunnen zu interessiren, damit er gefaßt und vor Beschädigung und Verunreinigung geschützt werde. Jughard hat nämlich an dem Wasser heilkräftige Wirkungen beobachtet und nennt er sich daher in den meisten seiner zahlreichen Eingaben — wahren Bettelbriefen — gewöhnlich S. Theol. cultor, Inventor Fontis salutiferi, zuletzt auch Inventor et inspector fontis salutiferi in monte salsario prope Gissam.

Die schon seit Jahrhunderten bewährten Heilquellen des Taunus waren allezeit Belege dafür, wie viele Vortheile eine Gegend aus einem Gesundbrunnen ziehen könne. Wo Wasser mit einem auffallenden Geschmack gefunden wurde, vermuthete man in demselben einen Gesundbrunnen und suchte denselben möglichst nutzbringend zu machen, ohne aber viele Kosten darauf zu verwenden. Bei dem Mangel einer chemischen Analyse, überhaupt chemischer Kenntnisse, ließ sich auch nicht entscheiden, ob der Heilbrunnen wirkliches Mineralwasser enthalte oder sein Geschmack von Jauche, moorigen Bestandtheilen oder sonst wo herrühre. So wird in Winkelmanns Chronik 1711 bei Aufzählung der Heilbrunnen in Hessen u. a. erwähnt:

„Wie auch bei Gießen über der Heuchelheimer Mühl vor etwan 60 Jahren ein Heylbrunnen herfür gebrodelt. So ist auch im Jahr 1650 vor Gießen auf dem alten Schießplatz nechst an der Löhn ein schöner heller Brunnen entsprungen, welcher ziemlich Vitriol bei sich führet, wurde in seiner Würkung sehr dienlich zur Gesundheit befunden und dahero von den Einwohnern der Statt zum täglichen Gebrauch eingeholet." Wahrscheinlich würde man damals alle Brunnen, die jetzt als gesundheitsschädlich gesperrt sind, als Heilbrunnen gefeiert haben.

Der Jughardsbrunnen, von dem weiterhin die Rede sein soll, versprach ein solcher Heilbrunnen zu werden; das über ihn vorliegende Aktenmaterial bietet in verschiedenen Beziehungen interessante Vergleiche mit der Jetztzeit.

Auch um den Geschäftsgang damaliger Zeit kennen zu lernen, ist die genauere Durchsicht der Akten sehr lehrreich. Nur bei der Weitschweifigkeit der Schriften und der Vielschreiberei konnten die Akten so anwachsen. Namentlich sind die Eingaben Jughards derart abgefaßt, daß man vielfach an dessen gesunder Vernunft zu zweifeln berechtigt ist. Aber auch das unsinnigste Zeug in gebundener und ungebundener Rede wird mit unglaublicher Geduld angehört und darauf rescribirt.

Schon vor 1736 hatte sich das Gerücht von der Heilkraft des Wassers verbreitet und fand Gläubige und Ungläubige. Letztere nahmen Anstoß an der «couleur» und dem Geschmack des Wassers und bemühten sich das Loch zuzuwerfen; auch wurde es auf die unappetitlichste Weise verunreinigt. So beklagt sich Jughard gleich in der ersten Eingabe an die Regierung zu Gießen (11. Oct. 1736), es werde der Brunnen bisweilen zugeworfen, „um die Narrheit zu benehmen, weil man dem Wasser solche Wirkung wollte zuschreiben, bisweilen auch, wenn er wiederum aufs beste ausgeraumet worden, von Teufelskindern salvo respectu mit der höchsten Unmuth des Herzens (welches über solche Teufeleien Blut weinen möchte)

— — — — — — — — — — — — — —

nicht nur gesehen, sondern auch wahrnehmen müssen, daß ein studiosus &c.“ Andere Studenten, die bei der „teuflischen That“ zugegen waren, haben „darüber gelachet“.

Nur wenige Tage, und Jughard hat leider Gelegenheit, abermals über solchen Frevel Klage zu führen. Ueberhaupt scheint der Heilborn seine kräftige Wirkung nur derartigen Beimengungen verdankt zu haben, Jug-

hard bittet nun, nicht ihm, sondern Gott zur Ehre und dem Publikum zum Besten „die hochvermögend gnädige Verwendung dahin ergehen zu lassen zu geruhen", daß der Brunnen tiefer ausgegraben und eingefaßt werde. Zugleich liegen Zeugnisse über die heilkräftige Wirkung der Quelle bei. Der Studiosus Jughard ist durch die nach und nach getrunkenen Gläser Wasser in den Nieren und der Blase heftig gepetzet und darauf zum Urin getrieben worden, „auch Sand von mir gangen". Auch später wird noch vielfach der Heilkraft des Wassers gedacht und seine Wirkungen aufgezählt. Danach heilt es nicht nur vom „Lendengries und Stein", sondern auch die Wassersucht, richtet die Kniescheibe „in ein besser Gewerb", treibt „geronnen Blut aus dem Kopf", heilt Kurzathmigkeit, Hühneraugen werden nur durch Beschmieren damit vertrieben, es macht laxiren, curirt die goldene Ader und befreit vom „starken Brustgespann". Am bemerkenswerthesten aber ist die Wirkung des Wassers auf den Knaben der Wittfrau Schneider auf dem neuen Weg gewesen; die Blattern hatten ihn blind gemacht und er wurde dadurch wieder sehend, sodaß er wieder zur Schule gehen und allerlei holen konnte. Auch das Mädchen des Schuhmacher Franz, das auf einem Auge blind war, wurde durch das Wunderwasser geheilt. Noch mehr. Zwei Taglöhnern wurde durch dasselbe ein doppelter Bruch geheilt, einem andern ein Nabelbruch und dem Knaben des Schuhmacher Wannich in der Kuhgasse ein Lendenbruch.

Ein Brief von einem anderen der Theologie Beflissenen aus Frankfurt und in lateinischer Sprache an Jughard ist durch beide Umstände gewichtig genug, um diesen zu einer neuen Eingabe an die Regierung zu veranlassen. Noch schwerer wiegend aber war die Bemerkung, daß ein Kammerrichter und 2 Assessores da gewesen seien, um Wasser zu schöpfen.

Der Rath Wittich wurde nun wiederholt aufge-

fordert, den Brunnen zu untersuchen. Dies geschieht denn auch im November 1736 und das Loch füllt sich reichlich mit Wasser, aber Wittich berichtet zugleich auch, der Prof. Tabor habe nicht das geringste mineralistische im Brunnen gefunden und der Maurer Valentin Reuber, der ihn vertiefte, giebt an, „es fänden sich keine Quellen, sondern das molkigte Wasser rinne aus dem gantzen Berg zusammen“. Doch müßte ein Geländer um den Brunnen gemacht werden. Dies wird auch genehmigt.

Jughard ist aber damit nicht zufrieden, weil „die Diebe das Holz doch langeten“; es müßte um den Brunnen eine Mauer aufgeführt werden.

Noch zu andern lebhaften Klagen hat er Grund. Das Wasser wird den Tag über zum Begießen des Tabaks und anderer Pflanzen geschöpft und dann ist Abends nichts mehr für die Kurtrinker da. Auch werden darin die Strohseile genetzt und dadurch das Wasser verunreinigt.

Aber Jughard erntet nur Undank. „Laß Er doch von denen Narrenspossen, ein jeglicher hält Ihn ja deßwegen vor einen Narren“ muß er hören und auch darüber beschwert er sich in beweglichem Schreiben an die Behörde. Der Stadtrath, der zum Bericht aufgefordert worden, führt nun aber (Aug. 1737) aus, die Stadt habe mit dem Brunnen schon Kosten gehabt, obgleich nach Aussage des Stadtphysici und anderer Medicorum das Wasser nicht das geringste von Mineralien bei sich führe, auch des Supplikanten Vorgeben aus nichts als aus eingebildeten Wunderideen bestehe; es sei deßhalb derselbe mit seinem petito ganz ab und zur Ruhe zu verweisen. Trotzdem wird die Stadt angewiesen, den Brunnen in einen tüchtigen Stand setzen zu lassen.

Dagegen protestirt wieder der Rath Wittich (4. Oct. 1737); man könne nicht absehen, wie man wegen des schlechten, im Berge zusammengeloffenen Wassers und der

elenden und närrischen Chimären wegen der Stadt ganz offenbar vergebliche Kosten aufbürden könne.

Da bringt das Wasser ein neues Wunder zuweg. Jughard fällt auf der Treppe und stößt sich seine Pfeife fingerslang unter die Zunge, aber durch das Wasser des Gesundbrunnens ist er in 4 Tagen wieder ganz hergestellt. Natürlich verfehlt er nicht, der Regierung darüber ausführlich Mittheilung zu machen und für den Brunnen und seine Instandsetzung beweglich zu bitten. Alle 2—3 Tage folgte eine neue Eingabe zu demselben Zweck, aber neue Beweggründe kommen nicht dazu; eine schlaflose Nacht ist Beweggrund genug, denn Gott nahm ihm den Schlaf, damit er darüber grübele, wie dem Gesundbrunnen aufzuhelfen sei. Die Ausdrucksweise ist durchweg pietistisch-mystisch und unerträglich weitschweifig. Gott selbst unterstützt die Bitten direkt auch dadurch, daß er die Uhr auf dem Kirchthurme unregelmäßig und außer der Zeit schlagen läßt.

Diesmal blieb denn auch der Erfolg bei der Landgräfl. Regierung nicht aus. Mitte Januar 1738 wandte sie sich an Serenissimum in Darmstadt, machte Mittheilung von der Entdeckung eines sogenannten Gesundbrunnens durch den stud. theol. Jughard, auch daß die Quelle bis dahin nicht ohne Nutzen gebraucht worden sei und bittet zum Schluß, Bürgermeister und Rath der Stadt Gießen anzuhalten, daß der Brunnen in tüchtigen und brauchbaren Stand gesetzt werde; vielleicht könne ein Springbrunnen in die Stadt gebracht werden.

Zwei Monate später wurde von Darmstadt rescribirt, das Wasser solle per ritos in arte, ob dasselbe mineralisch sei oder nicht, geprüft, auf alle Fälle aber der Stadtrath gehalten werden, den Brunnen zum gemeinen Gebrauch für Reisende und in dasiger Gegend im Feld arbeitende Personen aptiren und conserviren zu lassen.

Auf diese rasche und günstige Landgräfliche Ent-

scheidung war ohne Zweifel eine direkte Eingabe Jughards an Serenissimum nicht ohne Einfluß. Einige Stellen seien daraus angeführt, um ein Bild und Muster zu geben von Jughards Schreibweise.

„Als der von Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit auff den Sonntag Palmarum allergnädigst gelegte Buß-, Fast- und Bettag von Uns eben zurückgeleget worden, und das Ansehen gewinnen sollen, es würden die Verächter des von Gott gnädigst geschenkten Gesundheits-Brunnen auf dem Seltzersberg allhier ihrer an demselben verübten Frevel und Teuffeley wegen wahre Hertzens-Buße gethan und Gnade vor Straf bey dem grundgütig- und langmüthigen Gott in aller Demuth sich schuldigstermaßen sich ausgebetten haben;

So mußten die Kranck und gesunden Liebhaber dessen mit höchster Wehmuth zu Himmel durchdringenden Seufzer wahrnehmen und erfahren, daß sobald sie nur obenerwehnte Gesundheits-Quelle, um Selbige genießen zu können, wiederum ein wenig auf ihre Kosten raumen lassen, eingefleischte Teuffel sie sogleich heimlicher weiß zugeschmissen und weil Solche nicht zu tilgen, dick-Köpff, Froschleich aus den sümpfigsten Gründen, grünen Lattich und dgl. Unfläthereyen mehr aufgesucht und ohnvermerkt hineingethan, mithin Christum in seinen Gliedern in der betrübten Charwoche de novo zu kreutzigen, anbei denenselben Solchen Teuffelisch ersonnenen Trunck bey ihrem Durst und sehnlichen Verlangen nach der ihnen von Jesu gnädigst geschenkten Gesundheits-Quelle mit dem abgesagten Feind zu Labsal zu überreichen, sich recht diebisch und mörderischerweiß entschlossen 2c.

Welches E. H. Durchlauchtigkeit, weil es unter Christen höchst erstaunend zu hören und dergleichen Sünden in Sodom und Gomorra nicht begangen worden, unbeschreiblicher wehmuth wegen in unserem Charfreitag unterthänigst zu berichten, die feder kaum führen kann" 2c. 2c.

Fünf Wochen nach Abfassen der Landgräfl. Verfügung wurde dieselbe dem Bürgermeister und Rath officiell mitgetheilt, aber es geschah doch nichts. Anfangs gab starkes Regenwetter Grund zu Ausflüchten, dann Mangel an Arbeitern; endlich aber verwandte der Feldschütz einen halben Tag am Brunnen, und als auf weitere Arbeit gedrängt wurde, erklärte der Rath kurzweg, „wer gegraben haben wollte, der möge graben lassen“ und dem närrischen Jughard zu Gefallen könnten sie nichts hergeben.

Nun stellte die Regierung selbst zwei Arbeiter, welche den Brunnen in 3 Tagen auf 12 Schuh vertieften. „Man hat aber bei diesem Graben nicht die geringste Spur gefunden, als ob eine Quelle sich von unten herauf zeigen wollte, sondern jedermann, der dabei gewesen, hat vielmehr wahrgenommen, daß das herbeikommende frische Wasser nicht von unten, sondern von der Seite 3 bis 4 Schuh in der Erde aus denen Klippen fließet, mithin das weitere Graben hinunter ganz umsonst sein möchte.“

Die Bezahlung der beiden Arbeiter, $2^1/_2$ Gulden für drei Tage, wurde später durch das Gericht von der Stadt beigetrieben.

Natürlich ruhte Jughard nicht und begann aufs neue mit Eingaben zu bombardiren; vom 2. bis 27. Juni 1739 allein liegen acht ausführliche schriftliche Gesuche desselben bei den Acten. Das achte beschwert sich in bitteren Ausdrücken über den Gerichtschöffen und Bauherren V e r d r i e ß, der beauftragt war, den Brunnen in guten Stand zu setzen, aber nicht nur nichts that, sondern auch Jughard öffentlich am besagten Brunnen insultirte. Es scheint, daß dieses Ereigniß den an sich schwachen Verstand Jughards über den Haufen warf. Mitten in seine Beschwerde, ja mitten in den Satz schaltet er eine gesangbuchartige Strophe von 10 Versen ein.

Zwei Tage später ist er schon wieder bei der Behörde mit der Anzeige von zwei neuen Wundern seines

Brunnens, der zwei Weiber, die Frau des Feldschützen und „des vertriebenen Salzburgers Frau“ von der Epilepsie befreit hat. Er bittet daher, zur Feststellung der Thatsache dieselben zu vernehmen. Dies geschieht wirklich auch, aber das betreffende Protokoll ist farblos und nichtssagend.

Wichtiger erscheint das Gutachten der beiden Professoren Hert und Tabor über den Brunnen. Zweimal haben sie denselben besucht. Das erstemal fanden sie eine trübe Pfütze in dem mit einer terra limosa et sabulosa untermengten steinigen Grund. Durch ruhiges Stehen wurde es klarer, hatte auch einen nicht widrigen, aber auch keinen reinen Geschmack. Beim zweiten Besuch war der Brunnen 14 Fuß tief, das Wasser nicht anders gefärbt und sah aus, als ob mit Fleiß leimigte Erde darunter gerührt worden wäre. Um zu sehen, ob eine merkliche Quelle vorhanden sei, wurde der Brunnen ausgeschöpft, „als man aber fast auf den Grund kommen, ist zwar von verschiedener Gattung lebendiges Ungezieffer herausgebracht worden“, doch wurde keine merkliche Quelle gefunden.

„Da man nun nach dem Boden, wo der Brunnen liegt, nach der Farbe und Geschmack des Wassers nichts besonderes de puritate et salubritate huius aquae melden kann“, so wurden verschiedene Versuche angestellt, die ergaben, „daß es nichts anderes als ein aqua simplex, welches doch ziemlich pur sei, nur daß nach geschehener Destillation desselben ein gar weniges von einem schwarzbraunen sediment, eines etwas salzigen Geschmackes zurückgeblieben, worauf man spiritum vitrioli gegossen, solches zu effervesciren angefangen und also dadurch de indole salisalcalini Anzeige gegeben. Es soll auch erwähntes Wasser im Winter leicht congeliren, welches bei einem reinen Wasser nicht zu geschehen pfleget, so wenig als man auch Ungezieffer in dergleichen antrifft.“

Die Frage in Betreff der Heilkraft des Wassers lassen die gelehrten Herren unentschieden.

Dieses Gutachten ist von besonderem Interesse. Es mag wohl das erstemal gewesen sein, daß ein Wasser von sachverständigen Gelehrten unserer Hochschule wissenschaftlich untersucht wurde.

Aber trotz all dieser ungünstigen Erfolge läßt Jughard nicht zu sollicitiren nach und wendet sich nun auch wieder in einer langen, theilweise in schrecklichen Reimen abgefaßten Petition an den Landgrafen selbst.

Auch in der Umgegend hatte sich der Ruf des Heilwassers verbreitet und namentlich Sonntags Morgens waren oft 30 und mehr Personen aus Wetzlar und dem Dillenburgischen am Brunnen, um Wasser zu schöpfen, so daß die Späterkommenden keines mehr vorfanden. Eine fremde Frau, die täglich an starken epileptischen Zufällen litt, hielt sich einige Tage hier auf, trank von dem Wasser und vor Gericht deßhalb vernommen, bestätigte sie, daß innerhalb vier Tagen kein Anfall mehr vorgekommen sei. Ein ähnliches vor Gericht bestätigtes Zeugniß wurde am selben Tag abgegeben (10. October 1738).

Man beschloß daher, einen Sachverständigen von Nauheim kommen zu lassen, doch zerschlug sich dies wieder.

Jughard, der arme Schelm, hatte aus frommer Begeisterung und reiner Liebe für die leidende Menschheit unermüdlich und mit unerträglicher Zudringlichkeit schriftlich und mündlich bei den Behörden der Stadt, bei der fürstlichen Regierung und bei dem Landesherrn selbst sich bemüht, den Gesundbrunnen in nachhaltig brauchbaren Stand setzen zu lassen. Das Armenrecht hatte er schon von Anfang und bedurfte daher zu seinen zahllosen schriftlichen Eingaben keines Stempelpapiers. Aber andere Auslagen hatte er ohne Zweifel in Menge und es muß ihm gegen Ende 1738 recht elend gegangen sein. Die fürstliche Regierung verwilligte ihm daher ein „Patent“

„wegen seiner Dürftigkeit, auch bei dem am Brunnen auf dem Seltersberg gehabter vieler Mühe“, es sei ihm deshalb eine Ergötzlichkeit wohl zu gönnen. Es wird daher „einem jeden, welchem dieses vorgezeiget wird, gedachter Jughard zu Erweisung einiger Mild- und Gutthätigkeit hiermit recommendiret, das Gott als Vergelter alles Guten solches mit vielem Segen reichlich ersetzen werde“. Das „Patent“ ist also nichts als das, was heutzutage ein Bettelbrief genannt wird, ausgestellt von der höchsten Behörde der Stadt, um dem armen Kerl „zu einem besseren Auskommen und Anschaffung nothdürftiger Kleidung“ behülflich zu sein.

Zahlreiche Zeugen hat Jughard unterdeß wieder gesammelt und seinem Drängen gelang es, daß sie wenigstens theilweise gerichtlich vernommen wurden. Sie bestätigten alle, daß das Wasser, frisch getrunken oder in Suppe oder Thee, sowie zum Waschen und Bähen des Körpers oder einzelner leidender Körpertheile benutzt, wunderbare Heilkraft bei den verschiedensten Uebeln bethätigt habe. Auch der Landgraf interessirte sich für den Brunnen, und nun wurde der Gießener Regierung (10. März 1739) abermals aufgegeben, den Brunnen durch einen Sachverständigen fassen zu lassen, „sodann den bishero dabei vorgegangenen Unfug künftighin abzustellen“.

Daraufhin wandte sich die Gießener Regierung nach Weilburg an die dortige nassau-saarbrückische Kanzlei mit der Bitte, einen Sachverständigen zu empfehlen, und schon wenige Tage später wird der herrschaftliche Lustgärtner geschickt; er sei zwar kein Brunnengräber von Profession, habe aber bei der Unterhaltung der Wasserkunst im Schloßgarten gute Dienste gethan. Er wurde auch nun „mit gutem Nutzen etliche Tage gebrauchet“. Die Stadt wurde zur Zahlung der sechstägigen Diäten mit 12 Gulden und seiner hiesigen Zehrung mit 4 Gulden angehalten.

Schon nahe drei Jahre sind seit der Entdeckung des Wunderbrunnens verflossen und der Inventor fontis salutiferi hat trotz aller schriftlichen und mündlichen Bemühungen bei Vornehm und Gering nicht erreichen können, daß der Brunnen in leidlichen Stand gesetzt werde, obgleich der Landgraf es selbst befohlen. Nochmals raffte Jughard im Mai 1739 alle Kraft und Beredsamkeit zusammen, um in einer Eingabe an den Landesherrn den traurigen Zustand des Brunnens zu zeigen und Vorschläge zur Abhülfe zu machen. Beigelegt sind 14 Folioseiten mit Alexandrinern, mit welchen Jughard dem Landgrafen Ernst Ludwig „den erfundenen Wunder-Heil-, und Gesundheitsbrunnen auf dem Sältzersberg bei Gießen in aller Unterthänigkeit nicht allein dediciret, sondern auch darzu unterthänigst gratuliret".

Die Verse und Reime sind schrecklich, aber sie hatten doch die Wirkung, abermals auf Jughard aufmerksam zu machen. Die weiter beiliegenden 14 Folioseiten mit protokollarisch verbrieften Zeugnissen über die Heilkraft der Wunderquelle waren in Darmstadt ohne Zweifel von ganz besonderer Wirkung. Gaben sie doch sichere Hoffnung, daß im Gesundbrunnen sich eine neue Einnahmequelle für den Staat öffnen würde. So wurde denn Jughards Eingabe gnädig aufgenommen und an die Regierung zu Gießen rescribirt, daß die Vorschläge Jughards wohl zu überlegen seien, und daß der Brunnen in besseren Stand gesetzt werden müsse. Auch solle nach Darmstadt berichtet werden, wie Jughard etwa geholfen werden könne. Aehnliche Schreiben vom 10. Juli und 18. September zeigen wenigstens, daß in dieser Zeit die Angelegenheit nicht voran ging, trotz mehrfacher Eingaben Jughards an den Landgrafen. Die alten Klagen über den Mißbrauch des Brunnens zum Netzen der Strohseile ertönen wieder, auch haben die Verächter Gottes und des Brunnens nicht aufgehört, diesen in der schändlichsten Weise zu ver-

unreinigen. Aber Jughard kann nichts mehr thun; er ist in der höchsten, ja tödtlichen Noth.

Endlich im December 1739 berichtet die Regierung zu Gießen über Jughard und seinen Brunnen. Ein Sachverständiger von Weilburg sei dagewesen, der Brunnen ist „zu jedermanns Vergnügen in einen recht guten brauchbaren Stand gesetzt worden", auch die sämmtlichen Akten der medicinischen Facultät zu einem Bericht zugegangen, „was aber übrigens das Jughardische petitum propter eines beneficii anlanget, so ist Ew. Hochf. Durchl. bereits selbsten bekannt, daß kein Fonds dazu hier ist und wir wissen auch nichts in Vorschlag zu bringen, woher dem Supplicanten etwa allhier geholfen werden könne".

Aber die Regierung in Darmstadt hilft doch (15. Febr. 1740). „Nachdem wir nun gnädigst verordnet haben, daß Ihr wie etwa zu des in der Armuth stehenden Supplicantens sustentation einiger Fond ausgemacht werden könne, bedacht sein und berichten sollet, ob aus bemeltem sogenannten Gesundheitsbrunnen von fremden Orten her annoch das Wasser abgeholet werde, solchenfalls auch ein kleiner impost auf jede Maß zu legen und das darum einkommende quantum ersagtem Jughard zuzuwenden sein dürfte. So befehlen wir euch hiermit ꝛc."

Ende März 1740 folgt darauf die Antwort der Regierung in Gießen. Danach wird der beregte Brunnen „von Fremden so wenig als von Einheimischen zur Kur gebraucht, indem das Wasser im vorigen Herbst zu riechen angefangen", (kein Wunder!) „und diesen Winter beständig zugefroren gewesen, mithin in Zukunft zu nichts weiter als etwan Begießung des Gewächses dienlich sein dürfte, wenigstens die Beschaffenheit nicht hat, daß darauf einiger impost gelegt werden könne". Ein Fonds zur Sustentation des Supplikanten sei nicht da, es sei denn, daß er eine ihm schon mehrfach angebotene Schulstelle annehme, „die seinen geringen qualitäten" (anfangs

stand im Concept „schlechten meriten“, wurde aber gestrichen) convenabel sei. Uebrigens könne man ihm einstweilen aus der Dispensationskasse jährlich 15 fl. geben.

So ist wenigstens hier und in Darmstadt guter Wille erkenntlich, dem unermüdlichen und aufopfernden Streben Jughards zum Besten seiner Vaterstadt einigermaßen Ersatz zu bieten und dem armen Teufel die schwerste Last des Lebens abzunehmen. Nicht aber bei der Stadt selbst. Jetzt wo er im Elend ist, erinnert sich Jughard daran, daß er achtmal den Brunnen reinigen ließ, jedesmal für 15 albus. Aber die Stadt weigerte hartnäckig den Ersatz und auch die Regierung konnte sie nicht dazu bewegen oder zwingen. Doch wurde dem Inventor Fontis salutiferi für einen „Schuldigsten Glück-Wunsch“ in den bekannten schrecklichen Reimen 1 Rthlr. decretirt. Noch in anderer höchst erstaunlicher Weise griff die Regierung dem armen Theologen unter die Arme. Im September 1740 wurde zum erstenmal der Botenmeister Faber angewiesen, an Jughard 3 Buch Papier und verschiedene Federkiel gegen Schein abzugeben; ähnlich mehrfach in den Jahren 1741 und 1742; endlich aber riß dem Botenmeister Faber die Geduld. Er habe erst kürzlich an Jughard geliefert

2 Buch Basler Weiß }
2 „ Register } Papier
2 „ Concept }
1 Gebund Federkiele und
1 Stange Siegellack

und nun komme schon wieder eine Anforderung. Er habe im Posthaus und anderwärts nach der weitläufigen Correspondenz wegen des Gesundbrunnens Nachfrage gethan, aber niemand wolle auch nur von einem einzigen Brief etwas wissen. Also solle Jughard zuerst nachweisen, wohin das viele Papier gekommen. Es werde dieses an

sich knapp an die Kanzlei geliefert und nur das Nöthige dürfe weggegeben werden.

Der Kampf zwischen dem zähen Botenmeister und dem begehrlichen Vielschreiber, anfangs ergötzlich, dann aber in fortwährender ermüdender Wiederholung der beiderseitigen Klagen, dauerte bis 1744 und wird erst dabei klar, daß ganz von Beginn an Jughard von der Gießener Kanzlei das Papier ꝛc. für seine zahllosen Schriften gestellt bekam, daß aber endlich bei dem Uebermaß seiner schriftlichen Eingaben die Reaction nicht ausbleiben konnte. Jughard bemerkte, daß viele seiner Eingaben und Gratulationen bei der Regierung nicht mehr registrirt werden und beschwert sich bitter darüber. Denn immer noch setzt er zeitweise alle Hebel für seinen Gesundheitsbrunnen an. So oft er irgend einen Fremden findet, der ein günstiges Wort über die Quelle sagt, wirds ausführlich der fürstl. Regierung gemeldet. Da hat „ein Kutscher im Vorbeifahren gehalten, mir zugerufen, eine Buteille Wasser zu bringen. Als nun dieselbe überbracht, so nahmen die drei Vornehmen, so in der Kutsche gesessen, dieselbe in aller Höflichkeit von mir, trunken sie aus und sagten: Jetzo haben die Schwalbächer und die zu Selters ihre Ernte von denen Brunnengästen bald gehalten, von welchen sie, bis die wiederkamen, leben mußten. Gießen ist mit Gärten, Aeckern und Wiesen nicht allein begnadet, sondern auch mit einer weltberühmten Universität und weil es eine Festung ist, liegen auch Soldaten darin. Die Einwohner haben ihre Handwerker, daß also dieselben vor andern noch leben können, allein es ist zu bedauern, daß der Stadtrath so blind und ungehorsam ist; wenn nur diesem die Augen wollten aufgehn" ꝛc. ꝛc. An einer andern Stelle derselben Schrift heißt es: „Wenn die Kurgäste kommen, muß man zu machen nicht anfangen, sondern es muß eine geraume Zeit vorher geschehen, daß er dadurch public wird und keiner darauf warten darf.

Was den Brunnen zu machen kostet genießen die Einwohner in einem Jahr reichlich wieder, zumalen da sie das Wasser dienlich zum Thee, Caffee, Kochen, Trinken, und zu Fußbädern brauchen, folglich ihre Gesundheit conserviren und die Krankheiten, so nicht zum Tode sind (denn es ist ein Gesundheitsbrunnen, aber kein vom Tode errettender) hierdurch dämpfen“ &c. &c.

Abgesehen von der unerträglichen Weitschweifigkeit ist die Eingabe nicht schlecht, denn sie unterbreitet der Regierung und Stadt ein Bild zukünftiger Blüthe des Gesundbrunnens, durch welchen die übrigen des Taunus vollständig in den Schatten gestellt werden. Also solle man endlich seine Vorschläge ausführen und ihm zu einem solchen Salario verhelfen, daß er sich in den Stand der heiligen Ehe begeben und darinnen vergnüglich leben könne. Jedenfalls aber solle auch die Stadt zur Zahlung der 4 fl. Kosten für Brunnenreinigung angehalten werden. Aehnliche Eingaben folgen noch mehrere, doch alle ohne Erfolg.

Offenbar war Jughard seiner Zeit unverständlich; er war mit seinen großartigen Plänen, Gießen zu einem berühmten Heilbad und Kurort zu machen, zu früh gekommen. Prof. Mogen, der zur gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert wurde, schrieb darüber im Oct. 1741; er habe nicht nur die Acten gelesen, sondern auch mit Jughard selbst deßhalb gesprochen, „wobei soviel herausgekommen, daß derselbe den Seltersberger Brunnen auf solche Art, wie der Langenschwalbacher Brunnen ist, zierlich mit Quadersteinen und Alleen gebaut haben will“. Wer aber soll die Kosten tragen, die sich wohl auf 100 und mehr Thaler belaufen können? Und wenn ihm nachgegeben wird, so kommt er wieder mit anderen Träumen und Plänen. Uebrigens möge die Regierung thun, was sie für gut finde.

Offenbar fand sie für gut, den Gesundbrunnen und die Jughardschen Schriften todtzuschweigen. 1744 be-

kommt er aus den milden Geldern 2 Gulden zum Neujahrsgeschenk, sonst aber werden seine Schriften nicht mehr numerirt und registrirt. Im Juni 1744 wird auch noch einmal der Stadt ernstlich befohlen, die durch böse Buben beschädigte Einfassung des Brunnens innerhalb 8 Tagen wieder in vorigen vollkommenen Stand bringen zu lassen. Ob der Stadtrath die Weisung befolgte, ist nicht aus den Akten zu ersehen. Aber noch eine andere Verfügung der Regierung zu Gießen ist bemerkenswerth; sie machte allem weiteren Petitioniren Jughards ein Ende. Sie gestattete unterm 21. August 1745 dem armen Inventor et Inspector fontis salutiferi in monte salsario, den Brunnen auf seine Kosten verbessern zu lassen; zuvörderst aber soll er fürstl. Regierung einen tüchtigen Werkmeister vorschlagen, welcher nicht nur desfalls Caution stellen, sondern auch, falls die Sache mißlingen und die gesuchte Quelle nicht gefunden werden sollte, zu verpflichten wäre, auf Jughards Kosten den Brunnen wieder in den statum quo zu bringen, bei Verpfändung des Seinigen.

Natürlich war der blutarme Mensch, der glücklich durch ein Almosen von 2 fl. wurde und der durch viele Jahre den Kampf für seinen Brunnen mit geschenktem Papier führte, dazu nicht im Stand. So schließen denn auch hier die langen, oft recht langweiligen Verhandlungen. Nur einmal noch, es ist im Juli 1761, rafft sich Jughard nochmals zu einer beweglichen Eingabe an den Landgrafen auf. 25 Jahre sind seit der Entdeckung des Gesundbrunnens verstrichen und der Inventor fontis ist alt und gebrechlich geworden. Aber was schaden ihm wiederholte Schlaganfälle; er läßt sich einen Zuber Wasser für 3 kr. aus seinem Brunnen holen, trinkt ihn frisch und gekocht und als Suppe und Thee und sofort hört das Singeln in den Gliedern und die Gefühllosigkeit auf. Aber auch diese letzte Eingabe, zugleich das letzte Aktenstück, blieb durchaus erfolglos.

Wie die ganze Zeit im Großen und Kleinen einen unbefriedigenden Eindruck macht, so auch die Verhandlungen, die wir seither verfolgt haben. Sie sind ein unerquickliches Bild der damaligen Zeit. Unwissenheit und Aberglaube auch bei den Gebildeten, klägliche medicinische Kenntnisse auch bei den Professoren, Despotie der Höheren gegen die Niederen, die schweifwedelnd kriechen. Und dabei eine klägliche Engherzigkeit in Betreff von Ausgaben zum Besten des Allgemeinen; diese aber hat sich bis in das 19. Jahrhundert fortgesetzt.

Die erste Periode des Jughardbrunnens ist vorüber; die zweite beginnt erst im Laufe unseres Jahrhunderts und ist weit schwieriger zu verfolgen, als die erste, weil darüber bis jetzt keine zusammenhängenden Akten vorliegen. Doch ist auch diese zweite Periode nicht ohne alle drastische Scenen.

IV.

Stromer und Vagabunden in früherer Zeit.

Aus allen Gegenden unseres Vaterlandes ertönen in den letzten Jahren lebhafte Klagen über die große Zahl zudringlicher Bettler und fauler Stromer, die als arbeitsscheues Gesindel von Ort zu Ort, von Stadt zu Stadt ziehen, überall Haus für Haus abklopfen und oft mit unerhörter Frechheit Geschenke an Geld und Naturalien erpressen. Das Geld wird dann in den Herbergen in Schnaps umgesetzt, die Naturalien in Geld und dann auch in Branntwein.

Es wäre nicht schwer, diese Vagabunden in bestimmte Abtheilungen zu classificiren, von der hocheleganten Dame an, die in schüchternster Befangenheit einen un-

glücklichen Zufall berichtet, der ihr die Heimreise unmöglich gemacht hat, und um einen kleinen Beitrag zu den Reisekosten bittet, bis zu dem brutalen, zerlumpten Vagabunden herab, der auf drei Schritte Entfernung unerträglich nach Branntwein riecht, der nach Oeffnen der Thüre sofort den Fuß in die Spalte setzt und ihn nicht wieder zurückzieht, ehe ihm ein Geschenk wurde. Keiner dieser hohen und niederen Vagabunden männlichen und weiblichen Geschlechts läßt dabei eine günstige Gelegenheit zum Diebstahl unbenutzt, und schickt ihm der Zufall ein schwaches Gegenüber, weiß oder merkt er, daß kein kräftiges männliches Wesen in der Nähe ist, so hat er die beste Gelegenheit zu Erpressungen aller Art. Ein Angebot, die milde Gabe durch eine Gegenleistung an Arbeit zu verdienen, wird meist mit Hohn zurückgewiesen.

Doch warum auf Einzelheiten eingehen, die Jedermann aus eigener Erfahrung kennt? Auch nicht die Frage nach der Ursache dieser allgemeinen Calamität soll uns beschäftigen, noch weniger die Mittel, die gegen diesen Krebsschaden der Jetztzeit vorgeschlagen und versucht worden sind. Vielmehr ist es die Frage, ob erst die Neuzeit dieses Uebel ausgebrütet hat, oder ob auch schon in der guten alten Zeit, von der Viele, allerdings ohne sie zu kennen, mit so großer Befriedigung schwärmen und die sie mit Inbrunst zurücksehnen, das Stromer-, Vagabunden- und Gaunerunwesen als allgemeine Landplage aufgetreten ist.

Es gehört wenig Kühnheit zu der Behauptung, daß die schlimmste Zeit des Vagabundenunwesens nicht jetzt ist, sondern daß im vorigen Jahrhundert oder noch früher das Stromerthum, verbunden mit Gewaltthätigkeiten aller Art, in ungleich viel höherer Blüthe stand, als jetzt, und daß dasselbe oft als allgemeines Volksunglück in lichten Flammen emporloderte; je weiter wir in geschichtlich verbürgten Zeiten zurückgehen, um so schamloser wird die Bevölkerung von Bettlern, Betrügern, Gaunern aller Art,

Stromern und Verbrechern der verschiedensten Gattungen ausgebeutet.

Warum die Schädigung des Volkes durch solches fahrendes Gesindel früher viel größer war als jetzt, liegt in der Natur der Sache. In den gesetzlosen Zeiten des Mittelalters war nicht der Raubritter allein der Bedrücker und Ausplünderer weiter Gegenden; neben den großen Räubern und Dieben hatten die kleinen viel leichteres Spiel und wurden darin wesentlich unterstützt durch die jämmerliche Zerrissenheit Deutschlands. Jedes Land bis zur kleinsten Grafschaft herab, jede freie Reichsstadt, jedes Bisthum, kurz jedes Läppchen und Fetzchen, in welches das deutsche Reich zerfallen war, bewachte eifersüchtig seine Privilegien und landeshoheitlichen Rechte. So war es nicht zu verwundern, daß die Strafe für einen Raub, eine Plünderung, eine Brandstiftung sehr schwer auszuführen war, denn für den Verbrecher war der Weg über die Landesgrenze nicht weit, und hatte er ihn, ohne gefaßt zu werden, zurückgelegt, so war er auch straflos und konnte auf einem anderen Territorium seine Verbrechen fortsetzen. Ja es kam nicht selten vor, daß eine wirklich gefangene Gaunerbande, um aller Weitläufigkeiten überhoben zu sein, über die Grenze geschafft und dem Nachbar auf den Hals gehetzt wurde.

Bei den zahllosen Fehden des Mittelalters, bei den langen und blutigen Kriegen aller Zeiten bis in unser Jahrhundert hinein mußte die Zahl der verdorbenen Leute außerordentlich vermehrt werden. Die Hütten waren verbrannt, die Aecker verwüstet, das Vieh geraubt, das Saatgut gestohlen oder verzehrt, und dem armen Manne blieb nichts übrig, als mit Weib und Kind, wenn sie nicht schon erschlagen waren, auf die Bettelfahrt zu ziehen. Und bei dem aufs tiefste erschütterten sittlichen Gefühl des Volkes konnte es auch nicht fehlen, daß der Bettler, dem nicht gutwillig und reichlich die Gaben flossen, zu

Gewaltmaßregeln, zu Diebstahl, Raub, Mordbrennerei seine Zuflucht nahm.

Aber auch der kleine Mann, der noch auf seiner Scholle saß, der, weniger berührt von den rauhen Unbilden seiner Zeit, noch sein karges Auskommen hatte, trug indirect zur Ausbreitung der Gauner- und Vagabundenpest bei. Konnte er auch keine Almosen geben, war er auch vor der Plünderung seiner armseligen, leeren Hütte sicher, weil nichts zu plündern war, so konnte er doch als Hehler den Gaunerbanden nützlich werden, und so ist erklärlich, daß trotz der Versuche Seitens der Regierungen, mit Geldprämien die Verhaftung der Gauner zu bewirken, dieses Mittel nur in seltenen Fällen Erfolg hatte. Aber auch wohlhabendere Bauern, selbst Burgbewohner machten mit den Dieben und Räubern gemeinschaftliche Sache und sicherten sich auf diese Art eine gewisse Rücksichtnahme und Schonung Seitens der Gewaltthätigen, oft auch einen Theil der von diesen erhaschten Beute. Thaten sie es nicht, so konnten sie sicher darauf rechnen, daß der rothe Hahn auf das Dach ihrer Scheune und des Wohnhauses flog.

Wie jetzt noch, so zogen auch früher die Vagabunden nicht einzeln durch das Land. Mit getheilter Arbeit beim Gelegenheitsuchen und Ausspioniren und mit vereinten Kräften bei der Ausführung war mehr zu erreichen.

Schon in sehr früher Zeit bildeten sich große Gaunergenossenschaften, die weite Strecken des Reiches im Umherziehen unsicher machten. Namentlich war es die alte Pfaffengasse, das Rheinthal und die benachbarten Gegenden, die schon im frühen Mittelalter von Vagabunden aller Art gebrandschatzt wurden. In früher Zeit auch bildete sich hier die Gaunersprache mit ihren oft witzigen Worten und Ausdrücken aus, die sich in der großen Gemeinde der Gauner auch heute noch unter dem Namen des Rothwelsch erhalten hat. Schon im 13.

Jahrhundert begegnen wir diesem Wort, zur Zeit Karls IV. in der Mitte des 14. Jahrhunderts wird es schon für Gaunersprache benutzt und zu Ende dieses Jahrhunderts muß nicht nur die Bezeichnung, sondern auch gar manches rothwelsche Wort allgemein bekannt gewesen sein. Seb. Brant hat in seinem auch jetzt noch berühmten Buch: Das Narrenschiff im Kapitel über die Bettler (Kap. 63, v. 39—52) nicht nur das Wort rothwelsch, sondern über zwanzig rothwelsche Bezeichnungen aufgenommen, die der freundlichen Aufnahme und dem Verständniß beim Volke durchaus nicht nachtheilig waren. Brants Narrenschiff erschien zuerst 1494 und war das weitest verbreitete und berühmteste Buch seiner Zeit, nicht in Deutschland allein, es wurde auch ins Niederdeutsche, Lateinische, Französische, Englische, Niederländische übersetzt oder für diese Sprachgebiete bearbeitet.

Ueber das Rothwelsch des Mittelalters ist die meiste Belehrung zu schöpfen aus dem berühmten Buche über die fahrenden Leute, dem liber vagatorum, einem Buch, das durch seine acht Ausgaben von 1510 bis 1529 am deutlichsten zeigt, welches allgemeine Interesse der schweren Landeskalamität entgegengebracht wurde. Wenn Luther auch nicht der Verfasser des liber vagatorum war, so lenkte er doch die Aufmerksamkeit der Wohlmeinenden auf dieses Buch, das er 1523 neu herausgab. In der Vorrede sagt er: „Ich habs auch für gut angesehen, daß solch Büchlein nicht allein am Tage blieb, sondern auch fast überall gemein würde, damit man doch sehe und greiffe, wie der Teufel so gewaltig in der Welt regiere, obs helfen wolle, daß man klug würde, und sich für ihn einmal fürsehen wolle.“

Dieses sowie das erwähnte Kapitel aus dem etwas früher erschienenen „Narrenschiff“ von Seb. Brant geben auch Auskunft über die verschiedenen Methoden und

Motive des Bettels zu Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts. Viele haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten, viele auch sind verschwunden.

Zu letzteren gehören vor allen die geistlichen Bettler. Da heißt es bei Brant:

> Pfaffen, münchsörden sind vast rich[1])
> und klagent sich, als werents arm.
> Hü bättel, das es got erbarm!
> Du bist zur notturft uferdocht[2])
> und hast groß Hufen zamenbrocht;
> noch schrigt der prior: trag her plus.
> Dem Sack, dem ist der Boden uß.

Auch die heiltumführer oder Reliquienträger, die stürnenstößer, wahrscheinlich betende Bettler, die sich vor die Stirn stießen oder schlugen, die stazionierer, die mit Reliquien ausstanden und heilige Bilder verkauften, sind bei uns wenigstens völlig verschwunden. Und was für Reliquien führten sie mit sich!

> Das Heu das tief vergraben lak
> under der Kripf zu Bettlehein,

oder ein Stück vom Gebein von Bileams Esel, oder eine Feder vom Flügel des Erzengels Gabriel, oder den Zügel vom Roß des St. Jörgen, oder die Schuhe der heil. Clara ꝛc.

Im liber vagatorum werden noch genannt die Stabüler, d. h. Bettler, die alle Lande ausstreichen von einem Heiligen zum andern und haben Hut und Mantel voll von Heiligenkram hängen. Die Vertreter einer jeden besonderen Form des Bettels haben einen besonderen Namen und führt der liber vagatorum deren weit über 30 auf.

Vor den Kirchenthüren war der einträglichste Sammelplatz für die Bettler aller Gattungen: Blinde und Lahme, mit Ketten behängte Wahnsinnige, Kranke aller

---

[1]) Sehr reich.
[2]) Armuth auferzogen.

Art, Priester und Scholaren, Männer, Weiber und Kinder drängten sich mitleiderregend um die andächtigen Kirchgänger; und das zur Schau gestellte Leid und Unglück war vorwiegend, wenn nicht all eitel Betrug. Wenn's wünschenswerth war, konnte der Lahme trefflich gehen, und dem Blinden kam plötzlich das Augenlicht wieder. Die Kinder wurden mit Wundenätzen und Beulenschlagen entsetzlich mißhandelt, um durch ihr Geheul und ihr schreckliches Aussehen Mitleid zu erregen.

Aehnliches kommt wohl auch jetzt noch vor, aber doch nicht so häufig und in so grauenerregender Rohheit, wie in den mittelalterlichen Zeiten. Auch in dieser Beziehung ist es besser geworden, als in der vielgelobten guten alten Zeit. Das Elend ist jetzt nicht mehr so groß wie früher und kann selbst durch Krieg, Mißwachs und Hungersnoth, Seuche und Noth aller Art nicht mehr zu himmelhohen Flammen emporlodern, wie in früheren Zeiten so häufig. Von Interesse aber ist, die Mittel kennen zu lernen, welche namentlich in dem uns so nahe liegenden vorigen Jahrhundert dem Uebel steuern sollten.

In einer Verordnung des Landgrafen Ludwig d. d. 9. Sept. 1777 wird zur Abstellung des „höchst unschicklich und schädlichen Straßen- und Gassenbettels" als Abhülfe befohlen:

Jede Stadt und Gemeinde hat ihre Armen selbst zu erhalten. Wer einem einheimischen oder fremden Bettler ein Almosen verabreicht, verfällt in 1 Gulden Strafe.

Fremde Bettler bekommen beim ersten Betretungsfall eine Tracht Prügel und werden des Landes verwiesen. Werden sie darauf abermals auf dem Bettel ertappt, so erleiden sie eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe, die für das Oberfürstenthum in Gießen zu verbüßen ist.

Inländische Bettler erhalten auch eine Tracht Prügel, das ihnen bewilligte Almosen wird ihnen entzogen und im Wiederholungsfall werden sie auch mit Zuchthaus bestraft.

Werden Kinder auf den Bettel geschickt, so werden die Eltern mit der Strafe für die Bettler belegt.

Wer fremde Bettler ins Land bringt, hat 5 Gulden Strafe zu zahlen; die Bettler selbst aber müssen sofort wieder das Land verlassen.

Ein Schultheiß oder sonstiger Ortsvorstand, der nicht genau die einzelnen Gebote beachtet, hat 10 Gulden Strafe zu zahlen.

Noch lehrreicher in Bezug auf die Vagabundenverhältnisse um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist eine Verordnung der benachbarten Regierung in Cassel vom 17. Februar 1763, also zu Ende des 7jährigen Krieges. Vagabunden, Bettler, Marodeurs und anderes böses herrnloses Diebsgesindel durchzog einzeln oder in Rotten das Land „mit Anrichtung mancherlei Schadens und Verübung gewaltsamer Einbrüche“; dadurch wurde „die allgemeine Sicherheit in Unsern Landen merklich gekränkelt“. Deßhalb wird befohlen:

1. Alle fremden und ausländischen Bettler, Landstreicher, Vaganten, in Unseren Diensten nicht stehende Blessierte und Invaliden, auswärtig abgedankte Soldaten, Deserteurs, Betteljuden, Zigeuner und anderes herrenloses Gesindel müssen binnen 14 Tagen das Land verlassen; einheimische Bettler müssen binnen 4 Wochen sich nach denjenigen Orten begeben, die zu ihrem Unterhalt verpflichtet sind.

2. Sofort nach Empfang der Verordnung sollen die Beamten und Obrigkeiten unter Zuziehung der nöthigen Mannschaften auch aus den nächsten Garnisonen „alle und jede Wirthshäuser, Krüge, Mühlen, einsame Höfe und wo sonsten fremde Leute auf- und angenommen zu werden pflegen, ohnvermuthet visitiren lassen und die allda befindlichen Fremden, außer was bekannte und reputierliche Leute seynd, examiniren, was die Ursach ihres Aufenthalts sei“. Entsteht Verdacht, daß sie zu

einer „gottlosen Rotte“ gehören, so sind sie sofort festzunehmen.

3. Wirthe, Krüger und Gastgeber müssen jeden Abend den vorgesetzten Beamten insgeheim anmelden, wer bei ihnen herberget und ob dabei verdächtiges Gesindel sei; letzteres ist sofort zu verhaften. Ist die Rotte zu groß, so ist die Hülfe der benachbarten Gemeinden und der einquartierten Miliz zu requiriren.

4. Auch sollen die Mannschaften der Garnisonen und Regimenter mindestens alle 14 Tage die Dorfschaften, Grenzen, Landstraßen und Wirthshäuser abpatrouilliren und alles ertappte Gesindel fest machen. Dieses muß auch namentlich darüber vernommen werden, wo es seither herbergte, um die Uebertreter deshalb „nach Gebühr ansehn zu können“.

5. Namentlich den Grenzbeamten wird befohlen, beim Einlassen von Fremden vorsichtig und streng zu sein, auch zu patrouilliren und namentlich dabei auch auf die zu achten, welche Vagabunden Quartier geben, ohne Wirthe zu sein.

6. Ueberhaupt sind immer von der Obrigkeit dann unvermuthete Streifereien anzustellen, wenn Diebsbanden oder Zigeunerkomplots in den Wäldern verspürt werden; die nächsten Garnisonen sind angewiesen, dazu die erforderliche Mannschaft zu stellen. Ist die Streife von Erfolg gewesen, so wird für jeden Gefangenen 1 Thaler vergütet.

7. Verräth einer der Diebsbande seine Gesellen so, daß sie zur Haft gebracht werden können, so soll er, wenn bei ihm kein todwürdiges Verbrechen vorliegt, völlig begnadigt und außerdem mit wenigstens 10 Rthl. belohnt werden.

8. Die Nachtwächter in den Dörfern werden zu besonderer Aufsicht aufgefordert. Sie sollen bewaffnet sein mit einer 7—8 Schuh langen Stange oder einem eisernen Stachel oder einem Knopf, der ringsum mit

eisernen Spitzen beschlagen ist. Verspüren sie den geringsten Unrath, so müssen sie durch Anschlagen an die Hausthüren Lärm machen, inzwischen aber auch Jemanden vom Leib sich abhalten oder auch sich dessen bemächtigen können.

9. Werden Landstreicher, Diebe und Räuber bei Tag oder Nacht bemerkt, so ist die Glocke anzuschlagen und zu stürmen, damit die Einwohner den Verbrechern nacheilen können; die Nachbargemeinden haben dann auch zu stürmen und den Verfolgern beizustehen.

Die 19 Paragraphen der Verordnung sind hier auf weniger als die Hälfte zusammengedrückt worden. Aber wir erkennen daraus, daß damals ein unglaublich heilloser Zustand in Deutschland gewesen sein muß, ein Zustand, von dem wir jetzt gottlob gar keinen Begriff mehr haben.

Was haben alle diese Verordnungen, die sich vielleicht auf dem Papier recht schön ansehen, geholfen? Wenig oder gar nichts.

In der Nacht vom 13. zum 14. November 1765 wurde der kurpfälzische Postwagen bei Sinn im Dillthal von einer Räuberbande „vergewaltigt und spoliiret". Zwar wurde ein Theil der Uebelthäter zur Haft gebracht, der Hauptmann aber, der Jäger Müller von Erdbach im Herbornischen, floh mit seinem Antheil von mehr als 6000 Gulden an Prätiosis und baarem Geld und wurde steckbrieflich verfolgt (Gß. Wbl. 1766, S. 71).

Kann es uns bei der allgemeinen und außerordentlichen öffentlichen Unsicherheit durch Mord-, Raub- und Diebsvolk aller Art wundern, daß 1770 von dem „Director des Obereuropäisch-deutschen Jagdamts" ein förmlicher Fehdebrief an den freiherrlich v. Tann'schen Amtmann erlassen und daraufhin das Oberrheinische Kreisedict wider das Mord-, Raub- und Diebsvolk, d. d. 9. März 1763 aufs neue verkündigt und in die Erinnerung zurückgerufen wurde? (Gß. Wbl. 1771, Nr. 1 ff.)

Und selbst mehrere Jahre vor und nach 1790 wurde die Wetterau und die angrenzenden Länder durch große Diebs- und Räuberbanden heimgesucht und gebrandschatzt. Das Gießener Wochenblatt von 1792, S. 114 u. 118, gibt darüber genauere Auskunft.

So lange der Staat seine Kraft gegenüber dem allgemeinen Uebel noch nicht zusammengerafft hatte, um den allgemeinen Krieg der sicherheitsbedürftigen Bewohner gegen das fahrende Gesindel zu unternehmen, so lange er nicht versucht hatte, besonders unter Beihülfe der Nachbarstaaten mit gemeinsamen, nach Kräften organisirten Mitteln dem Uebel zu steuern, war dem Vagabundenunwesen Thür und Thor geöffnet. Aber gemeinsame Actionen von benachbarten Staaten waren aus den schon erwähnten Gründen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.

Offenbar der gefährlichste Theil der Fahrenden waren die Zigeuner und das Gesindel, das sich ihren Banden und Gesellschaften anschloß. Kein Wunder, daß sie besonders gefürchtet waren, denn sie blieben nicht bei Bettel und Diebstahl, auch Brandstiftung und Raubmord wurde ihnen oft genug mit Recht zur Last gelegt. Der einzeln wohnende Bauer oder Müller war ihnen gegenüber vollständig wehr- und machtlos, ja ganze Dorfschaften wurden von ihnen bei günstiger Gelegenheit ausgeplündert oder gar eingeäschert.

Daß unter diesen Umständen die Zigeuner unter der ganzen gefährlichen Rotte der Fahrenden am meisten gehaßt und gefürchtet wurden, ist begreiflich. Es geht aber auch aus einer Reihe von Specialverordnungen hervor, deren Spitze gegen die Zigeuner gerichtet ist.

Erwähnt sei hier nur die Verordnung des Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt von 1734, worin die Zigeuner kurzweg für vogelfrei erklärt wurden, „um Unsere Unterthanen von allen gewaltthätigen Belästigungen und Bedrückungen des herrenlosen Zigeuner-

und sich zu ihnen rottenden Raub- und Mordgesindels zu befreyen". Im Sommer trieben sie sich in Wald und Feld ümher, im Winter aber ließen sie sich in „geringen Ortschaften" nieder und erzwangen sich das Jahr hindurch ihre Bedürfnisse reichlich von den erschreckten Bauern. Wer widerstand, sah den rothen Hahn auf seinem Dach.

Nachdem diese und andere Punkte als Motive für die Verordnung angeführt sind, werden die Maßregeln gegen die Zigeuner genauer entwickelt.

Es werden nämlich alle Zigeuner bis zu den Kindern, die noch nicht 14 Jahre alt sind, für vogelfrei erklärt; alle Erwachsene männlichen und weiblichen Geschlechts, welche nach Ablauf eines Monats a die publicationis mit oder ohne Paß attrapirt werden, sind an Leib, Leben und aller Habseligkeit verfallen. Mithin soll männiglich erlaubt sein, sie zu verfolgen, sie entweder todtzuschießen oder sie gefänglich einzuliefern. Demjenigen, der eine solche in die Mordacht und in öffentlichen Bann erklärte Mannsperson lebendig einbringet, soll nebst allem dem, was er bei ihr findet, wenn man anders den Eigenthumsherrn nicht weiß, ein praemium von sechs Reichsthaler, vor einen ertöteten aber eine Belohnung von drei Reichsthaler von Unsern nächstwohnend fürstlichen Beamten sofort gegen Schein bezahlt werden.

Man könnte glauben und hat wohl auch geglaubt, daß durch diese unerhörte Maßregel in kürzester Zeit die Zigeuner ausgerottet gewesen wären oder sich wenigstens aus den hessischen Landen verzogen hätten. Aber diese Kriegserklärung war offenbar ungenügend, denn schon 1742 wurde sie von der Regierung in Gießen durch nochmaligen Abdruck und Anschlag am Rathhaus in Erinnerung gebracht, ohne aber jetzt mehr zu fruchten, als vorher.

Es ist in der That überraschend, mit welcher Hart-

näckigkeit und Zähigkeit die Zigeuner allen staatlichen Maßregeln hohnsprachen und nicht zu vertreiben waren. Bedenkt man, daß nur 10 Jahre vor der hessischen Achtserklärung der Zigeuner in Hessen-Darmstadt großartige Executionen an zahlreichen Zigeunern vorgenommen wurden, ohne die Ueberlebenden vor dem Lande zu schrecken und sie dauernd über die Grenzen zu bannen, so erkennt man recht deutlich, wie dieses Vagabundenunwesen auch dem Staat über den Kopf gewachsen war und er macht- und rathlos alle seine verschiedenen Maßregeln als nutzlos erkennen mußte.

Da die große Zigeunerhinrichtung von 1724 für die Kulturgeschichte von Gießen nicht ohne Bedeutung ist, so wollen wir hierbei noch kurz verweilen.

Im Hinkenden Boten von 1728, oder wie der Kalender damals hieß, im „hinkend- und stolpernd- doch eilfertig fliegend- und laufenden Reichsbott" findet sich als Kap. 5 die „Geschichte von dem schädlichen Diebs-, Raub- und Zigeuner- sodann Herren-lose Jauner-, Wildschützen, auch müßig und liederliche Bettel-Gesinde im Oberrheinischen Kreise". In schwülstiger Sprache wird im Eingang geklagt über die Schlechtigkeit vieler Menschen, die in der Leibeigenschaft des Satans liegen, deren Herzen voll Gräuel, Sünden, Schande und Laster seien, deren Hände nur nach Raub und Plünderung strebten und deren Füße nur zum Blutvergießen eilten. Zwar habe es von der Erschaffung der Welt an solche Leute gegeben, die von Gott abgefallen und mit morden, rauben, stehlen, fluchen, ehebrechen und anderen Lastern dem Teufel gedient, aber es sei doch zu bezweifeln, ob jemals eine so große Anzahl solcher Diebe und Mörder in der Welt gewesen seien, als in den letzten Zeiten und jetzo, also zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Nicht Deutschland allein sei mit solchem Gesindel angefüllt, es klage ganz Europa darüber

und es könnten nicht Galgen und Räder genug gebaut werden, „diese Unart und Teufelsbrut auszurotten“. Im Oberrheinkreis aber ist es offenbar deshalb am schlimmsten, weil „nebst anderen schändlichen Lastern auch die Hurerei und fleischliche Vermischung für keine Sünde“ gehalten wird; es werden folgeweise viele Kinder geboren, die im Lasterleben der Alten auferzogen werden. (Ob das nur im Oberrheinkreis der Fall war?) Die Stände des Oberrheinkreises beschlossen daher, „um dererselben und ihrer Lande und Unterthanen Nutzen und Sicherheit zu befördern“ einen Feldzug gegen die Zigeuner und andere Landstreicher zu unternehmen, sie gefänglich einzuziehen und im Fall des Widerstandes sie todtzuschießen. So wurden denn auch wirklich auf Hessen-Darmstädtischem und Fuldischem Gebiet etwa 100 Zigeuner dingfest gemacht; ob und wieviele dabei außerdem erschossen wurden, ist nicht gesagt. Nach kurzer Gerichtsverhandlung fanden dann „zum Abscheu und Exempel“ ausgedehnte Hinrichtungen statt, und zwar durch Bestätigung seitens Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Darmstadt als Kreis-Obersten am 14. und 15. Nov. 1726 zu Gießen und am 16. Aug. 1727 zu Darmstadt. Ihro Hochfürstl. Gnaden der Abt von Fulda verteilte die Hinrichtungen der auf seinem Territorium gefangenen Zigeuner-, Mord- und Räuberbande auf die Zeit vom 10. Dec. 1726 bis zum 28. März 1727.

Für uns hat zunächst die große Execution zu Gießen ein besonderes Interesse. Was die Namen der Zigeuner anlangt, so klingen dieselben nicht gerade zigeunerisch. Da finden sich

Franz Lampert und Lorenz Lampert.

Anton Alexander, gen. der kleine Galant und seine Frau Anna Christine.

Johann la Fortun, gen. Hemperla und seine Mutter Marie Rosine, sowie seine Frau Anna Maria.

Christian, Gottfried und Johann la Fortun[1]).
Joh. Lorries, gen. Gabriel und seine Ehefrau Katharina.
Hnr. Störzinger.
Becker-Hanns.
Hanns Heinr. Foura.
Joh. Peter Salentin, gen. Junker.
Friedrich St. Amour, der Lange.
Student Velten und Ehefrau.
Joh. la Foure.
Joh. Reinhold.
Hanns Hnr. Stoffel oder Valanton.

Außer diesen waren noch drei Weiber bei der Bande, die Wittwen, oder deren Männer nicht mitgefangen worden waren.

Es müßte sich ein höchst interessantes Kulturbild entwerfen lassen, wenn an der Hand der Akten die Vorgeschichte der ganzen Bande und ihrer einzelnen Glieder, sowie deren Unthaten erzählt werden könnten. Aber darüber und über die Art, wie sie der stilllauernden Gerechtigkeit in die Hände fielen, ist gar nichts gesagt. Selbst das sehr kurz gefaßte gerichtliche Urtheil enthält gar nichts darüber. Der beigefügte Holzschnitt, auf welchem die Glieder der Bande dargestellt sind, ist noch schlechter, als jetzt die Kalenderholzschnitte zu sein pflegen, und erkennt man auf demselben nur höchst verlumpte, meist barfüßige Gestalten; nur eine hat einen Vollbart.

Wo die Gefangenen während der „weitläuftigen" Untersuchung, die „unterschiedene Tage" dauerte, verwahrt wurden, ist nicht gesagt, doch ist wahrscheinlich, daß sie im noch jetzt danach genannten „Heidenthurm" gefangen gehalten wurden. Ihr Untergang war von vornherein beschlossene Sache; sie wurden alle zum Tode verurtheilt

[1]) Ob diese drei Brüder des Hamperla oder Hemperla waren, ist nicht gesagt.

und sollte die Execution Donnerstag, 14. Nov., und Freitag, 15. Nov. 1726, ausgeführt werden. Drei Tage vorher wurde die ganze Gesellschaft auf das Rathhaus am Markt gebracht „und in der Gerichtsstuben durch eine starke Wacht verwahret“, auch die nöthigen Vorbereitungen für die Hinrichtung getroffen. Eine furchtbare Aufregung unter den Gefangenen entstand, als Mittwoch, 13. Nov., den Weibern die kleinen Kinder abgenommen wurden; diese befanden sich also bis dahin bei den Gefangenen in demselben Raum. Hätte es die Wache nicht verhindert, so wären die Kinder lieber umgebracht, als ausgeliefert worden. Nach einigen Stunden aber war wieder ziemliche Ruhe eingetreten und die Gefangenen erwarteten mit Gelassenheit ihren Sterbetag.

An diesem 14. November versammelte sich um 9 Uhr morgens das gesammte peinliche Gericht auf dem Rathhaus und zog dann mit den Verurtheilten und den sie begleitenden Geistlichen auf den Markt, der von einem weiten Kreis von Zuschauern umgeben war. Die Richter nahmen Platz an der peinlichen Gerichtstafel und nun wurde das Urtheil nochmals öffentlich verlesen, darauf sämmtlichen peinlich Beklagten die Stäbe gebrochen und dann deren 10, darunter 2 Weiber, wieder ins Rathhaus zurückgebracht, die 14 anderen aber, darunter 5 Weiber, den Henkersknechten übergeben und unter Bedeckung einer starken Bürgerbewachung nach der gewöhnlichen Richtstätte gebracht. Diese war damals und noch lange nachher links vom höchsten Punkt der jetzigen Marburger Landstraße mit prächtigem Blick ins Lahn- und Wieseckthal und auf den Kranz der umgebenden Berge. Tausende von Zuschauern hatten sich hier versammelt, darunter „verschiedene Standespersonen“. Darauf folgte die Execution. Drei Mannspersonen wurden gerädert, sechs gehängt und fünf, darunter zwei Weiber, mit dem Schwert enthauptet. Irgendwelche Unordnung kam dabei nicht

vor. Auch nahmen die Verbrecher vor ihrem Tod ihre Aussagen nicht zurück.

Den folgenden Morgen um 9 Uhr wurden die übrigen Gefangenen vom Rathhaus in den Kreis auf dem Markt heruntergeführt und ihnen Mittheilung von der gestrigen Execution gemacht, worauf sie von den Henkersknechten sofort gebunden und auch zur Richtstätte gebracht wurden.

Unterwegs baten zwei derselben unter beständigem Winseln und Heulen um Schenkung des Lebens, zwei andere wünschten, wenn sie doch sterben müßten, gehängt und nicht geköpft zu werden. Einer gedachte seiner noch nicht gefangenen Frau und seiner Kinder; ersterer wünschte er, wenn man sie kriege, daß man es ihr ebenso mache wie ihm; aber für seine armen Kinder möge man Sorge tragen. Am standhaftesten hielt sich Hemperla. Nach verrichtetem Gebet rief er vom Stuhl, auf welchem vor ihm die Zigeuner hingerichtet worden, mit überlauter Stimme in den vieltausendköpfigen Zuschauerkreis, wenn ein guter Katholik unter denselben sei, so solle er etliche Seelenmessen für ihn lesen lassen, und daß er solches thun wolle durch ein Zeichen mit dem Hut kundgeben. Nachdem er gesehen, daß von mehreren mit dem Hute geantwortet worden, sagte er den Henkersknechten: Nun ihr Brüder, tragt mich hin. Darauf wurde er auf die Breche gelegt und zum Tode gebracht.

Die Leichen der fünf Geradbrechten wurden aufs Rad geflochten und ihre Köpfe auf Stangen gesteckt, die der Hingerichteten wurden in eine Grube nahe dem Galgen verscharrt, zwei Leichen aber, eines Gehenkten und einer enthaupteten Weibsperson kamen auf die Anatomie der Universität.

Bei der großen Execution am 27. März 1727 in Fulda wurden zwei hingerichtet; eigentlich sollten sie von oben gerädert werden, wurden aber zur anderen Todes=

strafe begnadigt und nur ihr Leib aufs Rad geflochten und der Kopf dazu gesteckt. Sieben andere wurden gehängt, einer enthauptet, drei gebrandmarkt, elf des Landes verwiesen; 71 Manns- und Weibspersonen waren noch in Haft und 37 waren noch nicht gefangen worden.

In Darmstadt wurden am 16. August 1727 drei Zigeuner gehängt, zwei mit dem Schwert hingerichtet, sechs unter dem Galgen gebrandmarkt und ausgepeitscht, eine Weibsperson nur ausgepeitscht, darauf sämmtliche noch Lebende aus dem Oberrheinkreis auf ewig ausgewiesen. Einer der Gehängten, Nicolaus Bördel, gen. Breitfuß, hatte sich nach seiner Gefangennehmung noch dadurch berühmt gemacht, daß er in Frankfurt und Darmstadt auf unglaubliche Weise unter Zerreißung der stärksten Banden aus dem Gefängniß zu entweichen wußte. Abermals erhascht, benutzte man zu seiner Fesselung eine ganz besondere neue Erfindung und 7 Ketten, die an der Wand festgeschlossen waren. Der „Hinkende Bote" gibt in einem Holzschnitt die Darstellung dieser „Erfindung". Auch sein Vater und sein Schwager waren gehängt worden.

Ein Lied in Bänkelsängerweise begleitet das Bild; es schließt mit der Moral:

Ein wahrer Christe schau mit Buß die Kameraden,
Und hüte sich, daß er nicht kommt zu bösen Thaten.

V.

Julius Höpfner,

geb. zu Gießen 1743, gest. zu Darmstadt 1797,
Professor der Rechte zu Gießen 1771—1781.

Wenn aus der langen Reihe gelehrter und einflußreicher Männer, die seit der Gründung unserer Hochschule an derselben als Lehrer thätig waren, die be-

deutendsten herausgesucht werden sollen, so ist Höpfner jedenfalls unter denselben. Zwar war er nur 10 Jahre Professor in seiner Vaterstadt, aber in dieser verhältnißmäßig so kurzen Zeit entwickelte sich seine ganz außerordentliche Bedeutung als akademischer Lehrer, als wissenschaftlicher Schriftsteller und geistvoller und anregender Freund bedeutender Männer.

Ludw. Julius Frdr. Höpfner wurde geboren zu Gießen am 3. Nov. 1743; sein Vater Joh. Ernst Höpfner war Professor der Rechte daselbst, seine Mutter die Tochter des Prof. Wahl in Gießen. In den Leichenpersonalien dieser an Geist und Herz ausgezeichneten und 1754 verstorbenen Frau heißt es von ihr in der damals üblichen, aber jämmerlichen, mit unnützen Fremdwörtern aller Art gespickten deutschen Sprache:

„Sie wurde, weil ihr sel. Herr Vater bei ihr eine überaus gute Memorie und Judicium vermerkte, nebst denen häuslichen Arbeiten auch zu denen Studien angehalten, worinnen sie auch so gute profectus gemacht hat, daß sie sowohl in Jure civili, in der lateinischen, französischen und griechischen Sprache, als in andern Wissenschaften so geübt gewesen, daß man sie mit gar gutem Fug unter das gelehrte Frauenzimmer hat rechnen können, wie sie dann auch sonderlich ihren ältesten Herrn Sohn insoweit informiret hat, daß er in das hiesige Pädagog und zwar in die erste Classe gesetzt werden können."

Unser Julius war damals im elften Jahre, und zwei Jahre darauf ging er schon zur Hochschule über; damals freilich war das Maturitätsexamen noch nicht erfunden. Trotz seines knabenhaften Alters war der junge Student einsichtig genug, um zu erkennen, daß ihm bei seinem treibhausartigen Jugendunterricht noch vieles von den gewöhnlichsten Schulkenntnissen fehlte, er war auch fleißig und strebsam genug, um mit äußerster Beharrlichkeit sich zu bemühen, diese Lücken auszufüllen.

Freilich mußte er dabei seine treffliche Mutter entbehren, denn diese war ja im September 1754 gestorben. Seine zweite Mutter war nicht entfernt imstande, ihm die verlorene erste zu ersetzen. Als im Februar 1759 auch der Vater starb, hinterließ er die Familie in sehr engen Verhältnissen. Aber der Fleiß des jungen Studenten wurde nun womöglich noch größer, und außer seinen juristischen Collegien besuchte er mit unermüdlichem Eifer auch philosophische, philologische und naturwissenschaftliche Vorlesungen. Im Lateinreden brachte er es allmählich zu einer großen Fertigkeit. In der letzten Zeit seines akademischen Lebens förderte er sich sehr durch Uebernahme von Repetitorien und Privatunterricht. 1764 wurde er Hauslehrer bei dem Minister von Kanngießer in Kassel und hatte daselbst eine höchst angenehme Stelle, die ihm auch vielfach wissenschaftliche Anregung und Arbeit brachte. Er wurde 1767 als Professor der Rechte an das Carolinum zu Kassel berufen und erwarb sich daselbst als Lehrer die allgemeinste Anerkennung und die dauernde Liebe seiner Schüler.

So vorbereitet zum Lehrer einer Hochschule erreichte ihn 1771 der Ruf nach Gießen als ordentlicher Professor der Rechte, ein Beruf, der seiner Neigung und Lage durchaus angemessen war. Sehr bald gewann er durch seinen lebendigen und anregenden Vortrag auch hier den allgemeinsten Beifall; seine litterarische Thätigkeit verbreitete seinen Ruf in weite Kreise. Er widmete seine besten Kräfte dem Studium des römischen Rechts.

Seine Hauptvorlesungen an der Hochschule waren die über Institutionen, Pandekten und Naturrecht. Er war als akademischer Lehrer sehr beliebt; seine Gabe der Deutlichkeit und Verständlichkeit im Vortrag, und nicht auf Kosten der Gründlichkeit, wird mehrfach gerühmt. Nie wurde er einseitig, trocken. Er liebte auch Dichtkunst und Musik; Homer und die römischen Klassiker,

sowie viele Theile der Bibel kannte er fast auswendig. Er war ein trefflicher Deklamator, wußte aber auch mit allerlei Handwerkszeug umzugehen, tischlerte und baute physikalische Apparate und niedliche Spielereien zu seiner Erholung.

An einem anderen Orte[1]) habe ich ausführlicher des ersten Besuchs gedacht, den Goethe 1772 bei Höpfner machte. Goethe war damals ein dreiundzwanzigjähriger, von Geist übersprudelnder, von Körper klassisch schöner junger Mann, Höpfner sechs Jahre älter. Beide fühlten sich sehr zu einander hingezogen und Goethe spricht wiederholt in Ausdrücken hoher Achtung und Verehrung von dem Manne, dem zulieb er gar manchmal die Lahn aufwärts von Wetzlar nach Gießen wanderte. Im dritten Theil „Aus meinem Leben"[2]) erzählt Goethe von seinen Besuchen bei Höpfner und sagt: „Bei einem so lebhaften Austausch von Kenntnissen, Meinungen, Ueberzeugungen lernte ich Höpfner sehr bald näher kennen und gewann ihn lieb. Sobald wir allein waren, sprach ich mit ihm über Gegenstände seines Fachs, welches ja auch mein Fach sein sollte, und fand eine sehr natürlich zusammenhängende Aufklärung und Belehrung. Ich war mir damals noch nicht deutlich bewußt, daß ich wohl aus Büchern und im Gespräch, nicht aber durch den zusammenhängenden Kathedervortrag etwas lernen konnte. Das Buch erlaubte mir, bei einer Stelle zu verweilen, ja rückwärts zu sehen, welches der mündliche Vortrag und der Lehrer nicht gestatten konnte. Manchmal ergriff mich zu Anfang der Stunde ein Gedanke, dem ich nachhing, darüber das Folgende verlor und ganz aus dem Zusammenhang gerieth. Und so war es mir auch mit den juristischen Collegien ergangen, weß-

[1]) Buchner, Gießen vor hundert Jahren. S. 55.
[2]) ed. Hempel Bd. 22 S. 98.

halb ich gar manchen Anlaß nehmen konnte, mich mit Höpfnern zu besprechen, der dann sehr gern in meine Zweifel und Bedenken einging, auch manche Lücken ausglich, sodaß in mir der Wunsch entstand, in Gießen bei ihm zu verweilen, um mich an ihm zu unterrichten, ohne mich doch von meinen Wetzlarischen Neigungen allzuweit zu entfernen".

Auch nach Höpfners Ueberzug nach Darmstadt blieb Goethe in brieflichem Verkehr mit dem Freunde.

Berufungen nach Göttingen 1777 und Jena 1782 nahm Höpfner nicht an, obgleich bei letzterem Rufe ihn Goethe brieflich versichert hatte, er werde alles, was an ihm liege, beitragen, um ihm seinen Aufenthalt in Jena angenehm zu machen. Die damaligen grauenhaften Zustände der deutschen Hochschulen und das abscheulich rohe Treiben der Studenten hatten ihm das Professorsein verleidet. Wahrscheinlich nach Ablehnung des Rufs nach Göttingen wurde dem damaligen Rector Höpfner ein Abendständchen von den Studenten gebracht, dem aber schon zwei Tage darauf eine Katzenmusik und eine Fensterkanonade folgte! An seinen Freund Merck in Darmstadt schrieb Höpfner 1777: „Das Universitätsleben ist ein schändliches Ding. Alle halb Jahr zu predigen, quid sit justitia, jus scriptum et non scriptum, objecta juris, das wird mir je länger, je unerträglicher. Und ungezogene Buben vor sich zu haben, ihnen cajoliren zu müssen, dazu in der ewigen Collision mit collegis coniunctissimis zu leben, zumal mit dem gelben Smelfungus, das wird man auch herzlich satt."

Der Biograph Höpfners, der bekannte hessische Historiker Helfrich Bernhard Wenck, der Consistorialrath und Director des damals (1797) fürstl. Pädagogs zu Darmstadt war, rühmt die Herzensgüte des großen Juristen und bemerkt u. A. von ihm: „Er konnte mit menschlichen Schwachheiten viel Geduld haben und selbst

wenn er beleidigt und Anfangs noch so sehr im Feuer war, so war doch alles bald vergessen, wenn ihm der andere nur von ferne entgegenkam. — — — Censors hatte er wohl, und wer hat diese nicht? wer verdient sie nicht zuweilen? aber einen Feind hatte er schwerlich."

Nach alledem könnte es reizen, denjenigen unter seinen Collegen in Gießen aufzusuchen, der es dahin gebracht hatte, daß selbst ein Höpfner sich andern gegenüber bitter über ihn aussprach; gewiß wäre es auch nicht schwer, den „gelben Smelfungus" herauszufinden, aber es mag besser sein, darauf zu verzichten.

Daß übrigens auch sonst kein warmes Verhältniß zwischen den Lehrern der Hochschule war, geht aus einer anderen Briefstelle des Rectors Höpfner an den damaligen Kanzler Koch hervor. Er schreibt: „Daß collegae coniunctissimi Ew. ꝛc. tadeln, wundert mich nicht. Mir geht's nicht besser; gewisse Leute, die so voll Malice sind, als sich nur immer unter einen Chorrock packen läßt, tadeln alles, was ich thue und nicht thue."

Zu diesen unerquicklichen und auf die Dauer unerträglichen collegialen Verhältnissen kam die sittliche Versunkenheit einer durch und durch verwilderten Studentenschaft. Die akademische Disciplin war in der trostlosesten Verfassung. Das Ministerium Moser suchte 1777 durch eine Verordnung eine Reform zur Besserung der Pünktlichkeit im Colleglesen bei den Professoren herbeizuführen und diese fühlten sich dadurch nicht wenig beschwert. 1779 erschien das Disciplinarstatut für die Studenten, von dem früher[1]) ein Auszug gegeben wurde. Natürlich fühlte sich der Student dadurch noch viel mehr gedrückt. Als aber schon 1780 den Minister sein tragisches Geschick ereilte, waren alle diese Verordnungen, die vom besten Willen beseelt waren, nur nutzlose Stücke Papier.

---

[1]) Buchner, Gießen vor hundert Jahren. S. 43.

Die gute Sitte, die Ehrerbietung gegen die akademischen Lehrer lag völlig darnieder, und die Schlägereien wollten gar nicht aufhören. Durch die Ordensverbindungen, deren vier bis fünf, eine unter dem Namen der Desperatisten in optima forma florirten, wurden die Geldmittel der Studenten dermaßen erschöpft, daß kein Mensch weiter von ihnen bezahlt werden konnte. Professor Büchner in Gießen nimmt Gott zum Zeugen, daß er nunmehr täglich fünf Stunden zu lesen und dafür fast seit einem Jahr nicht mehr als sechsunddreißig Gulden an Collegiengeldern eingenommen habe. „Der Himmel", ruft er aus, „bessere unsere Studenten, vorher aber alle Diejenigen, deren Besserung vorhergehen muß." Professor Jaup schreibt 1781 an Höpfner: „Mich verlangt herzlich nach einem seligen Ende meines Rectorats." „In Ihrer jetzigen glücklichen Lage können Sie unstreitig mehr für das Publikum thun, als wenn Sie noch mit Lehrstunden, Schupp[1]), Fenstereinwerfen u. dgl. Studentenhändeln geplagt wären, wie unsereiner."

Auch Goethe und Merck sind klassische Zeugen für die Verworfenheit der damaligen studentischen Verhältnisse in Gießen. Ersterer bemerkt u. A. darüber[2]): „Von Mercken, der eben freie Zeit hatte, hoffte ich nun, daß er seinen Aufenthalt in Gießen verlängern würde, damit ich einige Stunden des Tages mit meinem guten Höpfner zubringen könnte: — — — allein er war nicht zu bewegen. — — Wie es angeborene Antipathien gibt, so wie gewisse Menschen die Katzen nicht leiden können, andern dieses oder jenes in der Seele zuwider ist, so war Merck ein Todfeind aller akademischen Bürger, die nun freilich zu jener Zeit in Gießen sich in der tiefsten Rohheit gefielen. Mir waren sie ganz recht, ich hätte sie wohl auch als Masken in eins meiner Fastnachtsspiele gebrauchen können, aber ihm verdarb ihr Anblick bei Tage,

[1]) Schupp, schuppen = rempeln. [2]) l. c. Bd. 22. p. 100.

und des Nachts ihr Gebrüll jede Art von gutem Humor. Er hatte die schönste Zeit seiner jungen Tage in der französischen Schweiz zugebracht und nachher den erfreulichen Umgang von Hof-, Welt- und Geschäftsleuten und gebildeten Literatoren genossen; mehrere Militärpersonen, in denen ein Streben nach Geisteskultur rege geworden, suchten ihn auf, und so bewegte er sein Leben in einem sehr gebildeten Cirkel. Daß ihn daher jenes Unwesen ärgerte, war nicht zu verwundern; allein seine Abneigung gegen die Studiosen war wirklich leidenschaftlicher, als es einem gesetzten Mann geziemte, wiewohl er mich durch seine geistreichen Schilderungen ihres ungeheuerlichen Aussehens und Betragens sehr oft zum Lachen brachte."

In Bezug auf das Leben und Treiben der Gießener Studenten sei noch bemerkt, daß der berüchtigte Laukhard, von dem früher[1]) schon viel erzählt wurde, als er 1792 auf seinem Durchmarsch zum Feldzug in die Champagne wieder durch Gießen kam, die Bemerkung machte, „daß das gute Gießen nichts mehr und nichts weniger war als Gießen. Die Straßen waren noch ebenso schlecht gepflastert, ebenso schmutzig als ehedem; und die Bürger und Bürgerinnen sammt den jungen Burschen und Mädchen saßen noch wie sonst in den Bier- und Branntweinschenken. Kurz, alles war noch beim Alten. Der Komment der Bursche hatte zwar jenes alte Rohe nicht mehr, er war aber doch eben auch nicht besser geworden. Denn ehedem lebten die Herren Gießer wild, jetzt leben sie — kindisch. Kinderei ist aber doch immer ebenso schlimm als Wildfängerei."

Wie sehr uns aber auch die Verwilderung der damaligen Studentenschaft erschreckt, wie tief auch ihre Gesittung gesunken war, eins hatten viele vor den jetzigen Studenten voraus: sie beschränkten sich nicht auf den Be-

---

[1]) Buchner, Gießen vor hundert Jahren. S. 28 ff.

such der sog. Brodcollegien. Wenn sich der Professor der Beredsamkeit und Poesie Christian Heinr. Schmid in einem Briefe an Merck rühmen konnte, in einem Colleg vor 130 Zuhörern den Horaz zu interpretiren, so beweist das, selbst für den Fall, daß die Notiz durch Schönfärberei etwas aufgebauscht wäre, daß selbst damals ein geistreicher Docent orpheusartig die wilde Bestie zu bändigen und zu fesseln wußte, aber es beweist auch, daß diese studentische Bestie noch geistige Interessen hatte, und neben allen wilden Zerstreuungen sich auch dann und wann die Zeit nahm, diese Interessen zu befriedigen und dem Drange nach allgemeiner Bildung nachzugehen.

Aber begreiflich ist, daß ein Mann, der häufig von körperlichen Leiden gequält wurde, unter allen den gegebenen Umständen keine dauernde Befriedigung in seiner akademischen Stellung finden konnte. Vorwiegend lästig für Höpfner war die regelmäßige, genau an die Stunde gebundene Thätigkeit. Er sehnte sich nach einer Stellung, die ihm namentlich auch in dieser Beziehung größere Freiheit gewährte.

Die Regierung bot ihm 1781 eine Rathstelle am Oberappellationsgericht in Darmstadt an, und Höpfner nahm sie gerne an. Damit endete seine akademische Lehrthätigkeit, die er, wie schon bemerkt, auch nicht bei der Berufung nach Jena 1782 wieder aufnahm. Seine schriftstellerische Thätigkeit, seine hohe Bedeutung als Beamter und Gelehrter in Darmstadt gehört nicht in den engen Rahmen unserer Betrachtungen. Mit Gießen, wo ihm nahe Verwandte zurückblieben, und wo er unter den früheren Collegen einige wahre Freunde hatte, blieb er dauernd in brieflichem Verkehr. Unter den alten Professorenbildern, die jetzt in den Hörsälen der neuen Aula aufgehängt sind, findet sich leider nicht sein Porträt, wohl aber das seines Vaters Joh. Ernst Höpfner.

Aus der Hexenzeit.

Im December 1884 fand sich auf dem Speicher des Schlosses zu Gießen außer zahlreichen Pergamenturkunden und Aktenstücken in Bezug auf die Vermögensverhältnisse der Universitäten Gießen und Marburg eine schmucklose Holzkiste, ganz in der Art der alten Zunftladen. Dieselbe war angefüllt mit Aktenstücken der medicinischen Facultät von 1650 an bis gegen den Schluß des vorigen Jahrhunderts. Es waren einzelne Päckchen in Quart gefalteter Akten, die nach Jahrgängen oder auch nach Dekaden geordnet und zusammengebunden waren.

Für die Geschichte der Medicin müssen diese Ueberreste aus früherer Zeit dem Sachverständigen manchen interessanten Einblick gewähren, wie es auch das beste Buch über diesen Gegenstand zu gewähren nicht im Stande ist. Da wendet sich der Landesherr selbst in von ihm unterzeichnetem Handschreiben an die Facultät, um ihr eine medicinische Frage vorzulegen. Oder eine solche Anfrage geht aus von der Regierung in Gießen oder Darmstadt, oder von sonst einer Behörde des Landes oder der Umgebung. Oder die juristische Facultät in Gießen oder Heidelberg erbittet sich irgend eine Auskunft; oder ein Barbier fürchtet, daß seine Kostenrechnung in einem besonderen Fall als zu hoch erkannt werden könne und versichert sich im Voraus der Genehmigung der medicinischen Facultät.

Die vorgetragenen Fälle sind außerordentlich mannigfaltig. Bei einer Bauernprügelei ist ein Mann schwer verletzt worden, der Barbier hat ihn eine Zeitlang behandelt und dann starb er. Waren seine Wunden an sich tödtlich oder hat ihn der Chirurg vernachlässigt? Derartige Anfragen sind besonders häufig und wurden dabei die Akten, namentlich das Sectionsprotokoll beigeschlossen, aber mit der Antwort zurückgeschickt. Die gewöhnliche

Auskunft der Facultät geht dahin, das Protokoll über die Section sei zu mangelhaft, als daß sich mit Sicherheit ein Urtheil fällen lasse. Oder eine Person ist mit einem todten Kinde niedergekommen; vorher ist sie von der Leiter gestürzt oder von anderen mißhandelt worden. Ist das Kind todtgeboren worden, oder liegt ein Fall von Kindesmord vor?

Seltener sind Vergiftungsfälle. Ein gesunder Mann kommt am Sonnabend zum Abendbrod, wird aber sehr bald nach dem Genuß von Gelberüben krank, erbricht sich mehrfach, hat so heftige Schmerzen, daß er „wie ein Löw gebrüllet" und stirbt noch denselben Abend. Drei andere Leute, darunter ein Kind, essen auch von den Gelberüben, erkranken unter ähnlichen Erscheinungen, kommen aber mit dem Leben davon. Liegt hier ein Vergiftungsfall vor, und ist das in beifolgendem Schächtelchen enthaltene weiße Pulver Arsenik? Hier erkennt die Facultät die Vergiftung an, und das weiße Pulver hat sie für nichts anders erkennen können, als wirkliches Arsenik, auch haben dies verschiedene Experimenta, sowie der Apotheker Schmidt bei seiner Untersuchung bestätigt. Welche Reactionen vorgenommen wurden, ist nicht gesagt.

Eigenthümlich ist eine Anfrage von 1728 aus Schweinfurt. Ein Student leidet an zeitweise starker Tobsucht. Bei einer solchen Gelegenheit springt er aus der oberen Stube im Hause seines Vaters auf die Straße, dringt in ein Nachbarhaus, ergreift daselbst ein Gewehr, verwundet die Frau des Hauses und seinen ihm nacheilenden Vater schwer und tödtet den krank im Bett liegenden Hausherrn. War dabei der betr. Student zurechnungsfähig, oder liegt ein Fall von Wahnsinn vor? Die Facultät entscheidet sich in ausführlichem Gutachten für die letztere Ansicht.

Ein anderesmal (1730) wendet sich der Leibarzt des regierenden Herzogs Wilhelm Heinrich von Sachsen-

Eisenach Hochfürstliche Durchlauchtigkeit an die Facultät mit einem langen Krankenbericht über seinen Herrn und fragt an, ob unter sothanen Umständen der Gebrauch des Schwalbacher Stahlbrunnens angezeigt sei, weil er das Blut kühlet und den Gries treibet, oder welche andere Kur statt dieser empfohlen werden könne. Die Antwort der Facultät ist sehr ausführlich und gründlich; sie entscheidet sich für den Besuch des Taunusbades.

Es ließen sich die Beispiele von gutächtlichen oder streitbaren Fragen noch wesentlich vermehren, doch mag es damit genügen, um zu zeigen, daß namentlich für die Geschichte der Wissenschaft hier mancherlei interessante Punkte zur Besprechung kommen.

Nur bei einer Anfrage fehlt die Antwort, sei es, weil die Frage zu heikel und schwierig, sei es, weil die Facultät sich erhaben dünkte über den Aberglauben der damaligen Zeit. Leider ist aber auch diese nicht genau festzustellen, weil das ziemlich umfängliche Schriftstück keine Jahrzahl trägt. Da es aber bei anderen Papieren aus den Jahren 1686 und 1687 lag, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es auch aus einem dieser Jahre stammt.

Wir versetzen uns hier in eine höchst unerquickliche Zeit. In allen Theilen des Volkes von den obersten Schichten bis zur Hefe wirkte der Jammer des furchtbaren Krieges nach. An die Stelle der Gottesfurcht war die Furcht vor dem persönlichen Teufel getreten, der damals Zeit und Lust genug hatte, sich auch um das kleinste Thun der Menschen zu kümmern und es zu beeinflussen. Ihm aber auch die widerlichen Streitigkeiten zwischen den Parteien der protestantischen Kirche aufzubürden, fiel niemand ein. Und trotz dieser Streitigkeiten fällt gerade auch in diese Zeit die Blüte des protestantischen Kirchenliedes.

Doch hat dieses nichts mit unserem Thema zu thun, wenn es auch gewiß kein Zufall ist, daß die furchtbarste

Zeit der Hexenprocesse auch den tiefsten und innigsten Christenglauben erweckte, der sich in den schönsten Kirchenliedern aussprach.

Zahllose Scheiterhaufen und Richtplätze in Deutschland und allen Ländern Europa's legten Zeugniß ab für den scheußlichen Irrwahn, der damals alle Schichten der Bevölkerung beherrschte. Gegen Ende des 15. Jahrh. beginnend, befleckt die Hexenverfolgung noch die zwei folgenden Jahrhunderte. Dieser Schandfleck in der Kulturgeschichte wird weniger dadurch gebildet, daß überhaupt für möglich gehalten wurde, es könnten Menschen durch unnatürliche Mittel und durch Hülfe des Teufels ihren Nebenmenschen allen erdenkbaren Schaden beibringen. Viel schlimmer aber und eine unendlich größere Schande waren die Mittel, durch welche die unschuldigsten Angeklagten dazu gebracht wurden, alles auszusagen und zu bekennen, was man von ihnen verlangte. Die Folter in ihren verschiedenen sich steigernden Graden, die unglaublichen Qualen, welche durch sie auch den Unschuldigsten angethan wurden, sind die hauptsächlichste Schande für die ganze Zeit. Der Folter widerstand unter Hunderten kaum eine Person, nicht der willensstärkste Mann, eher eine glaubensstarke Frau.

Doch wir gehen zur Anfrage zurück, die uns beschäftigen soll.

Es wendet sich das hochgräfliche peinliche Halsgericht zu Greifenstein an die medicinische Facultät zu Gießen mit der Mittheilung, daß Anna Elisabeth, weiland Joh. Georg Franken's Wittwe wegen Zauberei peinlich angeklagt sei, und zwar sollte sie acht Kinder durch Zauberei hingerichtet haben. Man kann aber ipsum factum nicht beibringen, daß sie einem Kinde im Essen und Trinken etwas von Gift wirklich beigebracht oder auch nur mit vergifteten Händen angegriffen habe. Weil aber die Kinder eines nach dem anderen alle urplötzlich mit einer hitzigen Schwachheit und der schweren Noth befallen worden, dar-

auf in wenigen Tagen gestorben sind, und dann deren Leiber aufgelaufen waren, auch im Tod auf der ganzen Rückseite vom Hals bis zu den Kniekehlen schwarze, braune und blaue Streifen auftraten, so muß diese Krankheit nicht für eine natürliche Schwachheit, sondern für die Folge von Zauberei gehalten werden.

Auch ist bewiesen und von der Beklagten eingestanden, daß die drei erstverstorbenen Kinder ihre eigenen waren, die sie ständig bei sich gehabt, mit denen sie täglich umgegangen und daher an solchen, wie sie gewollt, alle Gewalt hat verüben können.

Was das vierte Kind anlangt, so sagte sie an einem Samstag, dem Tage, ehe das Kind krank wurde, zu dessen Vater, es werde Jemand aus der Freundschaft sterben und sein Söhnchen sei ein mattes Kind. Obgleich es damals noch frisch und gesund gewesen, so sei es doch am Tag darauf von dem morbo epileptico befallen und todtkrank geworden. Besonders zu beachten sei aber, daß ein Mittel, das von einem vornehmen Ort hergeschickt und in drei Tagen aufgebraucht war, so günstig wirkte, daß das Kind wieder essen und trinken konnte. Da kommt die Beklagte unaufgefordert und unvermuthet in das Haus, kniet sich an die Wiege und sagt, sie müsse sehen, wie es dem Kinde gehe. Sie fuhr diesem mit der Hand über das Gesicht, worauf die vorige Schwachheit wieder auftrat, das Kind konnte nichts mehr essen und trinken und starb nach vier Tagen.

Einem fünften Kinde schenkte sie sub praetextu amicitiae ein Kleidchen, das eins ihrer verstorbenen Söhnlein getragen, und auch dieses wurde bald von der schweren Noth befallen und starb nach wenigen Tagen. Auch dies war über den Rücken schwarz und braun.

Ein Geschwister des vorigen, das sechste Kind, trug sie von einer Bank auf ein Bett und gab ihm aus einem Krug, der auf dem Tische stand, zu trinken, und noch

denselben Abend wurde es mit der schweren Noth befallen und starb nach sechs Tagen.

Ein siebentes Kind lag auf dem Schooß seiner Großmutter, die am Ofen saß und das Kind pflegte. Da trat die Angeklagte unvermuthet ins Zimmer, stellte sich vor das Kind und betrachtete es. Hinter dem Ofen lag aber noch ein anderes Kind, das einem Mann aus Polen gehörte, in einer Wiege. Die Angeklagte sagte, sie müsse auch sehen, was das andere Kind hinter dem Ofen in der Wiege mache, ist hinzugetreten, hat das Tuch aufgehoben, das Kind angesehen und ist dann wieder davon gegangen. Aber das erste Kind ist den anderen, das zweite den dritten Tag krank geworden, haben beide die schwere Noth bekommen und sind je eins einen Tag nach dem anderen innerhalb fünf und sechs Tagen gestorben und beide gleichfalls über den Rücken blau und schwarz geworden.

Dazu war die Angeklagte vorhin in bösem Geschrei und ihrer eigenen Mutter Schwester, die (wegen Zauberei) verbrannt wurde, hat gestanden, daß sie die Beklagte das Hexen gelehrt habe; auch andere nunmehr hingerichtete Hexen haben ausgesagt, sie hätten die Beklagte in einem rothen Rock auf den Hexentänzen gesehen, sowie daß sie ihrer Mutter Schwester wie eine Magd aufgewartet hätte. Es wird demnach angefragt und gebeten, das Greifensteiner Gericht mit einem Rechtsspruch zu belehren, ob dafür zu halten, daß die vorerwähnten Kinder eines natürlichen Todes gestorben seien. „Vnd sind Wir die gebuer deshalben abzutragen vnd zu entrichten willig.“

Der hier vorgetragene Fall ist nur einer von den zahllosen Hexenprocessen, die so lange zur Schmach nicht Deutschlands allein der gesunden Vernunft Hohn sprachen. Eine Kinderepidemie bricht in dem armseligen Dorf aus, eine arme Wittwe verliert ihre drei Kinder dadurch, auch andere Kinder sterben, aber die Frau ist „in bösem

Geschrei", bei peinlicher Befragung haben andere Hexen gegen sie ausgesagt, und bei Anwendung der Folter wird auch sie alles gestehen, wonach dem Richter gelüstet, sie zu befragen. Als auffallend mild muß angesehen werden, daß das Gericht sich noch ein Gutachten der medicinischen Facultät erbittet, und beklagt muß werden, daß keine Antwort gegeben wurde. Bei der besonders guten Ordnung, in der die Akten sich befinden, ist ausgeschlossen, daß die Antwort verloren ging. Ausgeschlossen ist aber auch, daß die arme Angeklagte mit dem Leben davon kam, denn wen der Hexenrichter in seiner Gewalt hatte, kam nicht wieder davon. Vielleicht ließen sich in Idstein oder sonst einem Archiv die Akten darüber auffinden.

Ein anderer Fall datirt aus dem Jahre 1675. Bei demselben hat sich die Antwort der Facultät vollständig erhalten. Eine arme Frau von Wallendorf hat sich selbst als Hexe angezeigt, und es wird nun bei der medicinischen Facultät angefragt, ob hier ein Fall von krankhafter Melancholie vorliege, oder ob anzunehmen sei, daß sie wirklich als Hexe jene Zauberstücke wahrhaftig begangen habe, die sie von sich angibt.

Nach genauer Erwägung aller Thatsachen kommt die Facultät zum Schluß, daß es wohl sein könne, daß bei besagter peinlich Beklagten gar viel von melancholischer Phantasie und dadurch eingenommenen Gedanken herrühre; Gründe für diese Annahme sind 1) ihr sowohl in der Jugend, als auch sonst geführtes stilles, mehr trauriges als fröhliches Leben, dabei sie nicht so waschhaftig wie andere Weiber laut Zeugenaussagen gewesen, auch keiner Leichtfertigkeit jemals beschuldigt werden können; dann aber auch die dazu gekommenen gemüthsquälenden Nahrungssorgen, die sie soweit gebracht, daß sie mehrfach selbst an sich Hand anlegen wollte. Ganz besonders aber ist zu berücksichtigen, daß sie auch solche Personen, die noch frisch und gesund sein sollen, gleichwohl bezaubert zu haben sich einbildet.

Aber derartiger Glauben pflegt bei melancholischen Leuten öfter aufzutreten, weil das Geblüt verderbt ist; sie gehen in steter Angst dahin und werden zuletzt zum äußersten gebracht, wovon viele Gelehrte handeln. Das schwächere Geschlecht ist aber solchem Unheil und elenden Zustand viel leichter und gefährlicher unterworfen, weil die Weibsbilder besonders bei vorgerücktem Alter Functionsstörungen unterworfen sein können, dann aber auch weil sie infolge ihrer Dummheit nicht viel resistiren oder sich daraus helfen können.

Unter so beschaffenen Umständen kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß bei besagter Person viel Melancholie mit unterlaufe. Ob aber solche ganz allein und weiter nichts Verdächtiges zu befürchten sei, ist aus den Aussagen der Aerzte und Zeugen nicht zu erkennen und daher Gott, dem allwissenden Herzenskündiger bis auf mehrere und genugsame Anzeigung anheimzugeben.

Auch hier kennen wir nicht den weiteren Verlauf der peinlichen Anklage gegen die arme schwermuthkranke Frau. Für den Richter war aber ohne Zweifel die Berufung auf den „allwissenden Herzenskündiger“ Grund genug, alle Grade der Folter anzuwenden, um außer den freiwilligen Aussagen auch noch andere zu erzwingen, die ihm erwünscht scheinen konnten.

Etwas früher, im Jahre 1655, findet sich der Entwurf einer anderen ausführlichen Antwort der Facultät in ähnlicher Angelegenheit; da aber die Akten mit der Antwort zurückgingen, so hat sich nur die sehr dürftige Frage erhalten. Sie lautet:

„Woledle Hochgelarte, der Löblichen Medecinischen Facultet in der Fürstl. Hessischen Universität wolverordnete Decane und übrigen Assessores,

Waß sich dieser tagen allhier (NB. der Ort ist nirgends genannt!) mit einem Knaben zugetragen vnd

bey eröffnung deßselbigen Körpers befunden, wollen die Herren auß der Beylag mit mehrer ersehen.

Mann demnach eine Notdurfft eracht worden in pō veneficii vnd ob solche causa mortis gewesen eines löbl. Collegii Medicorum responsum einzuholen. Alß werden dieselben ersucht, deroselben meinung in consueta forma gegen rechtliche Gebühr hierunter zu setzen."

Die Antwort füllt einen ganzen engbeschriebenen Bogen in folio, doch fehlt offenbar der Schluß mit der eigentlichen Meinung des Collegiums. Dazu ist die Schrift außerordentlich schwer und stellenweise gar nicht zu entziffern. Wenn man sich aber ein wenig eingelesen hat, ist man erstaunt, auch hier einen möglichen Fall böswilligster Zauberei vor sich zu haben. Die Anstrengungen beim Lesen verdoppeln sich und so gelingt es, ungefähr das Folgende herauszubringen:

Ein kranker Knabe von 8 Jahren stirbt eines schmerzlichen Todes. Eine alte Weibsperson kommt in den Verdacht, ihn vergiftet zu haben. Sie wird beschuldigt, sie habe ihm eine Birne zu essen gegeben, er habe sie auch bis zum Abend bei sich behalten, ob er sie dann erbrochen, ist nicht gesagt. Nach etlichen Tagen empfand der Knabe große Schmerzen, und obgleich viele Medicamente, so wider Gift streiten, angewendet wurden, so hielten sie doch bis zu seinem Tode an.

Nun ist aber medicis sowohl als philosophis bekannt, daß von den Zauberern sowohl als den Zauberinnen den Menschen viele Krankheiten arglistigerweise beigebracht werden können. Denn weil sie des Teufels Handlanger sind und sich in dessen Dienst und Gewalt begeben haben, der Teufel aber ein abgesagter Feind aller Menschen ist, also thun sie des Teufels Werk und schaden den Menschen, so viel ihnen Gott zuläßt. Daher finden sich nach medicinischen Beobachtungen, daß verzauberte Menschen Nägel, Nadeln, Holz, Haar u. dgl. Sachen bei sich haben oder

auswerfen. Und weil die Zauberer das alles unter Beihülfe des Teufels durch Ansehen, Anhauchen, auch durch böse giftige impressiones fertig bringen, so ist desto mehr wahr und glaublicher, daß sie Vergiftungen und Krankheiten verursachen und beibringen können durch Vergiftung von Speisen, wie Aepfel und Birnen. Wiewohl die Autoren sich darüber streiten, ob dies eigentlich die Zauberer und Zauberinnen durch ihre hierzu genommenen Gifte thun möchten, oder direct durch den Teufel, so ist doch beides möglich; ist es doch durch tägliche exempla dargethan, daß die Zauberer und Zauberinnen durch Anregung und Anstiftung des Teufels gewisse Pulver und Salben, sowie bestimmte, nicht immer übernatürliche, sondern auch natürliche Gifte benutzen, um den Tod herbeizuführen.

Ob die Birne, welche die Frau dem Knaben gab, vergiftet war, läßt sich aus den näheren Umständen entscheiden. Zuerst war der Knabe frisch und gesund; nach dem Genuß der Birne klagte er, befand sich sehr übel, hatte Schwindel und Grimmen. Wenn der Knabe keine Speisen, namentlich unreifes Obst, das auf der Erde gelegen und von Krötengift beschmeist gewesen, zu sich genommen hat, so ist eine Vergiftung zu vermuthen. Sollte er sich stark erbrochen haben (was aber in den Akten nicht gesagt ist), so erklärt sich, warum er darauf wieder wohl wurde bis zum zweiten Tage, wo im Garten Kröten in ziemlicher Anzahl an ihn springen wollten.

Krankheiten, die durch Zauberei herrühren, pflegen nicht gern zu weichen, wenn man gleich dienliche Mittel dagegen verordnet, und wird Gift angehext, so kann dieses nicht von Giftlatwergen überwältigt werden. Auch haben die Krankheiten, welche durch Hexerei verursacht werden, einen unordentlichen Verlauf, die betr. kranke Person klagt sich bald hier, bald da, hat bald in diesem, bald in jenem Glied Zucken, Reißen, Laufen wie etwas Lebendiges, und sonderlich nehmen solche Zufälle zu, wann die ver-

dächtige oder übelthätige Person zugegen. Und dann kommen so unnatürliche Sachen wie Holz, Nadeln, Hufeisen, Stroh, Werg u. dgl. an Schwären oder sonst wie aus dem Leibe.

Von allen diesen Erscheinungen ist bei dem Knaben nichts beobachtet worden; er klagte über Schmerzen im Leibe und dieser war geschwollen, was von Gift leicht verursacht sein konnte. Und da es ihm im Leib gekurret wie von Fröschen, welche nach dem Tode nicht darin gefunden wurden, so ist anzunehmen, daß diese Erscheinung durch Dämpfe veranlaßt wurde, wie solches auch die täglichen Beobachtungen zeigen.

Aber die Kröten im Garten! War das eine natürliche Erscheinung und konnte die Geschwulst des Knaben durch diese hervorgerufen werden?

Von den Aerzten werden die Kröten wie die Mäuse zu den furchtsamen Thieren gerechnet, die, wenn sie nicht angefallen und gequält werden, dem Menschen von sich selbst keinen Schaden zufügen. Werden sie aber geschlagen oder gestochen, so spritzen sie ihr Gift gegen den Verfolger, was ich selbst gesehen habe. Und wie der Teufel im Paradies dem Menschen gegenüber die Schlange gebrauchte, ebenso können auch durch teuflischen Antrieb und Zauberei die Kröten den Knaben verfolgt haben, sonderlich wenn er sie nicht gereizt, geschlagen oder verfolgt hat. Sonst haben sie ja einen Abscheu vor dem Menschen und fügen dann erst großen Schaden zu, wenn sie zornig gemacht werden. Der spielende Hund, der Jemanden mit den Zähnen verletzt, ist nicht gefährlich; die Wunde aber, die von einem zornigen Hund gebissen wird, ist giftig. Auch bei zornigen Menschen ist das zu sehen; wenn einer zornigerweise beißt und mit den Zähnen verletzt, so verursacht er eine giftige Wunde. Deßwegen sind auch die Zauberer so sehr bemüht, giftige Thiere wie Schlangen, Kröten 2c. zum Zorn zu reizen und dann deren Gift zum Schaden anderer zu verwenden.

Wurde also der Knabe von den Kröten angefallen, ohne daß er sie gereizt, so ist dies dem Teufel und seinen Handlangern zuzuschreiben, welche sie auf ihn gehetzet haben.

Ueber die Art und Weise, welchergestalt die Kröten Krankheiten erwecken können, werden dann zahlreiche Autoren angeführt. Nach dem einen haben sie ein solches Gift, so erstarrend macht und das Geblüt erkälte; es kann dieses Gift auch aus der Luft, in der die Kröten sind, durch den Atem aufgenommen werden. Nach anderen ist ihr Speichel besonders giftig, wieder andere sagen, das Gift brauche nur die Haut zu berühren, um schädlich zu sein. Krötengift erwecke Schwindel im Haupte, Aufschwellen des Leibes, kurzen Athem, starkes Abweichen, schwarze Zunge, kalten Schweiß, große Angst, gelbgefärbte Haut ꝛc.

Leider fehlt der Schluß des Concepts mit dem Endresultat aller gelehrter Erwägungen. Wir wissen nicht, ob die gelehrten Herren im vorliegenden Falle den Jungen an Krötengift haben sterben lassen, auch nicht, ob die gutmüthige alte Frau, die einem kleinen Knaben eine Birne geschenkt hat, zur Handlangerin des Teufels erklärt wurde, weil sie die Kröten auf das Kind hetzte, auch nicht, ob sie nicht doch schließlich hat brennen müssen, — auf der Folterbank hätte sie alles und noch mehr zugestanden —, aber auch in dieser Unfertigkeit ist das Schriftstück von hohem Interesse. Es gibt einen tiefen Einblick in die Anschauungen der gelehrtesten Männer damaliger Zeit.

Daß übrigens die Professoren der Medicin an der Hochschule solche Hexenexecutionen besonders beachteten, um bei dem Mangel von Sectionsmaterial dieses bei solcher Gelegenheit zu erlangen, geht daraus hervor, daß sich am 11. Dec. 1676 der Prof. med. Dr. Heyland an den Landgrafen wendete und mittheilte, es sollten zu

Gießen ehest einige Malefizpersonen hingerichtet werden, und suche er deßhalb unterthänigst nach, daß nach ergangener Execution ein Subjektum darvon, so zum exercitio anatomico am bequemsten zu sein erachtet würde, an das Collegium abgefolgt werden möchte.

Schon am 13. Dec. rescribirte der Landgraf unter eigenhändiger Unterschrift, daß ihm von der fürstl. Regierung zu Gießen zur Zeit noch keine Relation davon beschehen sei, daß er jedoch in den der studierenden Jugend zum besten dienenden Dingen sich willfährig zu erklären nicht ungeneigt sei, er werde aber zuerst den Bericht der Regierung zu Gießen abwarten und dann der Nothdurft der Facultät zu gedenken nicht unterlassen.

Auch im Januar 1671 ist die Facultät in Erfahrung kommen, daß mit einer in Verhaft sitzenden Malefizperson ehester Tage eine Execution vorgenommen und solche vom Leben zum Tod gebracht werden dürfte. Dies würde eine bequeme Gelegenheit bieten, nach Anleitung unseres Berufs ein Exercitium Anatomicum der studirenden Jugend zum besten anzustellen. Der Landgraf wird daher um den gnädigsten Befehl gebeten, die Leiche an die Anatomie gelangen zu lassen.

Selbst nach auswärts wendet sich die Med. Facultät, um Leichen für die Anatomie zu erhalten; so im November 1665 an den Schultheiß und die Ganerben des Busecker Thals; da soll wieder einmal eine Malefizperson vom Leben zum Tod gebracht werden, was Gelegenheit bietet, ein Exercitium Anatomicum den Studirenden zum besten anstellen zu können. Diesem und dem gemeinen Besten zugute wird nach vollstreckter Execution um Auslieferung des Körpers an die Anatomie gebeten.

Etwa um dieselbe Zeit (das Concept hat kein Datum) wendet sich die Facultät auch an Bürgermeister und Rath der freien Stadt Wetzlar. Es steht daselbst für den folgenden Tag eine Execution in Aussicht. Der Rath

hat eingewilligt, die Leiche der Anatomie zu Gießen zu überlassen, „hat aber wegen der Lieferung, weil selbe auf ein ander Territorium geschehen muß, noch einige difficultet“. Es wurde deßhalb die Hülfe des Landgrafen angerufen, „dem publico und der studirenden Jugend zum besten diese Sache dergestalt disponiren zu helfen, damit der von uns vorgesteckte Zweck durch Hemmung der Durchfuhr durch fremder Herrschaft jurisdiction nicht möchte vernichtet werden.“

Der kürzlich zu Mainz verstorbene, in Gießen in bestem Andenken stehende Prof. Wernher, der gerne diesen Fall erzählte, erwähnte dabei noch, vielleicht nach Angabe des Decanatsbuches, daß die gesammte medicinische Facultät mit den Studenten nach Wetzlar gezogen sei, um dort die Section der Leiche vorzunehmen, weil dem Transport derselben nach Gießen zu große Schwierigkeiten entgegentraten.

Alle diese Thatsachen aber zeigen, daß Hinrichten und Brennen der Hexen zu Gießen seltener stattfand; sehr häufig dagegen war es an anderen Orten der Nachbarschaft, z. B. zu Groß-Buseck, sowie in Bingenheim und Lindheim in der Wetterau.

Das Archiv des historischen Vereins zu Gießen ist im Besitz einer kleinen Anzahl von Hexenproceßakten aus der Wetterau; die von Großbuseck sind leider mit vielem anderen sittengeschichtlichen alten Aktenmaterial vor einigen Jahren von einem Gießener Gericht zum Einstampfen verkauft worden!

Zahlreiche Akten über Hexenprocesse wurden veröffentlicht; und doch ist den meisten Lesern unbekannt, welche gräßliche Rolle die Folter dabei spielte, und wie der Richter mit Hülfe derselben aus der peinlich Befragten jede Antwort erzwingen konnte, die er wünschte; er legte sie ihr in den Mund, und von unerhörten Schmerzen gepeinigt, oder deren Wiederholung fürchtend, gab sie alles nach.

Ein Beispiel aus unserer Provinz mag dies beweisen.

Vor uns liegt ein Protocollum vom 5. Aug. 1653, „In Hexerey Sachen, Gela, Hanß Steffans wittib von Echzell, die Türkin genannt."

Zuerst werden die Zeugenaussagen anderer gegen die Türkin angeführt; es sind deren fünf. Danach soll sie geholfen haben, der Anna Häußerin Kind zu kochen und Salben daraus zu bereiten; auch aus schwarzem Gezeug, wie Wagenschmiere oder Pech, einem bräunlich gestalteten Kraut, so der Teufel gegeben, aus Blut von umgebrachtem Vieh und kleinen Kindern, denen sie das Gelüng und Geblüt genommen, hat sie Schmiere mit machen helfen und sich selbst damit Arme und Beine beschmiert, wenn sie ausfahren wollte. Sie war mit vielen Theilnehmern aufm Brüel bei einer teuflischen Zusammenkunft und hatte dabei ihr kleines Mädchen auf dem Arme sitzen. Andere Aussagen sind weniger beschwerend, aber ist das nicht genug bei einer alten Frau, „die im Geschwätz gewesen, daß sie ihrem Manne vergeben", d. h. ihn umgebracht, der auch andere schlimme Sachen nachgesagt wurden. Freilich waren die Angaben von nicht peinlich befragten Zeugen nur in jener Zeit beschwerend. So sagt einer, sein Kind von 18 Wochen sei gestorben, 3 Tage vorher aber die Türkin, obgleich sie sich vor länger als einem Jahre mit seinen Weibsleuten gezankt, in sein Haus gekommen und habe einen Laib Brod bei ihnen geliehen. Als sie das Brod zurückbrachte, sprach sie ihr Mitleid mit dem kranken Kinde aus; doch hat er nichts davon gehört, daß sie dem Kinde etwas gegeben oder es angegriffen habe. Als aber den dritten Tag das Kind gestorben, sei nachgehends das Geschwätz entstanden, daß von einer letzt hingerichteten Person allhier bekannt geworden, die Türkin hätte das Kind verzaubert und umgebracht. Außer diesem Geschwätz könne er sie nichts mehr zeihen, doch habe er und die Seinigen sich vor ihr gehütet.

Befragt ferner, als ein Nachbar, salva venia wegen der Schweine, sagt: Er habe mit seinen Augen gesehen, daß die Schweine aus ihrem Hof gelaufen und eines nach dem anderen umgefallen und gestorben seien, darob die Türkin zu ihm und anderen Leuten gesagt: Ei, was muß denn meinen Schweinen mangeln, ich habe ein Faß ausgespült und die Hefe in den Säutrog geschüttet, sie werden ja nicht davon sterben?

Mehr sagt Zeuge, die arme Frau, so die Türkin bei sich gehabt, hätte ihm einmal vertraut, daß sie dem Buben der Türkin nichts Gutes zutraue, er hätte zu ihr gesagt, wenn er in seinen Hut beiße, könne er über Kirchen und Häuser wegfliegen. Die arme Frau sei aber nicht mehr da.

Ein anderer Zeuge, Barbier und Kirchensenior zu Echzell, sagt aus, vor zwei Jahren seien der Gela Türkin in einer Stunde fünf oder sechs halbjährige Schweine gestorben, so er mit seinen Augen gesehen. Die Leute hätten gesagt, sie hätte sie mit heißem Getränk verbrannt, andere aber, sie hätte ihnen Läusekorn gegeben, daß sie davon zerborsten wären. Daß ihre Kinder etwas davon gesagt haben sollten, wisse er nicht, doch ginge bisweilen schlecht Gespräch von ihr, er habe sich aber nicht darum gekümmert.

Alle diese Aussagen gegen die arme Türkin waren Grund genug, sie gefänglich nach Bingenheim zu bringen und sie der Hexerei anzuklagen. Auf dem Rathhaus wurde sie nun eine Stunde lang gütlich vernommen und bei ihrer Seelen Seligkeit erinnert, Gott die Ehre, der hohen Obrigkeit den Gehorsam und ihrem Leibe keine Marter anzuthun, sondern die lautere Wahrheit zu sagen. Die Aussagen gegen sie wurden ihr vorgelesen und erklärt. „Hat sie zu beten angefangen und alles unwahr geheißen, wäre eine arme Wittfrau, also ihr in Haß und Neid nachgesagt worden. Es könnte kein Mensch sagen, daß

sie eine Hex oder Zauberin wäre.“ Nun wurde ihr das Mägdlein, Heinrich Stolls Tochter, vor Augen geführt, welche Inquisitin ins Gesicht gesagt: „Siehe, Türkin, du bist eine Erzhex! Was thatest du bei Schmacketmer, wie sie mich getauft hatten? Bist du nicht mit auf dem Tanz im Wald gewesen, du und dein Mädchen und noch viele Leute?“ Jene verneinte. Darauf wurde sie einer anderen Zeugin gegenübergestellt und auch diese sagte ihr ins Gesicht, sie sei eine Zauberin, man solle ihr thun, wie ihr geschehen, sie würde es wohl sagen. Aber sie leugnete hartnäckig. Ist also nochmals in Güte erinnert und ermahnet, weil sie überzeugt worden, sollte es bekennen oder der Scharfrichter Zacher müsse sie scharf angreifen und foltern. Jene aber blieb dabei, wenn man sie schon zerreiße und zerzerrete, würde man sie zu keiner Hex machen, könne naut. Hierauf sie dem Meister untergeben, die Daumeneisen und beide Beinschrauben angelegt und zugeschraubt, hat nicht sonderlich geschrieen, als je einmal einen Krisch gethan. Dabei gerufen: „Ihr Steine, weint Blut mit mir! Von mir erfahrt ihr nimmermehr naut! Ach, mein strenger Gott, ich weiß naut und kann naut! Ach, soll ich das gedacht han, daß man unschuldig Blut vergieße?“

Die Schrauben versetzt.

„O Herr, nimm die Blutstropfen, die über meinen Leib fließen, in deine heiligen Wunden! Ach Zacher, schraubt auf, ich will's sagen!“ Befragt, ob sie's thun wolle? Antw.: „Ja, sie könne naut.“ Ferner: „Wenn's die Leute sagen, will ich eine Hexe sein. Ach ihr Steine, ach ihr Dielen in diesen Stuben, blutet blutigen Schweiß mit mir &c.“ Endlich: „Macht auf, ich will alles sagen“.

Befragt, ob sie eine Zauberin sei? Antw.: „Ja“. Von wem? wann? wie? wo sie es gelernt? Antw.: „Ja das wisse sie nicht“. Bedroht, Zacher müsse wieder zuschrauben, bleibt dabei, daß sie es nicht wisse. Zuge-

schraubt: „Ja, wolle es sagen, der Haubenschneider vor drei Jahren habe sie es gelehrt. Endlich bekannt, habe es von ihrer lieben Mutter Els gelernt in ihrer Kindheit, da sie zehn Jahre alt gewesen, zu Borsdorf in ihrem Hof auf dem Mist verleugnet den Herrn Jesum Christ. Der Teufel, so ihr damals erschienen, hätte schrecklich und gräßlich ausgesehen, ganz schwarz, des Abends in Mannesgestalt. Dem hätte sie müssen nachsagen: Ich schwöre Gott und seine Heiligen ab, will kein Theil an ihm haben und des Teufels sein. Damals habe sie der Teufel getauft, die eigentlichen Worte wisse sie nicht mehr. Die Frau des Hans Reutel zu Steinheim wäre mit ihrer Mutter bei der teuflischen Taufe und Göthe (Pathin) gewesen."

Bis hierher folgten wir dem Protokoll nahezu wörtlich, müssen nun aber einen Theil des Verhörs unterdrücken. Wesentlich war auch das Zeichen des Teufels, das Stigma, an der Beklagten aufzufinden; und nun fährt das Protokoll fort:

„Stigma, ein weißer Fleck auf der linken Brust, das ihr der Teufel mit der Klaue gemacht. Mit einer Nadel der Meister darein gestochen, hat nicht geblutet, sie auch nichts empfunden.

Gleich selbigenmals auf einer Gabel zum Tanz gefahren; jährlich führen die Hexen einmal zum Tanz auf Walpurgis.

Sie wäre durch den Schornstein theils auf einer Gabel, theils auf einem Besen gefahren. Formalia: Hier sitze ich auf und fahre ins Engelland. In repetitione: Hier nehme ich den Besen in die Hand und fahre auf den Zaubertanz.

Hätte keine Schmiere und keinen Hafen (Schmiertopf). Die anderen Hexen hätten ihr allezeit geben, daß sie sich an Händen und Füßen schmieren müssen.

Auf oder bei Zusammenkünften tanzten, sprängen, fressen und söffen sie, wäre aber lauter Betrug. Hätten auch Spielleut, einer in ledernen Hosen, braunem Mutzen

und weißem Hut hätte eine Sackpfeife, der andere einen Baß gehabt, kenne sie nicht. Das Essen wäre Fleisch, das Getränke Wein, theilweise aus dem Niederland, theils brachten ihn die Reichen mit; sie wäre von den Armen, hätte keinen gebracht.

Sie beschließen Schaden zu thun. An Früchten hätte sie Schaden gethan, Hagel, Schlossen u. dgl. gemacht. Die Schlossen heben sie Winters auf, damit sie deren im Sommer hätten. Sie hätte deren noch im Keller unten bei der untersten Stufe auf der linken Hand eingegraben.

Ihre Schweine habe sie verzaubert, weißes Gift, das ihr der Teufel gegeben, mit heißem Getränk in die Tröge gethan, auch ihrem Mann mit diesem Gift in einer Wassersuppe vergeben. Sonst naut mehr."

Befragt, wer die Mitbetheiligten zu Echzell, Gettenau, Bingenheim, Berstadt &c. wären und zaubern könnten? Antw.: „Sie kenne Niemanden, wisse keinen Menschen."

Wo ihre letzte Zusammenkunft gehalten worden? „Wisse es nicht."

Was sie mehr gethan? „Naut mehr, als ihren Mann und Schweine umgebracht."

Hierauf die Beinschrauben ihr wiederum angelegt, bleibt dabei. Aufgezogen. Bleibt allerdings dabei, wolle auf voriges leben und sterben. Sie kenne Niemanden, wisse nicht, ob Georg Mocken Frau eine Zauberin sei, wiewohl sie auf sie bekannt habe.

Wieder von der Folter und die Beinschrauben abgethan, ihre Kleider wiederum angezogen, ist Mr. Soldan (der Pfarrer) zu ihr gegangen, ihr Bruder zu Widdersheim hätte sie bitten lassen, sie zu ermahnen, daß wenn sie zu den bösen Leuten gehöre, sie es bekennen und sich nicht viel martern lassen solle; und weil er Pfarrer verstünde, daß sie ihre Sünde von sich gethan und bekannt hätte, solle sie nunmehr Gott um gnädige Verzeihung bitten und beständig dabei bleiben. Antw.: „Ja, sie habe es gethan,

wäre aber alles nicht wahr, was sie bekannt. Sie wäre keine Zauberin, kenne auch Niemanden, bleibe dabei."

Nun wurde wirklich ein Experte nach Echzell geschickt, um in der Türkin Keller nachzusehen, ob am bestimmten Orte eingegrabenes Eis zu finden. Doch ward daselbst keins, aber frisch gegraben und die Stelle nässer als sonst gefunden.

Tags darauf war abermals ein Verhör; warum sie gestrigen Tages ihren Abfall und etliches, aber nicht alles bekannt und hernach wieder zurückgegangen sei? Antw.: „Sie sei keine Zauberin, hätte sollen sagen, was sie nicht gewußt." Hierauf ihr hart zugeredet, den Meister ihr vorgestellt, endlich die Beinschrauben ihr anlegen und zuschrauben lassen. Hat geschrieen: „Ja, ja, ich will alles sagen, macht auf!"

Und nun begannen die Fragen wie vorher und sie bekennt sich bei allen schuldig, hat auch ihrem Vater einen Stier bezaubert und Gemüseraupen gemacht; auch erinnert sie sich an eine große Anzahl von Männern und Weibern, die bei den Zaubereien und Hexentänzen zugegen gewesen. Befragt, wohin das Eis in ihrem Keller gekommen, antwortete sie, Joh. Traut habe ihr einen Stützel im Keller am selbigen Ort setzen müssen, davon müsse das Eis zerschmolzen sein. Weiter befragt, ob sie noch andere Kinder verführt, gibt sie zur Antwort, nein, ihre Kinder wären fromm, auch ihre Brüder. Hiermit hätte sie alles gesagt und wolle darauf leben und sterben.

Zwei Tage später war abermals ein Verhör; sie blieb bei ihren früheren Aussagen; sie wisse weiter nichts, außer daß die Frau des Michel Lotz und die des Konrad Winter zu Echzell auch geholfen hätten Raupen zu machen.

Auch auf Zureden des Pfarrer Soldan zu Echzell, weiteres zu bekennen, namentlich in Bezug auf die Verführung anderer Kinder zur Zauberei, machte sie keine weiteren Aussagen.

Dem Untersuchungsrichter war das aber noch nicht genug. Er hatte zu den Aussagen bei den verschiedenen Vernehmungen im Protokoll eine Reihe von Randbemerkungen gemacht, über die sie nun abermals nach 3 Tagen vernommen wurde. Vorher aber wurde sie nicht nur mit abermaliger Folter bedroht, auch der Meister (d. h. der Scharfrichter) wurde ihr vorgestellt, seine Marterwerkzeuge ausgelegt, sie damit „terrirt" und dann gefragt. Und nun beginnt wieder die Reihe der unsinnigsten Fragen, auf welche die arme Türkin dieselben Antworten gibt wie früher. Als neu kommt dabei nur vor, sie habe im vorigen Jahre Schlossen gemacht, als sie im Weinberge Schaden gethan, sie habe auch vor 25 Jahren eines Fuhrmanns Pferd im Stall ihres Vaters zu Vorsdorf vergiftet; auf die abermalige Frage aber nach Kindern, die sie das Zaubern gelehrt, antwortete sie, davor solle sie Gott behüten, auweh nein, ihre Kinder wären fromm. — Ob sie aus dem Kind der Anna Häuser Salben hat kochen helfen? „Nein, sie wäre nicht dabei gewesen." — Ob sie mit der Bopps Kathrine Schmieren und Salben gemacht? „Ach nein, ihr Lebtag nicht. Bopps Kathrine habe darin die Unwahrheit gesagt." — Ob nicht der Teufel, so oft Kommunion des Herrn gehalten worden, zu Hause wieder nachgeäfft habe und wie der Teufel solches gemacht? „Sie wäre niemals mit dabei gewesen, wisse auch von dergleichen nicht." — Wo sie mit der Hostie hingekommen, welche sie beim heil. Abendmahl empfangen? „Hätte sie gegessen." — Wie ihre teuflischen Gebetchen lauteten? „Könne deren keine."

Hierüber sie ad bancum führen lassen und geschreckt, bleibt aber dabei.

Also abermals die Folter höheren Grades! Und doch bleibt sie standhaft!

Aber das durch die übermäßigen Martern gepeinigte arme Weib hatte genug zugestanden. Die Peinliche Hals-

gerichtsordnung Kaiser Karls bot Paragraphen genug, um ihr das Leben abzusprechen. Sie wurde durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht und der Körper zu Asche verbrannt.

Es muß das Jahr 1653 für Bingenheim und Umgegend furchtbar gewesen sein. Wie der eben erzählte, so waren eine ganze Reihe von Hexenprozessen im Gang, und jeder gab zu neuen Veranlassung, denn es bedurfte nur der Aussage einer Gefolterten gegen das unschuldigste Wesen von der Welt, so gab dieselbe zu einer neuen Untersuchung und zu neuen Foltermartern die Veranlassung. Nicht Tücke und Bosheit der Gefolterten gegen Andere war aber die Ursache solcher falscher Angaben, sondern eher die Bosheit des Untersuchungsrichters, der die Schmerzen und das völlige Geknicktsein der Befragten benutzte, um irgend welchen Namen, den er gerade brauchen konnte, aus ihr herauszufragen.

Ende Januar 1653 wurde zu Bingenheim der Prozeß gegen die Ehefrau des Georg Mock zu Echzell, Katharine Mockin, wegen Hexerei im Geheimen eingeleitet.

Schon in ihrer ledigen Zeit, aber auch während sie verheirathet war, hatte sie einen bösen Namen; ihr Mann hielt gute Pferde, verschiedene aber starben sehr plötzlich. Als sie eines Tages ein Pferd von der Weide heimführte, schlug es nach ihr, sie aber sagte, „du sollst mich gewißlich nicht mehr schlagen“, worauf das Pferd innerhalb wenigen Tagen hernacher gestorben, daher gemuthmaßet worden, daß sie dasselbe selbsten umgebracht.

Das war schon genug, um die unglückliche Frau als Hexe zu verklagen, obgleich nicht einzusehen ist, warum, wenn sie wirklich Pferde durch Zauberei umbringen konnte, sie gerade ihrem Mann, also sich mit diesen Schaden anthat, und nicht Anderen; aber auch hier hatten vorher bei „peinlicher Befragung“, wie das Ausfragen bei und nach der Folter genannt wird, schon verschiedene gegen sie ausgesagt.

Doch erst am 9. Aug. 1653 wurde sie zu Echzell gefänglich eingeholt und auf das Rathhaus nach Bingenheim gebracht. Auf gütlichen Vorhalt erklärte sie aber, „sie sei des Lasters der Zauberei unschuldig, und so fromm als nur ein Mensch in der Fuldischen Mark. Andere Hexen hätten in Haß und Neid auf sie ausgesagt; unser Herrgott wolle ein Zeichen vom Himmel fallen lassen, daß sie keine Hex wäre. Sie müsse und könne sich nicht genug verwundern, daß auch unschuldige Leute mit ins Spiel kämen.“ Sie sagte ferner: „Du liebes Engelchen, erhöre mich, ich bin der böse Leut nicht; du liebes Väterchen im Himmel, erhöre mich, laß mich nicht fallen, erhöre mich, hilf mir mit Ehren aus dieser Schande und Noth, worin mich die Leute bringen.“

Alles Zuredens und gütlichen Ermahnens ungeachtet, ob auch schon von Tortur und Pein ihr gesagt, blieb sie dabei, sie wäre keine Hexe. So blieb sie auf dem Rathhaus in Verstrickung, ist aber noch des Abends daraus ins Schloß in den Thurm zum Gefängniß gebracht worden.

Am folgenden Tag wurde ihr Mann und dessen Bruder vernommen; sie sagten beide, „sie wären arm und könnten nichts in Geld leisten“; ihr Mann erklärte, „er sehe leider schon mehr als zu viel Unkosten vor sich, die er nicht zu bezahlen wisse, er wolle es Gott und der Obrigkeit befehlen; Gott wolle der Verhafteten Herz regieren, wenn sie böse wäre, daß sie bald bekenne und der Obrigkeit nicht viel Mühe mache.“ Darauf wurden sie entlassen.

Unterdeß hatte auch der Pfarrer von Bingenheim der Verhafteten zugeredet, aber sie blieb auf ihrer gestrigen Verneinung; als ihr von Tortur gesagt wurde, antwortete sie, „thäte man ihr Schmach an, so thäte man dies Gott im Himmel“.

Nun wurde die Mockin sofort dem Gericht vorge-

führt, bekam die Daumeneisen angelegt und wurde befragt, ob sie zaubern könne. Sie hat sehr geschrieen und wider den Meister gesagt, „liebes Brüderchen, ich bin keine Hex". Beide Beinschrauben angethan und geschraubt, schrie noch mehr. „Gott wolle ein Zeichen vom Himmel thun, wäre keine Zauberin, ob sie denn sagen sollte, was sie nicht wäre? Sie thäte damit Sünde. Wenn sie etwas thun könnte, wollte sie es sagen".

Die Schrauben versetzt. Hat sie geschrieen: „Jesus Christus vom Himmel, hilf mir aus diesen Nöthen, es ist mir alles aus Haß und Neid nachgeredet worden, ich kann nicht zaubern. Laßt mich doch los, wie einen Dieb vom Galgen, ich hab's nicht verdient. Ich bin ja auch ein Christenmensch wie ihr, ihr versündigt euch an mir. Nehmt doch Andere; wenn sie auf mich bekennen, will ich's leiden." Gefragt, wer sie denn wären? Sagt: „sie kenne keine, wenn sie die letzte wäre, solle man sie los-lassen." Bald schrie sie: „Ach meine lieben Beinercher! Ach ich will das meinige ausstehn, die Andern mögen am jüngsten Gericht das ihrige ausstehn. Ach du liebes Schwesterchen!" Gefragt, welches Schwesterchen sie meine, sagt sie, „ihre Schwester zu Fauerbach, die wäre so fromm und ehrlich wie sie. Ach macht auf! Hilf, mein liebes Engelchen vom Himmel! Ach liebes Zacherchen (das ist der Scharfrichter und Foltermeister), macht auf, ihr seid ja auch fromme Christen! Ich fabele nicht, wenn ich fabele, wollte ich, daß mir der Zapfen fiele. (?) Ach macht auf um Gottes Willen! Ich bin keine Zauberin, ihr müßt alle Rechenschaft über mich geben. Die Leute haben auf mich gelogen. Ich habe naut Böses in meinem Herzen, seid mir doch nicht so hart. Ach gebt mir zu trinken, lieber Bruder! Ach ich soll etwas sagen und weiß naut! Der Teufel, der Schelm, hat naut mit mir zu thun. Ach macht mir auf, macht mir auf! Wenn ich etwas könnte, wollte ich es euch sagen, ehe ich hierher

gekommen. Macht mir auf, ihr werdet wohl Andere kriegen, die es können. Ach macht mir auf!"

Es wird ihr bemerkt, das solle geschehen, wenn sie alles sagen wolle. Antw.: „Ja, sie wolle alles sagen, was sie von unserm Herrn Jesus Christ wisse."

Mit diesen und dergleichen Geschrei über 1 1/2 Stunden continuiret (!) ist sie, dieweil sie ziemlich schwach, diesmal losgelassen worden, mit Anzeig, daß morgen fortgesetzt werden und sie bis dahin Bedenkzeit haben solle.

Die unglückliche Frau wurde Tags darauf wieder vorgeführt und gütlich erinnert und gefragt, ob sie eine Zauberin sei. Sagt nein, hätte es sonst gestern gesagt. Nun werden ihr die Hände gebunden, die ersten Vorbereitungen zur Erneuerung der Folter, damit ist aber auch ihre Widerstandskraft völlig gebrochen und sie gibt auf alle Fragen des Richters Auskunft, daß und wo sie zaubern gelernt, wie der Teufel ausgesehen, und gekleidet gewesen sei, wie sie Gott abgeschworen habe und wie sie auf des Teufels Namen getauft worden, welchen Namen sie und ihr Teufelsbuhle erhalten, auch sei sie auf einem Bock zum erstenmal zum Tanz geritten; wie oft sie dabei gewesen, wisse sie nicht, wohl aber gibt sie eine Reihe von Namen Anderer an, die dabei gewesen, auch die Türkin ist darunter. Einen Schmierhafen hatte sie nicht, weiß auch nicht, wie die Schmiere gemacht wurde — kurz es ist wieder die ganze Reihe von Unsinn nach vorgeschriebenem Schema wie bei dem vorigen Prozeß.

Den Nachmittag wurde das Verhör fortgesetzt, und obgleich die unglückliche Frau alles zugab, was man sie fragte, war es dem furchtbaren Richter noch nicht genug. Gefragt, ob es wahr sei, daß sie nicht länger als ausgesagt zaubern könne und ob diejenigen, auf welche sie bekannt, ihre Verführer seien, wurde sie anfangs gütlich, danach mit Bedrohung fernerer Tortur, endlich mit Vorstellung des Meisters befragt, darauf die Daumeneisen

und die beiden Beinschrauben ihr wiederum angelegt und geschraubt, hatte sehr geschrieen. Sie bitte um Gottes Willen ihrer zu verschonen, sie habe alles gesagt und wisse nichts mehr. Also in dieser Tortur ihr ihr Bekenntniß wieder vorgelesen und gefragt, ob's wahr sei, was sie gesagt, ob sie alles von ihrem Herzen gethan, ob sie Jemand fälschlich angebracht und Unrecht gethan habe? Antw.: „Hätte Niemand Unrecht gethan und alles bekannt, wolle darauf leben und sterben."

Von fremder Hand ist an den Rand dabei bemerkt, daß bei der Folter keiner Person ihre Bekenntnisse vorzulesen seien; sie müsse in diesem Fall vorher frei gemacht werden. Derartige Unregelmäßigkeiten mögen oft genug vorgekommen sein.

Ein weiteres Verhör brachte nur die Bestätigung der früheren Aussagen, aber nichts Neues; nach dreitägiger stiller Gefängnißhaft folgte dann wieder ein Verhör. Die unglückliche Frau hatte sich unterdeß soweit gekräftigt, daß sie nun alle früheren Bekenntnisse zurücknahm. Ihr also in der Beharrung die Daumeneisen anlegen lassen, dabei aber verspürt, daß sie solche Angst gehabt und vom Teufel nur verwirret worden. Als ihr aber von ihrem Zeichen und denen befundenen Zauberthaten gesagt, hat sie nichts mehr leugnen können, sondern gesagt, es wäre doch alles wahr, was sie bekannt; als sie ferner wegen Anderem examiniret, hat sie gesagt, wäre jetzt ganz verwirrt, solle sie itzo gehn lassen.

Erst vier Tage später wird die Mockin wieder vorgeführt und befragt, warum sie das letztemal ihre Aussagen zurückgenommen? Antw.: „Herr Pfarrer Soldan (von Echzell) habe ihr gedroht, das Nachtmahl nicht zu reichen, weil sie auf Wagners Frau bekannt hätte." Eine Randbemerkung von derselben Hand wie die vorige sagt: „Dieses ist dem Geistlichen in der Peinlichen Halsgerichtsordnung ausdrücklich verboten."

Gefragt, ob sie denn falsch ausgesagt? Antw.: „Nein, alles wäre wahr.“ Auf andere Randbemerkungen hin befragt, hat sie um Gottes Willen gebeten, sie zu verschonen, sie wäre ein schlecht Mensch, wie man sehe, hätte kein Gedächtniß, wisse nicht mehr, wie es bei einem und dem anderen hergegangen, sie wäre auch nicht mehr oft dazu gekommen und deßwegen vom Teufel so dumm geschlagen worden; wobei sie geblieben, obgleich den Meister ihr vorgeführt und seine Instrumente ihr vorlegen lassen.

Mit des Wagners Frau, der Sommer-Margareth, die von der Mockin als Lehrmeisterin in der Zauberei angegeben worden, war sie offenbar auf falsche Bahn gekommen. Nicht nur der Pfarrer, sondern auch der Richter wollten eine Andere dafür genannt haben. Hier konnte die Folter wieder gute Dienste thun. „Habe den Meister recht zuschrauben, endlich auf ihr großes Geschrei wieder aufmachen lassen.“ Nun nennt sie eine Andere als Lehrmeisterin, die sich nicht so hoher Begünstigung erfreute und nun war's gut.

Die Kathrine Mock wurde am 9. Sept. 1653 zu Bingenheim als Hexe mit dem Schwert gerichtet und der todte Körper mit Feuer verbrannt.

Der Sommer-Margareth half's aber nichts, daß die Mock ihre Aussage zurücknahm; auch Andere hatten gegen sie gezeugt. Was blieb auch den armen Weibern übrig, als sich in ihrer kleinen Bekanntschaft nach solchen umzusehen, nach deren Namen sie auf der Folter gefragt wurden. Ob alt, ob jung, der Name war einmal genannt, und nun hatte der Richter die Macht, in der angedeuteten Richtung weiter zu untersuchen. Die verschiedenen Foltergrade halfen dann leicht und rasch zu dem gewünschten Ergebniß. Auch die Sommer-Margareth wurde als Hexe gerichtet.

Nur selten ist in den Akten das Alter der Beklagten angegeben. Geradezu unerhört gräßlich aber ist es, wenn

vierzehnjährige Kinder der Hexerei angeklagt wurden und Kinder gegen Kinder und Erwachsene zeugen.

Gegen Anna Maria Bopp von Echzell, 14 Jahre alt, ist von verschiedenen als Hexe ausgesagt worden. Ebenfalls im August 1653 wird in Bingenheim der Prozeß gegen dieselbe eröffnet. Aber sie bekennt beim ersten Verhör nicht. „Ach du liebes Väterchen im Himmel, daß ich itzo hier sein muß, ich bin keine Zäbersche. Ich weiß naut, und kann naut.“ Beim zweiten Verhör werden ihr zwei Kinder gegenüber gestellt, die viel Schlimmes gegen sie aussagen. Aber sie bleibt bei der Verneinung. Im folgenden Verhör wird die Mockin dem Kinde gegenüber gestellt, dieses bleibt aber dabei, es würde auf sie gelogen, die Mockin wäre ihr von lange her feind gewesen. Sie wolle sterben wie ein Christ, aber zaubern könne sie nicht.

Nun kommt wieder die Handschrift offenbar eines Oberrichters; das Mägdlein sei auch ferner gütlich zu vernehmen und ihr endlich schärfer zuzureden unter Bedrohung mit der Tortur, wenn sie nicht die Wahrheit gestehn wolle. Als einer Vierzehnjährigen könnten ihr die Daumenstöcke, auch etwas wenig die Beinschrauben angelegt werden, doch wolle er lieber, daß man dieses Mittel nicht bedürfe, um sie zum Bekenntniß zu bringen.

Als ihr darauf hin der Meister vorgestellt und dieser ihr seine Instrumente gezeigt, da war bei dem Kind die Kraft schon gebrochen und sie beantwortete alle Fragen, die wir schon kennen, und auch in den folgenden Verhören bleibt sie bei ihren Aussagen.

Sie wurde hingerichtet und ihre Leiche beerdigt, nicht verbrannt.

Wir haben genug von all diesen gräßlichen Auswüchsen menschlichen Irrwahns, die, so lange es eine Menschengeschichte gibt, neben den Ketzergerichten ein unauslöschlicher Schandfleck derselben bleiben werden.

Wenn in einem der erwähnten Hexenprocesse (S. 102) der Mann der Angeklagten mehr über die in Aussicht stehenden Kosten als über das schreckliche Schicksal seiner Frau klagt, so ist uns das jetzt geradezu unverständlich; aber jedenfalls war der Mann zu Grunde gerichtet. Ueber die in Folge der Untersuchung entstandenen Kosten steht mir nur in Bezug auf die Nebenkosten durch Essen und Trinken eine Rechnung aus unserem Lande zur Verfügung. In den Akten eines in den Jahren 1664—1665 vor dem Gericht der Burg Friedberg verhandelten Hexenprocesses findet sich außer einer Reihe kleinerer „Zehrungen" folgende „Verzehrungsrechnung, so bei gehaltenem peinlichen Halsgerichte über Johannes Sauerbachen von Altenstadt am 5. Mai 1665 beschehen". Dieselbe läßt einen Blick hinter die Coulissen werfen, vor welchen sich auf der Bühne des Gerichts das gräßlichste Drama abspielte.

„Zu Mittag waren gespeist	Rth.	Bz.	Hlr.
Herr Syndikus . . . . „ Sekretarius . . . . Grev (Richter) von Büdesheim . . . „ von Altenstadt . . . . „ von Großkarben als Gerichtsschreiber . . . . Fiscalis Erasmi . . . . Defensor Meyer	1	12	2
Wein, 10 Maß ad 4 Bz.	1	19	2
Extra als Herr Prälat von Arnspurg beneben noch einem geistlichen Herrn dazu kommen waren, annoch getrunken 3 Maß Wein	—	12	—
Zwölf Gerichtspersonen oder Schöffen, zwei Unterthanen, welche den Greven auf ihre Pferde gewartet, neben dem Milter gespeist	3	7	2
zu übertragen .	7	2	—

	Rth.	Bz.	Hlr.
Uebertrag . .	7	2	—
Wein 15 Maß (Vierbäzner)	2	15	—
Neben solchen ließ der Gerichtsschreiber von Großkarben in sein Losament holen 1 Maß Wein	—	4	—
Hafer, zwei Mesten	—	6	—
Summa . .	10	7	—

Der Scharfrichter Nikolaus Burger von Friedberg reichte zum Schluß eine Verpflegungsrechnung ein, die sich auf 160 Rth. belief. Zu Lindheim, wo um das Jahr 1650 eine zweite Hexenverfolgung ausbrach, vertranken die Schützen bei Gelegenheit der Verhaftung der sog. Hexenkönigin in einem Wirthshaus in der Nähe 15 Rth. Der Ausschuß in Bleichenbach verzehrte und vertrank in zwei Tagen ungefähr 40 Rth. Der Oberschultheiß berechnete sich für einen Ritt bei schlechtem Wetter 25 Rth., für die damalige Zeit eine enorme Summe.

Auch der Scharfrichter kam bei seinem schauerlichen Handwerk nicht zu kurz; er ließ sich seine Hin- und Rückreise, die Fahrkosten, die peinlichen Fragen, d. h. seine Arbeit bei der Folter, das Hinausführen der Hexen zur Richtstatt und das Richten selbst gut bezahlen. Brennholz, Wellen, Stroh, Pech &c. wurden einzeln verrechnet, sowie die Fuhrlöhne dafür. Kurz diese und hundert andere Posten machten schließlich eine so große Summe aus, daß das Hexenbrennen als ein sehr einträgliches Geschäft gelten mußte.

Des Scharfrichters Arbeit bestand aber nicht bloß darin, die Angeklagten zu foltern und schließlich zu richten; nach der Folter hatte er auch die verrenkten, gequetschten und geschundenen Glieder wieder einzurichten und mit Salben zu schmieren, um sie so weit zu heilen, daß sie neuen Qualen unterworfen werden konnten. Natürlich

wurden auch diese Verrichtungen, sowie der vom Scharfrichter dabei oder danach getrunkene Wein besonders verrechnet.

Wie wurde gezaubert?

Darüber giebt Auskunft eine kleine Anzahl von vergilbten Blättern aus dem Jahr 1726 mit der Aufschrift: „Superstitiosa und verdächtige Mittel aus Helmerich Schneiders, Müllers zu Bäuern Büchern". Dieselben wurden bei irgend einer Untersuchung gefunden, die gefährlichen Blätter auf der hiesigen fürstl. Kanzlei herausgeschnitten und der medicinischen Facultät zur Begutachtung vorgelegt. Dabei sind zahlreiche Hausmittel der unsinnigsten Art, doch ist wahrscheinlich, daß sich einzelne derselben bis heute im Volk erhalten haben. Die Besprechungen unter Anrufung der Dreieinigkeit spielen dabei eine wesentliche Rolle. Oft ist auch gar nicht zu verstehn, was gemeint ist, namentlich wenn besondere Pflanzen genannt sind. Wenige Beispiele mögen genügen:

„Wan Einem an gethan wirdt daß Er Einer nach muß gehn Dem soll man auß Einer schmiede lesch trog Wasser ein Mahl oder Etlich Ein geben so Wirdt er Ihr gram."

Spassig sind die Beschwörungen für bissige Hunde; zu diesen soll man sprechen:

„Jesus ging im garten
ohne spieß vndt Helle Barten."

Oder: „Hundt wiltu Beißen
Ich will dich schmeißen
Hundt wiltu bellen ich will dich schellen,
Jesus mit seinen heiligen wunden
damit wehret er mir die Hunde
Im Namen 2c."

Oder: „Hundt halt deinen Mundt,
Herr Gott hatt mich geschaffen, dich lassen werden,
im Namen 2c."

„Ist alles probirt.“

„Daß ein medlein Einen lieb muß haben:

Honig Kuchen gehaltten daß schweiß darein kompt dem Medlein zu Essen geben so Muß Einen lieb haben. (Wem fällt da nicht Jägers Haarduft ein, mit dem der große Schwabe jetzt zaubert?) Wie es wieder ab zu wenden ist nimb einen stein und wirf nach Einem hunde so der Hund den stein ins maull nimbt so bekome den selben stein Vnd lege den dem Medlein In den schoß so bist du von Im loß ist gewiß.“

Ebenso vernünftig und leicht verständlich ist aber auch ein Mittel „Eine Hexe zu treiben, daß sie einem vor die Thür kommen muß und um's Gottes Willen bitten, daß man sie nicht mehr quälen soll“.

Doch genug all des Unsinns.

Ist es ein Wunder, daß in einer Zeit, wo der persönliche Teufel ein besonderes Vergnügen daran fand, sich unter den Menschen auf der Erde herumzutreiben, sich unter denselben Handlanger und Helfershelfer zu suchen, um Anderen allen erdenklichen Schaden zuzufügen, oder doch wenigstens einen Schabernack zu spielen, daß auch die Besatzung der Festung Gießen Gegenstand teuflischer Heimsuchungen wurde? Wirklich ist's so, wie aus dem Folgenden hervorgeht.

Am 6. Juli 1638 berichtete der Oberst von Baumbach an den Landgrafen über den Festungsbau. Am Schluß heißt es:

„Letzlicher soll E. F. G. ich in Unterdähnigkeit nicht verhalten, daß sich der Teuffel uff dem Wall des Nachts an den Schildtwachten unterschiedtlich vernehmen lest, Vorgestern hat er die Schildtwacht zwischen dem Frankfurter Thor wie ein Reuter chargirt und daruff verschwunden, gestern zu Nacht ist er in ebener Gestalt kommen und bald sich in ein klein Kind und geschwinde darauff in ein überauß lang gespenst verwandeltt. Die

Schilttwacht mitt Seiner Gewehr den Wall hinach geworffen, darüber die cor de garde oder Hauptwacht zu gelaufen, vermeinend, es wäre sonst etwas oder der Feindt vorhanden, endlich zu der ander Schilttwacht über dem Ausgerenne kommen, dieselbe auch chargirt und darauf verschwunden. Man muß dem Gesellen sein Spiel und Willen in etwas lassen, haltte nicht, das er sich lange soll finden lassen."

Der Landgraf antwortete unter dem 8. Juli 1638:

„Und letztschließlich die auf dem Wall erschienenen Spectra anlangt, zweifelt uns nicht, es werden dieselben ihr Spiel auch wieder müssen bleiben lassen."

Ernst Albrecht von Eberstein,

Kommandant der Festung Gießen.

August 1644 – März 1648.

I. Kriegsvorbereitungen. Unter den zahlreichen Kommandanten der Festung Gießen von der Zeit Philipps des Großmüthigen an bis zu dem Anfang unseres Jahrhunderts, wo die Werke geschleift wurden, hat sich keiner eines so großen Kriegsruhms erfreut, als Ernst Albrecht von Eberstein. Für die Localgeschichte ist es daher wohl ein nicht undankbares Unternehmen, auf seine Zeit, sein Leben und seine Thaten etwas genauer einzugehen, um so mehr, als sein Andenken im Volke längst erloschen ist; hat doch dieses nur ein sehr kurzes Gedächtniß, selbst für bedeutende Männer, die vom größten Einfluß waren auf das Wohl und Wehe der Stadt und ihrer Bewohner.

Als wesentlichste Quelle diente das von Herrn Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein 1865 herausgegebene große Werk über die „Geschichte der Freiherren von Eberstein und ihrer Besitzungen". Mit treuer Familienan-

hänglichkeit und unermüdlichem Sammeleifer hat der Herr Verfasser ein außerordentlich reiches Urkundenmaterial zusammengebracht, und namentlich findet sich darin der ausgedehnte Briefwechsel des Kommandanten Ernst Albrecht von Eberstein mit seinem Landesherrn, dem Landgrafen Georg II. von Hessen aus dem Landesarchiv zu Darmstadt.

Wir versetzen uns in den letzten Akt des furchtbaren Trauerspiels, dessen Schauplatz während des 30jährigen Kriegs Deutschland war. Im Jahre 1644 schlug das kaiserlich ligistische Heer die Niederhessen bei Neuß, und die Landgräfin Amalie von Kassel rief in ihrer schweren Bedrängniß die Schweden zu Hülfe. Diese gingen bei Höxter über die Weser, säuberten rasch die Wetterau und nahmen Höchst und Oberursel ein.

Die große Nähe seiner Feinde machte den Landgrafen Georg von Hessen besorgt; namentlich mußte es ihm wünschenswerth erscheinen, für seine Festung Gießen einen kriegserfahrenen Kommandanten zu gewinnen. Schon seit Januar 1643 hatte er mehrfach Gelegenheit gehabt, mit dem in Diensten der Landgräfin Amalie von Kassel stehenden Generalmajor Ernst Albrecht von Eberstein Briefe zu wechseln. Während seiner vieljährigen Dienste im schwedischen und dann im niederhessischen Heere hatte derselbe beträchtlichen Kriegsruhm gesammelt. Das Ueberlaufen von einer kriegführenden Partei zur anderen, von der kasselischen Seite auf die hessische, war in damaliger Zeit durchaus nicht mit Schwierigkeiten verbunden und warf keinerlei Schatten auf das Ansehen. Für den Landgrafen Georg mußte daher der Gedanke naheliegen, ob er nicht den Eberstein für seine Dienste gewinnen könne. Als derselbe 1643 seiner kasselischen Kriegsdienste entlassen war, konnten die Unterhandlungen beginnen. Am 6. Juni 1644 stellte sich Ernst Albrecht dem Landgrafen zu Gießen persönlich vor, und schon 2 Tage später wurde ihm das Bestallungsdecret als Kriegsrath, General-

major, Oberkommandanten und Obersten der Festung Gießen ausgefertigt.

Anfang August 1644 trat Eberstein seinen Dienst in Gießen an und erhielt das Baumbach'sche Regiment, zu welchem noch andere Kompagnien stießen, sodaß es 10 Kompagnien von im Ganzen 1387 Mann stark war. Ueberhaupt war es mit der Besatzung von Gießen eigenthümlich bestellt. Aus nicht bekannten Gründen fand im Jahr 1638 eine „Reformation der Soldaten in Gießen" statt. Die Besatzung bestand aus ungefähr 636 Knechten. Natürlich war diese geringe Anzahl den Anforderungen des Dienstes nicht gewachsen. Daß wenigstens der Dienst im Zeughaus nothlitt, erhellt aus dem „Verzeichniß nothwendiger Gebrechen aus Festung und Zeughaus zu Gießen vom 28. Nov. 1639", wo es unter Nr. 8 heißt: „Nachdem die Saiten von den Trommeln im Zeughaus von den Fledermäusen ganz abgefressen, als maßen selbe mit neuen Saiten versehen werden."

Freilich bestand die Besatzung nicht lediglich aus angeworbenen Soldaten. Dies geht hervor aus einem im Staatsarchiv erhaltenen „Verzeichniß, was zu dieser Festung an Officieren und Soldaten vorhanden". Da heißt es: „Die 7 Kompagnien 414 Mann, 2 Komp. Ausschuß, Bürger und zugetheilte Handwerksbursche 283 Mann, hiesige Bürger, so in keinem Ausschuß, 201 Mann, Land- oder Bauern-Ausschuß 230 Mann, etliche Diener 35 Mann, Räthe-, Beamten- 2c. Diener 25 Mann, Hofbursche 61 Mann Sa. 1249 Mann", doch wird zugleich bemerkt, „es wären 1500 Mann gute Truppen auf dem Wall allein zum Gewehr nöthig."

Der „junge Ausschuß" bestand aus der männlichen Landbevölkerung vom 16.—40. Jahre. Daraus eine kriegstüchtige Truppe zu bilden, war keine Kleinigkeit. Aber mit der Artillerie und der Reiterei war es ganz besonders schlecht bestellt.

Eberstein richtete zuerst sein Augenmerk darauf, die Festungswerke der Stadt nach Möglichkeit zu verstärken, auch belegte er alle wichtigeren Punkte der Nachbarschaft, wie den Gleiberg, Staufenberg und Schiffenberg mit Mannschaft. Auch um tüchtige Officiere bemühte er sich und um Vermehrung der Truppen, aber die größten Schwierigkeiten dabei verursachten die leeren Kassen des Landgrafen. An die Spitze der Besatzung von Butzbach konnte ein „gewesener Capitain Wilhelm Orth von Lollar“ nur interimistisch gewonnen werden. Mit einem Oberleutnant Gall unterhandelte Eberstein wegen der Kommandantenstelle der Feste Rheinfels; dieser verlangte aber zur Neuwerbung von Truppen viel Geld, denn „er könnte unter 50 Rth. keinen Reiter bekommen“. Der Landgraf meinte zwar, 40 Rth. seien für den Reiter bei „den gegenwärtigen schweren Zeiten“ auch genug, doch Eberstein erwiderte, 50 Rth. sei zwar viel, wenn man aber erwäge, daß die Montirung hier sehr theuer sei, so werde man schwerlich einen noch billiger bekommen können. Für 50 Rth. aber wolle er „gute Kerl werben und bei die Hand bringen“.

Auch die Kammerräthe und Beamten in Gießen und auf dem Lande wurden durch landgräflichen Befehl (21. Aug. 1644) angewiesen, Eberstein bei den ihm übertragenen Festungsbauten zu unterstützen, „daß mit der nöthigen Arbeit fleißig fortgefahren und daran zumal nichts verabsäumt werde.“

Es wurde auch sofort damit begonnen, die Schanzpfähle um das Ravelin vor dem Marburger Thor eingesetzt, dann mit denen am Neustädter Thor begonnen, „den halben Mond an dem Eingerenne habe ich anfangen lassen; die Leute sind sehr träg zur Arbeit, wiewohl es ihnen an Antreiben nicht mangelt“. Auch ließ Eberstein 200 12pfündige Stückkugeln, die die Niederhessen in Friedberg zurückgelassen, nach Gießen überführen.

Der Landgraf unterstützte Eberstein nach Kräften, das Land und namentlich die Festung in kriegstüchtigen Zustand zu versetzen. Am 2. Sept. 1644 erließ er von Darmstadt einen Befehl an die Beamten auf dem Lande, Eberstein bei seiner Bemühung, den Landausschuß in gute Ordnung zu bringen und ihn im Nothfall in die Festung Gießen zu ziehen, kräftigst zu unterstützen.

Mitte September 1644 waren die Verstärkungsarbeiten an der Festung nur wenig fortgeschritten, weil es an Fuhren fehlte. Der Graben war verschlammt und versandet, es mußten selbst Soldaten an die Arbeit gestellt werden, weil sie mit den Weibern und Jungen gar zu säumig gefördert wurde.

Aber gerade an Soldaten herrschte sehr großer Mangel. Nicht nur durch Kommandos, die nach allen Städten und Schlössern abgegeben worden, war die Besatzung geschwächt, auch nach Darmstadt mußte Eberstein einen Leutnant mit 50 Mann abgeben, 24 Mann (Knechte werden sie gewöhnlich in der Korrespondenz mit dem Landgrafen genannt) mußte er aufs Land schicken, „zur Execution derer Contributions-Gelder, welche so gar säumig einkommen“. Er schrieb deßhalb 1000 Mann des Ausschusses aus, um sie in die Festung zu nehmen, aber nur Gießen und das Amt Hüttenberg schickte Leute, jedoch nur die Hälfte der geforderten Zahl, der Breitenbacher Grund aber, Gleiberg, Königsberg, Grünberg, Ulrichstein, Lohr, Biedenkopf, Schotten und Blankenstein lieferten gar keine Mannschaft. Die Amtleute, so beklagt sich Eberstein beim Landgrafen, hören auf keinen Befehl, „sie lassen jeden zum einen Ohr ein- und zum anderen wieder ausgehn. Ich habe sie aber noch einmal ernstlich anerinnert, damit an meinem unterthänigen Fleiße nichts ermangeln möge. Es ist auch bei den arbeitenden Leuten ein solcher Verdruß, daß zu erbarmen“. Dazu kam, daß sich die Leute zur Wacht, Arbeit und anderen noth-

wendigen Geschäften so gar ungeschickt und verdrießlich anstellen. Wäre es nicht angezeigt, daß dem Ausschuß ermöglicht würde, sich seiner Pflicht durch Geld zu entledigen, um auf diese Weise die Werbe- und Verstärkungsgelder zu vermehren; „man könnte an ihrer Stelle für das Geld andere tüchtige Personen bekommen".

Die Klagen über die Beamten vernahm der Landgraf sehr ungnädig und befahl Eberstein, nicht nur jeden widerstrebenden Beamten zur Anzeige zu bringen, er gab ihm auch Vollmacht, gegen einen solchen mit Strafen vorzugehen.

Freilich mögen die Beamten mit dem Gesindel, welches damals als Soldaten in Städte und Schlösser gelegt wurde, üble Erfahrungen gemacht haben; angenehme Gäste waren sie unter keinen Umständen. Als der Keller (Amtmann) zu Bingenheim sich erdreistete, den daselbst liegenden Sergeanten und die Musketierer Schelme und Diebe zu schelten, ging darüber eine geharnischte Anklage an den Landgrafen.

Auch dem anhaltenden Geldmangel suchte Eberstein durch allerlei Spekulationen abzuhelfen. Hier sei, schreibt er dem Landgrafen (20. Sept. 1644), ein sehr schönes Eichengehölz, das aber hier nicht recht auszunutzen sei, wohl aber in Holland, wo Schiffe daraus gebaut würden und man viel Geld daraus lösen könne. Es ließe sich aber auf der Lahn flößen und so bis Holland bringen, die Wehre könnten dabei kein Hinderniß sein. Im Fall der Landgraf damit einverstanden sei, wolle Eberstein für einen sachverständigen Flößer sorgen und in Wesel für einen zuverlässigen Mann, der als Faktor zu verwenden sei. Charakteristisch ist, daß sich Eberstein aber vorher erkundigen muß, welche Herrschaften die Flöße passiren müssen. Natürlich wurde nichts aus dem ganzen abenteuerlichen Plan.

Auf Wunsch des Landgrafen sollte auch mit den Paraden Betstunde verbunden werden. Eberstein be-

richtete deßhalb, „es sei ein Studiosus allhier, der unterschiedlich denen Soldaten, wie auch in der Kirchen gepredigt, und würde sich eheſt in Eheſtand begeben, wenn Ew. F. Gn. gnädig belieben möchte, daß ihm etwas an Getreide, als Roggen, Gerſte, wie dann auch etzliche Gulden am Gelde möchten verordnet werden, ſo wollte er denſelben dazu beſtellen".

Unterdeß ging es mit dem Feſtungsbau auch weiterhin ſehr langſam voran, namentlich weil es an Fuhren fehlte. So ſollte im September 1644 das Heu mit 100 Wagen und Karren eingefahren werden, es ließen ſich aber nur 44 derſelben auftreiben. Aber trotzdem war gegen Ende September das Eingerinn fertig, und Eberſtein war guter Hoffnung, auch die noch rückſtändigen Arbeiten bald zu bewältigen. Um ſo mehr Sorge bereiten ihm die Schlöſſer, die nur ſchwach, oft nur von 3 bis 4 Mann beſetzt ſind. Aber der Graf von Lich iſt bei ihm geweſen und hat angezeigt, „weil er nicht länger zu Haus bleiben könne, ob's nicht möglich wäre, daß er eine Kompagnie zu Fuß unter Ew. F. Gn. bekommen und daß dieſelbige hierin in die Feſtung Gießen gelegt werden möchte, denn er wolle Ew. F. Gn. ſolche Leute bringen, daß dieſelbe ein ſattſames Contentement davon haben ſollten". Doch zerſchlugen ſich die Verhandlungen ſehr bald und wurden dann ganz abgebrochen.

Dabei ſtreiften die niederheſſiſchen Truppen unter Geiſe fortwährend in der Umgegend der Feſtung. Eberſtein bemühte ſich nach Möglichkeit durch diplomatiſche Verhandlungen die Lande ſeines Herrn vom Feinde freizuhalten. Auch wurden die Unterthanen mehrmals gewarnt und ermahnt ſich vorzuſehen, „allein es ſind ſehr halsſtarrige Leute, bei welchen wohlmeinende Warnung wenig fruchtet; ſo ſind auch in das Amt Hüttenberg um mehrer Verſicherung willen 4 Reiter auf jedes Dorf geleget, die Leute aber begegnen den Reitern mit ſolchen

höhnischen und spöttischen Worten, daß es kaum zu glauben".

Eine weitere natürliche Folge dieser Unbotmäßigkeit war, daß die Werbegelder nicht erhoben werden konnten und kein Officier etwas erhielt. Auch entließ Eberstein den Ausschuß wieder aus der Festung, „weil die Leute so sehr geklaget".

Aber die Sorgen des Festungskommandanten sollten noch wachsen. Am 2. Nov. 1644 schrieb Eberstein an den Landgrafen Georg: „Ew. F. Gn. kann ich in Unterthänigkeit auch nicht verhalten, wie ich höchlich besorge, daß die Niederhessen auf Ew. F. Gn. Land ein großes Absehen haben. Und gewißlich erfolgen wird, daß sie ihre ganze force uns auf den Hals ziehen werden. So befürchte ich auch, daß sie auf Marburg ein Auge haben werden. In Betracht, daß ihre Consilia sehr böse und sie gar wohl sehen, daß Ew. F. Gn. von den andern gänzlich verlassen — — — ꝛc." Daraufhin beschloß Eberstein selbst in Marburg nach dem Rechten zu sehen; er fand mancherlei Mängel und Gebrechen am Schlosse und machte allerlei Verbesserungsvorschläge, die der Landgraf genehmigte.

Aber auch Gießen schien dabei bedroht, weil die Besatzung durch Abkommandiren sehr geschwächt war. Eberstein machte daher den Vorschlag, er wolle von dem Landausschuß 200 Mann in die Festung nehmen, selbigen ein eigenes Fähnlein geben und eine besondere Kompagnie daraus bilden. Sie müßten wie andere Soldaten verpflegt werden und nach 2 bis 3 Monaten könnten sie sich entscheiden, ob sie in der Festung bleiben und Werbegeld nehmen wollten, oder vorzögen, nachhaus gelassen zu werden. Unterdeß solle die Werbung fortdauern, und was dadurch an Knechten gewonnen werde, könne am Ausschuß abgehen. Der Landgraf genehmigte alles.

Unterdeß war Eberstein auch wieder in Marburg

(Anfang November 1644) und traf Anstalt, „daß nunmehro etwas an Holze geführet und der Anfang gemacht werden solle“. Auch Rauschenberg besichtigte er und fand, „daß es ein gutes Haus, welches, wenn es in fremde Hände gerathen sollte, eine sonderbare Belägerung erfordern würde“. Es sei daher nöthig, „daß man dasselbe in etwas baue und besser verwahre“. Die Fichtenbäume, die dabei stehen, können schädlich sein, einer Vertheidigung aber nichts nutzen, wohl aber können sie zum Bau verwendet werden; Holz aus größerer Entfernung herbeizuschaffen sei bei dem Mangel an Pferden doch zu schwer. Mit Genehmigung des Landgrafen erhielt Eberstein 100 Bäume, auch schickte er 1 Centner Pulver nach Rauschenberg und 6 nach Marburg.

Bei abermaligem Besuch daselbst (Anfang Dezember 1644) fand Eberstein noch viele Mängel an der Befestigung und machte erneute Vorschläge. Bei dem umständlichen Weg über Darmstadt, bei der Zähigkeit der Forstbeamten, aus den verwüsteten Wäldern Holz zum Bau zu genehmigen, und bei dem Mangel an Arbeitern und Zugvieh mußten natürlich alle diese Arbeiten, auch wenn sie noch so dringend nöthig waren, sehr viel Zeit beanspruchen.

Die Rührigkeit Eberstein's, die Schlösser des Landes in vertheidigungsfähigen Zustand zu bringen, war den Niederhessen nicht entgangen, und es wurden Versuche gemacht, ihn abermals zum Ueberlaufen zu veranlassen, doch gelang es nicht. Aber auch umgekehrt war der Landgraf fortwährend bemüht, im Geheimen niederhessische Officiere zum Ueberlaufen zu bewegen und mehrere derselben versprachen, mit ihrer ganzen Kompagnie zu desertiren. Wenn sich die meisten dieser Aussichten auf Vermehrung der Truppen zerschlugen, so war nur der Geldmangel in den hessischen Kassen die Ursache.

Die Jahreswende sah kriegerisch genug aus. Boten

und Spione gingen hin und her, die Franzosen besetzten Rüsselsheim und Turenne schrieb eine schwere Kontribution aus; die Niederhessen wurden immer feindseliger, und die Gefahr näherte sich Marburg täglich mehr. Am 8. Januar 1645 wurde daher der alte Oberstleutnant Willich mit seiner Kompagnie von Gießen als Kommandant nach Marburg geschickt.

Butzbach wurde von den Franzosen ebenfalls bedroht; auch hier wurde von Gießen aus die Garnison vermehrt, aber wie! Einen Officier mit 30 Mann zu Fuß, einen Wachtmeister zu Pferd mit 26 Reitern, sowie einen Feldweibel mit 11 Mann. „Wenn nun der Leutnant und Commandant daselbsten die Burgerschaft und Mannschaft von den Dörfern dazunimmt, so werden sie den Ort mit Gottes Hülfe wol manuteniren können.“ Wegen der Nähe der Franzosen wurden auch 40 Mann nach Darmstadt abkommandirt, sowie Knechte nach Kleeberg und Schiffenberg gelegt.

Aber diese Verminderung der Garnison wuchs noch durch Desertion. Wurde aber einer wieder gegriffen, so wurden „solche ausgerissene Schelme“ kurzerhand gehängt. Dabei fehlte es fortwährend an Geld für Werbungen, ja es mußten geworbene Knechte wieder entlassen werden, weil man sie nicht bezahlen konnte. Besonders aber beklagte sich Eberstein bei dem Landgrafen, daß so viel Schutzgeleite von ihm verlangt werde; wenn er einen jeden nach seinem Begehren mit genügsamer Convoy versehen solle, so werde es gewißlich dahin gelangen, daß endlich er selbst und die Officiere die Wachen beziehen müßten, sofern der Ort sattsam beobachtet sein solle. Auch über die Säumigkeit der Beamten klagte er wieder bitterlich; „ich bin, sonder ungebührenden Ruhm zu melden, ziemlich in der Welt herum gewesen, habe aber dergleichen nie erfahren“.

Unterdeß waren die diplomatischen Verhandlungen

mit dem Kaiser wegen eines beträchtlichen Gelddarlehens fortgeschritten und schien Anfang Februar 1645 Aussicht, der drückenden Geldklemme dadurch abhelfen zu können. Auch Eberstein wurde dabei zu Rath gezogen und dieser bestand besonders darauf, auch 15000 Rth. zu nehmen, wenn keine 45000 zu erhalten seien, warnte aber auch dringend davor, daß die Niederhessen, „welche allenthalben ihre Wächter haben und viel Geld des Jahres darauf spendiren, davon Parte bekommen möchten, inmaßen sie sich oftmals öffentlich berühmen, daß sie jedesmal wüßten, was E. F. G. am Kais. Hofe negociirten, auch daß sie daselbsten ebenso gute Briefe als E. F. G. hätten". Um also die Vermehrung der hessischen Armee möglichst geheim zu halten, sollten keine neuen Regimenter gebildet, sondern nur die alten Kompagnien verstärkt werden. Auch war der Wall der Festung an vielen Stellen einer Verbesserung bedürftig und es mußte „zur Verhütung kundbaren Schadens" gebaut werden; nicht weniger fehlte es an Bau- und Brennholz, sodaß „wenn eine Belagerung vorgehn sollte, (wir) nicht zwei Tage auskommen könnten". Daraufhin bewilligte der Landgraf 400 Klafter Brennholz und 200 Stämme.

Unterdeß erschien die Lage Marburgs bei der Bewegung der niederhessischen Truppen immer gefährdeter. Eberstein schickte noch 8 Centner Pulver dahin, aber von Knechten konnte er nichts mehr abgeben. Vorerst aber sollte die Gefahr vorübergehen.

Dafür schädigte Geise das Land in größerer Entfernung von der Festung Gießen aufs drückendste. Zwar hielten die diplomatischen Verhandlungen an, aber ohne wesentliche Erfolge. Versprechungen wurden genug gemacht, aber nicht gehalten.

Doch wurde im Sommer 1645 die Lage des Landes etwas ruhiger und die Aussicht auf den Krieg rückte etwas mehr in die Ferne. Eberstein erhielt daher vom

Landgrafen Georg einen längeren Urlaub zur Reise nach seinen Gütern in Thüringen, aber auch in dieser Zeit gingen zwischen beiden Briefe mit politischen Mittheilungen hin und her.

II. Bedenkliche Aussichten. So kam der Herbst und damit wieder unruhigere Zeiten. Der Landgraf, der im Sommer kurze Zeit in Langenschwalbach zugebracht hatte, traf am 21. Sept. 1645 in Marburg ein, und Eberstein, der persönlich seinem Herrn aufwarten wollte, mußte seine Reise verschieben, weil er vernahm, der niederhessische Oberst St. André habe einen Anschlag auf Gießen vor. „Belangend die in Marsch begriffenen Völker", schreibt er, „so sind wir ganz fertig, wenn dieselben etwas zu tentieren sich unterstehn sollten, sie also zu empfangen, daß sie gewiß mehr Schaden als Frommen davon tragen." Doch wolle er noch eine der beiden Kompagnien Reiter zu den 5 zu Fuß nach Gießen legen. Aus dem Amt Hüttenberg sei nichts mehr zu bekommen, vielmehr seien noch 1900 Gulden rückständig. Die Besatzung von Staufenberg wurde um 60 Mann vermehrt, und dem Kommandanten von Butzbach die äußerste Vertheidigung befohlen. Oberstleutnant Buseck aber, der nach Gleiberg geschickt war, beklagte sich sehr, daß die Leute zum Ausschuß sich so gar schlecht einstellen, jedoch werde er seine Schuldigkeit thun.

Am 23. Sept. kam St. André mit einer Schaar niederhessischer Völker vor Gießen wirklich an, wie viele ist nicht gesagt; „haben 5 bedeckte Wagen bei sich gehabt, darinnen vielleicht die Brücken mögen gewesen sein". Der Oberst St. André verlangte am Wallthor Einlaß, um einen Trunk zu thun, die Wache ließ ihn aber nicht ein. Dann kam er mit 15 berittenen Begleitern an und verhandelte mit Eberstein persönlich. Dieser sagte ihm u. A.: „seine Farbe zeige an, er müsse in Furcht stehn, er möchte zwischen hier und Friedberg eine Tracht Schläge

bekommen. Er hat darauf gelacht und ist des Trunks unerwartet davongeritten."

St. André zog weiter bis Butzbach und verlangte auch dort Einlaß und Quartier, mußte aber, obgleich er „mit seinen Stücken, Petarden, Feuerwerken und Anderem gedrohet", weiter ziehen bis Dorheim in der Wetterau; in Marburg aber, wo der Landgraf sich noch aufhielt, hatte sich das Gerücht verbreitet, die Niederhessen belagerten Butzbach und hätten es schon zur Uebergabe aufgefordert. Dadurch war nicht geringe Bestürzung entstanden, und der Landgraf beauftragte Eberstein, an St. André einen Boten zu senden „und ihm remonstriren lasset, daß ihr euch nicht versehen oder hoffen wollet, daß er in unserem Land Gewalt verüben, unsere Stadt Butzbach, welche eine fürstliche Residenz und Witthumsort, auch von uns besetzt sei, feindlich angreifen und zwischen beiden fürstlichen Häusern noch mehre Weiterung veranlassen und gleichsam Oel ins Feuer gießen werde; es sei ihm ja auch mit Proviant, so viel in solcher Eile zusammengebracht werden können, an die Hand gegangen worden".

Eberstein beruhigte den Landgrafen über die nächste Zeit, hatte aber schwere Sorge für später, wenn die niederhessischen Völker am Main sich vereinigt hätten und zurückkehrten. Sie haben bedeckte Wagen, Stück, Feuermörser und andere Präparatoria bei sich, sie werden auch Nidda bedrohen, obgleich dem dort liegenden Fähnrich Kraut und Loth zugeschickt wurde. Eberstein schlug daher vor, daß der Oberstleutnant Buseck schleunigst von Amt zu Amt geschickt werde, die beste und zur Vertheidigung dienliche Mannschaft, in die 500 Mann, herausnehme und dieselbe hernach auf Gleiberg, Staufenberg und andere der Festung Gießen nahe gelegene Oerter gelegt würden.

Der Landgraf genehmigte alle Vorschläge.

Mit Schluß des September 1645 rückten die Niederhessischen wirklich wieder vorwärts; wenn sie auch „für Friedberg ziemliche Schläge bekommen“ und einen Hauptmann und zwei Fähnriche verloren, so war doch Butzbach jetzt aufs äußerste bedroht. Denn im Oktober brach der von langer Hand vorbereitete Hessenkrieg zwischen Darmstadt und Kassel über die Marburger Erbfolge wirklich aus. Die Landgräfin Amalie von Kassel wollte sich wieder in Besitz des Fürstenthums Marburg setzen, das durch kaiserliches Urtheil ihrem Gemahl, dem Landgrafen Wilhelm entzogen worden war. Sie befahl daher ihrem Generalmajor Geise, sich mit den niederhessischen Truppen in der Stärke von etwa 4000 Mann von dem französischen Heere zu trennen und die Feindseligkeiten gegen den Landgrafen Georg dadurch zu eröffnen, daß er sich zunächst in den Besitz der Hauptorte des Oberfürstenthums (z. Th. der jetzigen Provinz Oberhessen) setze.

Nun also sollte sich zeigen, was Eberstein's Werben, Rüsten und Befestigen helfe. Am 2. Okt. waren Niederhessen in Leihgestern und wurde nach Gießen gemeldet, sie wollten Dudenhofen und Heuchelheim besetzen. Um dem zuvorzukommen, schickte Eberstein etliche Reiter und Knechte (Musketiere) mit dazugehörigen Officieren dahin, mit dem Befehl, wenn die Niederhessen dorthin kämen und Quartier begehrten, sie dagegen einwenden sollten, diese beiden Orte wären diejenigen, die ihm, Eberstein, und seinen Untergebenen das Brod zu liefern hätten. Gutwillig sollten sie ihnen kein Quartier gestatten. — Gleichzeitig schickte er noch den Leutnant seines Obristwachtmeisters mit 30 Musketieren zur Verstärkung auf den Gleiberg. — Auch schickte er auf Befehl des Landgrafen den Hofmeister von Oyenhausen an den Obersten St. André mit dem Ersuchen, seinen Marsch, wie versprochen, zu beschleunigen, und die Orte zu räumen, welche er noch inne habe.

Nun begann ein rastloses Hin- und Herjagen. Die niederhessischen Truppen umschwärmten die Umgegend von Gießen, plünderten bald da, bald dort, verwüsteten die Aecker, zündeten Häuser an, andere rissen sie ab, schädigten das Land mit Gelderpressungen gänzlich, und Eberstein, statt ihnen Truppen entgegenzustellen, suchte auf diplomatischem Wege dieselben aus dem Lande zu schaffen, obgleich er am besten wußte, daß alle diese Mittel nichts helfen könnten. Als der Landgraf vorschlug, Deputirte nach Kassel zu senden, um den Aufbruch der Niederhessen zu bewerkstelligen, erklärte Eberstein selbst dies für erfolglos, indem diese nicht von ihrer alten Gewohnheit abgehen würden: „Sie geben gute Wort und thun was sie wollen".

Dazu kam, daß die Franzosen auch im Oktober 1645 in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen eingefallen waren und ebenfalls das Oberfürstenthum bedrohten. Und dabei fortdauernde Desertionen bei den Eberstein'schen Truppen. Wenn nun auch einmal ein Exempel statuirt wurde und einer, der sich hatte erwischen lassen, gehängt, oder einem anderen das Ohr abgeschnitten und dieses an die Thür der Justiz genagelt wurde, einem dritten ein Galgen auf den Backen gebrannt wurde und ein vierter Spießruthen laufen mußte, so half das doch wenig.

Unterdeß hatte Geise sich einiges schwere Geschütz nachkommen lassen und auf diese Weise den ersten schweren Schlag vorbereitet, der schon Anfangs Januar gefürchtet worden war. Am 27. Okt. 1645 brach er ganz früh von Wieseck auf, rückte vor Butzbach, fiel es plötzlich mit Aexten und Beilen an, die zwei Thore nach Frankfurt zu wurden petardirt und schon nach zwei Stunden kapitulirte die Besatzung. Leutnant Schade und Knechte wurden entwaffnet und auf dem Rathhaus gefangen gehalten. Es kann demnach nur eine ganz geringe Anzahl von Leuten gewesen sein, durchaus unzureichend für die

Vertheidigung einer Stadt von der Größe Butzbachs. Aber trotzdem ist „der daselbst liegende Leutnant beordert gewesen, so lieb ihm seine Ehre und Kopf, den Ort äußerst zu defendieren und in keines Menschen Hand zu übergeben". Nach Zurücklassen einer starken Besatzung gingen die Niederhessen wieder ins Busecker Thal zurück, sogen die Dörfer vollends aus und schnitten Gießen die Lebensmittel ab.

Auch jetzt hatte Eberstein nur diplomatische Verhandlungen in Bereitschaft, keine Truppen. Nach Kassel und an Geise wurden Deputationen geschickt, die sich über die geschehenen Gewaltthätigkeiten beschweren sollten, aber alles, was darauf erfolgte, war, daß Geise die in Butzbach gefangene Besatzung waffenlos nach Gießen bringen ließ. Eberstein warf dem Leutnant Schade schwere Fehler vor, er habe „die Kasten nit für die Thor schieben lassen, ist auch die Wacht und sonsten die Notdurft nit recht beobachtet gewesen. Weil er nun sein devoir nit gethan, so werde ich ihn schon an gebührenden Ort deßwegen bringen lassen". Erst am 10. Nov. wurde dem Landgrafen das kriegsgerichtliche Urtheil zur Bestätigung geschickt. „Es steht zu E. F. G. gnädiger Gefälligkeit, ob Sie solches exequieren lassen oder ihn pardonnieren wollen; er hat zwar kleine unerzogene Kinder und wird von seinem Weibe zum höchsten um Pardon gebeten." Der Landgraf begnadigte ihn von der ordinaria poena, behielt sich aber vor, ihm demnächst eine extraordinaria poena zu diktiren. Er wurde von Eberstein seiner Charge entsetzt, bald aber als Kommandant nach Schloß Blankenstein geschickt.

III. Das Marburger Unglück. Offenbar hielt man Gießen für am meisten bedroht. Der Landgraf befahl daher, daß mehr Ausschuß in die Festung genommen, oder doch auf die benachbarten Orte Kleeberg, Staufenberg u. s. w. gelegt werde. Aus den nächst-

gelegenen Waldungen und aus den Ortschaften solle das nöthige Holz und Heu und Stroh in die Festung geschafft werden. Eberstein solle für bessere Vertheidigung der festen Häuser Marburg, Bingenheim, Wolkersdorf, Blanckenstein, Romrod, Rauschenberg, Merlau und dergleichen Orte mehr Sorge tragen.

Eberstein hatte sich auf das Versprechen Geise's verlassen, er wolle, ohne das Gebiet des Landgrafen zu berühren, über die Mainzischen Dörfer nach Kirchhain aufbrechen; zu spät erkannte er, daß die „Niederhessen ganz voller Betrug stecken und kein Wort, darauf im geringsten etwas zu trauen, aus ihnen gehet". Denn statt nach Kirchhain zog Geise vor Marburg, dem eigentlichen Erisapfel. Mit schwerem Geschütz von Ziegenhain aus versehen, griff er die Stadt am 31. Okt. 1645 an und beschoß sie diesen und den folgenden Tag. Bekannt war, daß die Bürgerschaft unzuverlässig sei, und auf den Kommandanten, den Oberstleutnant Willich, „der auch seine Mängel", wurde man plötzlich mißtrauisch, nachdem man doch ein Jahr lang Gelegenheit gehabt hatte, denselben zu beobachten und im Nothfall durch einen anderen zu ersetzen. Zwar war ihm nochmals befohlen worden, „alle und jede Nothwendigkeit äußerster Möglichkeit nach zu beobachten", aber war er auch hinreichend mit Vertheidigungsmitteln versehen?

In der That verhandelten die fürstlichen Räthe zu Marburg über den Kopf des Kommandanten Willich hinweg mit den Niederhessen, und obgleich nur eine Bresche geschossen war und dann kein Schuß mehr fiel, so ließen sie doch Geise mit sechs Kompagnien, 3 zu Fuß und 3 zu Pferd, in die Stadt ein; Willich zog sich auf das hochgelegene Schloß zurück. Diese Nachricht kam ganz unerwartet am 3. Nov. 1645 in Gießen an, wo Eberstein immer noch mit Verpfählung der Festung beschäftigt war. Der Landgraf, der noch keine Kenntniß davon

hatte, ließ am 3. Nov. Willich befehlen, Schloß und Stadt „bei Verlust seines Kopfes bis auf's äußerste zu vertheidigen, zumal keinen Accord, es werde ihm auch deßwegen, von wem es auch sein möge, so hart angelegen, zugesprochen oder zugesetzt, als es immer wolle, eingehn, und sich versichert halten, wofern er auf allen Fall ein oder ander hinwider thun würde, daß es sie dann noch ihr Leben kosten würde".

Unterdeß war es Willich gelungen, vom Schloß aus die Nachricht an Eberstein gelangen zu lassen, es fehle an Lebensmitteln und Vertheidigungsmaterial. Eberstein meinte zwar, Willich habe das Schloß aus der Stadt verproviantiren können, „ich glaube aber nit, daß er's gethan". Natürlich war der Landgraf durch den Fall seiner Stadt Marburg höchlich erzürnt. Er befahl, Willich durch den Major Witte zu ersetzen, ersteren nach Gießen kommen zu lassen und vor ein Kriegsgericht zu stellen und „bis er sich purgiret, von seiner charge zu suspendiren".

Aber es war zu spät. Zwar kam noch eine Sendung Wein und Salz von Gießen nach Marburg, eine weitere Sendung von Lunten, Pulver, Granaten, Pechkränzen, die am 17. Nov. abging, kam aber nicht mehr in's Schloß. Doch wurden die Söhne des Landgrafen, die sich nebst den jungen Prinzen von Homburg, den drei jungen Grafen von Lippe und dem jungen Grafen von Erbach daselbst befanden, von Geise aus dem Schloß entlassen und kamen am 20. Nov. 1645 in Gießen an.

Unterdeß fuhren die Niederhessen in ihren Belagerungsarbeiten fort. An verschiedenen Stellen wurden Batterien aufgestellt, Schanzkörbe ausgeschrieben, das Wasser abgegraben; vom Schloß wurden Leute aus- aber keine eingelassen, folgeweise war es Eberstein auch nicht möglich, an Willich den noch mehrfach wiederholten landgräflichen Befehl gelangen zu lassen, bei Verlust

seines Kopfes das Schloß zu halten; noch weniger konnte an Willich's Stelle der Major Witte, sein Nachfolger, nach Marburg kommen.

Ein schwacher Hoffnungsstern schien zu schimmern, als in der trüben Zeit zu Ende November 1645 Graf Peter Holzappel, genannt Melander, der den Kasselischen Dienst quittirt hatte und im Februar 1642 zum kaiserl. Feldmarschall ernannt worden war, von Köln, seinem damaligen Aufenthaltsorte aus, mit dem Landgrafen Georg behufs Uebertritts in dessen Dienste in Verhandlung trat und bat, Eberstein, den er schon seit langer Zeit kenne, zu ihm zu schicken. Zwar glaubte der Landgraf, seinen Generallieutenant in so gefährlichen Zeiten nicht entbehren zu können, aber Eberstein, der zur Reise nach Köln bereit war, erhielt doch die landesherrliche Genehmigung und dabei die Anweisung, die Reise „in höchster Geheim- und Verschwiegenheit" auszuführen, vorher in der Festung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, mit Melander sich über den Entsatz Marburgs zu besprechen und womöglich auch Geld von ihm zu leihen, aber keine feste Abrede mit ihm zu treffen. Eberstein reiste wirklich nach Köln, doch fehlen leider die Briefe, die er über die Unterredungen mit Melander an den Landgrafen richtete. Jedenfalls konnten sie das Schicksal Marburgs nicht abwenden.

Am 14. Jan. 1646 begannen die Niederhessen mit heftiger Beschießung des Marburger Schlosses, so daß sich Willich, der vom Anfang der Belagerung an nicht mit den nothwendigsten Mitteln zur Vertheidigung versehen war, am 15. Jan. gezwungen sah, zu kapituliren. Es wurde ihm ein ehrenvoller Abzug bewilligt und so kam er mit 120 Mann am 16. Jan. nach Gießen.

Den Landgrafen erzürnte dieser schwere Verlust auf's äußerste. Hatte er doch nun zwei wichtige Städte, Butz-

bach und Marburg, durch Uebergabe der Kommandanten an einen unerbittlichen Feind verloren. Hing doch mit diesen Verlusten der dauernde Besitz oder Verlust des ganzen Oberfürstenthums nahe zusammen. Hatte er doch zu verschiedenen Malen Willich bedrohen lassen, bei Verlust seines Kopfes Marburg zu halten. Und nun doch!

Das Kriegsgericht warf Willich u. A. vor, er habe Marburg „ohne Noth mit Accord aufgegeben und bald hernach daselbsten die Huldigung mit Gewalt von der Burgerschaft extorquiret". Das gefällte Todesurtheil wurde vom Landgrafen bestätigt.

Das Gießener Kirchenbuch von 1646 enthält folgende Einträge unter den Beerdigten:

„Jan. 27. Ewald Bilger Gärtner ist ohne Gesang und Klang von den Feldschützen hinausgetragen, weil er in der Sach mit Uebergebung des Schlosses Marpurg interessirt gewesen."

Es ist nicht bekannt, in welcher Weise er bei der traurigen Angelegenheit betheiligt war.

„Jan. 31. Georg Seyfried, Feldwebel unter H. Oberstltnt. Willich's S. Comp. aus dem Amt Sperg-berg bürtig, welcher zugleich mit vorgedachtem Obristl. S. decollirt worden."

Warum außer dem Kommandanten von der ganzen Mannschaft auch dieser Feldwebel hingerichtet wurde, ist auch nicht bekannt.

„Feb. 2. H. Christian Willich Obrister Lieutenant; seines Alters im 74 Jahr, Kriegsdienst 44 Jahr." (und dann lateinisch:) „Aus Berlin in der Mark Brandenburg, lebte in zweiter Ehe, hinterließ eine Wittwe und fünf Kinder. Wurde mit großem und ehrenvollem Leichenzug in die Stadtkirche und dann auf den Friedhof gebracht und daselbst in der Friedhofskapelle beerdigt. Vor diesem ehrlichen Begräbniß, welches aus besonderer Gnade

des Landesherrn, Landgrafen Georg von Hessen, gestattet worden, war er auf dem Marktplatz zu Gießen enthauptet worden, weil er das Marburger Schloß ohne Noth dem Feinde übergeben hatte."

Den alten, im Kriegsdienst ergrauten Herrn auf öffentlichem Markt hinzurichten und an ihm dadurch die Fehler zu büßen, die andere gemacht hatten, und für welche er keine Verantwortung tragen konnte, muß als eine unerhörte Härte angesehen werden, die sich nur aus der Härte und Verwilderung der ganzen langen gräßlichen Kriegszeit erklären läßt. Hätte Willich noch Pulver gehabt, so hätte er sich freilich mit dem Marburger Schloß in die Luft sprengen können, so aber war er ja schon seit Mitte November ohne die nöthigsten Vertheidigungsmittel, und doch hielt er sich noch bis Mitte Januar! Auch soll der Landgraf später noch manchmal die übereilte schwere Strafe bedauert haben.

IV. Es naht Hülfe. Während der ganzen Belagerung von Marburg bestand die Hauptthätigkeit Eberstein's vorwiegend in unnützen Bemühungen, durch diplomatische Verhandlungen die Niederhessen zu bewegen, von ihren schweren Kontributionen in fürstlichen Landen abzulassen und die Belagerung Marburgs aufzuheben. Nichts davon gelang.

Die Schwierigkeiten, die Eberstein bei dem Ausbau der Festung Gießen und anderer fester Häuser fand, waren allerdings schwer zu bewältigen. Es fehlte an Holz, Arbeitskräften und Fuhren. Die Arbeiten an den Wällen und beim Setzen der Schanzpfähle mußten von Soldaten ausgeführt werden, weil keine anderen Arbeiter zu haben waren. Die Beamten waren „sehr nachlässig, und mit dem Ausschuß war es sehr schlecht bestellet". Geld war gar nicht aufzubringen; die monatlichen Zahlungen waren theilweise bis in den dritten Monat rückständig. Auch Tuch für die Kleidung der Garnison war

nicht aufzubringen und schlug Eberstein daher dem Landgrafen Georg vor, das Tuch auf Borg zu nehmen, wie er es ja auch für die französischen Truppen habe thun müssen. Blankenstein wurde stärker befestigt, und auf Gleiberg wurde eine dachlose Scheune abgerissen, um Bauholz zu bekommen.

Aber was konnten alle diese kleinen und kleinlichen Vertheidigungsmittel helfen! Nach dem Fall Marburgs wurden auch die Schlösser Rauschenberg, Blankenstein und Wolkersdorf von Geise besetzt und der Verlust des ganzen Oberfürstenthums war nur eine Frage der Zeit, wenn es dem Landgrafen Georg nicht gelang, Geld und Hülfstruppen zu gewinnen.

Die früher erwähnten Verhandlungen mit dem Kaiser wegen Stellung von Subsidien hatten sich ein ganzes Jahr hinausgezogen. Durch die Verhandlungen mit Melander aber kam jetzt Hülfe. Nicht nur konnte der Landgraf ein neues Infanterieregiment von 6 Kompagnien unter dem Befehl des Grafen Ludwig von Solms-Greifenstein errichten, er ernannte auch Eberstein zum „General-Leutenant über die ganze Miliz zu Roß und zu Fuß", welche zur Vertheidigung des Landes in 6000 Mann bestehen sollte. Außerdem schickte der Kaiser dem Landgrafen 4 Regimenter, nämlich das Donop'sche und Jung-Nassauische zu Pferd, nebst dem Bünauischen und Sparr'schen zu Fuß, zur Unterstützung.

Eberstein hatte seither mit seinen diplomatischen Verhandlungen mit Geise und Kassel gar keine Erfolge erzielt, die mit dem Kaiser durch Melander waren endlich von besserem Erfolge; seine kriegerischen Vorbereitungen waren bis dahin durch Geldmangel ganz unzureichend, wie der Fall von Butzbach und Marburg bewies, seine Armee unzuverlässiges, zusammengelaufenes Gesindel. Jetzt, wo die Geldklemme und der Truppenmangel vorüber war, sollte sich zeigen, ob Eberstein größere kriegerische Erfolge aufweisen werde.

Mitte April 1646 sammelte er seine Regimenter in der Wetterau. Von Gießen aus wurden Geschütze nachgesendet, aber obgleich der Landgraf in der Festung sich aufhielt, so verzögerte sich doch der Angriff auf Butzbach um einige Tage und es stand zu fürchten, daß die Niederhessen von dem Anschlag Wind bekämen. Auch war „der überschickte Proviant viel zu wenig und macht man dergestalt nur unwillige Leute“. Namentlich fehlte es an Hafer. „Man muß es bei den Armen nicht suchen, es sind ja sonsten noch Leute, so Hafer haben.“ „Ich bitte E. F. G., so hoch ich bitten kann, daß ja an Bier, Brod und Hafer kein Mangel sein möge, damit die Leute bei Willen erhalten werden.“ Nach den jahrzehntelangen Verwüstungen des Landes durch den schrecklichen Krieg und die furchtbaren Erpressungen und Plünderungen in der letzten Zeit durch die Niederhessen war es freilich schwer, die Bedürfnisse von 4 Regimentern zusammen zu bringen, wenn auch der beste Wille vorhanden war, aber auch der fehlte bei den meisten Beamten.

Vom 27. Okt. 1645 an, wo der Leutnant Schade zu Butzbach kapitulirt hatte, bis zum 19. April 1646 war die Stadt von den Niederhessen besetzt. An diesem Tage griff Eberstein Butzbach mit groben Stücken und Feuermörsern dergestalt an, „daß die darin gelegenen Niederhessischen Völker, als Bresche geschossen und ihnen mit Einwerfen von Feuerballen zugesetzt war, die Stadt am Abend noch mit Accord übergeben müssen“.

Freilich war diese erste kriegerische That der Hessen nicht ohne bitteren Beigeschmack; Eberstein beklagte sich bei dem Landgrafen: „Mit den Stücken bin ich übel zurechte gekommen, sintemal drei Regimentsstück, an welchen die Lafetten so mürbe gewesen, daß nachdem aus jeder drei Schuß ungefähr geschehen, das Eisen heraus gesprungen nit brauchen können.“

Die niederhessische Besatzung Butzbachs, 110 Mann zu Fuß und 15 zu Pferd, zog mit Ober- und Untergewehr, Sack und Pack und brennenden Lunten ab, an Gießen vorbei nach Kirchhain.

Um der verstärkten Truppenmacht des Landgrafen Georg sicherer widerstehen zu können, verbanden sich nun die Niederhessen mit den Schweden unter Wrangel. Dieser rückte mit seiner ganzen Armee (8000 Reiter und 15000 Mann Infanterie) auf dem Marsch nach dem Rhein vor Gießen, um den Landgrafen Georg zu zwingen, die kaiserlichen Regimenter zu entlassen.

Doch kam es nicht zum Angriff, so drohend auch die schwedische Armee vom Kirchhof und den benachbarten Höhen auf die Stadt herabsah. Wrangel schickte am 29. Mai und dann noch einmal am 29. Juli seinen Generalmajor Duglas zur Unterredung mit Eberstein „bei die Schleusen am Seltersweg an den Schlagbaum", doch war die Unterredung fruchtlos, Eberstein versicherte, gegen Schweden keine feindliche Absichten zu haben, die kaiserlichen Regimenter könnten aber nicht entlassen werden, weil sie gegen den eigentlichen Feind, die Niederhessen, nöthig seien.

V. Burg Gleiberg verbrannt. Geise setzte denn auch seine Brandschatzungszüge fort. Am 15. Juni nahm er das feste Haus Kleeberg ein; der daselbst befehlende Kapitän hatte zwar die Weisung, sich bis auf den letzten Blutstropfen zu wehren, aber bei dem Zureden von 8 schweren Geschützen und dem zweitägigen Mangel von Wasser und Brod war nicht mehr zu widerstehen.

Für uns nachlebende Bewohner von Gießen war jedoch die Einnahme und Verbrennung des Schlosses Gleiberg von weit größerer Bedeutung. Ist uns doch dadurch ein wenn auch landschaftlich noch so schönes, so doch in geschichtlicher Beziehung höchst trauriges Denkmal

zur Erinnerung an den verderblichen Krieg zwischen den beiden hessischen Linien, der durch den Streit um die Marburger Erbfolge entbrannte, dauernd vor die Augen gestellt.

v. Ritgen hat in der „Geschichte der Burg Gleiberg“ [1]) verschiedenes nach nicht genannten Quellen erzählt. Ich folge hier den noch nicht veröffentlichten Angaben des Krofdorfer Kirchenbuchs, die, an sich schon dürftig, dadurch noch ärmer werden, weil einzelnes durchaus nicht zu entziffern ist.

„2. Juni (1646) ist Generalfeldmarschall Wrangel mit der schwedischen Hauptarmee allhier durch unser Kornflur zwischen Gleiberg und Vetzberg mit 1900 Bagagenwagen nacher Wetzlar gezogen, allda bis auf 12. Juni zu Feld gelegen, dessen Lager aber — — — zurückgezogen von ihrem Feldlager — — — die Lahn herauf von Heuchelheim bis auf Rodheim herauf.“

„6. Juni ist der schwedische Generalleutnant Königsmark mit seiner Armee und dem kasselischen Generalmajor Geiß mit seiner Armee allhier ankommen, Königsmark sein Feldlager um Wismar, Geiß aber um Launsbach aufgeschlagen. Eben diesen Tag ist Königsmarks Leibkompagnie zu Pferd und 2 Kompagnien Dragoner herauf nach Gleiberg logirt und ganz geplündert, etzlich hundert Achtel Frucht ins Lager geführt — — und alle Pferd hinweggenommen, also daß hier und zu Krofdorf von 60 bis 70 Pferden nur ein blindes überblieb.“

„9. Juni dieser sind obgedachte drei Kompagnien wieder abgenommen und Hauptmann Kümmel von — — — mit 100 Mann königsmärkisch Volk den Flecken zu bewachen hinaufgelegt. Gegen Abend an diesem Tag

---

[1]) II. Jahresber. des O.-H. Vereins f. Localgeschichte 1880 bis 1881, S. 26.

ist der hessische Generalmajor Geiß mit 700 Mann zu Fuß auf das Schloß, darauf der darmstädtische Hauptmann Hofmann mit 45 Soldaten lag, zu belagern gezogen. Die Nacht sind fünf kleine Feldstücken hinauf gebracht worden."

„Den 10. Juni solche Stücken auf die Kirche gepflanzet und also das Schloß beschossen worden; weil aber damit wenig auszurichten, sind weiter diese Nacht sieben große Stück und zwei Feuermörser, deren einer 100 Pfund getrieben, heraufgeführt, und ist das Schloß die ganze Nacht und Tag stark beschossen, aber doch noch wenig ausgerichtet."

„Den 11. hat der — General Geiß das große Schloßthor mit Pechkränzen anstecken lassen, dadurch das Schloß angezündet und ganz und gar erbärmlich zu Asche werden müssen. Man hätte gar wohl den Kahlbau (?), Kanzlei und alte Schloß erhalten können, aber wie alle Umstände geben, ist mit Fleiß der Brand fortgesetzt worden, damit nichts übrig bleibe."

„Den 12. Tag mit schießen und feuerwerfen wiederum stark angehalten und hat sich endlich Hauptmann Hofmann aus Mangel Blei und Pulver auf Gnad und Ungnad ergeben müssen. Bei dessen Uebergebung ist — — — selbst gewesen. Unsere Kirche ist durch dieses Unwesen sehr beschädigt." — — —

„13. Juli. Obgedachte Armeen wieder zurück nach Amöneburg gegangen." — — —

Leider enthält die Eberstein'sche Korrespondenz kein Wort vom Fall Gleibergs und ebenso wenig von der Verbrennung unseres Nachbarortes Heuchelheim.

In dem Hausbuch des Heuchelheimer Bürgers Johann Metzler findet sich eine lebhafte Schilderung des großen Unglücks, welches das Dorf nach dem Fall Gleibergs ebenfalls ereilte. Weil bis dahin noch nicht gedruckt, lassen wir seine Aufzeichnungen hier folgen:

„Im Jahr 1646.

Ist so Ein gar jämerlicher Zustand hier vmb die stadt gißen, vnd vmb Heuchelheim gewesen, alß bey menschen gedencken gewesen ist, daß alles verhört ist worden, welches die Schwädische Haupt Armada gethan, welche von Cassel her auß ist gemarschirt nacher Wetzflar sich gelagert bey 10 tagen sich fest verschantzet, weylen damal vnser Heuchelheim ist verwahrt gewesen mit einem Graben, und mit Einem hohen Plancken Zaun, mit Thoren vnd Schlagbäummen, vnd um den Kirchhoff mit palisaden zu einem aufenthalt Meines gnädigen Fürsten vnd Herrn Reuter vnd soldaten, welches ein gramm über vnser Dorff gegeben, vnd die Schwädische von Wetzflar herauffgekommandirte Völcker geschickt, vnd vnser Dorff anstecken lassen vnd gantz in die Aschen legen lassen biß auf zwo gantzen Hoffreiden.

Vnd ist Heuchelheim so wohl gebauet gewesen alß man ein Dorff finden kann. Die Zahl an Häußern die verbrand ist damahl gewesen 86 — an Scheuern 83 — an Ställ klein und groß 98 die sind auf zwey mal, drey tag von einand in die Aschen gelegt worden. Kurtz nachher Pfingsten von dannen sind sie von Wetzflar wieder aufgebrochen, und nachher Kirchhayn zu gemarschirt. Da hat es ein Nachtlager in vnser Feldt getroffen, daß Feldt nach der Lahn ist ein lantzen feldt gewesen u. s. w.

Ludwig Becker der hat dieses aufgezeichnet vnsern Nachkömlingen, daß sie sehen wie es mit vnß ergangen hat u. s. w."

In der 1865 vom historischen Verein veröffentlichten kurzen „Uebersicht der interessanteren Thatsachen aus der Geschichte von Gießen" ist S. 18 angeführt, daß am 12. Juli 1646, Morgens früh, als die Wallgraben ziemlich ausgetrocknet waren, die Schweden den Versuch gemacht hätten, die Festung Gießen zu überfallen, aber

durch die Wachsamkeit der Bürger zurückgewiesen worden seien. Nachdem durch eingetretenen Regen die Gräben wieder mit Wasser gefüllt worden, sei die Belagerung von den Schweden, namentlich auf Zureden des Professors und Superintendenten Feuerborn wieder aufgehoben worden. Davon findet sich in Eberstein's Korrespondenz mit dem Landgrafen kein Wort und ist somit wahrscheinlich, daß wir es hier nur mit einer schönen Sage zu thun haben. Gewiß hätte der Kommandant nicht versäumt, die Heldenthat der Festung und ihre Widerstandsfähigkeit gegen feindliche Bedrohung seinem gnädigen Herrn gegenüber ins rechte Licht zu setzen.

VI. Kriegsthaten. Abermals wurde die Wetterau und die Umgegend von Gießen auf's schwerste von Kriegsnoth heimgesucht, denn nun kam auch noch die kaiserliche und bayrische Armee (30000 Mann) hierher, sodaß sich die feindlichen Streitkräfte nahe gegenüberstanden. Der Landgraf Georg ritt selbst den Kaiserlichen und Bayern entgegen, als diese bei Gießen ankamen. Nur für kurze Zeit wurde das Kriegstheater in die Gegend von Amöneburg und Homberg, dann aber wieder in die Wetterau verlegt, doch wurden die Kaiserlichen von den Schweden herausmanövrirt. Die Hin- und Herzüge endeten mit der Trennung der Niederhessen von der schwedischen Armee, und der hessischen Truppen von den Kaiserlichen, und nun begann wieder der hessische Bruderkrieg mit neuer Kraft zu entbrennen.

Am 14. Aug. 1646 ertheilte der Landgraf Georg dem Generallieutenant v. Eberstein den Befehl, „daß er von Unserer, seinem Commando untergebenen Soldateska zu Roß und Fuß aus Unseren festen Plätzen und sonsten, soviel er deren vonnöthen haben und es räsonabel befinden wird, allerforderlichst zusammenzuziehen, nöthige Artillerie und Munition dazu nehmen, einen oder andern vorbemeldeter Orte („Marburg, Kirchhain, Rauschenberg,

Blankenstein, Wolkersdorf und andere mehr Ort") damit attackiren und auf alle thunliche Mittel und Wege, damit er diese unsere rechtmäßige Intention erreichen möge, suchen und trachten soll."

Schon wenige Tage darauf gelang es Eberstein, nach Beschießen und Stürmen die Stadt Kirchhain wieder zu nehmen. Der niederhessische Kommandant v. Uffeln durfte mit seinen Leuten mit Ober- und Untergewehr, brennenden Lunten und klingendem Spiel abziehen. Geise, der zum Entsatz herbeigeeilt war, kam zu spät.

Auch gelang es Eberstein, den Niederhessen am 17. August in der Nähe von Ziegenhain eine starke Schlappe beizubringen, bei welcher sie etliche hundert Gefangene, mehrere Standarten, alle Bagage und zahlreiche Pferde verloren. Viele Wagen, die nicht fortzubringen waren, wurden verbrannt. Auch Rauschenberg wurde am 19. Aug. wieder eingenommen; aber „weil nun hierum nichts mehr zu leben und zu verrichten", zog Eberstein seine Völker wieder an sich und beschleunigte den Rückmarsch. Gern hätte ihn der Landgraf sofort nach Marburg zu dessen Wiedereinnahme geschickt, aber die kaiserliche und kurbayrische Hülfe war widerwillig. Dafür rückte Eberstein vor Schloß Blankenstein, doch fehlte es ihm anfangs an Pulver und Geschossen. Aber nach zweitägiger Beschießung ergab sich auch dieses feste Haus mit Accord am 24. Aug. 1646.

Freilich dauerten diese siegreichen Kriegsereignisse nicht lange. Auf Befehl der Landgräfin Amalie sammelte Geise alle verfügbaren niederhessischen Truppen, und schon am 2. Sept. mußte Kirchhain wieder kapituliren. Eberstein kam zum Entsatz zu spät. Auf Befehl Geise's wurden die Befestigungen Kirchhains zerstört. Als nun Eberstein mit Melander, Grafen von Holzappel, vereinigt vor Ziegenhain zog, konnte er Geise nicht aus der Festung locken. Dafür mußte er sich begnügen,

Wolkersdorf wieder zu nehmen und Kirchhain durch einen Graben wieder in Vertheidigungszustand zu versetzen.

Aber schon am 21. Sept. zog Melander nach dem Rhein, weil er wegen dort drohender Kriegsgefahr nöthig war. Eberstein war zu schwach und die Verpflegung seiner Truppen zu elend, um die Belagerung Alsfelds durch Geise (30. Sept. bis 5. Okt.) zu verhindern. Trotz der heldenmüthigen Vertheidigung der 600 Mann starken Besatzung und der gesammten Bürgerschaft mußte sich die Stadt ergeben.

Die Verpflegung der darmstädtischen Truppen muß, wie aus Eberstein's Briefen hervorgeht, geradezu erschreckend erbärmlich gewesen sein. Weder Reiter noch Knechte haben genugsam Brod und müssen sie solchermaßen schmachten, „und also darüber lamentieren, daß mans ohne höchste Wehmuth nicht hören kann, welches alles daher rührt, daß von den Beamten rechte Anstalten nicht geschehen. — — Wofern nun diesen Dingen nicht remediert und Soldateska nöthiger Lebensunterhalt gereicht wird, muß das Werk zugrund gehn. — — Ein Soldat, der das Brod nicht hat, (ist) zu allem Thun schläfrig, hergegen zum Zugreifen forciret." — — Gegen einzelne Beamte werde mit exemplarischen Strafen vorgegangen werden müssen, „weil unsere Soldaten, die ohnedas matt, nichts am Leibe haben und barfuß gehn, die Arbeit nicht allein verrichten können." Freilich war es auch für die Beamten mit den größten Schwierigkeiten verbunden, aus dem vollkommen ausgesogenen und verwüsteten Lande noch etwas zusammenzubringen, um so mehr, als der Landgraf mehrfach den Befehl gab, den Bauern ihre Nahrungsmittel und die Saatfrucht nicht zu nehmen.

VII. Verhandlungen im Unglück. Nach dem Fall Alsfelds begann wieder das Hin- und Herziehen der Heerhaufen. Zwar suchte jeder Anführer seinem Gegner so viel wie möglich zu schaden, aber zu einer Schlacht

kam es nur in den seltensten Fällen, wenn die Umstände dazu ungewöhnlich günstig schienen. So war es auch hier bis zum 9. Nov., wo Geise, durch 3000 Schweden verstärkt, bei Frankenberg die hessischen Truppen unter Eberstein überfiel und vollständig zersprengte, viele auch gefangen nahm.

Obgleich sich Eberstein bemühte, die Bedeutung seiner Verluste möglichst abzuschwächen, so war doch der Landgraf sehr niedergeschlagen, während auf kasselischer Seite lauter Jubel erschallte. Es dauerte jedenfalls viele Tage, bis es Eberstein gelang, seine zersprengten Haufen wieder einigermaßen zu sammeln und auf weiten Umwegen nach Gießen zu führen.

Aber mit den Kriegsthaten war's für dieses Jahr zu Ende. Im Dezember 1646 bezogen die Truppen Winterquartiere, und der Landgraf Georg schloß mit der Landgräfin Amalie einen Waffenstillstand bis zum 1. April 1647. Um die Anzahl seiner Feinde zu vermindern, gab er dem Grafen Ernst Kasimir von Nassau-Weilburg die Landestheile zurück, welche er sich angeeignet hatte, nämlich die Aemter Gleiberg, Hüttenberg, Kleeberg, sowie das erkaufte Amt Reichelsheim.

Die politischen Verhältnisse gestalteten sich für Hessen-Darmstadt immer ungünstiger. Die Bayern schlossen am 4. März 1647 mit den Schweden und Franzosen zu Ulm einen Waffenstillstand ab, und Kurbayern, sowie Kurköln mußten sich von Darmstadt trennen. Auch Kurmainz wurde gezwungen, sich der Neutralität anzuschließen, Turenne aber besetzte Darmstadt und verlangte vom Landgrafen Georg, daß er sich sofort mit der Landgräfin Amalie vergleiche, widrigenfalls er ihn als Feind behandeln werde.

Nun wurde Eberstein wieder als Diplomat zu Turenne geschickt. Nach Verzögerungen während einiger Tage fanden auch Verhandlungen „in der Herberge

zum weißen Roß" in Frankfurt statt, aber Turennes Bevollmächtigter verlangte als Sicherstellung vom Landgrafen die Abtretung einer der Festungen Rüsselsheim, Caub oder Rheinfels, unter denen er dem Landgrafen die Wahl lasse. Sobald er sich mit den Casselischen verglichen, solle der Platz in dem Stand mit Munition und Ammunition, Stück, Geschütz und allem wieder zurückgegeben werden.

Eberstein rieth dem Landgrafen, Caub zu übergeben und dieser ging darauf schweren Herzens ein.

Darauf wurde Eberstein von seinem Herrn in das schwedische Hauptquartier zu Wrangel geschickt. Er kam am 22. April in Schweinfurt an und hatte tags darauf eine Unterredung mit Wrangel, „und ob er sich schon anfangs ziemlich hart anließ, so hat er sich endlich doch also erklärt, daß wir mit ziemlicher guter Resolution zurückzukommen verhoffen". Wirklich brachte er einen Brief von Wrangel an Turenne am 29. April nach Frankfurt und einen Vergleich zwischen den Schweden und dem Landgrafen am 30. April nach Gießen zurück.

Trotz dieser friedlichen Bemühungen trat kein Friede ein. Die Landgräfin Amalie hatte den Niederländer Caspar Cornelius Mortaigne von Portalis für ihre Dienste gewonnen, und so begann der Krieg mit seinen Verwüstungen auf's neue. Von Königsmark wurde am 27. Mai 1647 Staufenberg genommen und in die Luft gesprengt, Königsberg fiel und Blankenstein ging verloren. Auch Rheinfels mußte nach heldenmüthiger Vertheidigung kapituliren. Ein erneuter vierwöchentlicher Waffenstillstand im Juli 1647 führte auch nicht zum Frieden.

Graf Holzappel, genannt Melander, zog am 29. Nov. 1647 mit einer auserlesenen Mannschaft vor Marburg und gewann auch die Stadt rasch, mußte aber wegen Wrangels Herannahen die Belagerung des Schlosses aufgeben.

Aus dem ganzen Jahre 1647 hat sich der Briefwechsel Eberstein's nur in dürftigen Resten erhalten. Aber auch ohne diesen ist bekannt, daß der Generallieutenant nur noch als Diplomat, nicht als Feldherr, in die kriegerischen Handlungen eingriff. Auch während der letzten Zuckungen des furchtbaren Krieges im Jahre 1648 griff er nicht mehr wesentlich in die Ereignisse ein. Doch gelang es dem Kaiser, der alle fähigen Heerführer verloren hatte, nicht nur Melander aus kurkölnischen Diensten in seine herüberzuziehen, sondern auch Eberstein (28. März 1648) als Feldmarschall-Lieutenant zu gewinnen. Nach Schluß des Krieges nahm er auch da seinen Abschied (15. Juli 1649) und zog sich für einige Jahre auf seine thüringischen Güter zurück. Verschiedene Versuche, ihn für spanische Dienste zu gewinnen, zerschlugen sich; Ende 1657 aber wurde er vom König von Dänemark Friedrich III. als General-Feldmarschall nach Kopenhagen berufen. 1665 wurde er dänischer Reichsgraf, ohne aber für sich und seine Nachkommen Gebrauch davon zu machen. Nach achtjährigem dänischen Dienst nahm er seinen Abschied und zog wieder nach seinem Gut Gehofen und nach drei Jahren nach Burg Neuhaus bei Harzgerode, wo er am 9. Juni 1676 71 Jahre alt starb. „Als er sein Ende herannahen fühlte, legte er seine beste Rüstung an, setzte sich auf sein Feldbett und schlief, nachdem er Gott seine Seele empfohlen und durch seinen Hausprediger das Abendmahl empfangen, unter Absingen mehrer Sterbelieder, die er alle selbst angefangen und in welche die Umstehenden mit einstimmten, ohne alles Rucken und Zucken ein." Seine Leiche wurde unter dem höchsten militärischen Pomp zu Gehofen beigesetzt.

Wenn auch das Lebensbild dieses ritterlichen Herrn und treuen Dieners sehr verschiedener Fürsten uns vorwiegend in der Zeit interessirt, wo er als Kommandant

von Gießen auf die Geschicke der Stadt und des ganzen Oberfürstenthums von größtem Einfluß war, so scheint es doch, als wenn gerade in dieser Zeit sein Kriegsruhm zu stark aufgebauscht worden wäre. Die einzige größere Schlacht, zu der er bei Frankenberg gezwungen wurde, verlor er so gründlich, daß ihre Nachwirkung während des ganzen Restes des Krieges verderblich war. Marburg, das durch seine mangelhafte Vorsorge verloren worden war, blieb auch nach dem Friedensschluß verloren. Wenn er auch als Diplomat manche Erfolge aufweisen konnte, so waren doch die des militärischen Organisators sehr gering, freilich wohl veranlaßt durch den Geldmangel seines gnädigsten Herrn.

Männliche und weibliche Kurpfuscher und die medicinische Facultät.

(1724. 1726.)

In früherer Zeit war ärztliche Hülfe nicht so leicht zu erlangen wie jetzt. An einer anderen Stelle[1]) wurde gezeigt, wie in Städten und auf dem flachen Lande den Aerzten vielfach ihre heilsame Thätigkeit durch ungelehrte Kurpfuscher, Stümper, Bruch-, Stein- und Hasenschartschneider, Oculisten, Scharfrichter, Schäfer und alte Weiber aus der Hand gewunden war. Ein großer Theil der ärztlichen Thätigkeit war an die Barbiere übergegangen, und nicht wenige derselben waren den Aerzten selbst bei chirurgischen Operationen durch Handfertigkeit und Geschicklichkeit weit überlegen.

[1]) Buchner, Aus Gießens Vergangenheit, S. 19 ff.

Die medicinische Facultät der Hochschule hatte darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der fürstlichen Medicinalordnung aufrecht erhalten würden. Quacksalbern und ungeschickten Barbieren konnte sie das Handwerk legen, oder sie zur Verantwortung ziehen.

Zu beiden gehörte der schon früher[1]) erwähnte Arnold Romeiser von Homberg a. d. Ohm. Nach jahrelang dauerndem Streit war er 1706 in die Gießener Barbierzunft aufgenommen worden und konnte einer ehrlichen Praxis nachgehen. Anfangs scheint er dieses auch gethan zu haben, wenigstens erheben sich erst Klagen gegen denselben im Jahr 1724. Dem Dekan der medicinischen Facultät Dr. Valentini kam da eine gedruckte Reclame Romeisers zur Hand, in der er „Güldene Schmertz-stillende und stärckende Pillen" anpries. Valentini wandte sich deßhalb an die Facultät mit einem Schreiben, worin er ausführte, daß Romeisers Charlatanerie gegen die fürstliche Medicinalordnung verstoße, seinem Versprechen bei dem Examen zuwiderlaufe, rechtschaffene Medici dadurch geschädigt würden, was für das Publikum sehr nachtheilig sei, da manchem durch die vergüldeten Pillen der Tod gebracht werde. Er fragt deßhalb an, ob diesem schädlichen Beginnen nicht bei Zeiten Halt zu gebieten sei, indem man höheren Orts die Confiscation der Pillen und die Bestrafung des Verfertigers beantrage, wobei dann die Geldbuße der medicinischen Facultät zugut käme. Die Frage sei nur, ob man sich direkt an den Landgrafen wenden solle, oder ob es genüge, die fürstliche Regierung anzurufen.

Die Professoren Hert und Verdrieß waren beide der Ansicht, daß Romeisers Anpreisung seines Geheimmittels „nichts als ärgerliche Marktschreierei enthalte", welche nicht zu dulden sei, um so weniger, als „die

[1]) A. a. O., S. 31.

Strafe, so dergleichen Leute durch ihren Unfug verdienen, Fac. med. nunmehr zufällt." Wenn man sich direkt an den Landgrafen wende, so werde es sich „alsdann auch ausweisen, wie weit diesem vermeinten privilegirten und trefflich chymischen Arzt nach dem H. Fürstl. Decret, welches er von ao. 1718 in Händen zu haben vorgibt, zu gehen erlaubt sei."

Romeisers Reclame enthält zuerst

„COPIA,

Derer von Stadt und Ambt Homberg an der Ohm in Handen habender Original-Attestaten, den in Medicina, Chymia & Chirurgia præstirten Praxin betreffent.

WJr Burgermeister, Rath und Gemeinder, alhiesiger Hochfürstl. Hessen-Darmstättischen Stadt Homberg an der Ohm, attestiren der Warheit zu Steuer hiermit und in Krafft dieses, daß der vorachtbahre und Kunst-erfahrne Herr Johann Arnold Romeiser, Chirurgus, Chymicus, und in der Medicin sehr wohl geübter Practicus, nunmehro in die 24. Jahr lang in hiesiger Stadt Homberg gewohnet, und sich ehr- und redlich verhalten, auch wehrender solchen Zeit, so wohl alhier, als auch denen darzu gehörigen Ambts-Orthen sehr viele und herrliche Curen glücklich verrichtet, in allerley Kranckheiten und Schaden des Leibes dem Armen wie dem Reichen mit nöthig und nützlicher Artzeney willig gedienet, und durch GOttes Seegen sehr vielen Menschen zur Gesundheit und geraden Gliedmassen wieder verholffen, auch sonderlich sehr vielen in Kindes-Nöthen elendiglich gelegenen Weibs-Personen geschicklich das Leben errettet, mithin sich durch seinen grossen und unermüdeten Fleiß in solche Renommé gesetzet, daß jedermänniglich bedürffenden Falls sich seiner gebrauchen, und durch GOttes Seegen sich guter Hülffe

getröſten kan. Deſſen zur Urkund haben Wir unſer gemeines Stadt-Inſiegel wiſſentlich hierauf gedrucket, auch einige unſers Mittels ſich eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen Homberg an der Ohm den 16ten Februarii 1722.

(L. S.) Burgermeiſter, Rath und Gemeinder daſelbſt.

Johann Balthaſar Hoffmann.
Wilhelm Crafft. Rheinhard Hießrich.
Balthaſar Weiß. Johann Michael Baumbach.
Johann Daniel Strack."

Darauf folgt ein Zeugniß ſämmtlicher Gerichtsſchöffen, Vorſteher und Sätzer von Homberg vom 5. Juni 1721, „welchermaſſen der vorachtbahre und Kunſt-erfahrne Herr, Herr Johann Arnold Romeiſer, Chirurgus, Chymicus, und in der Medicin ſehr wohl geübter Practicus, nunmehro in die 24. Jahr lang in der Stadt Homberg gewohnet, daſelbſten ſich ehr- und redlich verhalten, auch wehrender ſolchen Zeit, ſowohl in der Stadt, als auch denen darzu gehörigen Ambts-Orthen ſehr viele und herrliche Curen glücklich verrichtet, in allerley Kranckheiten und Schaden des Leibes dem Armen wie dem Reichen mit nöthig- und nützlicher Artzeney willig gedienet, und durch GOttes Seegen ſehr vielen Menſchen zur Geſundheit und geraden Gliedmaſſen wieder verholffen, auch ſonderlich vielen in Kindes-Nöthen elendiglich gelegenen armen Weibs-Perſonen geſchicklich das Leben errettet, mithin ſich durch ſeinen groſſen und unermüdeten Fleiß in ſolche Renommé geſetzet habe, daß jedermänniglich bedürffenden Falls ſeiner gebrauchen, und durch GOttes Seegen ſich guter Hülffe getröſten kan. Und gleichwie dieſes alles die lautere und klare Warheit iſt, und von niemanden mag widerſprochen werden; Alſo atteſtiren wir ein ſolches der Wahrheit zu Steuer hierdurch nochmahlen, in Urkund ꝛc."

Hier folgen neun Unterschriften und die durch solche Zeugnisse wohl vorbereitete Reclame selbst:

„KUnd und zu wissen sey demenach nun all- und jedermänniglich, die dieses hierinnen zu mehrmahlen benamt, und durch ein Hochfürstl. gnädigstes unterm dato Darmstatt den 5ten Julii 1718. gegebenes Decretum gnädigst privilegirten Artztes, Herrn Johann Arnold Romeisers, sich zu bedienen nöthig, und zu demselben Belieben haben, daß sie solchen forthin gleichwie bißher zu Homberg an der Ohm, in welcher Stadt er über 24. Jahr lang gewohnet hat, finden und antreffen können, und einem jeden, wes Standes er seyn mag, gantz fleißig und treu auffgewartet und gedienet werden wird, und dieses um so mehr als man mit nicht geringem Verdruß und Unmuth wahrnehmen und erfahren müssen, daß Landstreichere, so hin und wieder im Land eine kurtze Zeit sich auffgehalten, vor obbenanten Artzt, Johann Arnold Romeisern, sich ausgegeben, und dadurch viele Menschen, als ob er auch auf dem Lande anzutreffen, zu ihrem grosen Schaden betrogen haben; Welchem Unfug hinförters bestens vorzukommen, jedermänniglich zur guten Nachricht hierdurch angefüget wird, daß offt ermelter Artzt, Johann Arnold Romeiser, nirgends anderswo als zu Homberg an der Ohm in seiner eigenen Behausung, mit nichten aber auff dem Lande anzutreffen seye; Umb welches, und vornemlichen dieses willen, daß man den angesessenen Artzt von denen Vagabunden unterscheiden, und sich vor Betrügern desto mehr wahrnehmen könne, die vorstehende Attestata man zum Druck befördern lassen. So geschehen Marburg den . . ten Novembris 1723.“

Die Anpreisung der güldenen schmerzstillenden und stärkenden Pillen Romeisers hat eine wunderbare Familienähnlichkeit mit dem Anrühmen ähnlicher Geheimmittel 150 Jahre später. Wenn jetzt noch durch solche Schwindeleien Tausende sich betrügen lassen und die größten Summen

mit leichter Mühe gewonnen werden, warum nicht auch damals?

Für manchen wird es von Interesse sein, diese Romeiser'sche Reclame kennen zu lernen:

„Güldene Schmertz-stillende und stärckende Pillen.

Fürtreffliche Krafft, Würckung und Tugenden des Weyland Wohl-Edlen, Vesten und Hoch-Gelahrten Herrn, Herrn Johannes Bastens, Hoch-verordnet-gewesenen Hoch-Fürstl. Leib-Medici zu Münster und Paderborn, der Artzeney berühmten Doctori, Pilulæ ſolares anodynæ confortantes, derselben Subſtantz, auch wie solche nützlich adhibirt werden müssen.

Subſtantz.

MAn kan nichts anders von der wunderwürdigen Krafft dieser Pillen sagen, als daß sie ein sehr durchtringend, flüchtig Saltz und Oehl bey sich haben, so daß sie alsobald ins Geblüth und Nerven-Safft sich verfügen, alles Scharfe, Sauere zu sich reissen, und durch den Schweiß mit sich aus dem Leib nehmen, daher dann alle Schmertzen gestillet, und der Schlaf verursachet wird. Aber hie muß man gedencken, daß, so man Schmertzen empfindet, solches von Ziehung der Nerven, oder Fibren und Zerreissung der Membranen, von Verhinderung der Circulation des Geblüts, und dessen starcke Druckung, wodurch es aufwarts getrieben wird, endlich auch von Convulſion, die von diesem allem entspringet, herrühre. Diese Pillen mit ihren alcalischen und flüchtigen Oehl-Theilen schmeltzen in einer jedweden Feuchtigkeit sehr leicht, so daß sie sich auch mit allen Säfften vermischen, und durch alle enge Wege gehen, daher dann die ausgedehnten Nerven nachlassen, die Fibren oder Zäserlein vor Zerreissung befreyet, der Convulſion oder Krämpffung gewehret, der Schmertzen gelindert, der Schlaf verursachet, und die Kräfften gestärcket werden.

Vires.

ES ist sich zu verwundern, was diese Pillen vor ein herrliches Mittel seyn: Alle Feuchtigkeiten und vom Haupt herabfallende Flüsse, das allzustarcke Fliessen des Geblüts, und der Monath-Zeit zu stillen, deßgleichen, wann der Mensch entweder keinen oder noch unruhigen Schlaf hat; Item, in allerley Fiebern, und Auflösung oder Nachlassung der Kräfften, in Tobsuchten, Unsinnigkeit, Melancholi, Erbrechen, Fallenden Sucht, Magen-Weh, Aufstossen und Grimmen der Mutter, geschwächten Magen, Seiten-Stechen, Gleichsuchten, Knie-Schmertzen, Podagra, Hüfften-Wehe, Nieren- und Blasen-Stein. Dann sie sind vor ein recht Göttliches Mittel und letzte Hülffe zu achten, alle, auch die allerhefftigsten Schmertzen zu stillen, und kan in der Warheit kein herrlichers und gewissers Mittel in der gantzen Chymi und Artzeney-Kunst erdacht werden, gestalten dann die Erfahrung dieses gnugsam bezeuget.

Dosis & utendi Modus.

UBerfält dich eilends eine Kranckheit, sie habe Namen wie sie wolle, es sey des Morgens, Mittags oder Abends, du hast gessen oder nicht, es sey der Mond im ersten oder im letzten Viertel, so nimm alsobald ein, zwey oder drey Pillen, trincke ein Trüncklein Bier, in Ermangelung dessen ein Trüncklein Wasser darauf, kanst du die Pillen nicht verschlingen, so zerstosse sie in einem Mörsell, oder in einem eissernen oder silbernen Löffel, lege die Pillen darein, geuß ein wenig Bier oder zur Kranckheit dienliches Wasser darauff, halte das über ein angezündetes Licht, laß es erwarmen, zerreib es mit dem Finger und trincke es aus. Dieses kan bey allem Einnehmen und einer jeglichen Kranckheit also gehalten werden, lege dich ins Bett, decke dich wohl zu und schwitze, hast du aber nicht so viel Zeit und Gelegenheit, daß du dich ins Bett legen kanst, so laufe oder gehe starck, so wirst du ebenmäßig

schwitzen, wobey du nach etlichen Stunden Aenderung und Besserung spüren wirst, wilt du dieselben nach zwey, drey oder vier Stunden wieder gebrauchen, das steht dir frey, es wird dir desto besser bekommen, halte dich selbigen Tag in guter Diæt, befindest du aber, daß du noch nicht gesund bist, so must du ferner nachfolgen; so oft du nun die Pillen des Abends verschlungen, so schlafe in GOttes Nahmen so gut, als es dir GOtt und die Natur zuläst, gegen den Morgen wann du erwachst, so schicke dich zum Schweiß, lege die Arm unter das Bett, bedecke dich, doch ohne grossen Zwang, wirst du das erstemahl von zweyen nicht schwitzen, so nimm ihrer drey, so wirst du gewiß schwitzen, schwitze nach deinem Belieben eine halbe oder gantze Stund, nach deinem Schweiß trockne dich ab, versiehe dich mit einem guten Süplein.

NB. Wann nicht gar grosse Noth oder Schmertzen vorhanden, ist es allezeit besser, wann du sie des Abends bey schlafen gehen, da der Leib leer, einnimmst, auch ist gut, daß du denselbigen Abend gar nicht zu Nacht essest.

Es werden diese güldene Schmertz-stillende und stärckende Pillen, nach wohlgemeldten Herrn Doctoris sel. rechtmäßiger Description præpariret und mitgetheilet von seinem Schwager, Johann Arnold Romeisern, der Chirurgie examinirten und Chimie geflissenen Practico zu Homberg an der Ohm.

Es dienet auch zu Nachricht, welche Büchslein nicht mit meinem Hand-Pitschafft betrückt, verschickt oder feil getragen werden, solche sind vor falsch zu achten; Ferner dienet zur Warnung, daß obgenannten Herrn Doctoris sel. Gold-Pillen niemand, wie er auch Nahmen haben möge, in Händen seye, sondern bloß fälschlich davor ausgeben werden müssen."

Wir sind erstaunt, im ersten Absatz einem von früher bekannten Namen zu begegnen: Joh. Bast. An

anderer Stelle[1]) wurde vom Scharfrichter Joh. Bast erzählt, der in seinem Alter sein nützliches, aber unehrlich machendes Geschäft aufgegeben und vom Kaiser Leopold einen Ehrlichkeitsbrief erwirkt hatte. Zwei seiner Söhne hatten mit Erfolg Medicin studirt, und einer derselben ist der Hochf. Leibmedicus Bast geworden, der glückliche Erfinder der güldnen Pillen, die für seinen Schwager Romeiser auch „gülden“ werden sollten.

Denn welche vorzüglichen Eigenschaften haben dieselben! Keine Krankheit widersteht ihnen, geradeso wie noch jetzt zahllose Geheimmittel gegen alle erdenklichen Leiden des menschlichen Körpers zu Feld ziehen. Wie jetzt noch, so unternahmen auch damals die Männer der Wissenschaft den Kampf gegen Quacksalberei und Heilmittelschwindel; nur waren damals die Kampfmittel andere. Jetzt sucht man durch Belehrung in leichtfaßlicher Form die Ueberzeugung zu verbreiten, daß es keine Universalheilmittel gibt, daß die angepriesenen Tränke, Pillen und Schmieren entweder zweck- und nutzlos sind, oder doch in jeder Apotheke viel billigeren Preises und mit derselben medicinischen Wirkung hergestellt werden können. Damals aber rief man die Hülfe der obersten Behörden, oder gar des Landesherrn an; die sollten dem Quacksalber das Handwerk legen. In einer Zeit, wo die meisten Gesetze geduldig auf dem Papier standen, aber nur gehandhabt wurden, wenn es sich thun ließ, wo alle Lebensbedingungen durch die verschiedensten Privilegien eingeengt waren und diese doch nach allen Richtungen hin durchlöchert wurden, war dieses System der Vertheidigung der Wissenschaft gegen den Schwindel noch schwieriger durchzuführen wie jetzt.

Romeiser war nur Chirurg, und als solcher hatte er geschworen, innerliche Arzneien weder zu verschreiben

---

[1]) A. a. O., S. 31.

noch darzureichen. War solches doch wohlweislich den gelehrten Aerzten durch die fürstliche Medicinalordnung vorbehalten. Und doch wurde dem Barbier Romeiser von der Regierung in Darmstadt im Juli 1718 zur Probe erlaubt, auch Medicamenta interna zu dispensiren, bis man sehe, wie er sich anlasse; vier Monate später wurde diese Erlaubniß nicht etwa zurückgezogen, sondern nur auf bestimmte Fälle beschränkt, „nämlich morbum Gallicum, Krebs, Fisteln und alte Schäden, weiter aber nicht". „So hat derselbe darauf stricte zu richten, und im Gegentheil ohnbeliebiger Ahnd- und Bestrafung unfehlbahr gewärtig zu sein."

Das war also das gnädigste Decret, durch welches Romeiser zum gnädigst privilegirten Arzt ernannt zu sein vorgab.

In der Eingabe der Facultät an den Landgrafen machte diese zuerst darauf aufmerksam, daß sich Romeiser eigenmächtig unterstanden habe, die von Bürgermeister und Rath, auch Sätzern und Gemeinde zu Homberg erschlichenen und ohne Zweifel von ihm selbst compilirten Testimonia in Druck herauszugeben und sich dabei für einen durch hochfürstl. Decreta gnädigst privilegirten Arzt Medicinae Practicum, Chymicum und Chirurgum ganz storgerischerweis auszugeben, auch Pillen als Panacee herauszustreichen und öffentlich feil zu bieten.

Dieses frevelhafte Beginnen sei aber in der Hochfürstlichen Medicinalordnung von 1670 mit nachdrücklichen Expressionen untersagt und allen Barbieren dergl. innerliche Kuren bei 10 Gulden Strafe verboten. Auch habe dieser Chirurgus seiner Zeit heilig versprochen, sich diesem Gebot gebührend zu unterwerfen, demselben aber nicht nachgelebt, vielmehr jede Gelegenheit benutzt, an albernen Patienten solche innerliche Kuren auszuführen und dadurch nicht nur alle rechtschaffenen Aerzte benachtheiligt, sondern auch das Publikum geschädigt.

Es wurde deßhalb S. F. Durchlaucht unterthänigst

gebeten dem Rath Malcomesius zu Homberg den gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß er alle Exemplare der gedruckten Reclame, so wie den Vorrat der gefährlichen Pillen, die besonders aus Opium bestehen und deßhalb mit Behutsamkeit und Sorgfalt einzunehmen sind, confiscire und die in der Verordnung von 1720 vorgesehene Strafsumme zu Gunsten der Erbauung eines Laboratorii Chymici zu Gießen eintreibe.

Der Landgraf entschied dem Antrag gemäß.

Der zweite Fall von Kurpfuscherei aus dem Jahre 1726 betrifft eine Dame. Auf einem Quartblatt von schlechtestem Löschpapier ist gedruckt das folgende:

„Avertissement.

DEmnach die aus Türckischem Stamm und Geblüt entsprossene, aber aus Mutterleibe geschnittene, ungebohrne, und wegen ihrer grossen Curen berühmte Türckische Doctorin, Namens Maria Francisca de Voëwina, welche sich diesen gantzen Winter in der Hochfürstlichen Haupt- und Residentz-Stadt Würtzburg auffgehalten, und unter Göttlichem begleiten Segen unterschiedliche Curen und Proben sowohl in der Stadt als auff dem Lande an Reichen und Armen, GOtt Lob, glücklich verrichtet, daß also diejenigen, welche in ihren langen beschwehrlichen Zuständen an einiger Hülffe gezweiffelt und von andern Hülff-loß gelassen, von ihr nebst Göttlichem Beystand vollkommen curiret worden; Weilen sie dann etlicher Patienten wegen anhero ist verlanget worden, so ist sie auch entschlossen eine Zeit allhier zu verbleiben, und vor nöthig erachtet, denen Hülffsbedürftigen, krancken, elenden und gebrechlichen Patienten ihre von GOtt verliehene Wissenschaft in der edlen Medicin auch hier und auf dem Lande wissen zu lassen, damit diejenigen, welche ihres Raths und Hülffe vonnöthen, sich bey ihr in ihrem Logiment beyzeiten einfinden können, mit der gegebenen

Versicherung, daß, welcher Patient sich ihres Raths und Hülff bedienen wolte, bestens wird angelegen seyn lassen, denselbigen auch um einen billigen Preiß zu dem Genuß seiner unschätzbaren Gesundheit nechst Göttlichen Segen und Beystand wieder zu helffen, dann diese Türckische Doctorin hat seit ihrer langwührigen Praxin von etlich 40. Jahren her, öffters solche elende Personen, nechst GOtt, zu männiglicher Verwunderung gesund gemacht, welcher wegen ihrer tieff- eingewurtzelten Kranckheiten und Leiblichen Gebrechen von andern vor incurabel und unheilbar geschätzet worden, sie dannoch wieder zu frölicher Gesundheit geholfen, wie sie dannenhero über solche gethane Curen herrliche Zeugnussen von vornehmen Stands-Personen und Städten einem jeden vor Augen legen kan.

Es erstrecket sich aber ihre Fundamental-Wissenschaft in der wahren Artzney so weit, daß sie alle Gebrechen des Menschlichen Leibes besser erkennen, als man es ihr offenbahren kan, insonderheit, so sie den Patienten siehet, oder wo nicht, desselben f. v. Urin oder Wasser in ein sauber Gefäß durch einen verständigen Botten überschickt wird, da sie dann einem jeden die auffrichtige Wahrheit offenbahren wird, ob noch Hülffe vorhanden oder nicht.

Und weilen der große GOtt durch die Influentz des Himmels diese Ungebohrne vor vielen andern absonderlich begnädiget, die allerschwehrsten und tieff- eingewurtzelten, und fast unheilbarsten Kranckheiten zu curiren, und zwar die meisten ohne einziges Einnehmen der Medicamenten, bloß äußerlich, und durch die Magia Naturalis Sympatetica Transplantationes die Kranckheit aus dem Grund, mit samt der Wurtzel zu vertilgen mit des Patienten gröster Freude und Verwunderung, wie dann diese Ungebohrne öffters solchen miserablen Patienten wieder zur frölichen Gesundheit geholffen, die durch überflüßiges Einnehmen gantz schwach und krafftlos gewesen, daß man gezweiffelt an der Genesung oder Auff-

kommen, und die Natur gäntzlich verdorben, auch einen Eckel und Abscheu vor Artzney haben, und lieber sterben, als mehr etwas einnehmen wollen; absonderlich vermag sie das Podagra durch gemeldte Curen gäntzlich zu vertilgen, und aus dem Grund mit samt der Wurtzel zu vertreiben, sofern der Patient noch nicht veraltet, und die Kranckheit noch nicht überhand genommen.

Ferner bestehen dieser Dam ihre Curen in allen Mängeln und Gebrechen der Augen, ja wann auch der Mensch schon gäntzlich erblindet, absonderlich in diesen Curen werden ohne Ruhm zu melden ihrer wenig sein, die ihr solches nachzuthun sich unterstehen werden; dem anfangenden schwartzen Staar, wo derselbe einmahl zur Perfection kommen, kein Mensch in der Welt mehr zu finden solchen zu curiren, den vermag sie, so der Mensch nur den geringsten Schein noch hat, das verlohrne Gesicht wieder herzustellen.

Item Haupt-Schmertzen, Ohren-Brausen und verlohrnes Gehör, schwache Gedächtnuß, Schwindel, Schlagflüß, contracte Glieder, vor die fallende Sucht, Jammer oder schwere Noth, Lungen- Schwind- und Wassersucht, wo anderst die innerliche Theil nicht lædirt, wie nicht weniger den Lenden- Nieren- und Blasen-Stein, wird in Teutschland dergleichen Medicin nicht zu finden seyn, als bey dieser Türckischen Doctorin.

Malum Hypochondriacum, Memoriæ defect, Melancholia, Mania, ingleichen wird gantz rasenden tollen Menschen von ihr glücklich geholffen, Ohnmachten, Hertzklopffen, Colica, Mutter-Schmertzen, Engbrüstigkeiten, Husten und kurtzer Athem, Magen-Beschwehrung, die unreinen Venerischen Kranckheiten, Morbum Gallicum, Scorbut, Außfahren der Haut, übelriechenden Athem, Mundfäul, Reissen und Schmertzen der Glieder, dicke Hälß, außgewachsene bucklete Kinder, sind ihr zu curiren nur Kleinigkeiten, von Weiblichen und Jungfräulichen

Gebrechen, wie solche auch Nahmen haben mögen, hat sie die gröste Erfahrung absonderlich die Unfruchtbaren können sich gewisser Hülffs-Mittel bei ihr getrösten. Auch hat sie ein besonderes Arcanum die Gesundheit zu præserviren, und biß ans Ende zu erhalten, solches Arcanum hat sie von einem Persianischen Leib-Medico erlernet, welcher sein Leben damahls schon auff 125. Jahr gebracht, auch diese Dame bereits 64. Jahr alt ist. Dieses Arcanum erhält den Menschen bey guter Gesundheit, und erfrischet die gantze Natur, in Summa es balsamirt den Menschen so zu sagen gleichfals ein, und reiniget die Natur von Grund aus. Alle äusserliche Mängel, als Krebs sowohl bei Manns- als Weibs-Personen, Wurm an Händen und Füßen, alte fistulirte Saltzflüßige Schäden, deßgleichen bezauberte und verhexte Kranckheiten, weiß diese Ungebohrne wieder zurecht zu bringen, Hasenscharten, Gewächs, Feuer- oder Mutter-Mähler, werden von ihren glücklichen Händen hinweg geschafft.

Schließlich solte einer oder der ander mit einem Defect behafftet seyn, welches hier nicht gemeldet, so beliebe nur ein jeder zu ihr zu kommen, da sie dann in Geheim, in ihrem aparten Zimmer sprechen will, und so viel möglich, guten Rath und Hülff zu ertheilen verspricht. Womit sie sich jedem nothleydenden Patienten dienst-freundlich recommendirt, und den geneigten Leser zu mehrer Nachricht von ihrer Person, und wunderbaren Begebenheiten, an ihren Lebenslauff und Reiße-Beschreibung hiermit gewiesen haben will, welches um einen billichen Preiß bey ihr zu bekommen ist, bestehet in 6 Bogen, darinnen dero denckwürdige Begebenheiten von der Türckischen Gefangenschaft, in Ungarn, Constantinopel, Persien, Egypten, Jerusalem, Damasco, Tripolis, Aleppo, und Capo de Bona Speranze, auch derselben Schiffbruch ꝛc. zu ersehen.

Maria Francisca de Voëwina.

Diese berühmte Türckische Doctorin ist anzutreffen allhier.“

Dann ein Bogen Conceptpapier mit der schriftlichen Verhandlung der Gießener Facultät.

„Viri Excellentissimi atque Experientissimi, Patroni et Collegæ honoratissimi.

Alleweil kommt ein Mann zu mir, der Sich vor einen officier außgiebt, und verlangt im Nahmen der so genandten Türckischen Doctorin, von deren promessen bey-kommender Zettul zeuget, die permission daß Sie einige Zeit Sich hier auffhalten und practiciren möge. Wann dießes nun nicht von mir allein sondern von der gantzen Facultät dependiert, so habe Meiner hochgeehrtesten H. H. Collegarum meynung und guhtachten mir hiermit außbitten sollen. Ich an meinem orth halte darfür Sie seye weiter nichts alß eine vagabunda, die die Leute durch große pollicitationes ums geld bringt: Zumahlen da dießer officier, der sich zugleich vor ihren tochtermann ausgiebt, unter andern persuasoriis auch dieße hatte: Ich möchte doch in regard ihres armuhts consentiren, wann ihre pollicitationes grund hätten würde Sie ge-wißlich geld genug verdienen. Ich erwarte M. hg. E. H. H. Collegarum resolution und verharre

V. V. E. E.

Von Hauß den 11. April. Deditissimus

1726. D. J. V.

Spectabiliss. & Excellentiss. Dne. Decane.

Es ist diese Frau eine Ertzbetrügerin, welche vor einem jahr schon in der Nachbarschaft auf den Dörffer herumb gepfuschet hat. Hielte derowegen dafür mann lasse Ihr durchaus nicht zu hier aufzustehn oder sich heimlich in die Häuser zu schleichen, Zumahlen es keine Marckt-Freiheit ist.

Dr. V.

Spectatissime Dne. Decane.

Ich kenne dieße person gar nicht; auß dem beygelegten Zettul ist aber genugsam zu ersehen, daß Sie ein Betrügerin seyn müße, umb welcher ursach willen auch umb destomehr mit obigem voto conformire.

Dr. H."

Weitere Bemerkungen daran zu knüpfen ist nicht nöthig. Sie ergeben sich jedem Leser von selbst.

Dr. Bernadotte.

Wenn in den französischen Revolutionskriegen und unter der meisterhaften Führung Bonapartes der Conscribirte sich bei der Aushebung damit getröstete, daß er den Marschallstab im Tornister trage, so war das immerhin ein kleiner Trost; wenn auch nicht jeder Marschall werden konnte, so wurden es doch einige, aber nur einer von den vielen Tausenden der französischen Heere hat es vom gemeinen Soldaten bis zum König gebracht, der nach langjähriger Regierung auch als König starb und von seinem Sohne gefolgt wurde. Aber mehr als das, dieser Eine wurde auch in Gießen zum Doctor honoris causa promovirt.

Dieser eine Einzige war Jean Baptiste Jules Bernadotte, eines Rechtsgelehrten zu Pau Sohn, geb. 26. Jan. 1764. Schon 1780 wurde er Soldat und hatte es beim Ausbruch der französischen Revolution bis zum Feldwebel gebracht. Nun aber rückte er rasch auf und wurde 1794 schon Divisionsgeneral. Seine verschiedenen Feldzüge, seine glücklichen Schlachten haben hier kein besonderes Interesse für uns, wissenswerth aber ist, wie er nach Gießen kam.

An einem anderen Orte[1]) habe ich erzählt, wie am 16. November 1758 Gießen zum erstenmale seit seinem Bestehen als Festung nach schimpflicher Kapitulation des Kommandanten Drechsel den Franzosen geöffnet wurde; die hessische Besatzung von 3000 Mann zog ab. Erst mit Schluß des siebenjährigen Krieges wurde unsere Stadt wieder von den Franzosen befreit.

Zum zweitenmal gerieth die Festung Gießen vom 8. Juli bis 11. Sept. 1796 in französischen Besitz. Schon zu Anfang 1794 war bei der immer weitern Ausbreitung der französischen Revolutionsheere auf deutschem Gebiete überall und so auch in Gießen große Sorge, um so mehr, als man diese schlimmen Gäste in der unangenehmsten Erinnerung hatte.

Nach einem Rathsprotokoll vom 13. Jan. 1794 wurde von den Stadtverordneten besprochen, daß die Franzosen drohten, sich immer weiter auszubreiten, daß sie alles plünderten, dies- wie jenseits des Rheins; es sei daher jeder Bürger zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet und müsse deßhalb mit ungefähr sechzig Patronen versehen sein. Nun hatten aber genaue Untersuchungen und Aufzeichnungen ergeben, daß in der ganzen Stadt nur ungefähr siebenzig Pfund Pulver vorhanden seien. Es wurde beschlossen, sofort Erkundigungen einzuziehen, woher man sonsten noch Pulver haben könne. Schon am folgenden Tage kam eine Aufforderung des Oberamts, zur Vertheidigung des Vaterlandes sei das nöthige Pulver und Blei aus dem Stadtsäckel zu beschaffen und an die Bürgerkapitäne abzugeben, damit diese es unter ihre Kompagnien vertheilen könnten. Der Stadtrath erwiderte, man habe Expresse nach Pulver ausgeschickt und solle dieses so bald als möglich angeschafft, aber an einem feuersicheren Orte aufbewahrt, nicht aber in die einzelnen

---

[1]) Buchner, Gießen vor hundert Jahren, S. 110 ff.

Häuser vertheilt werden, weil dieses für die Stadt zu gefährlich sei. Man hoffte in Gladenbach, dann in Marburg Pulver kaufen zu können; ob und woher dieses endlich gekommen ist, kann aus dem Rathsprotokoll nicht ersehen werden.

Also dieser Art waren die Vorbereitungen zum Empfange der ungebetenen Gäste in unserer Stadt. Aber immerhin war ja noch eine kurze Galgenfrist gegeben, bis sie wirklich ankamen. Sie verfloß nur zu rasch.

Am 6. Juni 1796 erwähnte der Bürgermeister die sehr nahe drohende Kriegsgefahr, und daß die hiesigen Einwohner sich bei den gegenwärtigen unruhigen Kriegszeiten ruhig verhalten sollten, denn wenn etwa ein kleiner Trupp ankomme, würde man solche gar nicht in die Stadt einlassen, sondern nur einen kommandirenden Officier, mit dem man zu unterhandeln suchen würde. Dies möchte man auch sämmtlichen Zunftmeistern bekannt machen, um es den Zünften mitzutheilen.

Aber es kam anders, und die schlechte Festung war eine leichte Beute der Franzosen, welche unter General Hoche am 8. Juli 1796 einzogen.

Nun begannen die Brandschatzungen und Plünderungen, erstere in Stadt und Land, letztere besonders auf den Dörfern. So wurde u. a. Watzenborn geplündert und Pfarrer Eckhard verlor alles; selbst das Vieh wurde ihm im Haus todtgeschossen.

Ob in dieser Zeit der Bedrängniß die Väter der Stadt über deren Wohl berietهen, ist zweifelhaft; jedenfalls folgt auf das Rathsprotokoll vom 6. Juni erst eins am 24. Juli 1796, wo der Bürgermeister vortrug, daß dermalen von den Franzosen eine ungeheure Brandschatzung, theils an Getreide und Naturalien, theils an Geld gefordert werde. Als besondere Begünstigung sah man an, daß der Commissaire ordonnateur in Wetzlar zugestand, mit den ersteren noch etwas zuwarten zu wollen, wenn

ein beträchtlicher Theil des Geldes erlegt werde. Die Stadt trifft für ihren Theil die Herbeischaffung von 8000 fl. binnen drei Tagen. Es wurde beschlossen, die Summe kapitaliter aufzunehmen.

Wenn aber die Angabe des Professors Crome in seiner Selbstbiographie (Stuttgart, 1833, S. 248) richtig ist — er ist nicht durchaus zuverlässig, und manche seiner angeführten Thatsachen sind nur mit Vorsicht aufzunehmen — so war diese kleine Summe von 8000 Gulden nur der kleinste Theil der von der Stadt zu bringenden Geldopfer. Hoche hatte kaum die Stadt besetzt, so forderte er auch 100000 Francs Executionsgelder; es wurde dagegen protestirt; da ließ Hoche zwei der reichsten Kaufleute gefangen nehmen; diese sollten den folgenden Morgen erschossen werden, wenn das Geld nicht bezahlt sei. Nun wurde das Geld rechtzeitig abgeliefert.

Crome erwähnt von Divisionsgeneralen, die nach Hoche in Gießen kommandirten, Championet, Legrand, Soult, Haquin, Grouchy und zuletzt Bernadotte.

Es war eine schwere Zeit für die Stadt und die Universität. Requisitionen aller Art, Bestechungsgelder und drückendste Einquartierungslasten waren nicht die einzigen Nachtheile. Am schlimmsten waren nach Crome's Angaben „die spitzbübischen Kriegskommissäre", und als eine besondere Klasse von ihnen die sog. Commissairs du Gouvernement, welche nicht unter dem Befehl des Obergenerals zu stehen glaubten und daher ganz willkürlich und gewaltthätig verfuhren. „Sie beraubten unsere Universität ihres Münzkabinets, ließen die besten Bücher einpacken in 19 Verschläge und waren im Begriff, sie über den Rhein schaffen zu lassen. Ich, als Rektor der Universität, widersetzte mich kräftig und wurde dabei von dem französischen General unterstützt. Zwar wurde ich von den Kommissären du Gouvernement, die ihre besonderen Schildwachen hatten, anfangs arretirt und der

Bibliothekschlüssel beraubt; der General Championet aber, der in Gießen kommandirte, befreite mich bald, ließ die Schlüssel der Bibliothek zurückgeben und mir sie einhändigen. Auch bewirkte derselbe die schleunige Entfernung dieser Kommissäre durch den Chef d'état major, General Cherin, wozu auch der thätige Kammerrath Moter vorzüglich im Hauptquartier zu Friedberg glücklich mitwirkte."

Dieser Moter, der durch Unerschrockenheit und Festigkeit der Hochschule in der trüben Kriegszeit so große Dienste erwiesen und namentlich auch mit zur Rettung der Bibliothek beigetragen hatte, wurde aus Dankbarkeit zum Ehrendoktor promovirt.

Daß nach all den gemachten Erfahrungen Stadt und Hochschule aufathmeten, als man nach und nach Bernadotte als uneigennützigen und anspruchslosen General kennen lernte, der die Wissenschaften kannte und liebte, ist begreiflich. Konnte auch dieser wie seine Vorgänger nicht verhüten, daß einzelne Excesse bei einer Armee von 40000 Mann vorkamen, welche das ganze Land überfluthet hatte, so war er doch von dem besten Willen beseelt, die Lage der Stadt und das Schicksal der Hochschule möglichst günstig zu gestalten.

Es entwickelte sich bald zwischen dem befehlenden General und einzelnen Gliedern der Hochschule, namentlich denen, die der französischen Sprache mächtig waren, ein angenehmes und selbst geselliges Verhältniß. Bernadotte bewohnte das Schue'sche Haus, das bei der Verbreiterung der Schulstraße abgerissen wurde und dem früheren Pädagog gegenüberstand. Namentlich Professor Crome, der schlaue Fuchs, wußte sich bei demselben angenehm zu machen und dabei seinen und den Vortheil der Universität zu wahren. Er war es auch, der zuerst den Gedanken anregte, Bernadotte aus dankbarer Anerkennung seiner Fürsorge für die Hochschule zum Ehrendoktor zu promoviren.

Eine solche Ehrenbezeugung seitens der Universität war nichts Außergewöhnliches. Daß dem General eines feindlichen Heeres dieselbe zugedacht war, konnte angesichts der damaligen Verhältnisse auch nicht besonders auffallen. Bernadotte hatte sich wirkliche Verdienste um die Universität und ihre Lehrer erworben; bei der Jämmerlichkeit der deutschen Verhältnisse erhofften viele — und es waren nicht die schlechtesten deutschen Vaterlandsfreunde — gerade von Frankreich die erwünschte Besserung der Zustände; warum also nicht dem eine billige Ehre geben, der sie in dieser Zeit verdiente?

Crome kam oft genug in sein Haus, um zu wissen, daß Bernadotte ein reiche Auswahl von neuen Büchern und Landkarten besaß und fortwährend von Paris aus neue zugeschickt bekam. Es waren namentlich Bücher aus dem Gebiet der militärischen Wissenschaften sowie der Staatswissenschaft. Wenn nun einmal unter einer solchen Sendung eins oder das andere war, für dessen Inhalt er kein Interesse hatte, so bricht dies nicht seinem Wohlwollen die Spitze ab, wenn er ein solches Buch der Universitätsbibliothek schenkte.

Und damit gelangen wir an den Beginn unserer Erzählung, wie Bernadotte in Gießen Ehrendoktor wurde.

Die erste Nummer eines kleinen Aktenbündels ist ein Autograph von Bernadotte, ein Brief in Folioformat, schön und sauber geschrieben, wenn auch nicht ganz frei von grammatikalischen Fehlern. Er lautet in der Uebersetzung:

Hauptquartier Gießen, den 22. Frimaire (12. Dezember) im Jahr 7 (1798) der Französischen Republik.

Der Divisionsgeneral Bernadotte an Herrn Schmidt, Bibliothekar der Universität Gießen.

Ich habe die Ehre, Ihnen anbei die Reise von La Pérouse um die Welt in 4 Bänden und einen Atlas mit dem Bilde dieses berühmten Mannes, mehren Karten und Plänen, sowie Zeichnungen von Kostümen verschiedener Völker und der Bewohner derjenigen Inseln, die von ihm entdeckt worden sind, zu übersenden.

Ich lege diesem Werke zwei Bände Forschungen bei über die keltischen Anfänge, namentlich des Bugey, das als Wiege des keltischen Delta zu betrachten ist.

Ich bitte Sie, dieses kleine Geschenk der Gesellschaft zu übergeben, deren Mitglied Sie sind, und bei ihr der Dolmetscher der Werthschätzung und Hochachtung zu sein, welche mir ihr Verstand und ihre Talente einflößen.

(gez.) J. Bernadotte.

Der ganze Brief ist von derselben Hand wie die Unterschrift geschrieben und zeugt von wirklichem Wohlwollen für die Hochschule und die daran wirkenden Gelehrten.

Die Adresse lautet:

A Monsieur

Monsieur Schmidt,

Bibliothecaire de l'université de Giessen.

Geschlossen war der Brief mit einem Siegel, in der Mitte in rundem Schild I. B. als Monogramm verschlungen, strahlenartig umgeben von Fahnen und anderen Kiegsabzeichen, in der Mitte oben die Fasces mit der Jacobinermütze.

Das erste der beiden geschenkten Werke: Voyage de la Pérouse autour du monde. Paris l'an VI de la République. 1798. (Univ. Bibl. G. 1040) besteht aus 4 Bänden in Oktav; sie ermangeln jeder Eleganz, sind nicht beschnitten und roh broschirt, aber auf gutem Papier schön gedruckt. Die Bücher sehen nicht aus, als

wenn sie jemals gelesen worden wären. Jeder Band trägt auf dem Vorsatztitel mit Tinte geschrieben: Donum Celeb. Gallorum Ducis Bernadotte. 1798.

Der dazu gehörige Atlas in sehr großem Folioformat ist auch nicht gebunden und enthält zahlreiche, vortrefflich gestochene Tafeln von verschiedener Größe, meist Landkarten, die freilich jetzt ganz veraltet sind, landschaftliche Ansichten, Trachtenbilder, Vögel, Pflanzen, Petrefakten und andere Dinge, die dem berühmten Reisenden von besonderem Interesse waren, und die auch jetzt noch mit Interesse betrachtet werden. Auf der Innenseite des Umschlages trägt auch der Atlas die Aufschrift: Ex Dono Celeb. Gallorum Ducis Bernadotte. 1798.

Das 2. Werk, 2 Bände in 8^{0}, führt den Titel: Bacon Tacon, Pierre J. J. Recherches sur les Origines Celtiques, principalement sur celles du Bugey, considéré comme berceau du Delta Celtique. Paris, an VI. (Univ. Bibl. L. 10).

Bugey (lat. Bugesia) ist der frühere, jetzt nicht mehr gebräuchliche Namen einer Landschaft in Frankreich östlich von der Bresse zwischen Bourgogne und der Dauphinée jetzt im Dep. de l'Ain. Der Verfasser sucht mit Aufwand großer Gelehrsamkeit den Beweis zu führen, daß zahlreiche Ortsnamen u. dgl. keltischen Ursprungs sind; auch andere historische Untersuchungen lassen das Werk als die Frucht werthvoller lokalgeschichtlicher Forschungen erscheinen. Die Kupfertafeln im 2. Band enthalten Abbildungen von meist römischen Münzen, Büsten und Statuen. Beide Bände sind neu gebunden und tragen ebenfalls vorn die Einschrift: Donum Celeb. Gallorum Ducis Bernadotte. 1798.

Am 12. Dezember 1798 erließ darauf der Rektor Büchner ein Rundschreiben an den Senat, durch welches er die einzelnen Mitglieder von Bernadottes „äußerst schätzbarem Schreiben" in Kenntniß setzte. „Zur Bezeugung

unseres Dankes, womit, da das Hauptquartier im Begriff stehet, von hier abzugehen, gar nicht lange Anstand genommen werden darf, halte ich es für nöthig,

1. daß von Herrn Regierungsrath Schmid die Danksagung deutsch in den verbindlichsten und schmeichelhaftesten Ausdrücken aufgesetzt und von Herrn Professor Chastel sodann ins Französische übertragen werde.

2. Daß dieses Schreiben von den H. H. Cancellario und den Decanis der △ Facultäten und von mir unterschrieben, anbei mit dem großen Universitäts-Siegel besiegelt werde.

3. Daß dasselbe dem Herrn General von den H. H. R. R. Schmid und Crome und dem Herrn Professor Roos morgen früh, sobald es fertig, überbracht werde.

Da auch dieser in allem Betracht für unsere Universität und das ganze Land äußerst wichtige Mann verdienet, daß man ihm zu Gefallen lebe und derselbe, wie ich äußerlich vernommen, das Doktordiplom der philosophischen Facultät vielleicht annehmen möchte, so frage zugleich an, ob ich in hunc eventum, daß es demselben gefällig sein sollte, bei der Eilfertigkeit dieser ganzen Sache das Weitere hierbei besorgen solle?"

Darunter stehen als in allen Punkten einverstanden die Namen des Kanzlers Koch und der Professoren Musaeus, Bechtold, Jaup, Müller, Hezel und Roos.

Der vom Regierungsrath und Professor der Beredsamkeit Schmid entworfene Dankbrief lautet:

„In den Zeiten der bangsten Erwartung, welchen Ausgang die, wie für unser Land, also auch für hiesige Universität so kritischen Zeitumstände gewinnen würden, war es für uns bisher keine geringe Beruhigung, einen so aufgeklärten Mann und einen so gefühlvollen Menschenfreund, als den Herrn General Bernadotte an der

Spitze des Militärs in hiesigen Gegenden zu sehen. Beschirmt von Ihnen, Herr General, konnten Lehrer und Lehrlinge den friedlichen Künsten und Wissenschaften ungehindert obliegen. Sowie uns nun dies zu der lebhaftesten Erkenntlichkeit verpflichtete, so sind diese Empfindungen in uns bis zu dem höchsten Grade durch das kostbare Geschenk von jenen wichtigen und lehrreichen Büchern erhöht worden, womit Sie, Herr General, uns auf das angenehmste überrascht haben. Unsere Büchersammlung wird durch diese Werke und durch den Namen des berühmten Gebers einen neuen Glanz erhalten. Dieses Denkmal Ihrer Güte wird in den Jahrbüchern unserer Akademie Ihren Namen ebenso unvergeßlich machen, als Ihre Thaten in der Geschichte der großen Republik sind, und wenn wir alle und einzeln uns bisher glücklich geschätzt haben, einen Mann von Ihrem Ruhm, Talenten und Eigenschaften in der Nähe kennen zu lernen, so werden wir von nun an uns des Zeitpunktes, in welchem Gießen Sie in seinen Mauern besaß, nicht ohne Regungen der Dankbarkeit erinnern können. Allen, die die Musen lieben, werden wir, so lang wir leben, Ihre Freigebigkeit rühmen, und die Nachwelt, so oft sie jene herrlichen Geschenke in der öffentlichen Bibliothek erblickt, wird in unsere Empfindungen einstimmen. Wir bitten Sie, Herr General, unsere Universität Ihres ferneren Wohlwollens zu würdigen und verharren mit größter Ehrfurcht ꝛc.“

Kanzler, Rektor und die früher genannten Professoren erklärten durch Unterschrift, daß sie mit dem Entwurf einverstanden seien.

Regierungsrath Schmid hatte in der That die „verbindlichsten und schmeichelhaftesten Ausdrücke“ gewählt. Aber ist dies zu verwundern einem französischen General gegenüber, der statt eine Universitätsbibliothek zu plündern und ihre Schätze nach Paris zu schicken,

sie durch werthvolle und seltene Geschenke bereicherte? Wie konnte das deutsche Vaterland in seinem jämmerlichen Zustand patriotische Gefühle in der Brust eines deutschen Mannes erwecken? Woher sollte eine Besserung in dem Zustande des deutschen Reiches kommen, das in den letzten Todeszuckungen lag, wenn sie nicht von der mächtigen Nachbarrepublik angeregt wurde?

Es erscheinen deßhalb nach damaliger Anschauung die überschwenglichen Ausdrücke der Dankbarkeit gar nicht so auffallend. Auch darüber können wir uns nicht wundern, daß das etwas eckig abgefaßte Schriftstück unter der geschickten Hand des Professors Chastel als geborenem Franzosen und Lehrer der französischen Sprache an der Hochschule geglättet und in gewandten Ausdrücken übersetzt wurde. Aus dem „Herrn General" wird überall «Citoyen Général», seltener nur Général; datirt ist das Schreiben vom 23 Frimaire, an 7 de la République française und trägt die Adresse L'Académie de cette ville au Citoyen Bernadotte, Général Divisionaire, commandant la 2me Division de l'Armée de Mayence. Der Schluß lautet:

«Nous Vous invitons, Citoyen-Général, à daigner honorer notre Académie de la continuation de votre précieuse bienveillance et à vouloir bien agréer la sincère assurance de la plus haute considération et des sentiments de la très-vive gratitude que vos bienfaits nous ont inspirés.

Salut et très profond respect.

Le Recteur, Le Chancelier et les Doyens des facultés de l'Université de Giessen.»

Es hatte nämlich der Lektor Chastel unter seinen Entwurf die Bemerkung gesetzt:

„NB. Wenn der Republikanische Styl soll beobachtet werden, so darf weder Monsieur, noch der Endschluß vos très-humbles et très-obéissants etc. nicht stehn, sondern

oben hin Giessen le 23 Frimaire an 6 de la République française etc."

Wenn nicht in der ersten Reinschrift auf bestes Schreibpapier in größtem Folioformat mit Goldschnitt eine unbedeutende Aenderung mit Bleistift beliebt und deßhalb eine zweite Abschrift nöthig geworden wäre, wüßten wir gar nicht, wie damals ein derartiger Brief ausgesehen hat. Die erste Abschrift liegt bei den Akten; ob die zweite wohl im Archiv zu Stockholm aufbewahrt wird?

In feierlichem Aufzug begaben sich die Deputirten Regierungsrath und Professor Dr. Schmid, Professor Dr. Crome und Professor Dr. Roos noch am 13. Dezember zu Bernadotte, um das Dankschreiben zu überreichen. Schmid hielt die erste Ansprache, darauf folgte Crome; von beiden liegen ausführliche Berichte über die Audienz bei den Akten. Crome erzählt darin, daß sie ihm im Namen der Akademie das Doktordiplom angeboten hätten. „Er hat diese Offerte mit Dank angenommen. Ich habe nun auf Ew. Magnificenz mündlichen Auftrag den G. B. ausgeforscht, wie er dasselbe eingerichtet zu sehen wünschte, und hat er darüber geäußert: Daß Er sich eine Ehre daraus mache, ein Ehrenmitglied unserer Akademie zu sein, da Er Gelehrte überhaupt schätze, und die hiesigen Gelehrten, welche er kennen gelernt habe, sehr hoch achte; daß Er unserer Akademie zu zeigen wünsche, daß Er wie mehrere französische Generale das räuberische Verfahren des häßlichen Kommiss. Keil verabscheue, im Gegentheil aber so lange er hier sei, der Akademie alle Unterstützung und Achtung beweisen, auch nach seinem Abgange von hier auf seine ganze Lebenszeit es sich zur größten Ehre anrechnen werde, mit derselben durch ein Diplom gleichsam in eine gelehrte Verbindung gesetzt zu werden.

Er schmeichelt sich, derselben würdig zu sein theils durch Sein Benehmen gegen die Akademie und gegen

unser Land (welchem er freilich durch seinen Widerstand gegen die heillosen Forderungen der französischen Commissairs und Garde-Magazins vielen und großen Nutzen gestiftet hat), theils aber auch durch seine Kenntnisse in der oeconomie politique, oeconomie rurale, histoire, politique und statistique einer solchen Ehrenbezeugung nicht ganz unwerth zu sein.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß viele Kandidaten die Doktorwürde erhalten, die bei weitem nicht so viele Kenntnisse besitzen in den oben genannten Wissenschaften, als der General Bernadotte, allein ich glaube doch, daß ein solches Diplom etwas anders eingerichtet werden müßte als gewöhnlich."

Doch darüber weiterhin mehr. Sehen wir uns zuerst den Bericht des Regierungsrathes Schmid an den Rektor an. Dieser war in höchstem Grade überrascht, als Crome dem französischen General ein Diplom als Doktor der historischen, statistischen und politischen Wissenschaften nach der bei uns üblichen Form antrug und Bernadotte es unter den gütigsten Aeußerungen simpliciter annahm. Aber Schmidt legte darauf so wenig Werth, daß er vier Tage verstreichen ließ, bis er überhaupt darüber Bericht erstattete. Nun aber, wo die Abreise des Generals vor der Thür stand, mußte die Angelegenheit beeilt werden. „Da die Zeit zu kurz sein möchte", meint Schmid, „erst die philosophische Facultät präliminaliter votiren zu lassen und dann die Sache an den ganzen Senat zu schicken, so wäre es meo voto am besten, wenn Ew. Magnificenz die Sache bloß an den engeren Senat ergehen ließen, der aus Ihrem neulichen Anschreiben schon darauf präparirt ist. Da ist ja von meiner Facultät auch der Dekan dabei, der dann hier die Facultät vertreten kann."

Diese Art des Promovirens war jedenfalls außergewöhnlich und auffallend, aber Noth bricht Eisen. Die kurz

zugemessene Zeit, die übereifrigen Bemühungen Cromes ließen keine andere Wahl, als den Vorschlag anzunehmen. Freilich fürchtete Schmid den Spott der Mit- und Nachwelt, die er nicht ganz ohne Grund voraussah.

„Wir creiren meo voto den Herrn General zum Doktor derer vom Herrn X. X. Crome benannten Wissenschaften. Er hat ein Doktordiplom anzunehmen sich erklärt, man hat in England und Deutschland fürstliche Personen zu Doktoren gemacht. Es soll hier und da darüber gespöttelt worden sein, aber wir entwerfen das Diplom nicht sowohl für das deutsche, als für das französische Publikum, und da der General weggeht, kommt ihm hoffentlich kein deutscher Spott zu Ohren.

Ein Ehrenmitglied der Universität wäre ein Nonens, über das noch mehr gespottet werden würde, aber man kann im Doktordiplom so etwas, wie in sodalitatem litterariam nostram cooptamus oder dgl. sagen, was dann Chastel durch Membre honoraire geben mag. So ist, glaub ich, allem abgeholfen."

So war denn die Promotion beschlossene Sache, aber die Ausführung des Diploms kostete noch Schmerzen. Wie konnte man einen General der Republik namens des Kaisers und des Landesfürsten zum Doktor stempeln?

Crome und Schmid wußten auch da einen Ausweg. „Der Titel des Kaisers würde wohl anstößig sein, sonst aber könnte das Diplom ganz so eingerichtet werden wie gewöhnlich", meint Crome, und Schmid schlägt vor: „Wie, wenn man im Diplom statt des vollen Titels des Kaisers und des Fürsten setze: Autoritate Caesarea atque Principali, so bliebe der einen französischen General choquirende Name des Kaisers weg, und das Diplom hätte doch alle Gültigkeit."

Mit einem lateinischen Diplom allein war es auch nicht gethan; sollte die französische Uebersetzung auf dasselbe Blatt gesetzt oder sollten beide getrennt ausge-

fertigt werden? Alles das kostete aber Zeit, und doch war die dringendste Eile geboten, um den General, dem das Diplom versprochen war und der es bestimmt erwartete, bei guter Gesinnung zu erhalten. Gerade bei der Räumung der Festung und der Magazine, bei den unendlich vielen dazu erforderlichen Fuhren, bei den unerträglichen Bedrückungen, welche sich die Franzosen bei ihrem Abzug erlauben konnten, war die Wohlgeneigtheit des Generals Bernadotte ganz besonders erwünscht.

Schmid und Crome entwarfen das Diplom und mit Genehmigung der Dekane aller Facultäten wurde dasselbe dem Rektor, Kanzler und dem Dekan der philosophischen Facultät zur Gutheißung vorgelegt. Diese und Schmid unterschrieben es auch. Die anstößige Stelle mit dem Kaiser und dem Landgrafen wurde in bewunderungswürdiger Kürze durch «Auctoritate et potestate publice nobis concessa» umgangen. Um so ausführlicher sind die Lobpreisungen gegenüber dem «viro rerum gestarum fama longe celeberrimo Joanni Baptistae Bernadotte, potentissimae francorum reipublicae duci bellico, fortissimo, sagacissimo, gloriosissimo, erga patriam nostram, quatenus copiis suis eam occupaverat, indulgentissimo, erga academiam munificentissimo ac benignissimo, erga scientiarum professores, omnesque musarum cultores humanissimo, litterarum artiumque patrono insigni, quibus eminentibus virtutibus praeclara accedit rerum, quae ad eruditionem spectant, peritia, inprimis rerum historicarum, politicarum, cameralium et statisticarum cognitio, propter quam in societatem nostram litterariam cooptare, atque arctioribus quasi vinculis eum nobiscum coniungere posse gloriamur.» So werden ihm denn «summos in philosophia honores ritu et more majorum» übertragen; das vorgesehene «membre honoraire» findet sich aber nicht in der französischen Ueber-

setzung des Diploms, das vom 17. Dez. 1798, aber nicht nach französisch-republikanischer Zeitrechnung datirt ist, wie der früher erwähnte Dankbrief der Hochschule.

Auch die Studenten betheiligten sich an den Ehrenbezeugungen für den General Bernadotte. Am Abend des Sonntag 16. Dez. 1798 brachten sie ihm eine Fackelmusik dar, und zwei Tage darauf fand dann kurz vor dem Abzug der Franzosen die feierliche Ueberreichung des Doktordiploms statt, das er mit Dank und Freuden annahm. Auch der übliche Doktorschmaus folgte noch denselben Abend, doch findet sich über diesen nichts in den Akten. Crome aber erwähnt das herrliche Fest, das von dem General der Universität gegeben wurde, und vergißt dabei nicht zu erwähnen, daß Bernadotte unter den französischen Generalen der einzige war, der solche Feste auf seine Kosten gab.

Tags darauf reiste der General ab. Im Drang der Geschäfte verzögerte sich sein Dankschreiben an die Universität; es ist von Mainz, 2. Nivose (22. Dez.) datirt und lautet in der Uebersetzung:

„Den ersten freien Augenblick seit meiner Abreise von Gießen benutze ich dazu, mich in Ihr Andenken zurückzurufen und Ihnen Beweise des meinigen zu geben.

Die traurige und beklagenswerthe Menschheit ist erschreckt über die kriegerischen Vorbereitungen. Sie, meine Herren, sind tiefe Kenner der menschlichen Schwächen; warum dringt Ihr Licht nicht bis in die Finsterniß, welche von den Fürsten bewohnt ist?

Seitdem ich bemüht bin, mich zu belehren, habe ich bemerkt, daß die meisten Menschen falsche Meinungen hatten, und Ideen, die der Wahrheit und Gerechtigkeit geradezu entgegengesetzt sind. Ich habe auch gesehen, daß das Studium und das Nachdenken bei manchen die Liebe zu den Wissenschaften und zur Philosophie erzeugt. Man ist wahrhaft glücklich, wenn man beide pflegt. Dieses

Glück besitzen Sie, meine Herren, mehr als ich, der nur wünschen kann, die Meister nachzuahmen.

Ich nehme mit Dank das Aufnahmediplom an, das mir Ihre ehrenwerthe Gesellschaft angeboten hat. Ich habe nicht die Anmaßung, daß ich desselben würdig sei. Aber ich kann schon damit zufrieden sein, wenn Sie mich für geeignet halten, einen Platz auf den Bänken Ihrer Schüler einzunehmen.

Genehmigen Sie, meine Herren, den Ausdruck der Gesinnungen, welchen Sie tief in mein Herz gelegt haben. Dieses Schreiben soll allezeit Zeugniß geben sowohl von meiner Anhänglichkeit an Sie, als auch von meiner Bewunderung Ihrer Tugenden und Ihrer tiefen Kenntnisse.

(gez.) J. Bernadotte."

Damit ist die ganze Angelegenheit, welche unsere Hochschule so heftig in Bewegung setzte, eigentlich zu Ende, aber sie hatte noch ein kleines Nachspiel, das vorauszusehen niemand eingefallen wäre.

Die Hochschule hatte die Promotion Bernadottes vorwiegend im Interesse des deutschen und französischen Publikums vorgenommen, wie in einem der angeführten Schriftstücke besonders hervorgehoben ist. Es war also auch nöthig, daß die Thatsache allgemein bekannt wurde. Man mußte sie also Zeitungen mittheilen.

Schmid, als Professor der Poesie und Beredsamkeit, war auch hierfür der geeignetste Mann. Er schickte Korrespondenzen an die Allgemeine Literaturzeitung zu Jena, an die Fürstl. Hessen-Darmstädtische Landeszeitung zu Darmstadt, an die Kais. Reichs-Oberpostamtszeitung zu Frankfurt, an das Journal de Francfort und an die Hanauer Neue Europäische Zeitung, bat um baldiges Einrücken des Artikels, Einsendung eines Belegs und um eine Rechnung über die Inseratgebühren.

Wer würde jetzt für möglich halten, daß die Aufnahme eines derartigen Artikels im politischen, nicht im

Inseratentheil einer Zeitung besonders bezahlt werden müßte! Jetzt werden von den Zeitungsredaktionen mit schweren Kosten möglichst viele Korrespondenten gehalten und bezahlt, und damals galt es als ganz selbstverständlich, daß man zahlen müsse, wenn man eine Nachricht bekannt werden lassen wollte.

Die Darmstädter Landeszeitung druckte zuerst die Mittheilung, unterdrückte aber die Leutseligkeit gegen jedermann, die Bernadotte nachgerühmt worden war und durch die er die allgemeine Achtung erlangt haben sollte. Gebühr ließ sie sich nicht bezahlen.

Die Oberpostamtszeitung zog den Artikel zu einer kurzen Notiz in den vermischten Nachrichten zusammen.

Die Hanauer Zeitung rückte den Artikel unverändert und ungekürzt ein und verlangte 2 fl. 40 kr. Einrückungsgebühr, die bezahlt wurden.

Das Journal de Francfort nahm die Mittheilung in Chastels Uebersetzung unverändert auf, verwahrte sich jedoch im folgenden Blatt durch eine Erklärung, daß sie diesen Artikel auf ausdrückliches Verlangen der hiesigen Universität eingerückt habe. Dabei hatte sie noch die Unverschämtheit, 5 fl. 30 kr. Einrückungsgebühr zu verlangen. Schmid's Weigerung half nichts und er zahlte schließlich.

Die Jenaische Literaturzeitung druckte den Artikel überhaupt nicht ab.

Auf welchem kläglichen Standpunkt ist doch damals die periodische Presse gewesen!

Uebrigens ist gerade der Eingang des Artikels, der für die Literaturzeitung bestimmt war und der im Concept bei den Akten liegt, in doppelter Beziehung von Interesse; da es heißt:

„Den falschen Gerüchten, als ob unsere öffentliche Bibliothek im Jahr 1797 wie eine Beute davongeführt oder doch sehr gezehntet worden sei, haben wir

zur Genüge widersprochen. Wenn es aber doch noch jemand geben sollte, der bei dem Glauben an jene Gerüchte beharrt (wie denn immer der Glauben an das Böse langsamer aufgegeben wird, zumal da auch die Zeitungsschreiber geschäftiger das Nachtheilige wiederholen, als die Unwahrheiten ihrer Mitbrüder zurücknehmen), so hat ein günstiges Geschick uns zu gleicher Zeit für die Ansprüche, die 1797 auf unsere Bibliothek wirklich gemacht wurden, und für die Lügen der Fama auf eine solche Art entschädigt, daß die Bekanntmachung eines für die Universität und ihre Bibliothek sehr günstigen Vorfalls unsere Feinde zum Schweigen bringen und unsere Freunde zur Theilnahme an unserem Vergnügen auffordern wird." Dann werden Bernadotte's Geschenke angeführt, sowie der Dankbrief und die Promotion erwähnt.

Nun entsteht die Frage, ob 1797 wirklich der Bibliothek Bücher durch die Franzosen entführt worden sind. Im Eingang des Artikels wird dies als ein falsches Gerücht bezeichnet, dem nicht genug widersprochen werden kann, und dann wird doch zugegeben, daß wirklich Ansprüche an die Universitätsbibliothek gemacht worden seien. Auch die früher angeführte Stelle aus Crome's Selbstbiographie ist nicht ganz klar; danach scheinen die 19 Kisten mit Büchern gerettet worden zu sein, nicht aber das Münzkabinet, das geraubt wurde.

Auch Nebel in seiner kurzen Geschichte der Universität (Marburg, 1828) erwähnt die Bedrängnisse in der Zeit der französischen Revolution: „Nicht nur wurde die Frequenz in jenen Jahren sehr vermindert, ihre öffentlichen Gebäude wurden zu Laboratorien, Lazarethen, Magazinen, Büreaus, Sitzungszimmern gebraucht, sondern auch die Schätze der Bibliothek wurden in Anspruch genommen; manches entkam, und ohne die Hülfe des Obergenerals Hoche (1797) würde noch weit mehr entkommen sein. Schränke und Präparate der Anatomie wurden vernichtet."

Die wenigen Akten der Universitätsbibliothek aus älterer Zeit geben nur geringe Auskunft über die Frage, wie viele und welche Bücher 1797 geraubt wurden. Aber mancherlei läßt sich doch aus denselben ersehen.

Von der Hand des damaligen Bibliothekars Dr. Schmidt findet sich nämlich ein

„Verzeichniß
der Defekte von Büchern der ökonomischen Bibliothek, welche während der französischen Invasion 1797 bei dem Durchwühlen der französischen Commissäre 2c. in dem Univ.-Gebäude dahier entstanden sind."

Da finden sich denn in buntem Durcheinander: Cicero, v. d. Pflichten, übers. von Garve, Bd. 4. Ueber die europ. Republik, Th. 2. Büsching, wöchentl. Nachrichten, 1781, dessen Magazin, Bd. 1—4. Raynal, hist. de l'état des Europ. dans Indes, Bd. 2. Tittel, Erläut. der theor. und prakt. Philosophie. Böhmer, Handb. d. Naturgesch. u. Oekonomie, Bd. 1—3. Schubert v. Kleefeld, Briefwechsel, 4 Stücke. Leonhardi, Erdbeschreibung der sächs. Länder, Th. 2. Fäsi, Erdbeschreibung von Helvetien, Bd. 2. Herder, Ideen zur Gesch. d. Menschh., Bd. 3. Nicolai, Reisen, Bd. 9 und 10. Duclos, geheime Nachr. Sirisa, Polens Ende. Meiner, Briefe über die Schweiz, Bd. 3. 2c. 2c., im ganzen 20 Werke ganz oder nur in einzelnen Bänden.

Auf einem andern Blatte der Akten ebenfalls von dem Bibliothekar Schmidt unterschrieben, fordert derselbe „Im Namen des französischen Commissariats allhier zurück, und das sogleich": und nun folgen die Titel von etwa 50 Werken, deutsche, lateinische, französische, ältere, neuere, wissenschaftliche und andere, kurz ein buntes Durcheinander von Büchern, bei deren Titel man sich meist fragt, welches Interesse konnten die französischen Kommissäre haben, dieselben als gute Beute zu entführen.

Bei dem traurigen Zustand, in welchem sich zu

Ende des vorigen und zu Beginn unseres Jahrhunderts die Bibliothek befand, war es eine Nothwendigkeit, daß 1802 eine allgemeine gründliche Revision derselben begann. Dabei zeigte sich denn, daß wirklich eine große Menge von Büchern fehlte, doch wäre es ein Fehlschluß, wenn man dieselben alle den Franzosen von 1797 aufs Gewissen binden wollte. Denn gerade gelegentlich dieser Revision ergab sich, daß seit langer Zeit die Verwaltung der Bibliothek höchst liederlich geführt wurde. Obgleich vorwiegend oder nur von den Professoren benutzt, so waren diese mit die Ursache der Lücken in dem Bestand. Die Bücher wurden massenhaft entliehen, aber oft ohne ausgestellten Schein, oft auch ohne Rückgabe selbst beim Wegzug oder Tod. Freilich ergaben sich auch Lücken, welche die französischen Kommissäre 1797 veranlaßt hatten; sie hatten viele Bücher genommen und noch mehr zu nehmen Anstalt gemacht.

Danach ist die angeführte Berichtigung des Dr. Schmid in seiner Korrespondenz für die Jenaische Literaturzeitung geradezu unverständlich. Es war kein falsches Gerücht, daß die Bibliothek geplündert wurde, und es war von Schmid eine schimpfliche Liebedienerei, den Franzosen gegenüber die Thatsache in Abrede zu stellen und dann nur halb zuzugestehen.

Das von Crome erwähnte Münzkabinet der Universität, das von den französischen Kommissären geraubt wurde, war wohl die Sammlung aus der Erbschaft des Professors Joh. Henr. May, nach dessen Testament vom 22. Mai 1732 an die Hochschule u. a. überging „eine kleine Sammlung von alten hebräischen, punischen, griechischen und lateinischen Münzen, 23 Bracteaten, ex omni metallo et modulo, darunter 8 goldene, über 130 silberne und über 270 in Kupfer.“

Bei der großen Revision 1804 waren die Münzen aus edlem Metall meist nicht mehr zu finden, und von den 8 goldenen war nicht eine mehr da.

Doch wir kehren zu unserem Helden, dem Dr. Bernadotte zurück, nicht um die Thaten seiner Kriegszüge zu verfolgen, die ihn 1804 zum Marschall, 1805 zum General en chef und 1806 infolge der Schlacht von Austerlitz zum Prinzen von Ponte-Corvo machten, sondern um ihn noch einmal in Gießen als Gast begrüßen zu können.

Wir folgen dabei wieder der Erzählung des alten Crome, der mit Bernadotte in dauerndem diplomatischem Verkehr geblieben war.

Es war im September 1805, wo Bernadotte, nur 2 Stunden vorher durch einen Kurier angemeldet, in Gießen eintraf. „Am folgenden Tage nahm der Marschall die Deputation von der hiesigen Universität gütig auf, welche ich bei ihm einführte, um demselben unsere Freude über sein Wiedersehen zu bezeugen. Er gab darauf ein glänzendes Fest mit vielem Aufwand auf seine eigenen Kosten, wozu mehr als 50 Personen von unseren Honoratioren zugezogen wurden, die ich demselben dazu vorschlagen mußte. Liebenswürdiger und humaner kann eine so erhabene Familie sich wohl schwerlich beweisen, als dies gegenwärtig königliche Paar sich in Gießen zeigte."

Bekanntlich wurde Bernadotte, Prinz von Ponte-Corvo, auf Vorschlag des Königs Karl XIII. von Schweden von den Reichsständen auf dem Reichstag von Oerebro einstimmig zum Kronprinzen erwählt „als begabt mit den Tugenden und Eigenschaften, die uns eine gerechte Hoffnung geben, unter ihm eine gute Regierung und das Glück zu genießen, welches die Frucht einer gesetzlichen, kräftigen und wohlthuenden Verwaltung ist." Der König nahm ihn als Sohn an, und nach seinem Tode 5. Febr. 1818 bestieg Bernadotte als Karl XIV. Johann den vereinigten Thron von Schweden und Norwegen. Als solcher starb er 80 Jahr alt zu Stockholm 8. März 1844.

Sein Enkel herrscht noch jetzt über das Land.

So ist der Gründer eines aus engen bürgerlichen Kreisen stammenden Herrschergeschlechts in Gießen Ehrendoktor geworden.

Der erste Jude als praktischer Arzt in Hessen.

Es kann urkundlich nachgewiesen werden, daß in einzelnen Theilen Deutschlands die Juden schon im 4. Jahrhundert auftraten; die Sage verlegt die Einwanderung der Juden in Worms z. B. sogar in vorchristliche Zeit. Sie verbreiteten sich rasch vom Rhein aus auch in die östlichen Gegenden und waren überall von den Kaisern und den deutschen Landesherren geduldet. Erst als zur Zeit der Kreuzzüge der christliche Fanatismus in den blutigsten und schrecklichsten Judenverfolgungen sich Luft machte, wandten sie sich an die deutschen Kaiser, welche sie in ihren besonderen Schutz nahmen. Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts befanden sich alle deutschen Juden in besonderer kaiserlicher Unterthänigkeit und waren dem Kaiser zu besonderen Steuern verpflichtet; sie wurden deßhalb kaiserliche Kammerknechte genannt. Landesfürsten und Städte konnten vom Kaiser mit diesem Judenschutz und der damit verbundenen Steuer belehnt werden, und so hatten denn auch die Landgrafen von Hessen eine nicht zu verachtende Einnahme durch die Schutzjuden.

Doch wurde dieser Schutz sehr bald zweifelhafter Natur, oder richtiger, trotz des Schutzes wurden die Juden mehr und mehr rechtlos, indem die Städte und Landesherren nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren den Juden Niederlassungsrecht und Schutz gewährten. Nach Ablauf derselben waren die Juden jeder willkürlichen Be-

handlung ausgesetzt und konnten selbst aus dem Lande getrieben werden. Durch beträchtlich erhöhte Abgaben mußten sie dann erneuten Schutz zu erhandeln suchen. Aber auch vor Ablauf der Schutzfrist machten sich die Gewalthaber sowohl, wie der Pöbel kein Gewissen daraus, das eingegangene Vertragsverhältniß zu brechen und die Juden aus dem Lande zu treiben und sie ihres Eigenthums zu berauben. Dieser unsichere Rechtszustand änderte sich erst, mit der französischen Revolution beginnend, allmählich in unserem Jahrhundert.

So nahmen also früher die Juden eine eigenthümliche Ausnahmestellung ein. Sie wurden als geduldete Fremdlinge betrachtet, sie wohnten abgeschlossen von der übrigen Bevölkerung in besonderen Gassen, vielfach war ihnen der Besitz von Grund und Boden versagt, und eine große Menge von nützlichen Beschäftigungen und Erwerbsquellen waren ihnen verschlossen.

Die christliche Kirche eiferte auch mit allen Mitteln dagegen, daß die Juden Aerzte der Christen wären. Man wollte dadurch weniger die Gemeinschaft und den Verkehr zwischen Christen und Juden beschränken, vielmehr war es die alberne Furcht, die Juden könnten dabei Rache nehmen an ihren Unterdrückern, indem sie den christlichen Kranken statt heilender Arzneien Gift reichten und chirurgische Operationen vornähmen, um das Leben der kranken Christen abzukürzen.

So kam es, daß ausgangs des Mittelalters sich die jüdischen Aerzte der Zahl nach fortwährend verminderten und daß im vorigen Jahrhundert nur ganz wenige Hochschulen den medicinischen Doktorgrad an Juden verliehen.

Früher war es freilich anders. In der Zeit der Blüthe arabischer Wissenschaften waren unter den berühmten maurischen Aerzten, deren Namen und Werke bis auf unsere Zeit gekommen sind, nicht wenige Juden, die als Aerzte hochangesehen waren.

In „Wüstenfeld, Geschichte der arabischen Aerzte und Naturforscher" (Göttingen, 1840) sind nicht wenige angeführt, die nicht Muhammedaner, sondern Christen oder Juden waren; von einzelnen ist bekannt, daß sie zum Islam übertraten, bei weitem die größere Zahl aber beharrte in ihrem Glauben, was ihrem Ruhm und der Anerkennung ihrer Geschicklichkeit in der Ausführung des ärztlichen Berufes keinen Eintrag that.

Der berühmte Maimonides (= Musa Ben Maimun oder Rabbi Moses ben Maimon, geb. 1139 zu Cordoba, wanderte, weil er nicht zum Islam übertreten wollte, nach Aegypten aus, † 1208) war Arzt des Königs Saladin von Aegypten, Rabbi Meir der des Königs von Kastilien, Zedekiad der Ludwigs des Frommen und Montalto der der Königin Marie von Medicis. Obgleich nach Bestimmung der Kirchenväter ein Jude nicht ärztlicher Rathgeber eines gekrönten christlichen Hauptes sein konnte, so hatten doch sowohl Bonifaz IX. als der Papst Julius III., der Erzbischof Bruno von Trier (1102—1124) und viele andere geistliche Würdenträger Juden zu Leibärzten. Von Franz I. wird erzählt, er habe sich in schwerer Krankheit an Kaiser Karl V. gewendet, daß ihm dieser einen jüdischen Arzt zusenden möge. Der Kaiser schickte wirklich einen, aber er war zum Christenthum übergetreten. Franz weigerte sich, seine Dienste anzunehmen, weil er die Dienste eines Juden brauche.

Auch Isidor Brüg zählt in seiner Diss. de Medicis illustribus Judaeorum, qui inter Arabes vixerunt (Halle a. S.) zahlreiche berühmt gewordene jüdische Aerzte auf.

Mit dem Untergang der hochentwickelten arabischen Wissenschaft traten aber auch die jüdischen Aerzte mehr und mehr in den Hintergrund, wenn sie auch noch lange sich des Vertrauens der Bürgerschaft in den Städten erfreuten.

Einer der letzten jüdischen Leibärzte eines gekrönten Hauptes mag wohl der durch sein tragisches Ende berühmt gewordene Lopez gewesen sein, der Leibarzt der Königin Elisabeth von England war. Es ist in der That eigenthümlich und bemerkenswerth, daß dies in einer Zeit möglich war, wo den Juden der Aufenthalt in England überhaupt versagt wurde.

Rodrigo Lopez stammte aus einer aus Portugal eingewanderten Familie, die durch mehrere Geschlechter im 16. Jahrhundert auch in verschiedenen Gliedern das ärztliche Gewerbe betrieb. Er wurde wahrscheinlich zwischen 1520 und 1530 in England geboren und war seit 1585 Leibarzt der Königin Elisabeth und Arzt in den Kreisen der höchsten Aristokratie. Folgeweise war ihm eine hohe gesellschaftliche und politische Stellung gesichert. Er soll nicht nur mit den Lords Essex und Leicester auf vertrautem Fuße gestanden, sondern auch der Königin als diplomatischer Agent und Dolmetscher gedient haben. Es hielt sich damals der vom spanischen König Philipp II. verfolgte portugiesische Kronprätendent Don Antonio Perez als Flüchtling in England auf und bemühte sich sehr um die Gunst und die Unterstützung der englischen Großen, auch stand er in großem Ansehen bei dem Volke, das ihn seines glänzenden Auftretens wegen König Antonio nannte. Auch R. Lopez wurde bald der vertraute Freund und Rathgeber des Perez; als später aber Streitigkeiten zwischen beiden ausbrachen, sollen diese Rachedrohungen im Gefolge gehabt haben. Graf Essex, dem der Einfluß des jüdischen Arztes auf die Königin unbequem wurde, schürte den Streit, und es entspann sich eine tief angelegte politische Verschwörung gegen Lopez. Er wurde beschuldigt, sich mit den Agenten des Königs von Spanien gegen eine große Geldbelohnung in eine Verschwörung eingelassen zu haben, die zum Zweck hatte, nicht nur den Prätendenten Antonio,

sondern auch die Königin Elisabeth selbst mit Gift aus der Welt zu schaffen. Obgleich sie von den gegen den Juden vorgebrachten Schuldbeweisen nicht überzeugt war, so gab sie doch dem Drängen ihres Günstlings Essex nach, Lopez wurde vor ein Sondergericht gestellt, verurtheilt und 1594 zu Tyburn als Hochverräther gehängt.

Es ist dieser Lopez noch weiter dadurch von besonderem Interesse, weil Shakespeare durch dessen tragisches Schicksal und durch die Aufregung des Volks gegen die Juden veranlaßt worden sein soll, die häßliche Gestalt des Shylock im Kaufmann von Venedig auf die Bühne zu bringen.

Wenn aber die mächtige Königin einen jüdischen Leibarzt haben konnte und Vertrauen zu ihm hatte, warum nicht viel mehr der Bürger der Stadt? Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte der Friedberger Judenarzt eine sehr starke Praxis auch in Frankfurt, und der Stadtrath nahm sich seiner an (1523), um in Frankfurt für Heilungen ausstehende Geldbeträge einzutreiben.

Doch verminderte sich von da an die Anzahl der jüdischen Aerzte in dem Maß, als sich die bürgerliche Stellung der Juden verschlimmerte. Im 18. Jahrhundert wurde an vielen deutschen Hochschulen kein Jude mehr zum Studium der Medicin zugelassen, an anderen nur mit schweren Bedenken. War doch der Jude zum Paria der Gesellschaft herabgedrückt worden; mit schwerem Geld erkaufte er sich seine Rechte, und die Machthaber betrogen ihn um dieselben.

Als kleiner Beitrag zur Kulturgeschichte dient die folgende Mittheilung aus den Akten der medicinischen Facultät zu Gießen aus dem Jahre 1710. Das kleine Päckchen spiegelt die Anschauungen der damaligen Zeit inbetreff der Juden klar wieder. Für den zünftigen Gelehrten war der Jude allerhöchstens Gegenstand eines gewissen Wohlwollens, und als noch unter ihm stehend

wurde höchstens der Bruchschneider angesehen, der als Quacksalber mit der Wissenschaft in dauerndem Kriege lag und nur eine Fratze ärztlicher Praxis ausübte.

Im Jahr 1710 wohnte zu Vetzberg ein jüdischer Arzt, der in der Gegend großes Ansehen gehabt haben muß. Da er nassau-saarbrückischer Unterthan war, konnte der hessischen Universität und Regierung sein stilles gesegnetes Wirken nicht anstößig sein. Ob er ein auf irgend einer Universität vorgebildeter und geprüfter Arzt war, ist nicht bekannt, jedenfalls war er nicht nach den bestehenden Vorschriften zum Doktor promovirt.

Derselbe hatte einen Sohn Meyer Löw, der in Gießen bei Professor Valentini und in Marburg bei Professor Nebel medicinische Collegia gehört und sich dann in Gladenbach niedergelassen hatte, um im Amte Blankenstein praxin medicam zu exerciren. Doch wurde ihm dieser Uebergang in die ärztliche Praxis höchlich erschwert durch den Bruchschneider, der daselbst vor dem Meyer Löw die Heilkunst nach seiner Art in Angriff genommen hatte. Dieser Bruchschneider kommt in den Akten vielfach, aber nie mit seinem Namen vor. Er muß ein höchst unwissender Mensch gewesen sein; die Akten fließen über von Verachtung für denselben.

Um gesicherter den Wettlauf zur Heilung der leidenden Menschheit mit dem Bruchschneider aufnehmen zu können, wandte sich Meyer Löw an die medicinische Facultät zu Gießen und bat darin um ein Empfehlungs- oder Intercessionalschreiben an den im Amte Blankenstein allmächtigen Amtmann Krebs, daß dieser ihm erlaube, daselbst praxin medicam zu exerciren und dem Bruchschneider zu Gladenbach zu befehlen, daß er den Löw ad interim und so lange unperturbiret und unangefochten lassen möge, bis er von Serenissimi nostri Hochfürstl. Durchl. gnädigste Permission erlangen möge, die ärztliche Praxis auszuüben.

Der Rektor der medicinischen Facultät, Professor Dillenius, der Vater des berühmten Botanikers, bemerkte in seiner schriftlichen Anfrage an die Facultät in der erwähnten Sache noch, daß sich der Bruchschneider nicht scheue, an allen Orten herum zu practiciren, auch interna medicamenta zu dispensiren und obgedachten Sohn des so guten Jüden Doctoris oder Arztes zu Betzberg nicht zuzulassen, sondern mit Gewalt ihn an der Praxis zu verhindern. Die Frage ist, soll die Facultät auf den Wunsch des Löw eingehen und was soll sie für ihre Arbeit berechnen?

Professor Valentini schrieb darunter, obbemeldeter Judaeus sei auch bei ihm gewesen und habe sehr über den Bruchschneider geklagt, welcher vorgebe, Dr. Anthoni habe ihm das Practiciren erlaubt. Doch das sei offenbar unwahr, da das nur res Serenissimi sei. Er hält für nöthig, den Bruchschneider durch hiesige Regierungscommission zum Examen zu citiren, inzwischen aber an den Rentmeister Krebs zu schreiben, daß er den Juden, der ja den ganzen Cursum med. durchgemacht und zu Padua leicht promoviren könne, so lange zur Praxis zuzulassen, bis seine Angelegenheit bei dem Landgrafen geordnet sei. Er müßte aber 6 Rth. bezahlen 2c.

Anderer Meinung war Professor Barthold. Es sei Judaeo an die Hand zu geben, bei unserer Facultät um ein Testimonium Studiorum nachzusuchen und sich ad tentamen zu offeriren. Wenn er von der Facultät ad exercendum praxin für capabel declarirt werde, so würde es ihm um so leichter sein, von Serenissimo die gnäd. permission zu erhalten und würde dieses so kräftig sein, als wenn er den gradum selbsten genommen hätte. «Pro labore könnten wir wohl die Hälfte nehmen von den sonst gewöhnl. 40 Speciesthalern und solche unter uns theilen.»

Schon am folgenden Tage wurde ein Schreiben der Facultät an den Rentmeister Krebs in Gladenbach ent-

worfen, das von Meyer Löw selbst überbracht werden sollte. Dieser habe klagend zu verstehen gegeben, wie der berufene Bruchschneider ihn in seiner überkommenen praxi medica auf alle Weise und Wege zu turbiren suche, ja solche ihm selbst zu verbieten sich unterstehe. Der Bruchschneider sei ein Idiote und ungelehrter Mann, Meyer Löw dagegen nicht nur in Latinitate und humanioribus literis allhier und zu Marburg von vornehmen Professoren und gelahrten Magistern eine geraume Zeit informirt worden, und habe den ganzen Cursum medicum mit nicht geringen Unkosten gehört und absolviret; in Schweinsberg habe er nach beigebrachtem Zeugniß eine Zeitlang praxin medicam glücklich exerciret und verschiedene gute Kuren daherum gemacht. Es werde deßhalb Krebs gebeten, gemeldeten studirten Juden Löw in seiner Praxis kräftig zu mainteniren, gegen des bewußten Bruchschneiders Attentata und boshaftes calumniiren zu schützen, diesem dagegen seine selbst angemaßte schädliche Praxis und dispensation innerlicher medicamentorum nach der Hochf. Medicinalordnung Tit. I, § 1 bei namhafter Strafe zu untersagen.

Ohne Zweifel hatte es die Facultät mit dem angehenden Arzte Löw gut gemeint und war wohl der Ansicht, wenn sie pro labore bezahlt, sei hiermit die Angelegenheit abgethan. Aber schon am 25. Febr. 1710 war der Dekan abermals in der Lage, ein Rundschreiben an die Facultät zu erlassen, in welchem er mittheilte, es habe „unser Hebräer Meyer Löw auch bei hiesiger Hochfürstlicher Regierung unter Beilegung der früher genannten Zeugnisse schriftlich um die Erlaubniß gebeten, im Amt Blankenstein und auch sonst im Lande praxin med. zu exerciren, daher die Anfrage, „ob wir so simpliciter in des Juden petitum consentiren und etwa auf eine gewisse Zeit und des Juden Examination restringiren sollen.“

Hierauf entgegnete Professor Valentini, es scheine, daß Judaeus das Examen, zu dem er sich erboten, hierdurch elidiren wolle. Wenn man ihm praxin auf 1/4 oder 1/2 Jahr erlaube, „so kann er sich inzwischen auf das Examen schicken, auch so viel verdienen, daß er wieder brocken könne."

Aehnlicher Meinung war Professor Barthold. Die Hochfürstliche Medicinalordnung erlaube keinem Christen, multo minus Judaeo, ohne ausgestandenes Examen zu practiciren; er möge also bedeutet werden, daß er in 1/4 oder 1/2 Jahr ein Testimonium producire, widrigenfalls ihm die Praxis wieder gelegt werde.

Unterdeß ging Löb seiner ärztlichen Praxis in Gladenbach nach und hätte wohl gerne noch mehr Kranken geholfen, wenn diese nicht nach Art geringer Leute lieber zum Bruchschneider, als zum Juden gegangen wären. In diese schwere Zeit des jungen Anfängers fielen noch andere Widerwärtigkeiten, die durch den Bruchschneider und seine Familie veranlaßt wurden, so daß Löw zuletzt (2. April 1710) sich abermals brieflich an die medicinische Facultät zu Gießen wandte. Nach ausführlichem Eingang klagte er darin, daß der Bruchschneider sammt seinem calumniosen Weib und Kindern nicht nachlassen, in Häusern und auf der freien Straße ihn zum höchsten zu despectiren. In frecher Weise mißachtet er die Befehle, mit seiner unbeglaubten Praxis einzuhalten, er fährt ungehorsamer- und spöttischerweis fort, mehr und mehr patienten anzunehmen und Arzneien gegen Krankheiten auszugeben. Er gibt dadurch genugsam zu verstehen, daß er vor der Hochansehnlichen medic. Facultät und Hochfürstl. Kanzlei gar keinen oder zum wenigsten einen geringen respect hat. Löw sei unterdeß auch zu Darmstadt bei der Regierung aufs schärfste verklagt worden, und er solle zur Entrichtung des Schutzgeldes gezwungen werden. Er bitte daher, ihn „gegen die injurien und das unrechtmäßige

Verfahren des Bruchschneiders bestermaßen zu secundiren und demselben wegen Geringachtung ernstlich gethaner Verordnung mit der Schärfe zu begegnen."

Unterzeichnet ist der Brief nur mit M. L., aber über den Schreiber desselben konnte ja kein Zweifel sein. Er wurde abermals bei der Facultät in Umlauf gesetzt, damit sie sehe, was der Bittsteller von ihr verlange. Der Dekan Dr. Dillenius habe ihm unterdeß vertraulich sagen lassen, er würde wohlthun, sich je eher je besser dem Examen zu unterziehen; wenn er wohl bestünde, so habe die Facultät desto besser Fug und Recht, ihm ferner beizustehen. Die beiden anderen Professoren erklärten sich damit vollkommen einverstanden.

Aber Löw wandte sich nicht an die Facultät in Gießen allein; er machte auch eine Eingabe an den Landgrafen in Darmstadt, um die Concession zur praxin medicam im Amte Blankenstein zu erlangen.

Dieser harmlose und durch die Noth erzwungene Schritt sollte verhängnißvoll nicht für den Bittenden allein, sondern zunächst für die Gießener medicinische Facultät werden. Die Eingabe des Löw ging an diese zurück, zugleich wurde ihr aber ernstlich Vorhalt gemacht, wie sie sich anmaßen könne, dem Meyer Löw, Jud und Medicinae Practicus, fast in gleicher Form wie sonsten den Candidatis den Licentiatengrad zu ertheilen und zwar ohne Vorwissen und Bewilligung Sr. Hochf. Durchl. Geheimbde Raths und Kanzlers; auch habe sie sich angemaßt, dem Rentmeister Krebs zu Blankenstein zu befehlen, dem Juden das Practiciren zuzulassen, da doch dergleichen Permission im Lande von Niemand, als von Sr. Hochf. Durchl. gegeben werden könne.

Der höchst ungnädige Wischer ist nicht zu den Akten gelegt worden, doch erkennt man aus der Antwort seine Kraftstellen, und war die Facultät offenbar dadurch schwer geängstigt und betrübt worden. Hatte sie doch in ge-

wisser Weise ihre Befugnisse überschritten, oder hatte es doch wenigstens den Schein so. Aber die Ungnade des Landesherrn war kein Schein und man mußte alle Gründe aufsuchen, alle Hebel in Bewegung setzen, um sie abzuwenden. Jeder hatte ein gleich großes Interesse daran, dem Dekan für die Beantwortung mit den besten Notizen zur Hand zu gehen. Als nun das landgräfliche Rescript bei den Mitgliedern der Facultät die Runde machte, setzte jedes ausführliche Bemerkungen dazu.

Schlimm für Löw war es, daß er in der von ihm nach Darmstadt beigelegten Abschrift des erwähnten Schreibens der Facultät an den Amtmann Krebs sich verschiedene kleine Aenderungen oder besser Fälschungen erlaubt haben mußte. Wenigstens geht dies aus den Bemerkungen des Professors Barthold zur Rechtfertigungsschrift hervor. „Welcher ehrliche Mann wird so einen Juden Herrn nennen? Welche Facultät wird den Betzberger Judenarzt vor einen Doktoren erkennen? Und was dgl. mehr.“

Professor Valentini verwies in seinem Sondergutachten darauf, daß 1698 der erste Jude Namens Hayman, der später in Padua Doctor med. wurde und jetzt in Mannheim practicire, ihn um Collegia medica angesprochen habe. Er habe damals Rücksprache mit dem Kanzler v. Schrader genommen, ob er denselben unbeschadet des Ansehens der Akademie annehmen könne. Dieser sei der Ansicht gewesen, die Hochschule sei eine Schola publica, wo man allerhand Personen informiren könnte. Daraufhin sei auch Löw 1706 ohne Bedenken immatrikulirt worden.

Sowohl jener Hayman wie dieser Löw hätten ihn nach beendigtem Cursus um ein Zeugniß ersucht, welches sie zu Padua aufweisen könnten. Da nun bei uns niemals ein Jude zu promoviren pflege, so habe er, Valentini, ihnen solches nicht weigern können, zumal ihm

in diesem Zeugniß weder die Licentia medica, noch die Honores Doctorales ertheilt werden. Es wurde ihm bloßerdings bezeugt, daß er für tüchtig und capabel et quidem praestitis praestandis wie im attestato stehet, gehalten werde.

Was die praxin anlange, so habe er ihm immer gesagt, daß solche zu erlauben nicht bei der Facultät stehe, daß er vielmehr solches bei Serenissimo suchen müsse. Der Brief an den Rentmeister Krebs sei nur deßwegen gegeben worden, damit er den Löw ad interim passiren lasse, bis er das Examen abgelegt und die Erlaubniß zum Praktiziren von Sr. Hochf. Durchl. erlangt habe.

Zugleich hielt es Professor Valentini für sehr nöthig, daß der Dekan des Löw Vater oder Mutter von Betzberg anhero bescheiden ließe, und ihnen remonstrirte, was er uns für affairen machte, durch Producirung seines Zeugnisses, welches er nicht vonnöthen gehabt hätte; auch möge er ihnen anrathen, durch den Hofjuden Bertuch zu Darmstadt alle möglichste Vorkehr zu thun, daß wir in keine Ungelegenheit seinetwegen kommen möchten. Sie können schon was thun, wenn sie recht angreifen.

Auch sei noch nöthig, ihnen zu bemerken, wenn ihr Sohn examinirt werde, solches so fallen könne, daß er von seinen progressen nichts sagen könne.

Dem Landgrafen eilte es mehr mit der Antwort, als der Facultät, doch wurde sie durch ein Mahnschreiben von Darmstadt beschleunigt. Sie ist vom 9. Mai 1710 datirt.

Es wird darin ausführlich entwickelt, wie Löw bei gelahrten Männern die Fundamente in latinitate et humanioribus gelegt, dann bei Professor Valentini und bei Professor Nebel in Marburg den ganzen cursum medicum absolviret habe.

Vorher sei er am 13. Dec. 1706 unter dem Rectorat des weiland frommen und redlichen Theologen Dr.

Gerhard sel. ordentlich immatrikuliret und in die Reihe der Studirenden aufgenommen worden. Dasselbe fand 30 Jahre früher in Gießen ebenfalls statt, wie aus der alten Matrikel nachgewiesen werden kann.

Darauf sei ihm ein Zeugniß über seine Studien ausgestellt worden, welches er in Padua oder in Holland, wo die Juden gewöhnlich den Doctorgrad anzunehmen pflegen, vorzeigen konnte. Es konnte ihm dieses Zeugniß nicht verweigert werden, weil auf allen Universitäten den Studirenden derartige Zeugnisse ausgestellt werden, wenn sie nach Hause oder auf andere Universitäten gehen wollen. In dem Zeugniß, welches dem Löw ausgestellt wurde, habe dieser weder die Licentia medica noch die Honores Doctorales erhalten, sondern er sei nur für tüchtig und capabel dafür erklärt worden, wenn er die hiefür nöthigen Bedingungen erfülle. Es würde sich diese seine Befähigung gezeigt haben, wenn er sich nach erlangter Erlaubniß zum medicinischen Examen gestellt hätte. Daß aber die Juden auch in Deutschland auf Universitäten geduldet und in Arte medica unterrichtet werden, ist wenigstens daraus zu erweisen, daß außer dem fraglichen Meyer Löw die zwei Söhne des Judenarztes zu Hörde, die von Dr. Dillenius in Gießen vor etlichen Jahren abgewiesen wurden, ohne Anstand in Marburg bei den Professoren der Medicin Collegia hörten; auch der Sohn des Judenarztes zu Coblenz studirte bei dem Dr. Friedr. Hoffmann, der k. pr. Rath und Leibmedicus wurde, als er noch Professor in Halle war, ebenfalls Medicin und bekam von diesem ein testimonium eruditionis ausgestellt.

Auf das dem Löw von Prof. Valentini ausgestellte Zeugniß hin habe auch der Dekan der Facultät, nachdem er durch die Unterhaltung mit demselben ihn dafür geeignet gefunden, auf dessen inständiges Bitten das Zeugniß unterschrieben, ihm aber dabei dringend angelegen, sich dem

Examen der ganzen Facultät je eher desto besser zu unterziehen, damit man Ursach haben möchte, desto gewisser von seinen Kenntnissen zu urtheilen und ihn an gehörigem hohen Ort empfehlen zu können.

Das Schreiben der Facultät an den Rentmeister Krebs in Blankenstein aber, das nur unter allgemeiner Unterschrift abgelassen wurde, ist von dem Juden mala fide theils durch Auslassen, theils durch Einschieben von Wörtern gefälscht worden. Die Worte Herr, Juden-Doctor, die Unterschriften der Prof. Valentini und Barthold sind mala fide zugesetzt worden und finden sich weder im Concept noch in dem Originalschreiben. Der Facultät konnte es nicht beikommen, dem Rentmeister irgend etwas in seinem Dienste vorzuschreiben, noch weniger etwas zu befehlen, sondern nachdem der Jude an die Facultät berichtet hatte, daß der gedachte Rentmeister ihm die Versicherung gegeben, es solle ihm geholfen und ihm die Praxis in seinem Amtsbezirk vergönnt werden, wenn er ein glaubwürdiges Zeugniß von der med. Facultät vorzeige, auch der Bruchschneider als ein unwissender Mensch dann beseitigt werden könne, so ist dem Juden das Schreiben an den Rentmeister übergeben worden, doch war dies keineswegs ein Befehlschreiben, sondern eine Fürbitte. Es wurde darin nur bezeugt, daß gedachter Jude in Arte medica unterrichtet und zur medicinischen Praxis befähigt sei. Man wollte ihn über den Bruchschneider stellen, der in Arte medica ein Idiote ist und durch dessen unvorsichtige innerliche Kuren mancher arme Mensch wohl öfters, wie leichtlich zu erachten und auch nachweislich ist, wo nicht gar ums Leben gebracht, doch wohl in die äußerste Gefahr gestürzt wird. Wirklich soll derselbe gar starke innerliche medicamente und schädliche purgantia ausgeben und eine kleine Apotheke halten. Doch war nicht im Schreiben gesagt, daß er einen Vorrang vor anderen jungen und christlichen Medi-

cinern haben solle, die sich im Amt Blankenstein als prakt. Aerzte niederlassen wollen.

In welcher Weise aber der Rentmeister dem Löw zu helfen gesonnen gewesen, ob auf seine eigene Machtstellung hin oder durch Anrufen der fürstlichen Autorität, darüber könne die Facultät nichts sagen. Aber man habe angenommen, er werde dem Löw an die Hand geben, bei dem Landgrafen in einem unterthänigsten Memorial einzukommen und seinen Bericht diesem beilegen. Ob aber einem Juden zu erlauben sei, die medicinische Praxis auszuüben, solches zu entscheiden hat sich die Facultät nicht im geringsten anmaßen wollen, da sie wohl weiß, daß dies von höherer Einsicht abhängt; deßhalb wurde ja auch der Jude nur ratione profectuum zur ausübenden Praxis für fähig erklärt und der Rentmeister gebeten, ihn gleichfalls dafür zu erkennen, ihm aber keineswegs befohlen, dem Löw auf die Autorität der Facultät hin die Praxis zu erlauben. Sie wisse ja wohl, daß dies nur von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht abhänge. Gerade deßhalb wurde auch in das Intercessionschreiben nicht ohne Bedacht gesetzt, „ihn in seiner überkommenen und noch etwa zu überkommenden praxi gegen den Bruchschneider zu mainteniren“. Gerade dadurch aber wird klärlich gezeigt, daß nicht die Intercessionschrift der Facultät, sondern weit andere und höhere Hand solche Freiheit erlauben müsse. Auch hat der Dekan Dillenius und Prof. Valentini dem Bittsteller gleich anfangs zu verstehn gegeben, das Schreiben an den Rentmeister zu Blankenstein werde wenig helfen, wenn er nicht auch bei Sr. Hochf. Durchlaucht um gnädigste permission unterthänigst nachsuche. Nur dieser Stelle stände es zu, solches gnädigst zu erlauben oder auch zu verbieten. Deßwegen habe auch der zeitige Dekan Dr. Dillenius das von seinen beiden Collegen durchgesehene und genehmigte Schreiben an den Rentmeister dem Juden unter der besonderen Be-

dingung gegeben, ihn nur vorläufig zur Praxis zuzulassen, bis er sich für das Facultätsexamen genugsam vorbereitet habe. Auch habe Löw kürzlich sich unterthänigst zum Examen gemeldet. In den vornehmsten Republiken und Reichsstädten ist den Judenärzten die Praxis gestattet, aber es „haben Ew. Hochf. Durchlaucht in dero Landen ohne unsern Rath und Gutachten diesfalls gnädigst zu disponieren“.

Unterschrieben ist diese Rechtfertigung von den drei Professoren.

Damit endigen die vorhandenen Akten über den Judendoktor. Wäre Meyer Löw kein Jude gewesen, so wäre sicher nicht das scharfe Mahnschreiben von der Regierung in Darmstadt an die Facultät gekommen. Wäre er kein Jude gewesen, so hätte er nicht nöthig gehabt, sein Empfehlungsschreiben in Kleinigkeiten zu ändern, dann hätte er den „Herrn“ von selbst bekommen.

So läßt sich aus den vorhandenen Akten auch nicht ersehen, ob der Jude über den Bruchschneider gesiegt hat. Wahrscheinlich aber ist, daß Meyer Löw sich nach diesen vorausgegangenen Verhandlungen in Gießen zum medicinischen Examen stellte. Aber er brauchte weder nach Padua, noch nach Holland zu gehen, um ordnungsgemäß promovirt zu werden, auf der Nachbaruniversität Marburg war man ja weniger engherzig.

Erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts begannen sich die traurigen Verhältnisse der Juden in etwas zu bessern. Als Moses Mendelssohn in der gesammten literarischen Welt hohe Achtung und Anerkennung sich erwarb, seitdem Herder und Lessing den Kampf für die Gleichstellung der Juden mit den Christen aufnahmen, seitdem die von Frankreich aus auch in Deutschland eindringende Aufklärung die Gleichheit aller Menschen lehrte und die große Revolution diese Ansichten zu Rechtssätzen erhob, da hatte auch die Stunde geschlagen, von welcher an

sich die gesellschaftliche Stellung der Juden verbessern konnte.

Aber freilich ging das nicht rasch voran. Als Beleg hierfür kann der folgende Auszug aus dem Rathsprotokoll der Stadt Gießen vom 5. März 1792 dienen. Es wurde ein von der fürstl. Regierung eingebrachtes Rescript verlesen, ob nicht den Juden zu gestatten sei, liegende Feldgüter anzukaufen, worüber Bericht ans f. Oberamt zu erstatten seye. Resol. zu berichten, daß nach denen älteren Verordnungen denen Juden zwar der Ankauf liegender Güter gänzlich untersagt sei, da man jedoch sie jetzo menschlicher zu behandeln suchte, so wäre ihnen wol der Ankauf, soviel sie nämlich zu ihrem Lebensunterhalt nötig hätten, zu gestatten, wenn dadurch der Endzweck erreicht würde, sie zu mehrerer Thätigkeit und Bearbeitung ihrer Güter zu gewöhnen. Auf diesen Fall könnten solche jedoch nicht anders als Beisaßen betrachtet werden, mithin auf die Gemeineallmenden keinen Anspruch machen. Die andere Frage betr. ob ihnen überhaupt der Ankauf liegender Güter außer ihrer Nothdurft zu gestatten, wäre gänzlich zu untersagen, weil dieses blos zum Wucher und Betrügereien der Unterthanen Anlaß geben würde."

Früher als die Erlaubniß des Grundbesitzes erwarben die Juden das Recht der unbehinderten Zulassung zum Studium der Medicin.

Und wie ist es jetzt in dieser Beziehung?

Wenn auch in wissenschaftlichen Fragen amerikanische Quellen nicht immer unbedingter Glaubwürdigkeit sich erfreuen, so sei es doch gestattet, hier in Bezug auf die jüdischen Ärzte einer solchen Quelle zu folgen; sie erweckt ein gewisses Vertrauen auf Wahrheit.

Im Mai 1884 hielt ein Dr. med. Karl v. Klein zu Dayton, Ohio, U. S. A. in der Jahresversammlung der Amer. Medical Association zu Washington einen Vortrag über «Jewish Hygiene and Diet, the Talmud

and various other jewish writings, heretofore untranslatet.» Auch als Broschüre ist der Vortrag erschienen; es interessirt uns aber nur einzelnes wenige daraus. An einer Stelle bemerkt Dr. v. Klein:

„Ich war im höchsten Grade erstaunt, als ich nach vielen Bemühungen und Correspondenzen mit allen medicinischen Collegien der Welt herausbrachte, daß 67 Procent jüdischer Ärzte Professorenstühle in medicinischen Collegien einnehmen; 36% sind als Mediciner schriftstellerisch thätig. Medicin scheint das meist begünstigte Studium der Juden zu sein und immer nehmen sie einen hohen Rang ein."

Es muß jedem überlassen bleiben, ob er diese geradezu verblüffende Anzahl von jüdischen Professoren der Medicin für richtig annehmen will oder nicht. Aber wieviel Procent von jüdischen Professoren hätte wohl dieser Herr v. Klein herausgerechnet, wenn er sich nicht auf die Mediciner beschränkt und die Mathematiker, Chemiker, Botaniker 2c. 2c. dazu gezählt hätte? Und wie viele jüdische Ärzte gibt es jetzt, die nicht auf einem Professorenstuhl in einem medicinischen Collegium sitzen!

Das Siechenhaus zu Gießen.

Die nachfolgenden Notizen verdanke ich der Güte des Herrn Pfarrer Rady, dem ich dafür zu besonderem Danke verpflichtet bin.

Der Aussatz, diese bei uns jetzt vollkommen verschwundene furchtbare Krankheit, die in der Bibel A. u. N. T. so oft genannt wird, herrschte auch in Deutschland schon zur Zeit des Bonifacius, des Apostels der Deutschen; Karl der Große gab Gesetze, durch welche die Verbreitung der Krankheit verhütet werden sollte. Zur Zeit der Kreuz-

züge war sie, wie es scheint, häufiger und gefährlicher als vorher, vielleicht dadurch, daß neue Ansteckungsherde aus dem Orient eingeschleppt wurden. Der Aussatz griff in kurzer Zeit alle Theile des Leibes an und vertrocknete allmählich dieselben. Die Berührung der Kleider oder Geräthschaften der Leprosen oder Aussätzigen reichte zur Uebertragung der Krankheit hin, weßhalb sie einen solchen Schrecken einflößten, daß Jedermann vor ihnen die Flucht ergriff. Man trieb sie aus den Städten und Dörfern, und sah man nicht selten diese Armen wie lebendige Leichen schaarenweise auf den Feldern umherirren. Bereits im 12. Jahrhundert hatte man die Anordnung getroffen, die Leprosen durch eine besondere Kleidung von Weitem erkennbar zu machen, oder sie mußten durch eine Klapper das Zeichen ihrer Anwesenheit geben, damit Jedermann sich rechtzeitig vor ihnen flüchten konnte. Die medicinische Wissenschaft jener Zeit stand rathlos vor dieser Erscheinung und die Unglücklichen würden verlassen und den furchtbarsten Leiden ohne Hülfe preisgegeben worden sein, wenn nicht gerade der Ursprung dieser Krankheit und der Umstand, daß sich an dem Aussatze die Macht des Herrn so oft bewähret hatte, ihnen die zärtlichsten Freunde erworben hätte. Das fromme, gläubige Volk des Mittelalters bezeichnet die Aussätzigen mit den zärtlichsten Namen; es nannte sie nur die Kranken Gottes, die lieben Armen Gottes, die guten Leute. In Gießen wurden sie gewöhnlich „feltsichen“ oder „krangke arme lude“, ihr Haus „sichen Huß“ oder „heilig Huß“ genannt.

Während im Morgenlande die Ritter des h. Lazarus sich lediglich dem Dienste der Aussätzigen widmeten, sehen wir im Abendlande Frauen und Männer der höchsten Geschlechter die Pflege der „guten Leute“ übernehmen. Unter den Vielen sei hier der hl. Elisabeth gedacht. Häufig fand man sie an der Seite eines Aussätzigen

sitzend. Sie ermahnte denselben, freudigen Herzens das Märtyrerthum zu ertragen und darob weder zu trauern, noch zu zürnen. Gar häufig wusch sie den Aussätzigen die Wunden aus und schied nie ohne eine reiche Spende von ihnen.

Als wirksamstes Mittel, der Verbreitung der schrecklichen Krankheit entgegen zu treten, erwies sich die absolute Isolirung der Aussätzigen. Anfangs wies man ihnen kleine Strohhütten vor der Stadt zum Aufenthalte an, an deren Eingang ein Lappen zur Warnung der Vorübergehenden aufgehängt und ein Almosenstock aufgestellt war. Nach und nach baute man vor der Stadt eigne Häuser für die Aussätzigen, in welchen jedem Kranken eine Zelle angewiesen wurde. Das älteste Leprosenhaus unserer Gegend war der „Gutleuthof“ (auch Sondersiechenhaus und domus leprosorum) zu Frankfurt a. M., der im 12. Jahrhundert erbaut, 1531 aber aufgehoben und dem Waisenhause zugewiesen wurde, in dessen Besitz er sich heute noch findet. Das nächste war das von der hl. Elisabeth († 1231) erbaute Spital des hl. Franz von Assisi, in welchem die Aussätzigen der ganz besondere Gegenstand der Pflege der frommen Landgräfin waren.

Das jüngste Leprosenhaus unserer Gegend ist das „sichen Huß“ zu Gießen. Zwar wird dasselbe erst 1489 zum erstenmale urkundlich genannt, indeß gehört seine Gründung unzweifelhaft einer viel früheren Zeit an. Ueber den Bau selbst besitzen wir keine Nachrichten, nach denen sich ein ungefähres Bild desselben entwerfen ließe. Wir können jedoch annehmen, daß es nach Art der alten Gießener Häuser gebaut und mit einer entsprechenden Anzahl Zellen versehen war. In jeder Zelle befand sich ein Bett von Zwilch mit einem Kissen und einer Decke, ein Tisch, ein Stuhl, ein Licht, eine Aschenschaufel, ein Beil, eine Wasserkanne, ein Eßteller, ein verschließbares Kistchen und ein Topf zum Kochen des Fleisches. Auch

für die Zahl der Aussätzigen bietet uns das spärliche historische Material keine Anhaltspunkte; wenn indeß, nach den Biographen der hl. Elisabeth, in Eisenach eine „große Zahl" Leprosen zu finden war, wenn in Marburg von „vielen" die Rede ist und man in Gießen noch 1489 einen besonderen Gottesdienst für dieselben einrichtete, so ist die Annahme wohl nicht ungerechtfertigt, daß unser Siechenhaus durchschnittlich von 20—30 Aussätzigen bewohnt war. Indeß wird auch hier die Bemerkung anwendbar sein, welche ein alter Medicus practicus, Dr. Bräuner in Frankfurt, in seinem Thesaurus Sanitatis 1713 gemacht hat: „Weil dann nun für solche Leute sonderbare Siechen-Häuser aufgerichtet, darinnen selbige Zeitlebens auß dem Allmosen ihre Verpflegung genießen, so giebt es auch bisweilen einige Personen, die auß Trieb deß schändlichen Müßiggangs und Faulheit, wann sie nur mit einer Raude angegriffen werden, sich dieses Zustandes anmaßen, und schreibt ein gelehrter Medicus, daß mancher in solchen Sichen-Häusern anzutreffen seyn solte, der niemalen mit dieser Krankheit behaftet gewesen und wann er auch aussätzig worden, so sey es geschehen, da er unter diese saubere Gesellschaft gerathen wäre."

Unser Siechenhaus lag außerhalb der Stadt, mitten im Felde, abseits vom Wege zwischen Gießen und Selters, nahe der neuen Wieseck-Brücke, welcher Platz heute noch allgemein „Siechenloch" genannt wird. In dem jetzt Diery'schen Garten finden sich noch die Fundamente des Hauses und der 1489 erbauten „Kleinen Kapelle bie dem sichen Huß" zum Theile erhalten.

Jeder Einwohner Gießens, welcher aussätzig schien, wurde damals, da die Stadt noch keinen „Scheerer" (Arzt) hatte, zur Untersuchung nach Frankfurt gebracht. Nach der Rückkehr des Leprosen war es das Amt des Pfarrers, ihn unter religiösen Ceremonien von seinen Mitbürgern abzusondern und ihn in das Siechenhaus über-

zuführen. Nachdem er ihn zur Geduld in seinem Leiden ermahnt hatte, verkündigte er ihm folgende gesetzliche Bestimmungen:

1. Ich verbiete dir, jemals eine Kirche, einen Münster, einen Markt, eine Messe, eine Mühle oder eine Versammlung zu besuchen.

2. Ich verbiete dir, dein Haus jemals ohne die bestimmte Kleidung der Aussätzigen zu verlassen, damit man dich kenne und damit du niemals ohne Schuhe umhergehest.

3. Ich verbiete dir, jemals deine Hände oder etwas anderes von dir in einem Bache oder Brunnen zu waschen oder aus diesem zu trinken; und wenn du Wasser trinken willst, dann sollst du es in ein Fäßchen oder in eine Schale schöpfen.

4. Ich verbiete dir, irgend etwas zu berühren, um was du handelst oder was du kaufst, bevor es dein Eigenthum ist.

5. Ich verbiete dir, ein Wirthshaus zu betreten. Wenn du Wein willst, sei es, daß du ihn kaufst oder daß man ihn dir schenkt, so fülle ihn in dein Fäßchen.

6. Ich verbiete dir, mit einem anderen Weibe als dem deinigen zu verkehren.

7. Ich verbiete dir, jemals durch enge Gassen zu gehen, damit es nicht geschehe, daß beim Zusammentreffen mit dir Jemand nicht ausweichen könne.

8. Ich verbiete dir, wenn du mit Jemanden redest, dich vor den Wind zu stellen.

9. Ich verbiete dir, wo du auch vorüber gehen magst, einen Brunnen oder das Ziehseil ohne Handschuhe anzugreifen.

10. Ich verbiete dir, Kinder zu berühren oder ihnen etwas zu geben.

11. Ich verbiete dir, aus anderem Geschirr als dem deinigen zu essen oder zu trinken.

Nach dieser Anrede nahm der Priester von der Erde des Kirchhofs und streute sie dem Unglücklichen mit den Worten auf das Haupt: „Sei von nun an der Welt abgestorben und Gott wieder geboren!“ Nach Verlesung des Evangeliums von den zwei Aussätzigen wurde ihm eine Siechenklapper, Schuhe, Hosen, ein Kleid und eine Kappe von Wollenzeug, ein Fäßchen, ein Trichter, ein Messer und eine hölzerne Schüssel übergeben. Hierauf ergriff der Priester den Aussätzigen beim Gewande und führte ihn in seine Zelle, vor deren Eingang er ein hölzernes Kreuz, an dem eine Almosenbüchse befestigt war, aufpflanzte. Damit war der Arme aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen und nur die Religion und die fromme Theilnahme seiner Mitbürger machte ihm sein schreckliches Loos erträglich.

Einen warmen Freund fanden die armen Feldsiechen zu Gießen in dem ehrenwerthen Bürger Hintze Sauermantel, welcher um 1489 mit Hülfe wohlthätiger Leute „gote dem almechtigen zu lobe, marien der himmelskonigynen, siner werden muter zu ere und allen glaubigen selen zu troiste eine kleyne Capelle vor der Staid Gießen bie dem sichen Husse“ erbaute, „uff das die selben krangken und armen lude daz Jarlang yn die Wochen dar In eyne messe haben und heren mugen.“ Nicht ohne Grund war der Altar dieser Kapelle dem hl. Bartholomäus und Erasmus geweiht. Der Apostel Bartholomäus wird nämlich vielfach mit abgezogener Haut dargestellt und der Bischof Erasmus wurde unter Kaiser Maximian zuerst mit eisernen Krallen zerfleischt und dann mit siedendem Blei und Schwefel übergossen, beide waren somit in ihrer äußeren Erscheinung den Aussätzigen nicht unähnlich. Als Honorar für den Dienst in der Siechenkapelle bestimmte Sauermantel zwei Malter Korn von seinen Ländereien. Weil diese geringe Dotation zur Besoldung eines eignen Geistlichen nicht ausreichte, ver-

pflichtete sich der damalige Stadtpfarrer Dr. Johann Schickeberg*) jede Woche einen seiner Altaristen zur Abhaltung einer Messe in das Siechenhaus zu senden, dem dann für seinen nicht gefahrlosen Dienst die zwei Malter Korn übergeben werden sollten.

Sauermantel behielt sich jedoch vor, daß, wenn sein Sohn, „der uff disse zyt nit alt genug ist, daz erlebte, das er prister und altariste wurde, und er das begern wurde, so solte man Jme soliche messe bevelen vor eynem Jglichen andern.“ Sollte die Stiftung sich aber in der Weise mehren, daß ihr Ertrag einen eignen Geistlichen für das Siechenhaus „fudern und neren mugte,“ so hat der Inhaber dieses Benefiziums „eynem pherner, der zu zyten ist, vor sine appetentien jerlichs dreye thornoß“ zu entrichten. Sollte einst Jemand durch ausreichende Dotirung des Bartholomäus- und Erasmus-Altars das Patronat der Siechenhaus-Kapelle erwerben, dann überläßt es Pfarrer Schickeberg „gote dem allmechtigen, syner gnedigen herschaft von Hessin, eyns der zu zyten eyn pherner ist, burgmanen und Scheffen zu den Gießen, das dar midde zu halten als recht ist.“

Ohne Zweifel wurden zu Gunsten des Siechenhauses mancherlei Stiftungen gemacht, allein wir haben nur von einer Nachricht. Am Mittwoch nach Ostern 1501 stellten Meingis Hoilzappffel von Foitzburg (Vetzberg) und Meckel, sine eliche Husfrauwe eine Urkunde aus, in welcher sie dem Inhaber des Altars in der Siechenhaus-Kapelle

---

*) Schickeberg wurde am 18. März 1479 Canonikus in Cassel; 1489 Doctor beider Rechte und Stiftsdekan in Cassel, „welcher ein vortrefflicher Mann gewesen und die verdorbenen Sachen des Stifts in gute Ordnung gebracht.“ Die Wahlurkunde nennt ihn venerabilem et circumspectum virum, legum doctorem, virum mitem et quietum ac pacis zelatorem, Deum et ecclesiam amantem, humilem, pium et magnumconsiliarium. Anal. Hass. Collect. 5.

den Ertrag einer in der Gießener Gemarkung, am Langensteiner Schlag, zwischen Siep rucker und Lieschens Wiese gelegene Wiese für ewige Zeiten übergeben. Die Rente im Betrage von 3 Turnos Frankfurter Währung war am St. Bartholomäustag (24. Aug.) fällig.

Dieß ist die letzte Nachricht von dem Gießener Siechenhause. 1530 ließ Landgraf Philipp, angeblich aus strategischen Gründen, die alte Peterskirche zu Selters, in der man mit Recht eine Stiftung des Apostels der Deutschen vermuthet, niederreißen und die Steine bei dem Festungsbaue in Gießen verwenden. Wahrscheinlich verschwand in jenem Jahre auch das Siechenhaus mit seiner Kapelle. Ein herrlicher Garten bedeckt heute den Platz, wo es einst gestanden und tilgt die Erinnerung an all die Schmerzen und das Elend, unter dem so viele Menschen hier geseufzt haben; allein die Thätigkeit der christlichen Liebe zur Linderung des traurigen Looses der aus der menschlichen Gesellschaft Verstoßenen soll nicht vergessen werden.

Stadtbach und Winkel.

(Mehrhundertjähriger Unrath. Mit Urkunden.)

Die Stadt und Umgebung von Gießen ist von jeher wegen ihrer gesunden und reizenden Lage vielfach gepriesen worden. Schon Merian (Topogr. Hassiae, 1646) nennt sie mit Bezug auf ältere Schriftsteller eine „Statt mit einer gesunden Lufft und das land herumb mit Fruchtbarkeit und Lustbarkeit, davon und dem Tuchmachen die Bürger insonderheit sich nehren“. Einhundert und fünfzig Jahre später verfaßte der Professor Renatus Karl von Senckenberg ein lateinisches Lobgedicht auf Gießen, das mit der Bitte an die Vorsehung schließt, den Verfasser in dieser Stadt sein Leben beschließen zu

lassen. Abermals fünfzig Jahre später (1848) ruft Duller, der mehr Poet als Historiker war, in seiner Schrift „Gießen und seine Umgebungen" mit Bezug auf letztere aus: „Es ist ein Kranz, gewoben aus dunklem Waldesgrün und duftigem Bergesblau, die Schlösser und Thürme, im Abendroth glühend, schimmern wie Edelsteine darin, und die Lahn ist das Silberband, welches die beiden Enden des Kranzes schön verbindet." — Noch heut ist eine Aeußerung jenes Senckenberg in vieler Einwohner Munde, daß nämlich nur die Gegend von Neapel und Biebrich am Rhein derjenigen von Gießen vorzuziehen sei (Justi, Hess. Denkwürdigkeiten III. S. 424).

Wenn auch diese poetischen Ueberschwenglichkeiten als solche anerkannt werden, so bleibt doch immer noch genug zum Preise der Umgebung unserer Stadt. Wie sah es aber innerhalb derselben früher und vor noch gar nicht langer Zeit aus? Da gab es wenige Städte, welche so viele Düngerhaufen und stinkende Winkel und so viele elende Häuser in sich bargen, als gerade Gießen. Zu keiner Zeit hat es an Anstrengungen gefehlt, diesem Zustande ein Ende zu machen; aber erst in der Gegenwart hat sich ganz in der Stille eine durchgreifende Aenderung zum Besseren vollzogen.

Wie es früher war und welche Anstrengungen gemacht wurden, um einen besseren und folgeweise einen gesünderen Zustand der Stadt herbeizuführen, wird für manchen Bewohner Gießens nicht ohne Interesse sein. Wir folgen dabei einer kleinen Anzahl von Urkunden und Schriften, deren Inhalt den früheren Zustand der Stadt klar genug wiederspiegeln.

1605 war das Gymnasium und 1607 die Universität in Gießen gegründet worden. Bei dem großen Ruhm, den namentlich die letztere gelehrte Anstalt in kürzester Zeit erwarb, strömten hunderte von jungen Männern hierher, um die Wissenschaft in vollen Zügen

zu genießen. Zwar waren bei der raschen Entwicklung der Universität Neubauten errichtet worden, um die angekommenen Studenten herbergen zu können, aber in welchem Zustand war trotzdem die enge, winkelige, von Festungswällen eingeschnürte kleine Stadt. Es waren Verbesserungen an derselben nöthig, wenn die junge Hochschule gedeihen sollte. Schon 1608 wurden die Mängel so dringend gefühlt, daß der Senat um Abstellung derselben einkam. Einige der vorgetragenen Bitten seien besonders hervorgehoben:

1. Brod und Weck seien nicht ausgebacken;

2. es sei Mangel an Fleisch;

3. Fisch und dergl. Nahrungsmittel kämen nicht auf den Markt, sondern würden nach Frankfurt, Wetzlar und anderen Orten vertragen;

4. es sollte ein bestimmter Platz zum Verkauf von Nahrungsmitteln angewiesen und Wochenmärkte auf Dienstag, Donnerstag und Samstag gelegt werden;

5. nur guter Wein und gutes Bier sollten verzapft werden dürfen;

6. es seien beeidigte Braumeister und Malzmacher anzustellen;

7. das Forstamt sei anzuweisen, den Bauern um ein billig Forstgeld Holz abzulassen, und diese seien anzuweisen, es in die Stadt zu bringen;

8. statt der bösen stinkenden Lichter sollten gute beschafft werden;

9. zur Abführung des Unflats solle man die Lahn durch die meisten Gassen leiten;

10. eine Vierteluhr fehle, ihr Werk solle in guten Stand gesetzt und darin unterhalten werden;

11. man möge den Kirchenplatz zu einem Spazierplatz einrichten und einen Springbrunnen in die Stadt leiten;

12. der durch die neuentstandene Universität empor-

geschnurrte Lohn der Dienstboten und Taglöhner sei herabzusetzen;

13. es fehle an einem Gasthaus, an Hebammen (!) und Badestuben;

14. auch sei den Gliedern der Hochschule wie allerorten gebräuchlich jus civitatis in gemeinen Gebräuchen, in Holz, Feld, Wasser und Weide zu verstatten, auch deren Rangordnung wie in Marburg zu bestimmen.

Wie gewöhnlich blieb es aber in den meisten Klagepunkten beim alten.

1659 war der Wasenmeister von Königsberg wegen irgend eines Vergehens verurtheilt worden, ein Vierteljahr lang den Stadtkanal und den Bachgraben zu säubern und auszuräumen. Natürlich mußte ihm dabei der Zugang von den anstoßenden Höfen geöffnet werden. Da aber der Landgraf voraussah, daß von der Hochschule dabei Schwierigkeiten gemacht würden, oder dieselben schon gemacht worden waren, so befahl er, daß dem zur sauberen Arbeit commandirten Wasenmeister auch von den Häusern und Höfen, welche der Universitätsjurisdiction unterstehn, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Landgraf Ernst Ludwig hatte seit 1689 wegen des Einfalls der Franzosen in die Pfalz, in Gießen für einige Zeit seine Residenz aufgeschlagen und auch noch in späteren Jahren die Stadt öfters besucht. Dem hohen Herrn muß die Luft in Gießen nicht mehr so gesund vorgekommen sein, als sie Merian beschreibt; denn er erließ im Jahre 1696 folgende Verordnung:

„Von Gottes Gnaden, Wir Ernst Ludwig ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen allen und jeden in unserer Statt und Festung Gießen befindlichen Einwohnern, weß Standes oder Würden sie seyen, auch unter was vor Jurisdiction sie gehören, daß Wir unter andern verbesserlichen Anstalten auch diese für hoch nöthig und nützlich befunden haben, daß die fast in

allen Gassen befindlichen vielen Misthaufen, Koth und Unrath, auch die Winkel, wodurch großer Unlust und Gestank, sonderlich in sommerlicher Zeit, erwecket wird, auch wohl gar ansteckende Seuchen und andere gefährliche Krankheiten verursacht werden dürften, in den Haupt- und vornehmsten Straßen und Gassen hinweg und vor das Thor geschaffet, die Winkel aber nach den vormals ergangenen Verordnungen zu rechter Zeit gesäubert werden sollen; und ist demnach unser gnädiger und ernstlicher Befehl hiermit, daß alle und jeder Einwohner allhier, sie seyen wer sie wollen, sie gehören zu unserer Hofhaltung, Fürstlicher Canzlei, Universität, Miliz oder Amt, Niemanden ausgenommen, es mögen die Einwohner der Häuser Eigenthümer oder Leibzichter oder bloße Beständer seyn, oder auch Amts und Bedienung wegen in den Häusern wohnen, den Dung und andern gesammelten Koth, innerhalb 8 Tagen, von der Zeit der Publication dieses Unseres Edicts an, von den Gassen hinweg und aus der Stadt schaffen, künftighin aber selbige rein und sauber halten, und den Dung, Koth und Unflat wenigstens alle Sonnabend wegfahren lassen, oder widrigenfalls gewärtig sein sollen, daß die Ungehorsamen von denen zur wöchentlichen Besichtigung bestellten Personen bei ihrer Obrigkeit angebracht, und ohne Ansehn und Nachlaß mit dem Thurm oder Gelde gestraft, anbei noch der am Sonnabend auf den Gassen befindliche Dung oder Koth, wenn er zur Besserung der Güter zu gebrauchen, Andern weggegeben, und dennoch die Strafe exequirt werde. Wonach sich männiglich zu achten und vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Datum Gießen, am 29. Februar 1696.

Ernst Ludwig."

Diese Verordnung blieb ohne Wirkung, nicht minder das gnädige Rescript Serenissimi vom 7. August 1696 an die Universität, worin verlangt wird, daß zur Aufbesserung des verdorbenen Pflasters auf denen Straßen in Gießen, diejenigen Personen von der Universitätsjurisdiction, so Pferde und Geschirr besitzen, angesprochen werden möchten, ohne einige Consequenz Steine und Sand zu diesem Behuf zu fahren.

Vom 29. Februar bis Ende November 1696 war nichts zur Reinigung der Stadt geschehen. Ein nun wiederholter Befehl, die Straßen von Unrath und Miststätten zu säubern, blieb ebenso erfolglos.

Unterm 12. October 1702 erließ darauf die fürstliche Regierung zu Gießen folgendes Ausschreiben:

„Besonders gute Freunde!

Nachdem uns vorgekommen, wasmaßen in allhiesiger Stadt und Vestung der Unflath aus denen Winkeln sehr auf die öffentl. Straße auslauffen solle, wodurch dann die Vorübergehenden und Nachbaren einen übeln Geruch und Beschwerlichkeiten empfinden, solches aber wider fürstl. Verordnung laufft u. keineswegs nachzusehen ist, als habt ihr unter öffentlichem Glockenschlag demnächsten publiciren zu laßen, damit ein jeder den ergangenen fürstl. Verordnungen gemäß bey Vermeidung ohnausbleibl. Straffe den Unflath innerhalb 4 Wochen aus seinem Winkel ausführen lassen solle, damit solcher nicht auf die öffentl. Straße fließe, u. deren Nachbarn u. Vorübergehenden dadurch Beschwerlichkeit zugefüget werden möge, wie ihr dann nach Verfließung 4. Wochen, wann einer oder der andre demselben nicht nachgekommen seyn wird, dem allhiesigen Wasen-Meister ausdrücklich anzubefehlen, daß er die Winkel ohne Unterschied, Sie mögen zukommen wem sie wollen, säubern u. den Anfang in den Neuen Bäuen machen solle, auch diejenigen,

welche sich in Zahlung des Lohns saumhaft erweisen werden, kraft dieses darauf exequirt und darüber jetzo und künftig, gebührend haltet. Versehens Uns ꝛc. Gießen, den 12. Oktober 1702.

Fürstl. Heß. Cantzlar u. Reg. Räthe daselbst."

Mit der Bezahlung der Reinigungskosten ging das aber nicht so leicht. Die Stadt konnte das Geld dafür nicht aufbringen, sie ließ den Bettelsack bei den Einwohnern umgehn und ist rühmend und dankbar vom gewissenhaften Chronisten zu verzeichnen, daß dabei selbst singuli Professores trotz ihrer Ausnahmestellung zu den Kosten der Räumung der Stadtbach freiwillig beisteuerten.

Nachdem das erste Jubiläum der Universität Gießen im Jahre 1707 festlich begangen worden war, kamen in den folgenden Jahren vielfache Irrungen zwischen der Stadt, der Universität und Regierung zum Ausbruche. Die letztere ordnete eine Visitation der Universität an und erließ mit Rücksicht auf deren Ergebniß unterm 22. Februar 1722 eine General- und Hauptverordnung, sowie 42 Nebenverordnungen, von denen eine u. a. besagt:

„Ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr ... dahin sehet, daß ... von dem Stadt-Rath zu Gießen seiner bei der Universitäts-Visitation jüngsthin gethanen Erklährung gemäß, die gewisse Verfügung bestehe, daß um Gestank, Mißstand und böse Luft zu vermeiden, das Pflaster in der Stadt repariret und gleich auf das Frühjahr, wo es am nöthigsten, damit der Anfang gemacht, auch dabey die Straßen und Gassen von Schlamm, Koth und Mist durch einen hierzu bestellenden Kärcher jederzeit gesäubert werden."

Auch die „Unflätherei in der Stadtbach" war Gegenstand der gesundheitspolizeilichen Anordnungen.

Unterm 24. Juli 1744 erging von der fürstlichen

Regierung zu Gießen unter Ludwig VIII. folgendes Ausschreiben:

„Nachdeme der Augenschein gibt, daß die durch die Stadt gehende Bach mit Unrath u. Unfläthterey also angefüllet, daß auch kein Waßer mehr recht fließen können, und aber wann, welches doch Gott gnädig verhüten wollte, Feuers Noth entstehen solte, aus Mangel Waßers die Inwohner und Stadt in Jammer u. Noth gerathen müßen; So ist der Anstalt gemacht, daß die Bach (und zwar dergestalt daß es tauge u. der Koth nicht wieder in die Bach ritsche) durch und durch, auch unter den Gewölbern, als wohin viele Unsauberkeiten u. grobe Sachen, zumal da keine Rechen vorgemacht sind, aus der Bach geflößet werden, geräumet werden sollen und müßen, man auch schon von der Stadt im Werck begriffen, die Gewölb und in der Stadt befindende Örter räumen zu lassen. Dieweil dann diese Arbeit ein allgemein sehr nöthig und nützliches Werck, aber Geld dazu vonnöthen ist, welches die Stadt u. Gemeine Bürgerschafft, ob es ihnen schon sonst oblieget, dißmal allein nicht wohl aufbringen und ertragen kann: Als ist vor gut angesehen worden, alle diejenige, welche bey u. unter den hiesigen Corporibus, neml. der Fürstl. Reg. Universität und Militz stehen, auch deswegen von dergl. oneribus befreyet sind, sodann andere Gefreyte, Geist- und Weltl. dieses Orts, vermittelst eines Collecten-Büchleins, so umgetragen werden wird, um eine freiwillige Steuer zu bemeldtem Werck zu ersuchen, nicht zweifelnd, daß ein jeder nach seinem Belieben u. guten Willen die milde Hände erklecklich aufthun u. der arme Stadt zur Beförderung solches Raumens und Wesens mit einer Steuer behülflich seyn werde; Und wird im übrigen im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und HErrn HErrn Ludwigs, Landgrafen zu Heßen ꝛc. Unsers gdgsten Fürsten und HErrn allen Bürgern dieser Stadt

hiermit notificiret, auch ernstl. befohlen, daß ein jeder, welcher mit der gemachten Rott in der Bach zu arbeiten hat, starcke Mann, Knecht und Mägdt, und keine Kinder oder solche Leut, welche dieße Arbeit nicht bestehen können bey Straff 1. fl. schicken, u. die Straff dem in der Bach u. Arbeit stehenden sobald gegeben u. von den Nachläßigen abgepfändet werden sollen. Und weil an Reinhaltung der Bach sonderlich viel gelegen, so sollen an den Orten, wo die Bach offen, nicht allein starke Rechen von Eißen oder Holtz gemacht, sondern auch gewiße Personen angeordnet werden Uffsicht zu haben, damit nichts unreines von gestorbenen Kälbern, Färckeln, Schaafen, Katzen, Hünern, Kehrsel oder dergl. in die Bach geworffen, noch von den Metzgern die Würst und Gedärme ausgelehret und hinein geschüttet, vielweniger bey Nacht einige Unfläterey hineingetragen, sondern oftbesagte Bach rein gehalten werde, wer solches übertritt u. von den bestellten Uffsehern anbracht wird, soll alsbald mit 3 fl. à 30. alb. gestrafft werden, darvon dem Anbringer ein Ort*) eines Guldens gegeben, und das ander in einer sonderbarer Büchs behalten werden soll, wo etwa was in der Bach zu repariren, solches darvon zu nehmen u. zu gebrauchen. Diejenige, welche bishero Cloacken in die Bach gehen haben, sollen solche Unreinigkeit durch ihre Mittel bey 5 fl. Straff säubern, auch solche in die Bach hängende Cloacken, dafern nichts erhebliches dargegen einzuwenden ist, bey straff 10 fl. abschaffen, oder in Monats-Frist ihnen abgerißen werden, wornach sich jeder zu richten u. vor Straff u. Ungelegenheit vorzusehen wißen wird. Sign. Gießen den 24ten July 1744

L. S. Fürstl. Heß. Regierung daſ."

---

*) Der Ausdruck „Ort" ist hier nicht in dem Sinn von „Raumpunkt" u. dergl. zu verstehen, sondern bedeutet, den vierten Theil einer Münze (Ortsgulden). Vergl. Weigand, deutsches Wörterbuch S. 316.

Wir überspringen einen Zeitraum von hundert Jahren; zahllose Verordnungen und Mandate wurden während dieser Zeit ohne Erfolg gegen die Misthaufen, den Unrath, die Winkel der Stadt von Seiten der Behörden erlassen. Zu Anfang der 1840er Jahre endlich griff der damalige Kreisrath Prinz die Sache energisch an. Die in 1856 erneuerten Localreglements bestimmten im Wesentlichen:

„Der vorhandene Kehricht und sonstige Unrath muß alsbald von der Straße entfernt werden, alle Kanäle, Abzugsgräben und Löcher müssen immer offen und von allem Schlamm ꝛc. frei bleiben.

Die an Straßen und Wegen befindlichen Dunggruben und Mistplätze sollen überall abgeschafft und verlegt werden, — wo dies jedoch unmöglich erscheint, sind sie entweder in die Erde zu versenken und mit starken Bohlendecken zu verwahren, oder mit einer den Inhalt verdeckenden Mauer zu umschließen. Eingeweide und andere Theile von geschlachteten Thieren, Unrath aus Abtritten, Senkgruben auf solche Miststätten zu bringen, ist verboten.

Die Anlegung von Mist- und Dungstätten an Straßen und Wegen darf unter keiner Voraussetzung mehr stattfinden.

Abtritte dürfen nie von der Straße aus sichtbar sein, auch außerhalb an die Gebäude nicht angehängt werden. Ihre Gruben, sowie die Dunggruben müssen bei jeder neuen Anlage, Veränderung oder Reparatur 40 Zoll von der Grenzmauer des Nachbars entfernt gehalten und mit Letten ausgestampft werden. Auch darf der Ablauf von Brunnen oder Gossen nur dann in die Abtrittsgruben geleitet werden, wenn dieselben wenigstens 200 Zoll von der Grenze entfernt sind."

In Folge dieser Verordnungen sind die Misthaufen aus den Straßen der Stadt verschwunden.

In allen anderen Beziehungen verblieb es aber noch lange beim alten.

Namentlich der grauenerregende Zustand der Winkel ließ noch sehr viel zu wünschen übrig. Aber mit der Zunahme unserer Stadt als wichtiger Knotenpunkt des Weltverkehrs, mit ihrem Ueberquellen über die alten engen Grenzen des Schoorgrabens mußte auch im Inneren der engen Gassen etwas geschehen. Nun ergriff der Humor die Lanze für eine Besserung. Es war im Jahre 1865, wo die 600jährige Verbindung Gießens mit Hessen gefeiert wurde. Unser altes Städtchen fühlte sich als beginnende Groß- und Weltstadt. Man hatte das Bedürfniß nach einer guten Musikkapelle, und das Wochenblatt dieses Jahres bietet zur Geschichte derselben manchen Beitrag. Aber auch andere Vorschläge wurden laut, namentlich drängten viele auf Gründung eines Verschönerungsvereins. Da erschien in Nr. 64 des Anzeigeblatts (1865) ein Artikel von einem leider zu früh verstorbenen hochangesehenen praktischen Arzt, in welchem in Bezug auf den Verschönerungsverein gesagt ist:

„Gießen liefert für einen solchen ein dankbares Feld. Was zuerst das Aeußere unserer Häuser anbelangt, so kann in der That unsere Stadt anderen als Muster dienen. Der Verschönerungsverein beginne deshalb seine Thätigkeit zwischen den Häusern. Dort in der Höhe hängt die Freiheit! - Die Unmasse uralter Dzierzons sehen mit ihrem halbblinden Auge gar traurig drein. Diese in recht niedliche Miniatur-Schweizerhäuschen umzuwandeln und somit in der Stadt eine große Anzahl anmuthiger Durchsichtspartien zu schaffen, wäre eine recht dankbare idyllische Aufgabe.

Zweckmäßiger dürfte übrigens doch aus polizeilichen Gründen die Form des veredelten Wachtelkäfigs mit dichtem Drahtgitter bis zur Erde sein, um tobsüchtige Zeitungsartikel oder dergleichen geheime Aktenstückchen nicht

ins Publikum gelangen zu lassen. Die betreffende oberirdische Kanalisirung in specie in den Neuen Bäuen ist schön und zweckmäßig, denn nach einem Gewitterregen sieht sofort jeder Laie, wo's etwa fehlt.

Durch ein zweites Werk könnte der Verschönerungsverein sich selbst und der Stadt ein bleibendes Denkmal, und obendrein dieser Ruhm und großes Verdienst schaffen, nämlich durch eine solide Fassung unserer kothsauren Schwefelquelle am Stammler-Schüler'schen Eck des Neuen Wegs, etwa in Form eines erhabenen Monuments à la J. M. Farina mit einer oben offenen, Gase ausströmenden Urne. Diese haben in den letzten Jahren an Intensivität zugenommen; auch ist nach allem Vorausgegangenen nie und nimmer zu erwarten, daß dieser ausgezeichneten Quelle jemals durch Modernisirung wie in anderen Städten Abbruch geschieht. Vorübergehende und Kranke könnten dann diese Herzstärkung in concentrirtester Weise einathmen. Eine derartige Quelle ist bis jetzt in wissenschaftlichen Badebüchern unbekannt, da aber seither ihre Wirkung auf die Gesundheit total außer Acht gelassen, so ist durch ihre Fassung und ausgedehnte Benutzung dem Schaden für die Stadt wieder beizukommen. Denn das Neue zieht an, und wir sehen schon im Geiste die benachbarten Bäder verlassen und sich an unserer Urne den nächsten Platz erboxen, um hier Spleen, Pienz und Stockschnupfen für immer zu heilen. Das Plätzchen für das Denkmal mit einigen Ruhebänken in nächster Nähe wird die Stadt gratis geben, dafür ziere dasselbe das Gießener Stadtwappen mit der goldenen Devise:

Der Stadt Gießen
Der Verschönerungsverein."

Bei dem ausgesprochen conservativen Sinn unserer Bürgerschaft war ein mehr als zweieinhalbhundertjähriger Kampf gegen „die Unflätherei in der Stadtbach" und „den Unflath in denen Winkeln" nöthig, bis endlich in neuester

Zeit ein leidlicher Sieg errungen wurde. Aber nicht an der Ecke des neuen Wegs und der neuen Bäue allein, sondern an noch vielen anderen Stellen der inneren Stadt senden „kothsaure Schwefelquellen" ihre übelen Düfte in die Gassen und harren immer noch der künstlerischen Fassung oder ihrer Verstopfung.

Aus den Kinderjahren der Hochschule und des Gymnasiums zu Gießen.

Als bekannt genug braucht hier nur angedeutet zu werden, wie die beiden Nachbaruniversitäten Marburg und Gießen, nebenbei gesagt, die einzigen deutschen Universitäten, die man von vielen Punkten aus zugleich sehen kann, auch in geschichtlicher Beziehung einander sehr nahe stehn, und daß aus der älteren Anstalt zu Marburg, die 1527 von Philipp dem Großmüthigen als erste lutherische Hochschule gegründet wurde, die jüngere Schwesteranstalt 1605, resp. 1607 hervorging.

Die älteste deutsche Universität ist die zu Prag; die Stiftungsurkunde Kaiser Karls IV. stammt von 1348, das päpstliche Privilegium schon vom Jahre vorher. Ihr folgte Wien 1365, Heidelberg ~~1346~~, ~~eingeweiht erst~~ 1386, Köln 1388, aufgehoben 1801, Erfurt 1392, aufgehoben 1815, Würzburg 1403; Leipzig ist 1409 von aus Prag ausgewanderten Professoren und Studenten gegründet, Rostock 1419, zeitweise nach Greifswald und Bützow verlegt, Greifswald 1456, Freiburg i. Br. 1457, Trier 1472, aufgehoben 1798, Ingolstadt 1472, nach Landshut 1800 und nach München 1826 verlegt, Tübingen 1477, Mainz 1477, aufgehoben 1798, Basel 1460, Wittenberg 1502. Als Wiege der Reformation war sie von 1517 an lutherisch; 1817

wurde sie aufgehoben und mit Halle vereinigt. Frankfurt a. O. wurde 1505 gegründet, 1539 protestantisch, 1811 aufgehoben und mit Breslau vereinigt. Marburg (1527) war die erste Hochschule, die von Anfang an nur die lutherische Lehre zuließ. Jünger sind Straßburg (1538), Königsberg i. Pr. (1544), Jena (1558), die lutherische Universität Helmstädt (1576), die 1809 aufgehoben wurde; aus dem 1584 gegründeten akademischen Gymnasium zu Herborn wurde 1654 eine Universität, seit 1818 nur noch protestantisch-theologisches Seminar. Graz dagegen wurde 1586 für katholische Theologie und Philosophie gegründet und wurde 1827 Universität. Paderborn bestand als Hochschule von 1592 bis 1815. Daß in Gießen 1607 eine lutherische Hochschule gegründet wurde, hatte, wie meist schon bekannt, folgende Ursache:

Landgraf Philipp der Großmüthige war 31. März 1567 gestorben. Seine vier Söhne theilten sich in das Land, Wilhelm erhielt Niederhessen mit Kassel, Ludwig Oberhessen mit Marburg, Philipp die Grafschaft Katzenelnbogen mit Rheinfels und St. Goar und Georg, der Jüngste, die Obergrafschaft Katzenelnbogen mit Darmstadt. Gemeinschaftlich sollten bleiben die Hochschule und das Hofgericht in Marburg, sowie die Spitäler. Die Linie Rheinfels starb schon 1583 aus, 1604 folgte zu Marburg der zweite Bruder Ludwig IV. in den Tod. Er vermachte seinen Landestheil seinen zwei Neffen, Moriz dem Gelehrten von Kassel und Ludwig V. von Darmstadt mit der testamentarischen Bestimmung, wer in seinen Ländern den lutherischen Glauben abschaffe oder sein Testament anfechte, der solle der Erbschaft verlustig gehn.

Trotz dieser Bestimmung begann Moriz sogleich nach seinem Regierungsantritt mit der Einführung der reformirten Lehre in Niederhessen und dann auch in dem

durch die Erbschaft ihm zugefallenen Theil von Oberhessen. Marburg sollte aus einer rein und streng lutherischen Hochschule eine ebenso streng reformirte Universität werden. Er befahl den orthodoxen lutherischen Theologen 1. die Concordienformel und namentlich die Ubiquitätslehre zu verwerfen, 2. die 10 Gebote wie die reformirte Kirche abzutheilen, 3. beim Abendmahl das Brod zu brechen, 4. in die Entfernung der Bilder aus den Kirchen zu willigen.

Die Theologen Leuchter, Winckelmann, Mentzer und Dietrich weigerten sich und wurden abgesetzt. Sie wendeten sich an Landgraf Ludwig V. den Jüngeren, der daraufhin beschloß, zu Gießen ein Gymnasium illustre und ein Paedagogium trilingue zu errichten.

Die Ausführung ließ nicht lange auf sich warten. Am 10. October 1605 wurde auf dem Rathhaus zu Gießen von dem fürstlichen Kanzler Strupp von Gelnhausen und dem ersten Rector magnificus Winckelmann die neue gelehrte Anstalt mit zahlreichen Reden eingeweiht. Die Stiftungsurkunde ist vom 13. October 1605 datirt; die Lectionen begannen auch schon am 14. oder 15. October.

Doch hatte der Landgraf von Anfang an die Absicht, sein Gymnasium illustre zu einer wirklichen Hochschule auszubauen, es war dies aber nicht so einfach, da es dazu der Genehmigung des Kaisers bedurfte. Bis dahin bestanden neben einander zwei Anstalten, ein Gymnasium academicum oder publicum, die nachmalige Universität, deren erster Rector magnificus Dr. Joh. Winckelmann war, und ein Gymnasium classicum oder paedagogicum, das Pädagog. Erster Pädagogiarch war Dr. Conrad Dietrich, zugleich Professor der practischen Weltweisheit; 1614 ging er als Superintendent und Director des Gymnasiums nach Ulm.

Beide Anstalten waren im Rathhaus auf dem Markte untergebracht, die eine in einem größeren Saale und

die andere wahrscheinlich in dem hinteren Zimmer. Der Landgraf, der sie sein kostbarstes Kleinod nannte, wendete dem jungen gelehrten Unternehmen den lebendigsten Eifer zu und unterstützte sie mit reichlichen Geldmitteln und Privilegien. Der Besuch war dann auch von Beginn an sehr stark. Winckelmann inscribirte in den ersten 15 Monaten 300 Studenten, und auch das Pädagog hatte zahlreiche Schüler, sodaß sehr bald der Raum viel zu eng wurde. Schon am 10. September 1606 petitionirten daher Rector, Decanus und Professores um ein neues Local und um kaiserliche Privilegien, indem sie dabei besonders betonten, daß keine academische Grade, weder des Baccalaureus, noch des Magister oder des Doctor ertheilt werden könnten, und daß deshalb keine Aussicht sei, die Anstalt dauernd in der Blüthe zu erhalten, wie am Anfang; die eigenen Landeskinder müßten sich zur Erlangung dieser Grade nach Marburg begeben, während viele Studenten von dort hierher kommen würden, wenn sie graduirt werden könnten.

Daraufhin unternahm der Landgraf in Begleitung seines Bruders, des Landgrafen Philipp, und des um die Universität sehr verdienten Kanzlers Strupp Ende März 1607 eine Reise nach Prag.

Der Kaiser bewilligte die Bitte, sodaß die beiden Landgrafen am 7. Mai wieder abreisten; Strupp blieb und es gelang ihm, die Schwierigkeiten, die unterdeß von den Feinden des Darmstädtischen Hauses dazwischengestreut worden waren, durch kluges Benehmen zu beseitigen, neue kräftige Stützen namentlich an den Kurfürsten von Mainz und Sachsen und dem Hochmeister des deutschen Ordens, dem Erzherzog Maximilian, sowie an dem nachmaligen Kaiser Ferdinand zu gewinnen. Am 6. Juni wurden dem Kanzler die kaiserlichen Privilegien übergeben, nachdem er für dieselben 1030 Goldgulden gezahlt hatte. Am 29. Juni überbrachte er sie nach

Darmstadt, wo großer Jubel war. Mit festlichen Gottesdiensten wurde in den lutherischen Kirchen des ganzen Landes in den Jubel eingestimmt. In Gießen selbst war aber die Freude am größten, und alles rüstete zur Festfeier, die auf den 7. October gelegt wurde, die Bürger bereiteten die Wohnungen für die zuhauf ankommenden Studenten; auch ganz neue Häuser wurden gebaut. Am prächtigsten aber wurde das neue Universitätsgebäude, dessen Grundstein am 25. August 1607 festlich gelegt wurde, und zwar auf der rechten Seite namens des Landgrafen vom Fürstlichen Kanzler Strupp von Gelnhausen, auf der linken namens der Universität von dem Rector magnificus Antoni. Die Mauern hatten 140 Schuh Länge und 34 Schuh Breite. Schon im September 1608 war es im Rohbau beendigt, konnte aber erst 1611 bezogen werden „wegen der prächtigen und künstlichen Einrichtung". Nach Aussage der Zeitgenossen hatte keine deutsche Universität ein an Schönheit und Pracht so ausgezeichnetes Gebäude. „Es wetteiferte mit den ausgezeichnetsten der stolzen Werke Italiens."

Diese älteste Aula sowie andere schöne alte Gebäude stehn leider nicht mehr. Unter den Privathäusern war das des Universitätskanzlers Antoni, später von Senckenberg'sche Haus auf dem Brand das schönste. Die Aula wurde 1838 und das Antonische Haus 1844 abgerissen und die nüchternsten, schmucklosesten Kastenhäuser, Abbilder ihrer ideenlosen, prosaischen Philisterzeit, an ihre Stelle gesetzt, für die alte Aula die jetzige Universitätsbibliothek, für das Antonische Haus das Kreisamtsgebäude, früher Gymnasium.

Am 7. October 1607 wurde im großen Saale des Rathhauses nach dem vom Landgrafen selbst entworfenen Programm der feierliche Act der Einweihung vorgenommen. Der erlauchte Landesherr hielt selbst die Eröffnungsrede und übergab eigenhändig dem Kanzler Gottfr. Antoni

die beiden silbernen Scepter, die noch jetzt im Schatz der Hochschule sind. Wie Philipp der Großmüthige z. B. für Marburg, so war jetzt Ludwig V. für Gießen bemüht, die Einkünfte der Hochschule zu mehren; er veranlaßte die Stiftung von Stipendien für dürftige Studirende und berief tüchtige Gelehrte als Professoren.

Auch in anderer Beziehung baute er an der jungen Anstalt weiter. 1609 wurde der botanische Garten gegründet, in demselben Jahre nach den Plänen eines italienischen Baumeisters auf herrschaftliche Kosten ein Ballhaus gebaut, damit sich die Studenten am Federballspiel und anderen Leibesübungen ergötzen könnten. Als 1610 auch eine Universitätsreitschule entstand, wandte sich der Landgraf unter andern an den Herzog Friedrich von Württemberg um „ein gut dummelhafft pferdt.“ 1612 wurde die Universitäts-Bibliothek angelegt.

Garten und Reitstall bestehn noch jetzt, das Ballhaus aber stand lange Zeit unbenutzt, und da sich während der Drangsale des dreißigjährigen Kriegs viel Landvolk der Sicherheit wegen in die Festung gezogen hatte, so wurde bei dem Mangel eines Gotteshauses das Ballhaus in eine Kirche umgewandelt. Der Fürstliche Baumeister Helfrich Müller machte den Entwurf dazu, und der Generalwachtmeister von Brennhausen führte den Bau aus, der meist aus Festungsbaumitteln bestritten wurde, doch hatten auch die Zünfte eine ansehnliche Summe zu diesem Zweck aufgebracht. 1645 wurde die erste Predigt darin von dem Regimentsprediger Stephan Schüßler gehalten. 1824 wurde diese sogenannte Burgkirche wegen Baufälligkeit abgetragen.

Aber auch die Stadtkirche, die jetzt ebenfalls leider nicht mehr steht, wurde 1620—24 durch einen Anbau vergrößert und gleichzeitig (1623) die Todtenkapelle auf dem Friedhof erbaut.

Wie besucht und angesehen die junge Hochschule damals

war, geht am sichersten daraus hervor, daß am 8. October 1607 in Gegenwart des Landgrafen 28 Kandidaten zu Magistern und 17 Kandidaten zu Baccalauren der Philosophie promovirt wurden. Am 12. Dezember 1608 fand wieder die Promotion von 14 Magistern und 15 Baccalauren statt. In Marburg dagegen wurden am 1. Januar 1608 20 Kandidaten zu Magistern der Philosophie promovirt.

Es muß doch damals leichter gewesen sein als jetzt, einen akademischen Grad zu erlangen.

Die Zwillingsgeschwister, das Gymnasium und die Hochschule, waren zwar von nun an den Unterrichtslocalen nach getrennt, aber sie ernährten sich an denselben Brüsten, da sie gemeinschaftliche Verwaltung hatten. Daher kommt es, daß wir nicht auf die Geschichte der einen Anstalt eingehn können, ohne auch der der anderen zu gedenken.

Wer die Räume des alten Rathhauses kennt, begreift nicht, wie auch nur für kurze Zeit die beiden gelehrten Anstalten darin Platz finden konnten, wohl aber, daß die Stadt schon nach kurzer Zeit auch die eine Anstalt müde war, die sich in ihrem Rathhaus eingenistet hatte. Aber auch der Unterricht im Pädagog mußte durch das ungeeignete Rathhauslocal vielfach gestört werden. So war Unzufriedenheit auf beiden Seiten.

Endlich 1615 beschwerte sich der Stadtrath bei dem Landgrafen, „wasmaßen sie in die zehn Jahre mit Geduld das Pädagogium und noch auf gemeiner Stadt Rathhaus gehabt und gehalten, auch gern und williglich ferner haben und halten wollten.

„Weil aber, wie kündlichen, solches Haus zu gemeiner Stadt Verrichtungen, sonderlichen zu Hochzeiten und andern gar gering, indem nicht allein die Pädagogici und Jugend, sondern auch die Bürgerschaft merklichen hierin in Gefahr stehn müssen, denn die Jugend ihre

studia in Hochzeiten gern verlassen, auch in fürfallenden Sachen der Bürgersmann das seinige nicht verrichten könne, über das alles nun zum viertenmal das Rathhaus und sünderlichen jüngsthin den 25ⁿ Novembris bald merklichen mit großem Schaden und Gefahr burgerlicher Privilegien und Güter in Brand gerathen: so gelange hierdurch an Serenissimum ihre unterthänige und hochflehеliche Bitt, die gnädige Anordnung thun zu lassen, daß das Paedagogium vom Rathhaus anders wohin besserer Gelegenheit nach möge transferirt werden." Der Magistrat wurde auf den kommenden Frühling vertröstet, wo man Mittel finden werde, das Pädagog anderweit unterzubringen. Aber es geschah nichts, und so wendete sich 1616 die Stadt abermals an den Landgrafen. Als weiterer Grund, warum die Anstalt nicht im Rathhaus bleiben könne, wurde angeführt, „daß sie entschlossen, mit dem Eintritt des Frühlings eine neue steinerne Küche auf dem Rathhaus aufzubauen, um darin zu Hochzeiten, Doctoraten, Magistraten und anderen fürfallenden Ehrensachen zu kochen, damit die Ohngestalt des Küchenaufbaues auf dem Markt möge abgeschafft werden. Weil aber dazu die Stiegen im Rathhaus versetzt und zwei Stuben müßten angewendet werden, so bliebe neben den Zimmern, die sie benötigt, kein Raum vor das Pädagogium übrig."

Zugleich wurde dem Landgrafen das Weinschenkhaus der Stadt, im kalten Loch gelegen, zum billigen Kauf angeboten, um dahinein das Pädagog zu verlegen. Auf Befehl des Landgrafen wurde von der Universität das Gebäude beaugenscheinigt, aber als zu baufällig gefunden. Verschiedene andere Plätze wurden ebenfalls verworfen, dagegen ein Platz in der neuen Gasse, jetzt neue Bäue, vorgeschlagen.

Ob das Haus daselbst, das als neues Pädagog von Herbst 1617 an bezogen wurde, neu auf dem Platz des Riedesel von Bellersheim zu diesem Zweck gebaut

wurde, oder ob dasselbe schon als ein von den Antonitern zu Grünberg stammendes Gebäude bestand, ist nicht mehr nachzuweisen. Man hat letzteres aus dem Antoniterkreuz geschlossen, das am Fenster neben dem Eingang war, aber schon lange wieder verschwunden ist. Doch kann dieser Schluß sehr falsch sein und hat keinerlei weitere Stütze. Jedenfalls blieb dieses Haus von 1617 an bis Mitte 1844 der Sitz des Pädagogs, mit Ausnahme eines kleinen Theils der kurzen Zeit von 1625 bis 1650, wo die Universität nach Marburg verlegt wurde.

Der langjährige Streit zwischen der Marburger und Darmstädter Linie in Folge des Religionswechsels des Landgrafen Moriz war vom Kaiser zu Gunsten Ludwigs V. zu Darmstadt entschieden und diesem Marburg zugesprochen worden. Was sollte der Landgraf zwei so nahe bei einander liegende Hochschulen unterhalten? Die jüngere, Gießen, wurde nicht aufgehoben, sondern nur nach Marburg verlegt und mit dieser vereinigt.

Doch ist diese Zeit der Vereinigung (25. Mai 1625 bis 5. Mai 1650) nicht als eine Unterbrechung in der Geschichte der Universität Gießen anzusehen. Es war nur ein Wechsel des Orts, aber der Landesfürst mit seiner Huld und Gnade, das Lehrpersonal und der ganze Charakter der Universität blieben ungeändert dieselben. Derartige Ortswechsel waren überhaupt nicht selten, weil sie leichter auszuführen waren, als jetzt. Als 1633 die Pest in Marburg wüthete, wanderte, wie vor- und nachher mehrfach, die Hochschule wieder aus, diesmal nach Gießen, wo gerade Landgraf Georg II. residirte. Er war während dieses Jahres häufig Theilnehmer an Disputationen und Promotionen und widmete sich eifrigst den Angelegenheiten seiner Hochschule. Doch wurde auch das in dieser Zwischenzeit meist leerstehende große Gebäude als Münze benutzt.

Gerade während der Rückverlegung der Hochschule nach Marburg erreichte sie eine hohe Blüthe, wenn wir dieselbe messen dürfen nach der Anzahl der Studirenden und diese wieder nach der Menge derjenigen aus erlauchten Häusern. Der berühmte Balthasar Schupp, ein geborener Gießener, der 1632, und dann wieder von 1635 an als Professor der Beredtsamkeit und Geschichte zu Marburg war, schreibt in der Widmung seines „Teutschen Lucianus“ an den Landgrafen Friedrich zu Hessen, der damals als General in schwedischen Diensten stand: „Ew. Hochfürstliche Gnaden werden sich gnädig erinnern der Zeit, da Sie zu Marpurg studirten und Ew. Hochfürstliche Gnaden ältester Herr Bruder einesmals Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Herzog Ernsten Augusto zu Braunschweig und Lüneburg, Herrn Landgrafen Ludwigen und Herrn Landgraf Georgen die Visite gaben, daß damals fünf Fürsten, neun Grafen neben vielen Edelleuten auf einmal zu mir seien ins Auditorium philosophicum gekommen.“

Einer so glänzenden Zuhörerschaft kann sich kein deutscher Professor in unserem ganzen Jahrhundert rühmen.

Während so die Hochschule trotz ihrer Verpflanzung sich hoher Blüthe erfreuen konnte, ging es der älteren Schwesteranstalt, dem Paedagogium trilingue, das in Gießen zurückgeblieben war, um Stadt und Umgegend nicht allzuschwer zu schädigen, um so schlechter. Es war zwar bestimmt worden, es solle die Volksschule verbessert werden, sodaß die für reif befundenen Schüler auf dem Pädagog in Marburg Aufnahme finden könnten. Es sollte nach Vereinbarung mit der Stadt das Local der Stadtschule erweitert werden, aber dieses verzögerte sich, sodaß 1626 der Rest der Gymnasiasten, 60 an der Zahl, noch im Pädagog zurückbleiben mußten, während die 159 Stadtschüler in einem anderen Local untergebracht waren; zudem verletzte es den Stolz der Gymnasiasten, sich in eine Schützenschule stecken zu

lassen, Rector und Conrector entbehrten schmerzlich die Dienstwohnung, die die Stadt herzurichten sich verpflichtet hatte, aber ohne etwas dafür zu thun. Sie verweigerte auch die Uebergabe von Wiesen und Gartenstücken, von Holz und Gehalt an die Lehrer. Diese wurden überhaupt nicht mehr bezahlt, weil alle Einkünfte der Universität und folgeweise auch des Pädagogs nach Marburg gezogen worden waren. So mußten die Lehrer den bittersten Mangel leiden, und vernachläßigten darauf auch ihren Dienst. Während des Winters mußte die Schule ausgesetzt werden, weil sie nicht geheizt werden konnte. Die Schülerzahl sank folgeweise von 60 auf 30. Zwar erging abermals landgräflicher Befehl an die Stadt, den Bau zu beschleunigen, sowie an den Oberforstmeister, das nöthige Holz zu stellen, auch an den Kastenmeister, die rückständigen Gehalte zu zahlen. Aber dadurch wurden nur neue Gegenklagen geweckt; was geschah, war unzureichend, und immer geringer wurde die Anzahl der Schüler; sie war auf 11 gesunken und die Eltern weigerten sich, diese in die Stadtschule zu minder geschickten Lehrern und in die Gesellschaft so vieler ungeschliffenen Knaben und Abcschützen zu schicken. So wurde denn, was schon früher hätte geschehen sollen, im September 1629 das Paedagogium aufgehoben und die Stadtschule in der alten Weise wieder hergestellt.

Der Westfälische Friede machte nicht nur dem großen deutschen, sondern auch dem nicht minder zerstörungsreichen hessischen Bruderkrieg über die Marburger Succession ein Ende. Marburg fiel wieder an die Kasselische Linie und so verlegte Landgraf Georg II. 1650 seine Universität wieder nach Gießen zurück; zwar kamen dabei auch Alsfeld, Grünberg und Darmstadt in Frage als Orte, wo die Hochschule fortgesetzt werden solle, aber Alsfeld wurde für zu abgelegen, Grünberg für zu kalt erklärt, und Darmstadt aus anderen Gründen abgelehnt.

So kehrte denn die Universität nach ihrer Geburtsstätte Gießen zurück.

Im ganzen Lande wurde das betreffende Edict des Landgrafen vom 2. April 1650 an öffentlichen Orten angeschlagen. In demselben wird zuerst erwähnt, Landgraf Ludwig der Jüngere habe vor Jahren „aus christlichem fürstlichen Gemüth, zur Beförderung der Ehre Gottes und des gemeinen Nutzens eine Universität und hohe Schul zu Gießen aufgerichtet, dieselbe mit stattlichen Gütern und Freiheiten begabt, auch über dieselbe vortreffliche kaiserliche Confirmationes und Privilegia erhalten." Auch sei diese Universität „aus unzweiflicher göttlicher Gnad und Benedeiung sowohl durch hochseliges bemeltes Unsers Herrn Vaters treue Vorsorg, als auch vermittelst berühmter in allen Fakultäten und Disziplinen erfahrener tapferer Professorum treulich und unverdrossentlich angewendeten Fleiß und Geschicklichkeit innerhalb wenig Jahren zu solchem Aufnehmen, Frequenz, Ruf und Flor gelanget, daß in und außer dem Heiligen Römischen Reich, theils auch in auswärtigen Königreichen und Provinzen sich derselben Nutz und Lob weit ausgebreitet, wie dessen noch heutiges Tages genugsame Zeugnisse vorhanden sind, und solcher Academiae Alumni fast in allen partes Christiani Orbis sich getheilt und in geist- und weltlichen Sachen vornehme Aemter rühmlich verwaltet haben."

Kürzer ist die Auseinandersetzung, daß „aus bewegenden Ursachen" die Universität zu Gießen suspendirt, dagegen die zu Marburg restaurirt worden sei. Indessen seien „bei denen bisherigen unruhigen Kriegsläuften allerhand mutationes und darunter auch Verhinderungen der Studiorum erfolgt", es sei deshalb von „Unserem fürstlichen Sambt-Hauß Hessen ein Accord und Vergleich aufgerichtet worden" und habe sich nun der Landgraf Georg „aus christlicher landesväterlicher Vorsorg entschlossen, dem Allerhöchsten zum Lob, Preis

und Ehr, der Christenheit und gemeinem Nutzen zu Gutem, Unserm Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, Prälaten, Ritter- und Landschaft und allen unseres Lands Einwohnern zu gedeihlicher Wohlfahrt besagte Universität dieserzeit in Unserer Stadt und Festung Gießen restauriren und wieder aufrichten zu lassen, zu welchem End Wir dann den fünften nächstkünftigen Monats Mai dergestalt bestimmt, daß alsdann solcher Solennis Actus Restaurationis celebrirt, zuvörderst der Allerhöchste um Verleihung seiner unerschöpflichen Gnad und Benedeiung zu solchem heilsamen gemeinnützigen Werk angerufen, die Universität in besagter Unserer Stadt und Festung wieder aufgerichtet, ein Rector magnificus geordnet und vorgestellt, demselben die Sceptra Academica, sodann die Matricula, Sigilla und Claves pro more behändigt, geschickte, erfahrene, treufleißige und tapfere Professores in omnibus et singulis Facultatibus nominirt und bestellt, die Universität mit legibus ac statutis munirt und versorgt und was sonsten nöthig sein wird, beobachtet und zu Werk gerichtet werden soll."

Hierauf werden alle, welchen dieses Edict zu lesen vorkommt, zu dem festlichen Akt eingeladen. „Insonderheit aber wird die studirende Jugend erinnert, sich bei diesem actu fleißig einzustellen, solche große Gutthat, welche Gott verleihet, mit Dank anzunehmen, bei solcher Unserer Universität und der Professorum in allen Facultäten und Disciplinen vorhabenden Lectionibus, Disputationibus und anderen Exercitiis Academicis sich zu ihrem selbsteignen Besten einzufinden und mit gebührendem Fleiß, guten Sitten, unsträflichem Wandel und Sammlung herrlicher Qualitäten sich recommendirt und glücklich zu machen."

Mit frommen, salbungsvollen Worten schließt die Schrift. „Der Allerhöchste, als der alleinige Geber und Verleiher alles Guten, wolle dieses heilsame Werk von oben

segnen, auf daß alles zu seines heiligen Namens Ehre, der christlichen Kirche und dem gemeinen Nutzen, wie auch dem ganzen Vaterland zum besten, auch vielen zur Beförderung ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt gereichen möge. Urkundlich &c."

So war in Gießen die Hochschule wieder eingezogen; ihre 1629 revidirten Statuten blieben dieselben bis in unsere Zeit.

Der berühmte Professor Feuerborn hielt den feierlichen Festgottesdienst in der früher erwähnten Burgkirche ab. Seit dieser Zeit predigte jeden Sonntag ein Kandidat daselbst, während die Studenten die Kirchenmusik ausführten. Nach der Predigt hielt ein Stadtpfarrer die Kinderlehre ab.

Während der 25 vorausgegangenen Jahre war der 1609 gegründete botanische Garten vollkommen verwildert. Er war der drittälteste an deutschen Hochschulen, nur die von Leipzig und Heidelberg waren älter. Ludwig Jungermann war der erste Direktor desselben und bezog als solcher 50 Thaler Gehalt; 1614 wurde er Professor der Botanik, als aber 1625 die Universität nach Marburg verlegt wurde, ging Jungermann nach Altorf.

Er hatte als gewiegter Botaniker das Stück Gartenland hinter der damals neu erbauten Aula, das der Landgraf zu diesem Zweck geschenkt hatte, vorwiegend zu allgemein botanischen Zwecken angelegt und angebaut, aber auch das war durch Verwilderung unbrauchbar geworden. Es wandte sich daher die medicinische Fakultät an den Landgrafen mit der Bitte, einen Hortum medicum, also zu vorwiegend medicinischen Zwecken anzulegen, da dessen Mangel seither nicht zugelassen habe, durch den Unterricht einen gedeihlichen Nutzen zu schaffen. Der Landgraf verwies auf den früher geschenkten feinen hortum botanicum und die Fakultät nahm denselben mit ge-

bührendem Dank an. Da derselbe aber wie eine Wildniß gestanden, so habe man mit dem Gärtner in Butzbach conferirt, was er etwa zur Aufrichtung des Gartens verlange. Dieser fordere für sich und seinen Gesellen das erste Jahr fünfzig Reichsthaler. Es fragt die Facultät deshalb bei dem Landgrafen an, ob nicht der Gärtner, der ja schon in hochfürstlicher Bestallung sei, neben der Unterhaltung des Butzbacher Gartens auch zur Aufrichtung des Horti medici vermöget werden könne. Die Facultät werde ihm etwa 30 Gulden und etwas Frucht geben. Es muß eine ganz neue Planke gezogen werden, denn die alte ist verfällig und zu niedrig und der Garten dadurch allerlei Beschädigungen durch die juniores oder die, welche ihn besuchen, bei Tag und Nacht ausgesetzt. Auch muß alles Gesträuch und die Wildniß ausgerottet und dem Garten Dung zugeführt werden. Ferner sind allerhand raritates an exoticis floribus, herbis, seminibus etc. nötig. Auch erfordert der Garten durch eine Reihe von Jahren eine sonderbare Uffsicht, was nicht ohne besondere Kosten abgeht. Doch soll aller Fleiß angewendet werden, daß er zu gebührender Zeit durch die dazu bestellten Leute also inacht zu nehmen sei, daß er einem Horto medico ähnlich werde. Dazu gehört aber auch ein bequemes Gartenhaus, in welchem diejenigen Pflanzen und Kräuter erhalten werden, die nicht im offenen Land ausdauern, und das zugleich als Laboratorium benutzt werden kann. Der Landgraf wird daher gebeten, die hiefür nöthigen Mittel zu bewilligen. Unterschrieben ist die Eingabe von dem Dekan der medicinischen Fakultät Dr. Joh. Tackius (geb. 1617 † 1667), dessen Bildniß unter den alten Medicinern der Hochschule erhalten ist.

Daß wirklich der Zustand des botanischen Gartens im Laufe der Zeit Fortschritte machte, und daß die medicinische Facultät sich dauernd nach Kräften bemühte, den=

selben weiter zu heben und die vorhandenen Pflanzenschätze zu vermehren, geht aus einem dritten Concept hervor, das aus dieser Zeit erhalten blieb; es ist ein Brief an den Grafen Johann zu Nassau-Idstein dd. 24. Juli 1664, in welchem eingangs der Hortus Medicus erwähnt wird, der zur Zier und geziemenden Fröhlichkeit, also auch zu Nutz und Förderung der medicinischen Facultät und der studirenden Jugend dienen solle. Da aber in diesem Garten an Gewächsen und Pflanzen noch ziemlicher Mangel erscheint und bekannt ist, wie Se. Gnaden in seinem weitberühmten Garten an allerhand Novitäten nicht allein einen guten Vorrath, sondern auch einen Ueberfluß habe, so wird unterthänig gebeten, hiesiger Academie die Gnade zu thun, den Bedarf des Universitätsgartens durch einen Gärtner, der den Brief überbringt, einige Plantas, so Ew. Gnaden vielleicht weniger als unser Garten vonnöthen haben, mögen verabfolgt und gnädig verehrt werden. Dieselben sollen zum sonderbar guten Gedächtniß Sr. Gnaden dienen.

Statt des „bequemen Gartenhauses" ist erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein Glashaus erbaut und dieses 1723 vergrößert worden. Auch wurde der fürstliche Bereiter angewiesen, genugsam Mist zur Treibung der Gewächse herzugeben.

Für die Beurtheilung der Taglöhne in älterer Zeit mag dienen, daß „1661 Henrich Schmidt, der Gartenwärter, tags wenn er im Garten gearbeitet hat, ein Kopfstück, und wegen Gießung der Gewächs zur Heuzeit den Einsitz im Haus gehabt hat."

Oder: „Ao 1701 ist Anton Knauf zum Gärtner bestellt und auf dessen pro augmento salarii beschehenes Gesuch der Vorschlag ad Serenissimum dahin erstattet worden, daß ihm zu denen bisher genossenen 12 Rthlr. und 11 Achtel Korn noch 6 fl. an Geld und 3 Achtel Korn zugelegt werden könnten."

Die weiteren Schicksale der Universität mit ihren Instituten und des Gymnasiums gehören nicht mehr in den enggezogenen Kreis unserer Betrachtungen.

Die Lehrer der Hochschule.

Die Professoren. Allezeit legten die Landesherren ein wesentliches Gewicht darauf, daß sie bei Berufungen von Professoren die einzige Entscheidung hätten. So erklärte sich Landgraf Ludwig V. 1618 dahin: „Sonsten aber die nomination, observanz, maiora u. a. betr. verstehn Wir nicht anders, denn wenn Wir Unserem gnädigsten Wohlgefallen nach etwa Eurer sämmtlichen, oder mehreren oder eines Theils Bedenken in Bestellung der Professionen bishero erfordert, oder künftig zu erfordern für gut ansehen, daß gleichwohl die Bestellung der Professionen jederzeit allein frei und lediglich bei Uns verbleibet". Es wird dann noch ausgeführt, wenn seither vom akad. Lehrkörper bei Erledigung von Professuren Vorschläge und Bedenken eröffnet worden seien, so habe er, der Herr, dies nicht für unräthlich ermessen, auch die Vorschläge und rationes wohl erhört, auch sei er geneigt, es künftig ebenso zu halten, immer aber bleibe der Ausschlag und die Bestellung ihm selbst vorbehalten.

Aehnlich spricht sich Landgraf Georg II. 1641 aus: „Wiewohl nun Unsere stat. acad. mit sich bringen, daß Uns Ihr ganz ohnsaumhaft sowohl des verstorbenen Professoris Ableben berichten, als auch ein mehr zur Ersetzung der erledigten Stelle qualificirte subjecta nominiren und vorschlagen sollet" ꝛc.

Als dennoch 1681 Dr. David Christiani von Rheinfels zur vierten Stelle in der theol. Fac. berufen wurde,

rescribirte die Landgräfin Elisabeth Dorothea: „So erinnern Wir Uns auch gar wohl, was in statut. acad. wegen dergl. Bestellungen, und sonderlich, daß der Landesfürstl. Herrschaft jedesmal frei und bevorstehe, eine Person nach Gutbefinden zu einer vacirenden Profession zu verordnen, ja, wenn auch schon keine erledigt wäre, dennoch aus erheblichen Ursachen gar einen supernumerarium Professorem anzusetzen".

Der Professor der Mathematik Aug. Vagetius war 1700 gestorben; es präsentirte der Senat verschiedene subiecta; Landgraf Ernst Ludwig aber schrieb zurück: „Nachdem nun unsere intention jederzeit gewesen und noch ist, daß zu einer erledigten Professorstelle bei besagter Unserer Universität nicht solche Leute, die nur den Namen eines Professoris tragen können und halb, sondern die wohlgelehrt und recht tüchtig sind, bestellt werden rc."

Nebel spricht in seiner „kurzen Uebersicht einer Geschichte der Universität Gießen" (Marburg 1828) S. 29 von den Professorengehälten. Dieselben waren von Beginn der Hochschule an so hoch angesetzt, daß auch Gelehrte ersten Ranges damit zufrieden waren. Durch Verminderung des Münzfußes, durch Steigerung der Preise der Lebensmittel, sowie durch andere Ursachen aber verminderten sich die in Wirklichkeit gleichbleibenden Gehalte immer mehr und konnten nur durch persönliche Zulagen oder Nebenämter aufgebessert werden.

So hatte der Rektor von 1629 an jährlich 50 fl. Zulage zu seinem Professorgehalte. Während der Drangsale des 30jährigen Krieges aber wurde bei den leeren Kassen dieser Zuschuß zurückgezogen. Auf eine Bitte an den Landgrafen 1652 wurde bis zu einem besseren Stand der Kassen vertröstet, und erst 1666 wurden die ehemals gereichten 50 fl. in eine Naturallieferung von 50 Mött Korn verwandelt, welche die Vogtei Marburg auf des Rektors Kosten zu liefern hatte.

Einige Zahlen zeigen am besten, wie gering die Gehalte im 18. Jahrhundert geworden waren.

1726 blieb nach dem Tod des Prokanzlers Prof. jur. primar. Weber der Gehalt des Professors Hartung mit 325 fl. unverändert, Professor Gruber aber erhielt zu seinen 325 fl. noch 50 fl. Zulage; der Professor Kayser bezog 300 und Professor Wahl 250 fl., Leutner und Estor je 50 Rthlr. Als Hartung 1728 starb, stieg Kayser auf 400 fl., Wahl auf 350 fl., Professor Estor auf 300 fl. und Professor Stockhausen auf 250 fl.

1729 verordnete Serenissimus, daß Prof. primar. Schupart 370 fl., Professor Liebknecht 300 fl., Professor May 300 fl., Professor Masson 280 fl., der neu bestellte Prof. poeseos Alefeld 120 fl. nebst der halben Fruchtbesoldung erhielten. Die übrigen Professoren wurden angewiesen Geduld zu haben, bis sie nachrückten.

Freilich fehlte es niemals an Beschwerden und Bitten, und hatten dieselben nicht selten guten Erfolg.

1735 wurde bestimmt, daß bei dem ordentlichen Professor die Besoldung mit dem Beginn desjenigen Vierteljahres anfange, in welchem er seine Antrittsrede hielt, bei den außerordentlichen Professoren aber vom Ausstellungstag des Decrets.

Schon von 1685 an wurde denjenigen Professoren, welche selbsten um die Profession ansuchten und solche erhielten, keine Reisekosten vergütet, denjenigen aber, welche vociert wurden, sollten deren Reisekosten aufs leidlichste tractiert werden. So erhielt 1696 Professor Gernand 90 fl., 1740 der Professor Senckenberg 200 fl. Aufzugskosten vergütet, dem Kanzler Ludovici aber wurden 1721 dieselben abgeschlagen, „weilen sie dergleichen Titula Geheimeräthen zu thun nicht schuldig seye“. Auch Professor Böhm erhielt 1745 keine Reisevergütung, „weil er um die Professur per memoriale nachgesucht und nicht ordentlich vociert worden“.

In jeder größeren Körperschaft hat es zu allen Zeiten Freund- und Feindschaften gegeben. Daß auch der Lehrkörper unserer Hochschule nicht davon ausgenommen war, beweist das Rescript des Landgrafen beim Visitationsabschied von 1575 für Marburg, das auch für Gießen zu Grund gelegt wurde. Da heißt es: „Die Professoren sollen untereinander einig sein, keiner dem anderen heimlich oder öffentlich Verdruß erwecken, sondern jeder seine Profession zum treulichsten warten, auch sämmtlich ihr Thun dahin richten, daß die Universität Gott zur Ehre, dem Vaterland und gemeinem Nutzen zugute und denen Professoribus selbst zur Ehre in Erhöhung und Zunehmen gebracht werde". Und an einer anderen Stelle: „Sollen sie, die Professoren unter sich selbsten einträchtig sein und sich in convocationibus und sonsten gegen einander mit Worten und Geberden friedlich und also erzeigen, wie sich's gebühret".

Sehr warm und schön sind die Mahnworte zur Eintracht in den akademischen Statuten: „Wenn sich die Herren Professoren von dem obersten bis auf den letzten und von dem ältesten bis auf den jüngsten friedlich begehen, wenn einer dem andern seine von Gott bescherte Stelle gönnt, wenn einer dem anderen freundlich dient, Hand und Herz, Muth und Hand collegialiter zu bieten — — Hat schon einer mehr Alters als der andere, ist schon einer beredter als der andere, geschickter als der andere, so sind sie doch alle Professores, haben alle einen bei Gott wohlgefälligen, auch bei verständigen Leuten hoch und werth geachteten Beruf, und wer weiß, durch welchen der Herr am meisten wirken will".

Aber für die streitbaren gelehrten Herren des 17. und 18. Jahrhunderts war es schwer, wenn nicht unmöglich, die so hochgepriesene und warm empfohlene Freundschaft im Collegium aufrecht zu erhalten. Dies beweist eine lange Reihe von landesherrlichen Rescripten;

im ersten schon von 1608 heißt es: „Daß sie alle schädliche naevos et simultates ablegen und meiden, dagegen aber sich wohl in universo corpore et singulis facultatibus guter collegialen Eintracht und Communikation, als auch sonsten unter einander alles friedlichen Wesens befleißigen".

Schon 1617 ist eine neue landesherrliche Ermahnung nöthig, all gehässiges Gezänk und ohnzeitiges eifriges Ohnwesen abzustellen, einander als ehrliche teutsche Collegiaten treulich, aufrichtig und brüderlich zu meinen, auch ob einige Differenz sich entzünden wollte, „Ihr allesammt als rechte Philosophen und Verständige das bonum publicum den Privataffecten allezeit vorziehet, und Ihr übrigen, so an solchen Mißhellungen kein Interesse habet, zuvorderst Ihr, der Rector und Dekane, auch nachfolgends die Andern, sämmtlich collegialiter oder consistorialiter zusammentretet und die glimmenden dissensiones vor allen Dingen friedlich, freundlich und brüderlich zu stillen, oder aber pro autoritate abzuschaffen Euch angelegen sein lasset".

Diese ebenso wohlmeinenden, wie ernsten Ermahnungen mögen wohl eine Zeitlang den Brand erstickt haben, dann aber brach er aufs neue los, und wieder war 1656 ein Strahl landesherrlicher Ungnade nöthig, um die Lohe zu dämpfen: „So wollten Se. fürstliche Gnaden die Professoren zur Haltung guter collegialer Freundschaft und Einträchtigkeit erinnert und befohlen haben, dergleichen liederliche und keinem in sothanem officio sich befindenden Manne wohlanstehende Stichelreden und Discurse, wodurch die Professoren sammt und sonders bei den Studenten in Verachtung gerathen, gänzlich ein- und abzustellen. Wenn der Rektor zwischen Professoribus Acad. einige Personalzwietracht verspürt, soll er mit allem Fleiß trachten, wie solche Mißhelligkeiten inzeiten in Güte gedämpft und in allen actionibus, disputationibus et

exercitiis academicis auf Beförderung des gemeinen Wesens gezielt werden".

Bei der früheren Sitte, daß jeder Professor eine größere Anzahl von Studenten bei sich im Hause wohnen und auch zu Tisch hatte, ist begreiflich, daß bei dem nahen persönlichen Verkehr eine vorhandene Zwietracht im Lehrkörper sehr schnell bekannt wurde, und die Schimpfereien oder nur Stichelreden bei Tisch das Ansehen der Professoren schwer schädigen mußten. Auch dagegen wendete sich der Landgraf: „Ein jeder Professor soll schuldig sein, da hinfüro bei denen Tischen und sonsten dergleichen skoptische Unterhaltungen und Durchziehungen von Groß und Klein verspürt würde, solches dem Rektor zu ernster, förderſamster Remediirung anzuzeigen, welcher sogleich ohne Ansehen der Person darin verfahren soll".

Aehnliche Ermahnungen zu Friede, Freundschaft und collegialer Achtung finden sich noch häufig, so z. B. aus den Jahren 1661, 1665, 1676, 1720, 1723. Um noch ein Beispiel aus dem 18. Jahrhundert anzuführen, sei eine Stelle aus dem Eintrachtsrescript von 1728 erwähnt: „In der Hoffnung, Ihr werdet Euch hinfüro ohne allen praedominat und affectirende Vorrechte friedlicher, als bisher nicht geschehen, sowohl unter Euch selbst, als gegen andere begehen, und besonders dieser Unserer Ermahnung zu mehr collegialischer Betragung auf alle Weise nachzukommen suchet. Wie Wir denn die übrigen Fakultäten ebenfalls erinnert haben wollen, mit Beisetzung aller Affekte und Nebenabsichten, ohne sich unter einander zu verkleinern und zu verachten, sich dergestalt zu betragen und ihres Amtes mit Friede zu warten, damit Wir nicht bewogen werden, bei verspürendem Gegentheil selbige ebenfalls in die behörigen Schranken besserer Harmonie und Ordnung zu setzen".

Außer etwa zeitweise vorkommender persönlicher Eifersüchteleien innerhalb des Lehrkörpers waren es in

der streitbaren Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts vorwiegend religiöse Streitfragen, welche die Fackel der Zwietracht in den Schooß der Hochschule warfen. Gießen war durch landesherrliche Bestimmung eine rein lutherische Universität und sollte als solche unverbrüchlich erhalten werden. Sie blieb es auch durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert, und erst mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts änderte sich das Verhältniß durch Berufung verschiedener katholischer Professoren (v. Löhr und Stickel, die nach Aufhebung des Reichskammergerichts von Wetzlar an die Hochschule nach Gießen übernommen wurden, und durch die Westfalen v. Arens, Wilbrand, Ritgen und Wernekinck). Von nun an war unsere Hochschule paritätisch. Bis dahin aber wurden die neu anzustellenden Professoren durch einen sogenannten Religionsrevers verpflichtet, bei der rein lutherischen Lehre zu beharren. Wenn auch die Praeceptores classici, die Lehrer am Pädagog, verpflichtet waren, diesen Revers auszustellen, so war das bei der nahen Verbindung dieser Anstalt mit der Hochschule selbstverständlich. Aber auch alle übrigen Beamten derselben, Notare, Vögte, Pedellen und selbst die Universitätsbuchdrucker mußten diesen Religionsrevers ausstellen. Es haben sich über 200 derselben von 1629 an bis 1794 erhalten; von sehr zahlreichen Professoren aus allen Facultäten aber fehlen dieselben. Daß sie ausgestellt und dann verschloßt wurden, ist nicht anzunehmen, denn in einem landgräflichen Rescript von 1706 wird befohlen, nicht nur von denjenigen Professoren, so dergleichen Reverse noch nicht von sich gestellet, dieselben herbeizuschaffen, sondern es solle auch in Zukunft stricte darüber gehalten und niemandem im geringsten desfalls nachgesehen werden.

Hohe Geburts- und Sterbetage, Kaiserwahlen und dergl. wurden durch Festreden möglichst feierlich begangen. So befahl Serenissimus 1637, daß auf das Absterben

Ferdinandi II. Kais. Maj. zu Bezeigung dieses publici luctus eine namhafte oration gehalten werde. Zugleich solle vermittels Affichirung eines wohl elaborirten gedruckten programmatis der Anstalt verfüget werden, daß die cives academici auf 3 Monate lang sich alles Saitenspiels enthalten sollten. Auch beim Tod der Röm. Kgl. Maj. Ferdinands IV. 1654, dessen Wahl im Jahr vorher auf Hochfürstlichen Befehl vom Professor der Eloquenz Sinold, genannt Schütz, durch eine solenne oration gefeiert worden war, haben Serenissimus gnädigst befohlen, denen civibus acad. die Condolenz auf 3 Monate anzukündigen, auch eine orationem publ. zu halten und solche nebst einem gedruckten Carmen nach Hof einzuschicken. Nicht minder wurde 1656, als Herzog Johann Georg von Sachsen und 1659 dessen Gemahlin gestorben, jedesmal dem Prof. eloq. befohlen, eine Oration zu halten. Professor Tack hielt auf Fürstlichen gnädigsten Befehl eine solche Festrede 1658, als die zu Ungarn und Böheim Kgl. Maj. zu Frankfurt zum Röm. Kaiser und König erwählt worden. Auch wurde 1705 nach Absterben Kaisers Leopoldi Maj. dem Prof. eloq. übertragen, publico nomine dem abgelebten Röm. Kaiser zu parentiren und zugleich der Röm. Kais. Majestät zu gratuliren.

Es ließen sich zahlreiche ähnliche Beispiele anführen, mehr aber interessiren uns die Festlichkeiten, welche durch freudige oder traurige Ereignisse in der Familie des Landesherrn selbst veranlaßt wurden. Daß an diesen die Hochschule ganz besonderen Antheil nahm, versteht sich von selbst.

Eine Elegia gratulatoria oder ein Carmen war das geringste Zeichen der Theilnahme. 1642 aber haben Rector Horst und Cancellarius der Fürstlichen Kindtauf in Darmstadt beigewohnt und der Fürstlichen Kindbetterin offerirt:

einen Pokal à	120	fl.	
ferner an 30 Dukaten u. 24 1/2 Rth.	100	fl.	
der Sammetbeutel	3	fl.	8 1/2 Batzen
Auf die Wiege 6 Rth.	8	fl.	6 „
der Fürstlichen Hofmeisterin einen Ring à	4 1/2	fl.	
Bei den V. g. Fürstin und Frauen, Jungfrauen 2 gulden Ring .	7	fl.	

Auch war bei manchen Kindtaufen in der landgräflichen Familie das gesammte Corpus acad. zu Gevatter gebeten, so 1654, wo Kanzler Schütz bei den Festlichkeiten in Darmstadt die Hochschule vertrat. (Nebenbei gesagt stand das Corpus acad. auch bei Taufen von Juden und Jüdinnen mehrfach während des 17. und 18. Jahrhunderts zu Gevatter, so 1670, 1689, 1734, 1744.)

Hochzeiten waren ebenfalls günstige Gelegenheiten Carmina darzubringen. Als 1617 Herzog Georg zu Braunschweig-Lüneburg sich mit Fräulein Annen Eleonoren von Hessen vermählet, hat die Universität diesem Fürstlichen Paar zu Ehren eine genealogische Tabelle nebst einem Carmen präsentirt.

Nachdem am 9. Mai 1627 Landgraf Georg mit seiner Gemahlin in Marburg seinen Fürstlichen Einzug gehalten, mußte Professor Feuerborn auf dem Schloß und Professor Herdeni in der Stadtkirche die Danksagungspredigt halten und beide solche bei Hof einschicken.

Als Landgraf Philipp von Butzbach, geboren 26. December 1581, dritter Sohn des Landgrafen Georg I. und Bruder vom Landgrafen Ludwig dem Jüngeren, im Mai 1632 nach Ostfriesland reiste, um seine zweite Ehe mit der Gräfin Christine Sophie einzugehen, kam er auch nach Marburg, wo ja damals unsere Universität vorübergehend war. Auf besonderen Befehl des Landgrafen Georg wurden zu Ehren dieses

Stillagers und in festivitatem nuptialem ansehnliche carmina gratulatoria gedruckt und Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht überreicht.

Ebenso wurde dem Landgrafen Ludwig 1650 bei dero fürstlichem Beilager von der Universität ein carmen gratulatorium unterthänigst präsentirt. Nicht minder hat 1667 das Corpus acad. dero neuen gnädigsten Landesfürstin durch Professor Balth. Mentzer gratuliren und zugleich ein Präsent unterthänigst überreichen lassen. Ja, selbst als 1671 die kgl. dänische Prinzessin Wilhelmine Ernestine sich an den Kurfürsten von der Pfalz vermählte, wurde dieselbe auf ihrer Durchreise von deputatis academicis durch eine gedruckte lateinische Anrede salutirt.

1717 feierte die Hochschule auch die Vermählung des Landgrafen Ludwig als Erbprinzen mit einer Gräfin von Hanau durch eine öffentlich abgehaltene Oration, und als 1720 Prinz Maximilian von Hessen-Kassel die Prinzessin Friedericke Charlotte von Darmstadt heimführte, wurden sie in Gießen von den Studenten eingeholt und ihnen ein Carmen präsentirt. Als aber Landgraf Ludwig IX., der Pirmasenser, als Erbprinz 1741 die nachmalige „Große Landgräfin“, die geistvolle Henriette Caroline heimführte, da wurde von der Hochschule nur schriftlich gratulirt.

Nicht minder wurde der Trauervorfälle in der fürstlichen Familie gedacht. Als 1629 Landgraf Henrich zu Siena verstorben, befahl Landgraf Georg, auf eine ansehnliche orationem funebrem, auf ein programma und verschiedene carmina lugubria bedacht zu sein. Als dagegen im August 1629 des Landgrafen Philipp von Butzbach erste Gemahlin Anna Margaretha, geborne Gräfin von Diepholz starb und seitens der Universität bei Hofe angefragt wurde, ob man in processione zur Leichenpredigt gehen solle, wurde bestimmt, daß weder

in Marburg noch Gießen bei der Universität man ohne höheren Befehl niemalen Leichenbegängniß und processiones angestellt habe. Bei dem bekannten elenden und kläglichen Tod des Landgrafen Philipp selbst 1645 wurde den Professoren Tonsor und Dietrich die Correctur und die Besorgung des Druckes und des Ehrengedächtnisses desselben, darunter das Programm, verschiedene Trauergedichte und nicht weniger als 22 Predigten, gnädigst übertragen.

Wer hat bei dem öffentlichen Traueraufzug den Vortritt, der Vertreter der Regierung oder der der Universität? Diese wichtige Rangfrage wurde in verschiedener Weise gelöst. 1651 zeigte Landgraf Georg der Hochschule den Tod des Landgrafen Johann an und befahl zugleich, daß Jemand aus der Mitte der Universität in Darmstadt erscheine und der fürstlichen Leichenbestattung beiwohne. Während dieser Feierlichkeit gingen alle Collegia in Corpore nach der Kirche und die fürstlichen Räthe hatten den Vortritt. Als aber im Herbste wegen Fräulein Helenen Sibyllen abermals öffentliche Procession gehalten wurde, ist das Corpus universitatis der fürstlichen Regierung vorgegangen.

Eine Vertretung der Hochschule bei Trauerfeierlichkeiten in Darmstadt wurde aber immer besonders befohlen. Als Landgraf Georg II. 1661 starb, hielt nicht der Professor eloq. allein, sondern auch aus jeder Fakultät ein Professor eine feierliche Rede, die auch alle nach Darmstadt geschickt werden mußten; zur Eröffnung des Testaments am 20. Juli reisten auf Befehl des Landgrafen Ludwig VI. der Rektor Dr. Haberkorn und der Kanzler Dr. Tabor in Trauerkleidung und langen schwarzen Trauermänteln nach Darmstadt, um der Testamentseröffnung, sowie der fürstlichen Leichenbestattung beizuwohnen. Auch bei dem Tode des Landgrafen Ludwig VI. 1678 wurden wieder ein oder zwei aus dem Mittel des cor-

poris academici mit schwarzer Kleidung und Trauermänteln nach Darmstadt befohlen; da sich aber der Prokanzler Strauch mit negotiis entschuldigte, ist neben dem Rektor Hennekenio Dr. Rudrauf deputirt, von diesem auch eine vollständige Relation bei den actis hinterlassen worden. Als aber 1681 die Haltung derer orationum von denen vier Facultäten auf Landgraf Ludwig jun. Absterben unterblieben, ist solches ungnädig aufgenommen und befohlen worden, das Versäumte nachzuholen. Dagegen hat, als 1705 die regierende Landgräfin Dorothea Charlotte und 1709 die Landgräfin Elisabeth Dorothea starben, „nur der Prof. eloq. parentiren müssen“.

Als jedoch 1726 eine hessische Erbprinzessin starb und Professor Ayrmann in memoriam derselben eine oration verfertigt hatte, wurde für gut gefunden, dieselbe mit den gehörigen solennitäten um deswillen nicht zu halten, weil von dergleichen bei einer Erbprinzessin kein praeindicium vorhanden. Vielmehr ging jedes Glied der Hochschule auf besonderen Befehl für sich, nicht im Zuge, in schwarzem Kleid, aber ohne Trauermantel zur Kirche.

Wie bedeutend die Kosten bei einer fürstlichen Beerdigung waren, geht aus der einen Thatsache hervor, daß, als Landgraf Ludwig IV., der Aeltere, der auch seines Testaments wegen Testator genannt wurde, 1604 zu Marburg ohne Erben starb, auf Befehl des Rektors für die Professoren bei dem Kaufmann Holstein für 328 fl. 6 alb. 5 hlr. Trauerkleider aus englischem Tuch und Taffet zu Binden gekauft und in der Rechnung auch genehmigt wurden. Daraufhin geschah dasselbe bei dem Tode Landgraf Ludwigs V., des Jüngeren, 1626. Sein Nachfolger aber, Georg II., bemühte sich 1628, diesem Uebermaß bei den Leichenbestattungen ein Ziel zu setzen; er befahl, daß alle unnöthigen Zusammenkünfte eingestellt, keine Trauerbinden ausgetheilt, sondern die nächsten

Freunde durch eine Mannsperson zur Trauer und Leichenbestattung berufen würden, ein Jeder aber müsse seine eigene Binde mitbringen, und so sollten sie den Verstorbenen ehrlich in der Procession begleiten.

Die Hülfslehrer. Der Student hatte in früherer Zeit mehr noch wie jetzt das Bedürfniß, allerlei Kenntnisse auf der Hochschule zu sammeln, die nicht von der Lehrkanzel aus vorgetragen wurden. Es waren die freien Künste, die von den sog. Exercitienmeistern gelehrt wurden. Dieselben standen in Gehalt und Ansehen weit unter den Professoren. Aber in einer Zeit, wo es zu den Vorrechten des Studenten gehörte, nicht ohne Waffe auszugehen, und wo die geschickte Benutzung derselben für Jeden vom höchsten Werthe war, spielte natürlich unter den Exercitienmeistern

der Fechtmeister die wichtigste Rolle. 1628 gab es deren zwei an der Hochschule, doch wurde einem derselben die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Fechtbodens entzogen. 1651 wurde Daniel Engel zum Fechtmeister bestellt und demselben auf ein halbes Jahr freie Wohnung gewährt, sowie 5 Malter Korn und 4 Klafter Holz geliefert.

Es war eine wilde, rauflustige Zeit. Händel mit blanker Waffe auch auf offener Straße auszufechten war gewöhnlich. Am gefährlichsten freilich waren die Stoßdegen und zahlreiche Verwundungen und Tödtungen wurden durch diese veranlaßt.

In einem fürstlichen Rescript von 1657 wurde der Senat der Hochschule angewiesen, mit fürstlicher Regierung zu berathen, wie die Stoßdegen und das hochschädliche Balgen mit denselben abgeschafft werden könne. In dem darauf erlassenen Universitätsbericht wurde beantragt, daß Stoßdegen zu tragen mit Relegation, nach Umständen auch cum infamia zu verbieten und dieses durch Anschlag bekannt zu machen sei.

An ihre Stelle traten dann andere Waffen, in deren Handhabung der Student sich fleißig übte. Von 1665 an kommen französische Fechtmeister nach Gießen; der erste war Violet, der die studiosos sowohl im Fechten wie im Schwingen von Fahnen und Piken üben sollte. Der alte deutsche Fechtmeister Urban Grebner, der schon 10 Jahre vorher angestellt worden war, erhielt 1666 den Befehl, nicht mehr als 10 Schüler anzunehmen. Als Grebner gestorben war, kam 1669 wieder ein Franzose, Louis Papillon, und wurde mit 50 Rth. als Fechtmeister angestellt; da aber kein Geld da war, mußte ihn der Landgraf so lange, bis es beschafft war, an den Hof ziehen. 1673 kam er wieder nach Gießen und brachte abermals einen Franzosen Qualin, dit la Rose als Vorfechter mit; dieser wurde 1674 ebenfalls Fechtmeister, hatte aber auch einen Franzosen l'Ange als Gehilfen und dann 1689 als Nachfolger; er erhielt 50 fl. und 10 Achtel Korn. Im 18. Jahrhundert kommen dann wieder deutsche Fechtmeister an die Reihe; F. W. Kreußler bezog 100 fl. aus der Kriegskasse und mußte gegen ein monatliches Honorar von 1 1/2 Rth. unterrichten, aber nicht nur im Fechten, sondern auch im Voltigiren; als aber 1725 das hölzerne Pferd zerbrochen war, mußte er es auf seine Kosten ausbessern lassen. Sehr zweckmäßig war die Weisung für die Fechtmeister (1720), dieselben sollten die studiosos nicht zu viel besuchen und mit ihnen nicht allzu große Bekanntschaft machen.

Nicht minder wichtig waren die Tanzmeister; sie waren mit den Fechtmeistern im Gehalt gleichgesetzt; für die 100 fl. aus der Kriegskasse hatten sie auch die fürstlichen Kadetten kostenfrei zu unterrichten; von anderen Schülern durften sie nicht mehr als 1 1/2 Rth. fordern. Auch unter ihnen war eine Reihe Franzosen, doch kamen diese nach den französischen Fechtmeistern. Als der Senat der Hochschule den von Hardy eigen-

mächtig als Tanzmeister anstellte, bekam er (1705) einen kräftigen Wischer vom Landgrafen, doch wurde Hardy nicht abgesetzt. 1707 wurde nach seinem Tod ein J. B. Tayault Universitätstanzmeister, ihm folgte 1720 ein Nic. Lavenant, der aber sehr bald starb; der Wittwe wurde vom Landgrafen gestattet, einen Vortänzer zu halten und den Gehalt ihres Mannes weiter zu beziehen; es war ein Jean Humbert, der, als ihn die Lavenant 1721 heirathete, auch Universitätstanzmeister wurde.

Aber schon nach wenigen Wochen entwich er aus seinem Eheglück und aus Gießen, wurde auch in dreier Herren Ländern steckbrieflich verfolgt; die Lavenant bekam als Abstand 20 Rth. aus der Universitätskasse und ebensoviel von der fürstlichen Rentkammer und zog auch ab.

Von da an (1721) waren wieder deutsche Universitätstanzmeister in Gießen. Ein Student Rungenhagen, der 1729 auch Tanzunterricht zu geben sich unterfing, bekam dies verboten, nicht weil er Student war, sondern weil er in die Gerechtsame anderer störend eingriff.

Daß auch später noch der Tanzunterricht der Regierung am Herzen lag, zeigt das Rescript vom 28. September 1770, in dem es u. a. heißt:

„Weilen öfters junge cavalliers und Leute vom Stande die Universität mehr der exercitien als der Kollegien halber besuchen und daher an guten Exercitienmeistern vieles gelegen ist, der Tanzmeister Schmitt aber ein alter unvermögender Mann, der kaum ein Menuet anzuweisen im Stande ist, so hat Unsere Universität dahin zu sehen, daß ein anderweiter, im Tanzen geschickter und zugleich gesitteter Mann in Vorschlag gebracht werde."

Der Bereiter. Schon 1610 befahl der Landgraf die Errichtung einer Universitätsreitschule. Immerhin waren bei der Kostspieligkeit des Unternehmens große Schwierigkeiten zu überwinden. Nicht Pferde und das für sie nöthige Futter allein, auch ein Bereiter mußte

beschaffen werden. Als sich 1653 Serenissimus sehr geneigt zeigte, einen solchen anzustellen, fragte er bei der Hochschule deshalb an, wie denen dabei vorkommenden Difficultäten abgeholfen werden könne. 1660 verlangte der Landgraf zu wissen, was und wie viel die Universitätskasse dem Bereiter zu seinem Auskommen reichen wolle; er erbot sich dabei, demselben jährlich etwas an Heu geben zu lassen. Der Senat jedoch stellte sein Unvermögen vor und verweigerte einen Beitrag, bewilligte diesen aber im Jahr darauf zur Unterhaltung eines Bereiters und zur Lieferung von Hafer für drei Pferde, wenn Serenissimus den Rest an Hafer, Heu und Stroh aus der Kellerei zuschießen wolle.

1665 erging an den fürstlichen Amtmann und Rentmeister der Befehl, das Reithaus so zweckmäßig als möglich aufrichten zu lassen; dann schickte der Landgraf seinen Bereiter Langsdorf mit einigen seiner eigenen Schulpferde nach Gießen und befahl, dieselben mit Futter von dero Speichern und Böden zu versorgen, um bei der Akademie eine ordentliche Reitschule zu halten. Außer seiner landesherrlichen Besoldung erhielt Langsdorf von der Hochschule auch den Betrag, der dem Bereiter Müller zugedacht gewesen war. Auch bewilligte die Hochschule 70 Achtel Hafer und 9 fl. Hufbeschlagsgeld. 1672 stieg Langsdorfs Gehalt um 50 fl. und wurde befohlen, daß ihm die 10 Malter Korn und 20 Malter Hafer jährlich als Besoldung zu liefern seien.

Dieser kleine Gehalt war für die Dauer unzureichend. Es wurden daher 1698 in drei nach einander erforderten Berichten wegen einer für den Bereiter auszuwerfenden Besoldung anfänglich 20 Achtel Korn und 70 Achtel Hafer, sowie 100 Gulden, nachher aber, da dieses als nicht genügend befunden wurde, 100 Rth. und 100 Achtel Hafer nebst einer Stube auf dem Collegio, solange er unverheirathet bleibe, verwilligt. Dabei er-

klärte sich der Landgraf bereit, nicht allein das Rauhfutter, sondern auch die Schulpferde selbst zu liefern.

Die Sprachmeister. In einer Zeit, wo namentlich in den vornehmen und gebildeten Kreisen großer Werth auf die Kenntniß besonders der französischen Sprache gelegt wurde, durfte an einer Hochschule ein Lehrer derselben nicht fehlen. Unter den Professoren war keiner, der außer seiner Muttersprache eine andere lebende Sprache verstand, man mußte also zu Ausländern greifen; nur ausnahmsweise findet sich da und dort ein geschickter Deutscher, der als Lehrer auftreten kann, weil er eine fremde Sprache gründlich gelernt hat, oder es doch vorgibt. Aber schon 1665 verordnete der Landgraf, man solle bei der Bestallung der Exercitien- und Sprachmeister womöglich darauf bedacht sein, „daß Unserer Religion zugethane Personen bekommen werden möchten". Dabei war der Sprachmeister in dem Gehalt dem Fechtmeister gleichgesetzt, auch er mußte gegen einen kleinen Geldbezug aus der Kriegskasse die Kadetten gratis unterrichten und durfte von anderen Schülern nicht über 1½ Rth. monatlich verlangen.

1659 wurde dem Jean d'Ordo und dem Giovanni Antonio del pozzo die fürstliche Gnade zu Theil, daß außer dem Professor Dr. Lebleu und welche im verwichenen Jahre bereits gelehrt, niemand weiters die französische, italienische und hispanische Sprache informiren solle. Englisch war ohne alle Nachfrage und erst 1770 drängte die Regierung darauf, daß auch ein englischer Sprachmeister angestellt werde, da dieser fehle. Es kamen im Lauf der Jahre noch allerlei andere berufene und unberufene Lehrer dazu, doch als 1672 der Jean d'Ordo bat, diesen das Lehren zu verbieten, wurde sein Gesuch abgeschlagen.

1696 begegnen wir einem guten Deutschen, dem Joh. Friedr. Riedel, als Sprachmeister, mit jährlich

20 fl. und etwas Frucht als Besoldung, aber schon 1699 ist wieder der Italiener Rosati angestellt und bezieht 26 fl. an Geld und 10 Achtel Korn zur Besoldung; erst 1717 erhielt er eine einmalige Vergütung von 10 fl. Und doch hatte er von 1708 an einen wichtigen Nebenbuhler, denn es wurde dem Philippo Reinetti gegestattet, ebenfalls die italienische Sprache zu lehren; dazu kam schon 1700 der französische Flüchtling d'Eireval, der auf drei Jahre als Sprachmeister mit jährlich 45 fl. und 10 Achtel Korn angestellt wurde. Ob er drei Jahre oder kürzer oder länger blieb, ist nicht zu ersehen, aber 1712 wird einem Sigismund Leonhard von Seidlitz die französische Sprache zu lehren gestattet; 1716 hat er noch einen Franzosen de Flemme neben sich, und allen anderen wird verboten französisch zu lehren. 1721 tritt schon wieder ein anderer Franzose, Jean Valet, als Sprachmeister mit der üblichen Besoldung an Geld und Korn auf. Nach seinem raschen Abgang 1722 wird Gabriel Maria zum französischen Sprachmeister bestellt und demselben aus der fürstlichen Kriegskasse 100 fl. und aus der Kasse der Hochschule 50 Gulden und 12 Achtel Korn bestimmt. Gleichzeitig kam ein anderer Franzose Dulac mit, dem zwar kein Privileg auf den französischen Unterricht ertheilt wurde, wie er gebeten hatte, der aber doch neben Maria als Sprachmeister geduldet wurde. Rosati, der immer noch da war, erhielt 1723 eine Besoldungszulage von 50 fl. unter der Bedingung, daß er die fürstlichen Kadetten des Tags eine Stunde umsonst unterrichte. Auch 3 Achtel Korn wurden ihm noch für Lebenszeit zugesagt. Ihm folgte Andrea Mevi 1729 mit 41 fl. und 13 Achtel Korn, doch wurden ihm 1731 25 fl. und 5 Achtel Korn zugelegt. In Stelle und Gehalt rückte schon 1732 der Studiosus Jac. Mathias Wagner ein.

Wie noch jetzt, so suchten auch damals Studenten,

die eine geringe Sprachfertigkeit erlangt hatten, Privatunterricht zu erhalten; sie schädigten natürlich dadurch die privilegirten Lehrer und diese suchten die Nebenbuhler zu beseitigen. 1733 befahl Serenissimus, daß der französische Sprachmeister Maria gegen diejenigen studiosos, so der Sprache nicht mächtig sind und doch des Unterrichtens sich unterfangen, unterstützt, dagegen aber, und wenn ein solcher sich künftig für einen Sprachmeister angebe und darum bitte, oder auch ein nach vorausgegangenem Examen dazu tüchtig gefundener armer Student zu seinem besseren Unterhalt in dieser Sprache unterrichten wollte, solches demselben gestattet werden könnte.

1734 war so große Ebbe in der Kriegskasse eingetreten, daß der Landgraf genöthigt war zu erklären, wegen anderweiter Kriegskassenzahlungen sei denen Exercitien-Meisters die daraus jährlich gereichte Besoldung weiterhin nicht mehr zu bezahlen. Trotz dieser Schmälerung der Einnahmen konnte schon 1741 an Stelle des verstorbenen Maria ein Pierre Rammet als französischer Sprachmeister angestellt werden.

Obgleich schon 1629 der Landgraf verordnet hatte, daß sich die Professoren malen lassen sollten, so begegnen wir doch erst 1720 einem besonderen Universitätsmaler. Es war Christoph Maximilian Pronner, welchem dieser Titel verliehen wurde: „jedoch mit der restriction, daß derselbe in causis non academicis als ein Burger, der burgerliche Nahrung treibt, sein forum unter dem fürstlichen Oberamt halten solle". Festen Gehalt erhielt er aber erst per Decretum Serenissimi 1732 angewiesen und zwar 15 fl. an Geld und 4 Achtel Korn. Da das doch gar zu wenig war, so bekam er 1736 noch 35 fl. an Geld und 6 Malter Korn zugelegt, aber dabei bemerkt, daß er diese 50 fl. an Geld und 10 Malter Korn zwar ad dies vitae genießen solle, dagegen aber alle Universitätsarbeit, welche

er bereits gethan und künftighin thun wird, umsonst verrichte und desfalls nie etwas besonders prätendire, auch mit seinem Ableben das ganze akademische Salarium cessire und dem fisco wieder heimfallen solle.

Aber derartige Bestimmungen waren nicht so schlimm gemeint, als sie aussahen. Schon 1738 wurden demselben wegen der bei Gelegenheit des jubilaei principalis sowohl, als Rektoratsbegräbnisses gehabten Bemühungen 28 fl. ausgezahlt. Als er aber 1742 wieder um eine Sondervergütung nachsuchte, wurde sie ihm vom Landgrafen abgeschlagen.

Musiklehrer. Ueber die Pflege der Musik in Gießen in früherer Zeit läßt sich wenig erzählen; es scheint damit nicht weit hergewesen zu sein. Doch spricht es sehr für den Kunstsinn des Landgrafen, daß er 1639 bei Bestallung des stud. jur. Th. Bader zum Präceptor am Pädagog die Stelle in das Decret einfließen ließ: „haben auch gern vernommen, daß er in der Musik, deren Restauration Wir Uns nach Ausweis Unseres wiederholten Commissionsrescripts nicht wenig anliegen lassen, so namhafte Qualification gesammelt“. Ein Jahr später bestimmte der Landgraf, daß dieser Bader in die Commission zur Restaurirung der Musik zugezogen werde.

1661 wurde die Direction der Musik im Pädagog dem Pädagogiarchen Dr. Misler, diejenige aber in der Kirche und bei den Schülern auf den Gassen, wie auch in den Landschulen dem Rektor und Superintendenten Haberkorn übertragen. 1668 wurde eine Sing- und Dichterordnung festgestellt und zu dem Ende Statuten und Ordnungen aufgezeichnet, die leider noch nicht wiedergefunden sind.

Erst 1693 taucht ein musikalischer Informator bei der Universität auf; ein Henrich Breithaupt, der die Glocken auf dem Kirchthurm zu versehen hatte, bewarb

sich um diese Stelle; ohne Zweifel war er durch diese Vorkenntnisse dazu geeignet, seinen neuen Posten auszufüllen.

Die Pedellen, Ministri publici oder Ministri academici, hatten früher eine ganz andere Stellung zur Hochschule wie jetzt. Nicht selten wurde der Pedellendienst von ärmeren Studenten versehen; so war 1618 ein Pedell Joh. Wetzel, der Pfarrer in Wirberg wurde; der Pedell Georg Fink von 1627 wurde nachgehend Pfarrer in Kaldern, der gleichzeitige Pedell Weigand Kuhl später Vogt in Grünberg. Vielfach heiratheten sie aber auch auf ihre Pedellenstellen hin und suchten dann einen Sohn als Nachfolger einzuschieben. Die Besoldung bestand 1629 in 15 Gulden ohne Zugabe von Korn, erst 1634 erhielt jeder ein für allemal 6 Malter. 1670 erhielt jeder der beiden Pedellen 5 Gulden Zulage. 1671 bekam der Pedell Velten freie Wohnung im Universitätsgebäude, auch 10 Gulden an Geld und etwas Frucht angewiesen. 1728 erst stieg der Gehalt wieder um 10 fl. und 4 Achtel Korn, welche 1737 auf 10 Rth. und 6 Achtel Korn erhöht wurden.

Einzelnen besonders dazu bestimmten Pedellen fiel die sonderbare Aufgabe zu, diejenigen Stunden aufzuzeichnen, welche die Professoren schwänzten. In der Mitte des 17. Jahrhunderts muß eine große Nachlässigkeit in dieser Richtung eingerissen sein, denn 1655 wurde der Rektor angewiesen, die Professoren zu ermahnen, der Verordnung und ihrer Schuldigkeit gemäß nicht allein die Lectiones fleißiger zu halten, sondern auch inskünftig die Tage zu verzeichnen, an welchen sie gelesen haben. Daß diese Ermahnung nicht viel fruchtete, ist aus der fürstlichen Resolution von 1656 ersichtlich. Darin wird dem Rektor anbefohlen, durch die Pedellen die Lectionen, so ein jeder von den Professoren halten würde, die Woche durch genau aufzeichnen zu lassen, zu-

gleich die Privatcollegien aufzuzählen und die Verzeichnisse Serenissimo alle Monat einzuschicken. Auch wolle Serenissimus eine geheime Person bestellen lassen, welche deren Unterlassung einberichten solle.

Trotz der geheimen Person war es nicht oder nur kurze Zeit besser geworden, denn schon 1657 schreibt der Landgraf an den Rektor, es sei ihm nicht allein darum zu thun zu wissen, wer sein Officium und Schuldigkeit beobachtet habe oder nicht, weit mehr sei darauf zu sehen, daß ein nachlässiger Professor, der ohne triftige Gründe seine Vorlesungen versäume, nach den Statuten zur Strafzahlung von 1/2 Rth. für jede Stunde angehalten werde. Es sei also inskünftig jedesmal bei Ueberschickung der Berichte beizufügen, ob und wie sich die betreffenden Professoren entschuldigt haben und wie sie gestraft wurden.

Derartige und ähnliche Zuschreiben Serenissimi waren auch in den folgenden Jahren nicht selten, halfen aber nichts; an Entschuldigungen fehlte es nie, und der Rektor nahm sie an. Es mußte jemand über denselben gesetzt werden, und das war ein Pedell.

Im landgräflichen Befehl von 1666 heißt es wörtlich: „Jeder Professor soll seine Profession treulich vertreten, keine Stunden in habendis lectionibus publicis et privatis versäumen, oder daß ihm von jeder Stunde so er versäumt, vermöge der statutorum 1/2 Rth. abgezogen werde, gewärtig stehn, und ist dem Pedell M. Velten die Aufzeichnung derer versäumten Stunden bei Strafe anbefohlen".

Schon 1667 wurde der Befehl aufs strengste eingeschärft. Der betreffende nachlässige Professor solle gewärtiget stehn, daß ihm von jeder Stunde, so er versäumt, vermöge der statutorum 1/2 Rth. abgezogen werde; gestalt denen Administratoribus ernstlich anbefohlen wird, den einen Pedellen zu einem Animadver-

sore zu bestellen und bei namhafter Strafe aufzuerlegen, daß er ohne Ansehn der Person treulich alle Stunden, so versäumt werden, aufzeichne ꝛc., die Specification quartaliter dem Administrator zuhanden stelle, die versäumten Stunden, dafern keine dringende Entschuldigung der Versäumniß vorgebracht werden kann, abziehe ꝛc.

Doch waren diese Bestimmungen keineswegs neu. Schon in der Reformationsordnung des Landgrafen Philipp von 1565 steht: „Da ein oder mehr Professores nachlässig sei und seine Stunden versäumen würde, darüber sollen die Pedellen bei ihren Pflichten ein eigentliches Verzeichniß halten und dasselbe alle Quartal dem Reformatori und Rectori zustellen ꝛc. Diese sollen den Nachlässigen vor sich fordern, ihm die versäumten Lectionen vorhalten, und er seiner Versäumniß keine Ursache anzeigen könnte, ihm an seinem stipendio pro rata so viel abziehen, als manche Stund er versäumt hat."

Diese Bestimmung war auch in die akademischen Statuten aufgenommen, wo es heißt: «Qui vero sine iusta et gravi causa ordinarias horas neglexerit pro quavis hora dimidium Joachimicum mulctae nomine oeconomo solvet».

Wirklich wurden die ob horas neglectas in annis 1666 und 1667 beigeschriebenen Gelder dem Oeconomo zur Einnahme gesetzt und denen Professoribus an der Besoldung abgezogen. Zwar suchten sich die Professoren davon loszumachen, aber umsonst. Der Landgraf rescribirte, die eingewandte Entschuldigung, daß die Bestimmung bisher nicht beachtet worden wäre, sei ganz unerheblich und strafbar. Nochmals wird dem Prorector und den künftigen Rektoren in gnädigem Ernst befohlen, genaue Aufsicht zu führen und die Pedellen deshalb in Handtreue an Eidesstatt zu nehmen.

So wurde von diesen denn auch weiter 1668 und 69 Liste über die horas neglectas geführt. Auch 1669

und 1671 spielen diese in fürstlichen Rescripten eine wesentliche Rolle.

Wenn auch nicht der Wirklichkeit nach, so doch auf dem Papier erhielt sich diese Oberaufsicht der Pedellen bis 1770; in einem fürstlichen Rescript vom 28. October wird von den Pflichten der Pedellen angeführt, daß sie bei Strafe der Cassation auf Beobachtung einer guten Disciplin zu sehen und Nachtschwärmereien und Ausschweifungen der Studenten zu beobachten und anzuzeigen hätten, daß aber über diese Punkte, sowie über den Fleiß der Lehrenden und Lernenden und die fleißige Haltung der collegiorum ohne Aussetzung ein besonderer Inspector academicus zu wachen und halbjährig darüber einen unterthänigsten Bericht nach Darmstadt einzusenden habe. In demselben sei besonders auch hervorzuheben, ob die professores ihre collegia fleißig und ohne Aussetzen gelesen haben, maßen Unsere ernstliche Meinung ist, daß die auf die Versäumniß des Lesens gesetzte Strafe unnachsichtlich exequieret werden solle.

Der erste Inspector academicus war Professor Böhm, der dafür einen Jahrgehalt von 100 Rth. bezog.

Praeceptores classici. Ein Aufrücken der tüchtigen Lehrer vom Pädagog an die Universität war zu allen Zeiten keine Seltenheit und lag in den wohlwollenden Absichten der Landgrafen. Ganz besonders sprach dies Landgraf Ludwig VI. 1665 aus: „Wir wollen Unsere Superintendenten und übrigen Professores kraft dieses dahin mit Fleiß erinnert haben, bei zutragenden Fällen und Vakantien Unserer Praeceptorum classicorum, ihren Qualitäten nach zu guter Beförderung vor anderen eingedenk zu sein". Auch in anderer Beziehung zeigte sich das landesherrliche Wohlwollen. Wenn im Hauptreglement 1720 gesagt ist: „Die Hauptpädagogia zu Darmstadt und Gießen sollen in besseren Stand gesetzt, mit tüchtigen Praeceptoribus und diese mit besseren

salariis, auch convenablem Rang versehen werden", so ist dies nur als Ausfluß dieses Wohlwollens aufzufassen. Zugleich ist in Bezug auf den Gehalt verordnet: „es soll sowohl von Unserer Universität als dem geistlichen Landkasten, mit Einrechnung derer bereits zugelegten 5 Achtel Korn und 5 Rth. Holzgelder jährlich 100 Rth. nebst der Nutzung des von Unserem Stadtrath ohnedem vor den vierten Praeceptorem erkauften Hauses oder daraus erlösenden Kapitals beigetragen und unter die Praeceptores mit einem praecipue vor den primarium proportionaliter eingetheilt werden".

Dagegen wird von den Lehrern verlangt: „Unter denen docenten soll keine contrarietät in methodo et principiis docendi entstehn, sondern die einmal recipirten Bücher und autores classici bis auf die vocabularia et catechismos gleichförmig docirt werden."

Um für den Fall eines Lehrermangels gleich Ersatz zu haben, wurde verordnet, daß vom Ephoro aus der Reihe der Stipendiaten jedesmal einige mit dem dono informandi begabte subiecta zu praeceptoribus ausgesucht werden sollten, doch solle dabei nur auf tüchtige, dazu gleichsam geborene subiecta gesehen werden.

Die Einführung eines neuen Lehrers in das Amt fand in feierlichem Akt in Gegenwart des Rektors und des Dekans der philosophischen Facultät statt.

Der Pädagogiarch war zugleich Glied des Lehrkörpers der Hochschule. Er hatte aber nicht nur die Schüler des Pädagogs, sondern auch nach einer Verordnung von 1608 die Studien derjenigen Knaben zu überwachen, welche nicht in das Pädagog eintraten und von einem Privatlehrer unterrichtet wurden. Wie diese „Inspection auf denselben und seine studia" ausgeführt werden sollten, ist freilich schwer zu verstehen.

Doch durfte der Pädagogiarch für sich allein die Knaben nicht lociren. Bei diesem wichtigen Vorgange

durfte er die Lehrer nicht ausschließen, sondern mußte deren Meinung hören (1608).

Wenn bei der Hochschule alle besonderen Feierlichkeiten mit Essen und Trinken begangen wurden, warum nicht auch bei dem Pädagog? An diesem waren die jährlichen Prüfungen feierlich und kostspielig. Nach den Leiden des 30jährigen Krieges, 1649, wurde aber verordnet, „weil bei denen examinibus bisher jährlich 20 fl. aufgegangen und verrechnet worden, werden solche bis zu besseren Zeiten bei jedem examine auf 9 Kammergulden reducirt". Diese Bestimmung blieb mit Unterbrechungen bis 1720 in Kraft, dann aber wurden die üblichen Zehrungskosten wieder hergestellt.

Die Studenten zu Gießen im 17. Jahrhundert.

Die Maturitätsprüfung ist eine Erfindung unseres Jahrhunderts. Doch ist es irrig anzunehmen, daß Jeder sich so kurzerhand als Student habe einschreiben lassen können. Der Aufnahme als akademischer Bürger ging nach dem Verlassen der Gymnasien in Darmstadt und Gießen, sowie der übrigen Landschulen eine kurze Prüfung durch den Rector, den Dekan und den Pädagogiarchen (etwa Director des Gießener Gymnasiums) voraus, und dann erst durfte der Rektor den jungen Mann immatrikuliren. Als 1639 Rector und Dekan der philosophischen Facultät einige Jungen von Adel ohne Beisein des Pädagogiarchen prüften, wurde ihnen ein landesfürstlicher ungnädiger Wischer nicht erspart.

Natürlich kostete das Geld; im Fall besonderer Armuth eines neu Aufzunehmenden wurde er nicht etwa

ohne Zahlung geprüft, sondern ohne Examen als Student aufgenommen.

Auch wurde darauf gesehen, daß die aus den Pädagogien Aufgenommenen die Anfangscollegia besuchten, „um in dem, so sie im Paedagogio gefaßt, confirmirt zu werden". Doch ging man nicht mehr so weit, wie noch 1575 Landgraf Philipp, der bestimmte, keiner von den jungen Studenten solle zu den öffentlichen Vorlesungen zugelassen werden, er habe denn seinen Privatlehrer, der ihn besonders unterrichte, die gehörten Lectionen mit ihm wiederhole und auf sein Leben, Wesen und Wandel sehe.

Nach stattgefundener Immatrikulation hatte der Student zugleich Jagdfreiheit in der ganzen Gießener Gemarkung, es sei in Wald oder Feld, nach hohem oder niederem Wildpret, wilden Enten und anderen Waldvögeln und nichts ausgenommen, zu pürschen und zu hetzen. Doch mußte er sich hüten, jagend im Steinberger Forst betreten zu werden, denn dann wurde ihm nicht nur die Flinte abgenommen und der Hund todtgeschossen, es folgte auch noch anderweite schwere Strafe. Auch durfte er Bücher, Mehl und Getränke, soweit er sie zu seiner Nothdurft brauchte, zollfrei ins Land einführen. Da 1650 die Stuben vor die Herren Studiosos taxirt worden waren, so konnte er sich nach Maßgabe seines Wechsels und der „Losamentertax" eine geeignete Wohnung aussuchen.

Nach Gründung der Hochschule Marburg hatte 1529 Serenissimus Fundator versprochen, dero Universität von Tag zu Tag mehr und mehr mit anderen besseren und nothdürftigen Privilegien, Gnaden und Freiheiten zu bedenken und zu begnaden. Und tragen noch dazu Se. Fürstliche Gnaden eine sonderbare gnädige und begierliche Anmut, die angeregten privilegia, immunitates, praerogativas, concessiones, donationes, Ordnungen und Satzungen nach und nach vielmehr beflissent-

lich zu erweitern, zu mehren, zu stärken und zu bessern, als einigswegs zu mindern, zu ringern, zu schwächen, oder in Abgang kommen zu lassen.

Die jüngere Schwesteranstalt Gießen erhielt ähnliche Privilegien wie Marburg, und die Landesherrn versicherten sie vielfach ihrer ganz besonderen Gnade. Landgraf Ludwig V., der Getreue, nennt die Gießener Hochschule 1617 „dieses Unseres Fürstenthums fast theuer erworbenes Regal und Kleinod", 1635 erklärt Landgraf Georg, „daß Sie dero Universität für eins dero höchsten, liebsten und werthesten Kleinodien achten und erkennen", und dessen Sohn Landgraf Ludwig VI. schrieb 1661 beim Regierungsantritt: „Und weilen Wir Uns im übrigen erinnern, mit was für Sorgfalt gedachtes Unseres Herrn Vaters Gnaden Ihro Universität zu Gießen als ein edles Kleinod jederzeit haben angelegen sein lassen" 2c. Derselbe Landgraf versprach 1665, nach Weise seiner Vorfahren die Universität bei jeder Gelegenheit noch weiter zu privilegiren und emporzubringen, und ebenso 1668, daß alle bei der Hochschule sich befindenden Personen, Angestellte und Studenten, „bei allen denjenigen Privilegien, resp. Jurisdiction, Rechten, Gerechtigkeiten, Immunitäten und Freiheiten so von Röm. kais. Majestät auch Unseren Fürstl. Voreltern und Vorfahren, sodann von Uns selbst, nach Inhalt der statutorum acad. und sonst hergebracht, künftig wie bisher ohne einigen Abbruch, Schmälerung, auch Nachtheil unmolestirt und ungekränkt gelassen, von niemand darin turbirt oder beschwert, sondern vielmehr beständig dabei geschützt und gehandhabt werden" sollten.

Wenn über diese Vorrechte immer und immer wieder Streit zwischen Universität und Regierung oder dem Commandanten der Festung entstand, so waren in der Regel Rector und Senat durch ihre Nachsicht bei Ausschreitungen der Studenten die Ursache. Schon 1566

war Landgraf Philipp genöthigt, für Marburg die Bestimmung zu treffen, daß, wenn der Rector nachlässig sei, durch die Finger sehe und sein Amt nicht gebrauche, der Statthalter verpflichtet sei, negligentiam rectoris zu suppliren und die gebührliche Strafe nach Gelegenheit vorzunehmen.

Auch in den akademischen Statuten wird den Professoren zur Pflicht gemacht, „nicht nur der studirenden Jugend aus allzugroßer Gelindigkeit und Hinlassigkeit um unzeitiger Ruhe oder eigenen Gewinnes willen keine Ungebühr nachsehen, oder mit verdrossenen Kinnbacken ins Schulregiment reden, sondern sie die Professores & Praeceptores selbsten sollen auch keine vitia an sich haben".

Die akademischen Statuten wurden in verschiedenen Zeiten geändert, aber nie einseitig von dem Landgrafen und der Regierung, sondern auf Vorschlag des Lehrkörpers. „1629 haben Landgraf Georg zu Gedächtniß derer zu Werk gekommener Statutorum einem jeden professori, weil sie dabei gute, ehrbare und redliche Anmuth und Emsigkeit scheinen lassen, semel pro semper ex fisco 50 fl. zahlen lassen." Doch sollten sie auch deren Inhalt nicht allein treulich nachkommen, sondern auch die studiosos zur steifen Observirung anweisen und gegen die Uebertreter mit Ernst verfahren.

Diese Ermahnung war nicht selten wünschenswerth und wiederholte sich denn auch mehrfach: „Und zweifeln wir nicht, Ihr werdet auch Eures Orts auf alle Begebenheit künftig dahin ferner mit sehen, daß ermeldeten stat. acad. allerdings nachgegangen und dadurch um so viel desto mehr aller Unordnung und Strittigkeit vorgebaut werde." (1660.) „Wobei wir denn auch gnädigst erinnern, Ihr wollet dahin bedacht sein, daß hinfüro alles in besserer Ordnung verbleiben und aus den stat. acad. zu schreiten kein Anlaß gegeben werde." (1662.)

„Und wir denn nicht gern sehen, daß aus denen Schranken besagter statutorum geschritten werde.“ (1668.)

Die besondere Rechtspflege der Hochschule war ein wohlverbrieftes Recht, auf welches die einzelnen Glieder der Hochschule streng hielten und welches auch von den Landgrafen nicht angetastet wurde. So wurde 1668 vom Landgrafen Ludwig VI. „in Unserer Stadt und Festung Gießen eine absonderliche Nachtwacht neben einem Wachtmeister bestellt, auch wenn wider Versehen von studiosis delinquirt wird, es sei civil oder capital, dennoch die Thäter von besagtem Wachtmeister niemand anders als dem Rektor oder Prorektor oder der Universität alsbald ausgefolgt, oder wenn es zu spät in der Nacht wäre, solche Nacht über in der Scharwacht verwahrt, den folgenden Morgen aber sobald dem Rektor oder Prorektor und der Universität geliefert und die Sache von denenselben, soweit sich kraft der statutorum acad. deren Jurisdiction erstreckt, ohne Eintrag vorgenommen, examinirt, cognoscirt und ausgemacht, auch exequirt; da es aber ein Kapital- und solcher Fall wäre, der vi statutorum vor sie nicht gehörig, alsdann die Thäter aus ihr, der Universität Handen Unserer nachgesetzten Regierung vor Unserem collegio dergestalt zwar extradirt, und wie von alters Herkommen, gegen den oder dieselben procedirt, jedoch aber dieselben bis dahin von ihr der Universität dergestalt wohl verwahrt werden, daß“ ꝛc.

Der Pennalismus, dieser erschreckende Auswuchs unerhörter Rohheit, blühte natürlich auch bei uns wie in Marburg. Aber 1650 wurde zwischen den beiden fürstlichen Häusern Hessen ein Vertrag geschlossen, wonach an beiden Universitäten solches Unwesen nicht geduldet, sondern den Rektoren und Professoren bei ihrer Pflicht eingebunden werden solle, solches Unwesen auf keinerlei Weise zu dulden. In einem fürstlichen Rescript von 1651 heißt es: „— — Als wollen Wir Euch sammt und

sonders hiermit in Eure Uns treugeleisteten Pflichten und Gewissen ernstlich anbefohlen haben, daß Ihr auf solches gotteslästerliche, üppige und ärgerliche Unwesen ein wachendes Auge habet, dasselbe bei denen Studiosis ohnverzüglich abstellet." Die Strafe der Relegation stand darauf, und zwar in verschärfter Form. Denn als schon 1644 beschlossen worden war, daß ein relegirter Student auch von allen übrigen Hochschulen ausgeschlossen sein solle, erklärte der Senat diesen Beschluß als derzeit noch zu hart, und halte er dafür, daß er nur gegen die Pennalstürmer Anwendung finden solle. Wer aber zum zweitenmal relegirt werde, solle auch auf anderen Universitäten als relegirt angesehen werden; und wenn die Relegation ausgesprochen sei, solle sich der Betreffende nicht so leicht einer Restitution getrösten.

Bei den damaligen Postverbindungen war freilich die Mittheilung einer Relegation an andere Universitäten kaum auszuführen. Aber die beiden benachbarten Städte Gießen und Marburg konnten bezügliche Verabredung treffen. Dies geschah denn auch 1660, wonach ein in Gießen relegirter Student in Marburg keine Aufnahme finden solle.

Verboten war auch „das Balgen" auf den Gassen, d. h. die wilden und lebensgefährlichen Raufereien mit Stoßdegen und anderen gefährlichen Waffen, die gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts so überhand genommen hatten, daß die Regierung durch Verordnungen vergebens dagegen ankämpfte. Als 1657 die Relegation auf „das Balgen auf den Hieb und Nachtschreien" angedroht, dabei aber vorgesehen wurde, daß, wenn es unversehens und aus Uebereilung geschehen, diese Strafe auch in Carcer oder Geldstrafe verwandelt werden könne, fand dies die Mehrheit des Senats zu hart, äußerte sich dagegen und so wurde die Sache auf's Neue berathen. Duelle fanden auch vielfach auf Zimmern statt. Alle

Versuche, dieselben zu verhindern, waren umsonst. Auch das Balgen und Duelliren zwischen Studenten und Officieren war häufig.

Gegen das stark eingerissene „Häuserstürmen" wurde nach Kräften geeifert; „es sei besser wenig studiosos, welche Ehr und Tugend sich befleißen, und in ihrem Beruf sich emsig verhalten, als viele, die in Schand und Laster leben."

Das Schießen in der Nacht mit Büchsen, Rohren und Pistolen, und das Raketenwerfen in der Stadt war mit besonderem Ernst scharf verboten. Außerhalb der Stadt „an Orten, wo es außer Gefahr ist", aber durften Raketen geworfen werden.

Verboten war auch die Benutzung von Pechfackeln in der Stadt, und dem Universitätsapotheker streng untersagt, solche zu verkaufen. Dagegen hatte auch jeder Student von Michaelis bis Ostern nach 9 Uhr eine Laterne oder ein Licht bei sich zu führen; versäumte er es, so wurde er von der Wacht in Arrest genommen, „auch wenn er nichts ungebührliches that". Strengere Bestimmungen enthielt die Verordnung Philipps des Großmüthigen von 1556: „Wer bei der Nacht über die Gasse geht, der soll Kerzen, Licht oder Leuchten tragen, still und züchtig sein, nicht raufen, juchzen noch schreien, auch niemands Häuser auflaufen, Fenster ausschlagen oder werfen, und soll Niemand Strohwische tragen, Besorglichkeit Anzündens zu vermeiden."

Auch Fastnachtsspiele, Mummereien, Maienstecken und andere Excesse waren besonders verboten; nicht minder die Nachtmusiken. „Die Tumultuanten und welche sonst so große Unruhe anrichten, sollen mitsammt bei sich habenden Musikanten auf die Hauptwache in Arrest geführt werden." Dabei ist besonders zu bemerken, daß „die Tumultuanten" nicht nur Studenten, sondern auch Soldaten und Bürgersöhne waren.

In den ursprünglichen Statuten der Hochschule waren für Gesetzübertretungen zahlreiche Steigerungen von Strafen vorgesehen. In der verwilderten Zeit des 17. Jahrhunderts war auch der Student verwildert und trotz der Strafen nahm der roheste Unfug kein Ende. Wohl schlimmer noch war es im 18. Jahrhundert, und hat uns der berüchtigte Laukhard ein Bild hinterlassen, wie das Leben eines Studenten zu Gießen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beschaffen war.*) Die Landgrafen eiferten nach Kräften dagegen, aber umsonst. Offenbar hatten Rektor, Senat und die Professoren nicht die Macht und den Willen, gegen den Unfug anzukämpfen. Zwar wird vom Landgrafen 1617 alles Ernstes Rectori et Professoribus befohlen, das ärgerliche und schmähhafte Injuriiren und Agiren nächtlicherweile auf den Straßen abzuschaffen, auf die Frevler besser zu inquiriren und dieselben zu bestrafen; er ermahnt dann wieder 1644, mit angelegenem Ernst und Eifer über den Statutis academicis und guter Disciplin zu halten, die Gesetzübertreter auf frischer That gebührlich abzustrafen und nicht die actiones aufschwellen und so das Werk schwerer werden zu lassen, „gestalt Wir Euch dann bei denen Pflichten, damit Uns Ihr verwandt seid, nochmals erinnert haben wollen, Unsere Statuta academica und Rescripta pro norma zu halten und darauf mehr als etwa favorem studiosorum zu sehen.“ Auch 1658 folgt wieder ein sehr nachdrückliches Rescript des Landgrafen Georg, die Disciplinam academicam betreffend, und 10 Jahre später ein anderes gegen das nächtliche Tumultuiren und Kreischen auf den Gassen. Aber statt besser zu werden, wird's schlimmer. 1693 verlangte der Landgraf, von den Relegationen mehr Gebrauch zu machen, „indem ja besser, dergleichen putrida und pu-

*) Buchner, Gießen vor 100 Jahren, S. 28 ff.

tida membra a corpore academico abzusondern, als geschehen zu lassen, daß durch selbige andere tugendhafte subiecta verführt werden." 1694 verschärfte Serenissimus die akademischen Gesetze dahin, „daß die sog. rencontres, das attaquiren, überfallen, stoßen, balgen, bastioniren, tractiren mit carbatschen oder Spießgerten, solches geschehe in Häusern oder auf den Gassen bei Tag oder bei Nacht, nicht mit Geld, sondern mit der poena carceris auf 8 bis 14 Tage oder 3 Wochen, mit der relegatione vel publica vel privata bestrafet werde. — Wenn solche excesse reiterirt werden, sollen die delinquentes tanquam pestes Academiae ohne einiges Bedenken fortgeschickt werden. Dergleichen relegirte sollen zeit währender relegation in denen fürstlichen Landen nicht tolerirt, derer darin etwa habender beneficiorum privirt und selbige Würdigeren gegeben werden." Auch solle man künftig bei Gesuchen um Promotion auf Leben und Wandel der Betreffenden sehen.

Hier sei eine Zwischenbemerkung über den Zustand der Carcer im 17. und einem großen Theil des 18. Jahrhunderts erlaubt. Dieselben befanden sich im alten abgerissenen Universitätsgebäude und waren Schauerlöcher. Erst am 4. Januar 1774 richtete der Rektor Baumann ein Schreiben an den Senat und Collegen in Betreff des schlechten Zustandes der Carcer. „Ich habe bemerkt, daß das academische carcer auf dem Fußboden mit Steinen belegt sei, und daß Niemand eine halbe Stunde darin sein könne, ohne daß ihm die Beine eiskalt werden, wenn man auch auf die übrige Kälte, die von den dicken Mauern verursacht wird, nicht reflectiren wollte. Bei jungen Leuten geht ohnehin der stärkste Trieb des Bluts nach den Lungen und sie sind vor anderen der haemoptysie und deren daraus kommenden üblen Folgen unterworfen. Eine anhaltende Erkältung giebt ohnleugbar eine wichtige caussam occasionalem

dazu ab und mir ist gesagt worden, daß sich wirklich schon bei einem und dem andern dieses Übel in dem carcer geäußert hätte. Da das Verhältniß der Professorum gegen die Studiosos eben das, wie die Väter gegen ihre Kinder ist ꝛc. ꝛc. — — — so habe ich meine hochzuehrenden Herrn Collegen bitten wollen, daß mir erlaubt werde, den Fußboden des carcers mit Dielen belegen zu lassen. — — — Ich bitte mir über den Umstand baldige instruction aus, weil ich leider! in Erfahrung gebracht habe, daß gestern Nachmittags ein duell vorgegangen sey. Unsere ministri academiae vigilantissimi haben noch nichts davon gegen mich geäußert. Die Zeit wird es lehren, ob es gegründet sey." Die Abstimmung fiel einstimmig zu Gunsten des humanen Vorschlags aus, und Professor Schmid bemerkt noch dabei, daß „für einen so patriotischen Vorschlag Sr. Magnificenz nicht genug gedankt werden könne".

1779 wurden mit Einführung der neuen Disciplinargesetze auch die Carcer einer besonderen Revision unterworfen.

Als 1795 nach Abzug des kaiserlichen Artillerielaboratoriums das Universitätsgebäude wieder frei wurde, war das erste, daß das unterste Carcer wieder in brauchbaren Zustand versetzt wurde. Die Unentbehrlichkeit dieser bei so vielen Studenten in zweifelhaft rühmlichem Andenken stehenden Oertlichkeiten erwies sich zuletzt, als 1837 die alte Aula geräumt wurde, um abgerissen zu werden. Es wurde da beschlossen, daß die beiden Carcer im seitherigen Gebäude nicht geräumt werden sollten, bis die neuen Carcer im Schloß eingerichtet wären.

1695 waren außerdem als Strafen aufgeführt, durch die Wache einen aufheben zu lassen, ihn in Arrest nehmen, ihn mit gebührender akademischer Disciplin und deren Schärfung durch Gefängniß, Geldstrafen und Relegation ohne Ansehen der Person zu behandeln.

Auch das genügte nicht, auch nicht, als 1696 befohlen wurde, die nächtlichen Ruhestörer sollten durch die Scharwache, welche zu dem Zweck zu verstärken sei, in Verhaft gebracht werden, denn nur 1 Jahr später befahl der Landgraf: „daß Wir von nun an mit allem rigor über die statuta academica und Unsere Verordnungen gehalten wissen und gegen niemanden einige Gnade einwenden wollen, sondern alle diejenigen, welche sich anmaßen werden, zu begehren, daß jemand vor sie den Hut abziehen solle, eo ipso publice, dafern sie aber mit Stockschlägen oder sonsten solches erzwingen, oder duelliren, bastioniren, in rencontrem attaquiren etc. in perpetuum cum infamia von der Universität und fürstlichen Landen relegirt werden sollen." Ueberhaupt sollen die Veranlasser der Streitigkeiten „denen klagenden studiosis vor gesessenem Senat öffentlich Abbitte thun und nach Beschaffenheit der Umstände mit incarceration und relegation vel publica vel privata oder auch gar cum infamia und exclusion von allen Bedienungen und Ehrenämtern in denen fürstlichen Landen unnachlässig bestraft werden."

Das war bestimmt genug, half aber auch nicht. Denn 1701 war der Landgraf abermals genöthigt zu befehlen, die früheren Bestimmungen zu halten, auch untersagte er dem corpori academico, Abstufungen und Mäßigungen in den Strafen eintreten zu lassen. „Wir wollen durchaus nicht gestatten, daß Unsere Universität, welche ein Emporium bonarum artium et proborum morum sein soll, zu einem Lasterbehälter gemacht werde!"

Daß auch die Carcerstrafe selbst zu allerlei akademischen Lustbarkeiten Veranlassung gab, zeigt ein landesherrliches Rescript an den Rector und Senat von 1697: „Bei der Incarceration soll der Zulauf von anderen Orten, das Fressen und Saufen, Spielen und Rasseln

nicht mehr gestattet, sondern solche zu einer rechten Art einer Strafe eingerichtet werden."

Gegen die ganze verwilderte Zeitrichtung war mit Verordnungen und Befehlen nicht anzukämpfen. Auch die Hülfe der Festungsbesatzung, die angerufen wurde, konnte nicht genügen, es blieb bei dem alten Unfug, und so war es am klügsten, daß im Visitationsabschied von 1715 darauf hingewiesen wurde, es sei „das meiste des rectoris et senatus academici prudenz und Fleiß überlassen, und nur recommendirt werde, Sorge zu tragen, daß die Unbändigen die moratiores nicht mit anstecken."

Damit war man nun wieder beim Anfang angekommen, man ließ es gehen wie's ging, und immer wieder hatte Serenissimus die Mühe, auf die Aufrechthaltung der Disciplin und der Gesetze zu drängen, ohne daß dies etwas besserte.

Bei Todtschlag oder tödtlicher Verwundung hörten die akademischen Vorrechte der Studenten auf. Schon 1617 erklärte sich Landgraf Ludwig V. dahin, daß alle zur Criminalität gehörigen processus und inrechten verordnete Mittel inquisitionis, capturae, accusationis etc. dadurch endlich ad absolutionem vel condemnationem atque executionem zu gelangen, der Universität nicht zugeeignet, sondern S. Hochfürstlichen Gnaden vorbehalten seien, auch sei der Fürstliche Hauptmann in selbigen Fällen nicht schuldig, Rectori und Professoribus die indicia ad inquirendum et capiendum reum zu communiciren. Da aber die Hochschule darin einen zu tiefen Eingriff in ihre Vorrechte erblickte, so änderte der Landgraf die Bestimmung dahin, daß, wenn die Sache einen Verzug erleiden könne, und kein metus fugae vorhanden, es des Hauptmanns discretion überlassen bleibe, in vorfallenden Criminalitäten der captur halber mit dem Rektor freundlich zu kommuniciren.

Als sich bei einem solchen Falle, wo ein getödteter

Student in die Stadt gebracht wurde, die Hochschule durch verschiedene Maßregeln des Hauptmanns, namentlich durch Sperrung der Festungsthore in ihren Rechten geschädigt erachtete und deßhalb Klage beim Landesherrn erhob, wurde ihr nicht recht gegeben und nur bestimmt: „Künftig soll jedoch der Hauptmann bei dergl. Unfällen, so viel ohne besorgende Entkommung der Thäter geschehen kann, sich der Moderation befleißigen und sobald an den Thoren die Wachten sicher angeordnet, die Festung wieder offen lassen" (1617).

Eine andere Schwierigkeit entstand durch die Ausnahmestellung besonders des Adels, der ja damals seine Söhne mehr als jetzt auf die deutschen Hochschulen schickte. Wie es in einem peinlichen Fall mit einem vom Adel oder einer anderen honorirten Person sich zutragen sollte, entschied der Landgraf 1627: „daß alsdann dem Ankläger des ordentlichen peinlichen Gerichts sich zu gebrauchen und dabei den peinlich Beklagten zu besprechen frei und bevorstehn soll; im Fall aber der peinlich Beklagte daselbst nicht stehn, noch sich rechtfertigen lassen wollte, so soll ihm zwar zugelassen sein, bei dem regierenden Fürsten um Anordnung eines sonderbaren Gerichts von unparteiischen Adeligen und gelehrten Personen unterthänig anzusuchen, doch nicht anders, er verpflichte sich denn und leiste deßwegen genugsame Kaution, daß er alle auf solch absonderliches Gericht gehenden Kosten jedesmal sobald dieselben gemacht, abtragen, ausrichten und bezahlen wolle.

Auch 1658 wurde vom Landgrafen Georg II. verordnet, daß bei nächtlicher Weile oder sonst wenn ein Student einen Todtschlag oder eine tödtliche Verwundung verursache, sei es im Duell oder im Tumult, Unsere nachgesetzte Regierung den Thäter, er sei kundbar oder nur indiciirt, wie auch die complices sobald ohne einige Begrüßung der Universität zu captiviren,

damit auch der Inquisition halber kein Aufschub vorgehe, so werde erwartet, daß die Regierung dieselbe formire „auch auf deren Requisition Ihr Kraft dieses dahin angewiesen und befelcht sein sollet, diejenigen studiosos und andere Eurer Jurisdiction untergebenen Personen, welche von dem facto Wissenschaft haben, abfolgen und bescheiden zu lassen. Doch soll das examen inquisitionis im Beisein Jemand Eures Mittels und des Syndici mit solchen Personen anhand genommen werden."

Aber der Streit über die Rechtsbefugnisse ruhte nicht zwischen Regierung und Hochschule. Immer wieder tauchten neue Streitfragen auf. 1668 entschied der Landgraf als höchste Instanz: „Wenn von studiosis delinquirt wird, es sei civil oder kapital, dennoch die Thäter vom Wachtmeister niemand anders, als dem Rektor oder der Universität ausgefolgt, oder wenn es zu spät in der Nacht wäre, solche Nacht über in der Scharwacht verwahrt, den folgenden Morgen aber dem Rektor geliefert, die Sache von demselben soweit sich kraft der Statuten deren Jurisdiction erstreckt, vorgenommen, examinirt, cognoscirt, ausgemacht und exequirt; da es aber ein Capital und solcher Fall wäre, der vi statutorum vor sie nicht gehörig, alsdann die Thäter aus ihr, der Universität Handen Unserer nachgesetzten Regierung vor Unserem Collegio dergestalt zwar wie von Alter Herkommens extradirt, gegen dieselben procedirt, jedoch aber dieselben bis dahin von ihr der Universität dergestalt, daß dieselben wohl verwahrt werden.

Sollte aber auf Unserem Festungswall von den Studenten einiger strafbarer Exceß vorgehn und sie daselbst von der Wacht oder sonst ergriffen werden, solchenfalls zwar die Lieferung der studiosorum der Universität beschehen, ohne Unseren Specialbefehl und Verordnung aber darin nicht verfahren werden."

Die Streitfrage, wer zu entscheiden habe, ob eine

Wunde tödtlich sei oder nicht, die Regierung oder die Hochschule, wurde 1669 vom Landgrafen für erstere entschieden, sie allein habe über diese Frage durch unparteiische erfahrene Sachverständige, welche die Besichtigung fürnehmen, erkennen zu lassen. Entschieden diese dahin, die Wunde oder das geschlagene Mahl sei nicht tödtlich, „alsdann sind die Thäter in Eurer Verwahrung und unter Eurer Jurisdiction gelassen. Wenn aber die Wunde oder das Mahl vor tödtlich erkannt worden, oder auch die periti daran zweifeln, in solchen Fällen (sind) die Thäter wieder Unserer nachgesetzten fürstlichen Regierung geliefert, und wenn der Verwundete nicht stirbt, Euch der Thäter abgefolgt. Wenn die Wunde oder Mahl anfänglich nicht vor lethal erkannt worden, hernach aber der Geschlagene oder Verwundete dennoch todt bleibt, und daß solches ohne des Verwundeten Verursachen geschehen, oder daß der Tod von den Wunden oder Schlägen herrühre von den peritis erkannt wird, alsdann der Thäter von Euch Unserem Regierungs-Corpori wieder abgefolgt werden solle“ (1669).

Wie Alles, so hat auch die Studentenzeit ein Ende und das Examen naht heran. Schon 1641 befahl der Landgraf Georg die Abschaffungen derer exorbitanten Kosten bei den examinibus derer candidatorum, und 1656 wurde bestimmt, daß bei den examinibus als promotionibus die eidlich gelobten statuta und Verordnungen observirt werden, „und obwohl ein und anderer vermögender Candidatus ein mehres spendieren wollte, Ihr solches ohne Unser Vorwissen und dispensation nicht annehmet.“ Sehr ungnädig vermerkte Serenissimus aber, daß nach und nach diese Prüfungen nur Formsache wurden, und befahl er daher 1694: „Daß Ihr hinfüro die Candidatos bei allen Facultäten, wenn sie sich angemeldet, vorher wohl prüfet und nicht so leicht einen jeden ad examen publicum laßet, weniger zur pro-

motion schreitet und niemand als denen, welche es meritieren, solche gradus academicos conferiret"; und 1696 fügt er noch zu, es sei ihm viel lieber, auch der Universität rühmlicher, daß in einem Jahr wenige, aber gelehrte Candidati, als viel mehr ungelehrte promovirt werden. Aber so wenig man die honores academici prostituiren dürfe, so daß sie verächtlich gemacht würden, so wenig auch dürfe man allzu streng sein, weil dann die Candidaten nach anderen Universitäten gehen würden.

In früherer Zeit scheinen die Doctorpromotionen viel häufiger gewesen zu sein wie jetzt, aber in Folge der damit verbundenen beträchtlichen Kosten, die von Jahr zu Jahr durch größere Ansprüche an den Säckel des Kandidaten wuchsen, verminderte sich ihre Anzahl derart, daß der Landgraf Georg wegen der verminderten Staatseinnahmen 1651 bei der Hochschule anfragte und Bericht einforderte wegen Abschaffung der bei den examinibus derer candidatorum vorhergehenden kostbaren Exorbitanz. Wenn auch der erforderte Bericht erstattet wurde, so hörten doch die Klagen nicht auf, weil alles in der alten Weise weiterging.

Diese Kosten bei einem Examen oder einer Promotion waren beträchtlich theils durch die statutarisch vorgesehenen Gelder, die gezahlt werden mußten, theils durch Nebenausgaben, die sich durch steigenden Luxus trotz der schlechten Zeiten stets vermehrten. Die wohlwollenden Gesinnungen der Landgrafen für die Hochschule zeigen sich auch in den Versuchen, diesem Schaden abzuhelfen.

Damit aber war dem Uebel nicht gesteuert, denn schon 1661 erging wieder der fürstliche Befehl: „Daß aus Eurem Mittel etliche, und zwar neben dem Rektor und Kanzler, aus jeder Facultät die Dekane zusammensetzen, von Moderation der übrigen Mahlzeits- und anderen Kosten deliberiren, dieselben auf ein erträgliches ein-

richten, eine gewisse Verordnung darüber, und sowohl der Kosten, als wegen Handhabung der guten Ordnung der Zeit halber und sonsten abfassen und uns dieselbe zuschicken sollet."

Durch das ganze 17. und einen guten Theil des 18. Jahrhunderts ist der landesherrliche Eifer gegen die so außerordentlich kostspieligen Schmausereien an der Hochschule gerichtet. In einer Zeit, wo überhaupt bei jeder Gelegenheit jede Klasse der Gesellschaft ihr Hauptvergnügen in reichlichem Essen und noch reichlicherem Trinken suchte, wo die Zunftstuben oft genug vom lauten Jubel der Schmausenden wiederhallten, warum sollten da die Studenten und die Professoren nicht auch diese Freuden der Tafel haben? Da mußte der neu zugereiste Student mit einem Accesschmaus herhalten, und wenn er wieder abzog, so veranstaltete er freiwillig oder nicht einen Deceßschmaus, zwischendurch fielen dann die Martins- und Neujahrsschmäuse; auch an anderen Gelegenheiten fehlte es nicht, viel Geld für Essen und Trinken darauf gehen zu lassen. Zwar waren diese Schmausereien schon 1665 vom Landgrafen Ludwig verboten worden, aber was half das? Auch die Professoren nahmen daran Theil und hatten in einer Zeit, wo Jeder eine größere Anzahl von Kostgängern hatte, auch Vortheil davon. Aber auch diesen wurden 1701 vom Landgrafen diese Schmausereien verboten, sie sollten dieselben selbsten bei ihren Tischen und in ihren Häusern nicht dulden.

Natürlich war in einer Zeit, wo Alles von oben herab zu regeln und zu ordnen versucht wurde, auch genau festgestellt, wer zu einem solchen festlichen Schmaus eingeladen werden mußte und was dabei dargeboten werden durfte. Wir sind erstaunt, in einer Bestimmung von 1628 Folgendes zu finden:

„Von Fremden sollen zu denen conviviis doctoralibus invitirt werden:

weil der Stadtrath dem Herkommen nach eine Anzahl Wein verehrt, so sollen zwei aus dem Stadtrath;
alle zur Zeit anwesende Hofgerichtsräthe und ihr Secretarius;
drei bis vier von denen Kanzleiräthen neben dem Secretario;
alle und jede Professores ordinarii et extraordinarii;
das Ministerium;
die fünf Praeceptores paedagogici;
der Oeconomus und die beiden Invitatores sammt den Pedellen.

Mehrerer Personen soll ein Candidat invitiren zu lassen nicht verbunden sein.

So wollen Wir, daß beim prandio überall in zweien Gängen mehr nicht als auf's allermeist zwölf warme Essen sollen aufgetragen und dabei kein Uebermaß gespürt werden.

Kein Promotor oder Professor soll einiges Prandium mehr abthun, sondern der Candidatus solches durch andere Leute, so keine Professores sind, verrichten lassen.

Also werdet Ihr darüber steif und fest zu halten wissen, gestalt Wir solches in Eure Pflicht Euch eingebunden haben wollen."

Es kommt uns jetzt unfaßlich vor, wie es möglich war, durch einen solch ausgedehnten Atz mit absolut bei der Festlichkeit Unbetheiligten eine enorme Steuer auf die Erwerbung des Doctorgrades zu legen, und doch scheint diese Bestimmung den Doctoranden gegen früher, wo es noch schlimmer war, erleichtert zu haben. Der zu stopfenden Mäuler waren aber noch mehr als genug.

Daß wenigstens einige der landesherrlichen Bestimmungen eine Zeit lang aufrecht erhalten wurden, aber doch umgangen werden konnten, beweist die Thatsache, daß Landgraf Georg 1644 auf Anhalten derer Candidatorum Ernst Raverding und Arnold von Boppart

gnädigst consentirte, daß sie zu ihrem vorgehabten actu doctorali etliche ihrer Tischgenossen und Freunde weiter, als sonst vermöge fürstlicher Verordnung zugelassen ist, einladen durften.

Aber auch für die Professoren und Beamten waren die nicht ein-, sondern mehrtägigen Schmausereien bei akademischen Festlichkeiten viel zu angenehme Gelegenheiten geselligen Verkehrs, und zugleich mit so vielen unmittelbaren Vortheilen verbunden, als daß sie sich angestrengt hätten, die von oben herab anbefohlenen Beschränkungen wirklich streng durchzuführen. Oft genug wurde auch, um die Vortheile einer Promotion zu genießen, ein Auge oder mehr noch zugedrückt und Unwürdigen und Unwissenden der Ehrentitel verliehen. War doch 1696 der Landgraf selbst genöthigt zu befehlen, „daß inskünftige kein Decanus einiger Facultät ohne Vorwissen und consens Unseres Universitätskanzlers einen Candidatum ad primum Examen admittire, die examinatores auch diejenigen examinandos, welche sie nicht capable finden, gleich in primo tentamine mit Bescheidenheit ab und zu weiterer ihrer Qualificirung anweisen."

Zur Erleichterung der Graduirung durch Verminderung der Kosten war 1678 bestimmt worden, daß von jedem Kandidaten außer den statutarisch festgesetzten Geldopfern (Dr. theol. 24 Goldgulden, Lic. jur. 25 fl., Dr. jur. 32 fl., Mag. phil. 6 Rth., außerdem einige Rth. den Pedellen, Musikanten und sceptertragenden Knaben) nur 2 Rth. zur Vermehrung der Bibliothek gefordert werden dürften, und daß keine Kollation aufgetragen werde, die mehr als 6 Rth. koste; auch dürfe unter keinerlei Vorwand weiteres Geld genommen werden. Wie aber wurde auch diesem Befehl nachgelebt? Schon 1696 hat sich der Luxus bei den akademischen Festlichkeiten wieder derart gesteigert, daß die Licentiaten-Mahlzeiten 50 bis 100 fl. kosteten und die Doctorat- und Magisterial-Mahlzeiten noch viel

kostspieliger waren. Wieder wurden sie verboten, und dem Senat die Frage vorgelegt, ob nicht dem Kandidaten freistehn solle, sich mit einer bestimmten Summe freikaufen zu können. Daß auch damals schon die Pedellen solche Gelegenheiten mißbrauchten, um ungebührliche Vortheile zu erhaschen, erkennt man aus einer Nebenbemerkung.

Auch 1720 wurde wieder auf größere Einfachheit bei den Rektorat-, Doctorat- u. dergl. solennen Mahlzeiten und auf deren wohlfeilere Bestreitung gedrungen, um dadurch eine mehrere Frequenz dergleichen promotionum et solennitatum academ. zu erzielen.

Auch dieses Kapitel ist wieder ein Beleg dafür, daß die Landesherren zwar die schweren Schäden ihrer Zeit richtig erkennen und mit allen Mitteln gegen dieselben ankämpfen, aber vollkommen umsonst und nutzlos, weil papierne Verordnungen die Zeitrichtung und Zeitströmung nicht ändern, zumal wenn die Macht fehlt, die Befehle aufrechtzuerhalten und durchzuführen.

Das Theatrum anatomicum.

Für die anatomischen Studien der Mediciner war von Anfang an sehr mangelhaft gesorgt. Trotzdem daß damals die Todesstrafe weit häufiger ausgeführt wurde als jetzt, fehlte es doch fortwährend an Leichen für das theatrum anatomicum. Wie es scheint, mußte die medicinische Facultät bei dem Landgrafen um jede zu überlassende Leiche bittend einkommen. Einer solchen Eingabe begegnen wir z. B. im Januar 1615; in Nidda soll eine Weibsperson hingerichtet werden, um deren Leiche gebeten wird, weil „nunmehr bei sechs Jahren keine Anatomia, niemals aber noch sexus muliebris sectio allhier ist gehalten worden“. Der Landgraf genehmigte

die Bitte und ließ entsprechenden Befehl an den Amtmann zu Nidda ergehen.

Daß die zahlreichen Hexenprozesse namentlich in der Umgebung von Gießen lange Zeit reichliches Material für die anatomischen Studien versprachen und wohl auch lieferten, habe ich S. 91 ff. erzählt. Aber auch die Kindsmörderinnen waren sehr wünschenswerthe Versuchsgegenstände, denn weibliche Leichen blieben eine oft jahrelang auf sich warten lassende Seltenheit.

Aber auch noch im 18. Jahrhundert finden sich zahlreich derartige Bitten an den Landgrafen, wenn auch nicht mehr von hinzurichtenden Hexen die Rede ist.

So heißt es in einer Eingabe der medicinischen Facultät vom 11. October 1709: „Es will äußerlich verlauten, ob sollte in kurzem an einem allhier in Gießen inhaftirten Menschen wegen begangenen Diebstahls eine Execution vorgenommen und solcher mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Weilen denn hierdurch sich Gelegenheit ereignet, ein Exercitium Anatomicum vorzunehmen, dergleichen nunmehro fast in die 4 Jahr propter defectum Subjectorum nicht geschehen können" ꝛc. Die Regierung möge angewiesen werden, „nach vollzogener Execution den Körper in das neuerbaute Theatrum Anatomicum dem Publico zum Besten möge verabfolgt werden".

Daß übrigens auch unsere Nachbarin in Marburg es als ein Ereigniß ansah, wenn eine Leiche zur Section kam, geht daraus hervor, daß z. B. 1708 die Marburger medicinische Facultät an die in Gießen eine lateinisch abgefaßte Einladung erließ, einer Anatome in humano corpore instituendo beizuwohnen. Ein latro Namens Pfalzgraf war den Tag zuvor hingerichtet worden. Auch durch öffentlichen, gedruckten und sehr ausführlichen lateinischen Anschlag des Dekans Joh. Conr. Melm, d. d. Marburg, 28. Februar 1708, wurde dazu eingeladen.

Erst 1781 wurde auf Anregung seitens der Universität und der medicinischen Facultät zu Gießen von der Regierung die Frage geordnet, welche Leichen zur Verbesserung des Theatri anatomici dorthin abzuliefern seien; ältere Bestimmungen in diesem Betreff wurden dabei erneuert oder ausgedehnt.

Danach sollten aus dem Oberfürstenthum auf die Anatomie abgeliefert werden:

1. Die Körper derer durch Schwert, Strang oder Rad vom Leben zum Tod gebrachten Delinquenten,

2. die Selbstmörder, sobald erweislich ist, daß nicht Krankheit, Melancholie oder Raserei denselben den Verstand genommen hat; desgleichen die Ertrunkenen, deren Heimath unbekannt ist, und von denen sich nicht ausfindig machen läßt, ob sie aus Zufall oder mit Vorsatz ums Leben gekommen sind,

3. Die im Duell Gefallenen,

4. herren- und heimathloses Gesindel, das aufgefangen und in's Stadthaus gebracht wurde, die Kinder desselben, die Vagabunden und Bettler, deren Weiber und Kinder, die im Lande erkranken und sterben,

5. die wegen eines Verbrechens im Stockhaus sitzenden, die zu öffentlicher Schanzarbeit oder zu Gefängniß Verurtheilten, wenn sie sterben,

6. die im Zucht- und Arbeitshaus Verstorbenen, wenn sie nicht wegen geringer Wald- und anderer Frevel wegen auf kurze Zeit dorthin gebracht werden, wohl aber Pflug-, Schaf- und Bienendiebe, Kinder, die Hand an die Eltern gelegt, unverbesserliche Trunkenbolde, Verschwender, liederliche Dirnen etc., die zu sechsmonatlicher bis mehrjähriger Zucht- und Arbeitsstrafe verurtheilt wurden,

7. Dirnen, die mit verschiedenen Mannspersonen drei und mehr Kinder gehabt und die in oder außer dem Zuchthaus unverheirathet sterben,

8. alle fremde und einheimische Arme in Städten und auf dem Lande, welche nicht soviel hinterlassen, daß sie aus eigenem Vermögen begraben werden können,

9. die in den Spitälern der Städte verstorbenen Armen, die sich zu ihrer Verpflegung nicht eingekauft haben, sondern großen Armuths halben unentgeltlich aufgenommen worden sind.

Doch sollen die auf dem Theatro anatomico zergliederten Leichen der Armen in einem Sarg ehrlich mit Klang und Gesang begraben werden, ebenso die unschuldigen Kinder, und die Dirnen, die drei und mehr uneheliche Kinder gehabt haben.

Die Geistlichen haben dabei ihr Amt unentgeltlich zu verrichten, die Schuldiener und Schulkinder aber gegen die Gebühr, wie sie bei armen Leuten üblich ist, und wird diese aus dem aerario academico bezahlt; die betreffenden Gemeinden aber haben den Sarg zu bezahlen.

Alle übrigen Leichen aber, die von der Anatomie kommen, sollen auf oder neben dem Kirchhof, ehrlich aber in der Stille begraben werden, „indem gegen einen todten Körper keine weitere Strafe an sich mehr stattfindet, und derselbe nach ausgestandener Strafe wieder ehrlich ist, sofern Wir nicht bei ein- oder dem anderen, zum Abscheu der Lebenden, eine Ausnahme machen werden; wie Wir dann alle todte Körper, welche dem gemeinen Wesen auf dem theatro anatomico nach ihrem Tod noch nützlich gewesen, hiermit vor ehrlich erklären und gehalten wissen wollen.“

Bis dahin waren nur die sieben Gießen zunächst gelegenen Ämter gehalten, Leichen zur Anatomie zu liefern, auch nichts über die Zeit dieser Ablieferung bestimmt, dagegen ging durch die Anfragen der Beamten bei der Anatomie, ob sie eine Leiche annehmen wolle, viel Zeit verloren, was besonders zur Sommerzeit sehr störend war. Deßhalb wurde bestimmt, daß alle

Städte, Ämter und Gerichte im Umkreis von 5 Meilen gehalten seien, die Leichen einzuliefern und zwar von Michaeli bis Ostern ohne weitere Anfrage, in der Sommerzeit aber nur, wenn es vom Professor Anatomiae zu einer besonderen Demonstration begehrt wird. Dem Fuhrmann werden die verordneten 6 Albus für die Stunde ex fisco academico vergütet.

Die Armenordnung der Stadt und Festung Gießen von 1720.

Gerade in unserer Zeit hat sich die Privatwohlthätigkeit mit den zuständigen Behörden und ihren Beamten in gemeinsamer ernster Arbeit vereinigt, um der Verarmung, dem Stromerthum und dem Bettel in kräftiger Weise entgegenzutreten. Daß das Vagabunden- und Bettlerunwesen sehr alt ist und gegen diese wie gegen andere schwere Schäden der menschlichen Gesellschaft mit zahllosen Verordnungen und Gesetzen zu Feld gezogen wurde, ist schon in einem früheren Kapitel (S. 54 ff.) ausführlicher besprochen worden.

Wir gehen in den Anfang des 18. Jahrhunderts zurück. Durch Kriege, Mißwachs und Krankheiten aller Art war das Volk entsittlicht; Liederlichkeit und Faulheit wucherten auf diesem Boden und es sproßte der Bettel in allen erdenklichen Formen üppig empor. Die Klagen der von den Bettlern Gepeinigten und Gebrandschatzten erschallten immer lauter und der wohlwollende Landgraf Ernst Ludwig bemühte sich nach Kräften, dem immer mehr überhand nehmenden Uebel zu steuern, natürlich durch eine Verordnung.

Es ist dem Landgrafen berichtet worden, „wie in Unserer Stadt und Vestung Gießen das unordentliche

Gassenbetteln sowohl fremder als einheimischer Bettler dergestalt überhand genommen, daß viele solches zum höchsten mißbrauchet, durch ungestümes Anlaufen sowohl in denen Häusern als auch auf den Straßen und Gassen Fremde und Einheimische beschweret, denen wahrhaften einheimischen Hausarmen die Almosen entzogen, auch unterm Praetext des Bettelns viele Diebstähle begangen, auch sonst allerlei Muthwillen verübt, auch viele dadurch zu einem höchst schädlichen Müßiggang und liederlichen Leben sammt ihren Kindern gebracht werden".

Um dieser höchst beschwerlichen Unordnung vorzukommen, und zu steuern, ergeht nachfolgende ernste Verordnung:

1. Commandant, Vicecommandant und Officiere der Festung dürfen diejenigen, welche um Collecten zu erheben oder des Bettelns verdächtig sind, am Selters-, Neuweger- und Neustädter Thor gar nicht, sondern nur am Wallthor einlassen, wo sie in ein besonderes für sie bestimmtes Häuschen gebracht werden.

2. Hier hat der Thorschreiber seine Papiere zu prüfen und seinen Namen nebst Personalien in ein besonderes Buch einzutragen. Ein Oberofficier prüft dieselben täglich zweimal, um 10 und um 2 Uhr. Dann werden sie dem Commandanten, und nach diesem dem Oberamtmann oder dessen Stellvertreter zur Prüfung übergeben. Dann erhält sie der Superintendent oder dessen Stellvertreter, und dieser bemerkt auf dem Zettel, wie groß die Gabe sein soll, welche der Einnehmer an den Armenvogt auszahlen soll. Dieser bringt dann das Almosen nach dem Armenstübchen am Wallthor und zahlt es im Beisein des Thorschreibers aus. Natürlich hat dieser auch hierüber Buch zu führen, auch nachzusehen und zu bescheinigen, ob der Arme schon einmal eine Unterstützung erhielt oder nicht.

Schon diese erste Bestimmung zeigt, welch unendlich

schwerfälliger Apparat in Bewegung gesetzt werden mußte, um fremde Bettler möglichst unschädlich zu machen; man erkennt, daß selbst in einem so kleinen Orte, wie Gießen damals war, diese Bestimmung gar nicht durchgeführt werden konnte.

Aber die Stadt hatte ja genug Bettler innerhalb ihrer Wälle, einheimische Hausarme, Nothleidende und Gebrechliche, sowie gesunde und muthwillige Bettler. Diesen wurde ihr Handwerk „binnen der Stadt, vor denen Thüren, in denen Häusern und auf denen Straßen, sowie außerhalb der Thore auf denen Landstraßen“ gänzlich verboten, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so dawider handeln oder ihren Kindern solches gestatten, das erstemal mit Gefängnißstrafe belegt, das zweitemal aber aus der Stadt und Festung fortgewiesen werden sollen.

Damit aber denjenigen, die ihr Brod nicht verdienen können, die Nothdurft gereicht werde, sollen dazu bestellte Bürger an den drei ersten Wochentagen mit der verschlossenen Armenbüchse von Haus zu Haus gehen und Almosen einsammeln und diese an den Superintendenten abliefern. Bei diesem wird das Geld von einer besonderen Commission gezählt und gebucht; dazu kommen bestimmte Beiträge der Universität, des Stadtsäckels und des Kirchenkastens. Aus diesem so gebildeten Fonds werden die Armen wöchentlich zwei- bis dreimal im Hospital wieder von einer besonderen Commission unterstützt. Verschämte Arme können sich unmittelbar bei dem Superintendenten um eine Unterstützung bewerben.

Sollten unbarmherzige Leute sich weigern, eine freiwillige Gabe zu spenden oder von dem Betrag, den sie freiwillig gezeichnet, abbrechen, so sollen sie vom Geistlichen vorgenommen und zu mehr Liebe gegen ihre nothleidenden Nächsten ermahnt werden, wenn aber solches nicht verfangen will, so sollen sie zu ihrem Beitrag gezwungen werden; den Beamten aller Art wird er kurzerhand vom Gehalt abgezogen.

Vier Männer, so rüstig und fleißig sind, auch ihres Wandels halber gute Zeugnisse haben, sollen zu Armenvögten bestellt werden; ihre Aufgabe ist, daß jeder in seinem Stadtviertel vom Oeffnen der Festungsthore an bis zu ihrem Schluß in den Gassen und vor den Thoren herumgehe, die Bettler aufzugreifen. Männer und starke Jungen werden zur Wache gebracht, dürfen aber nicht geschlagen werden, wenn sie sich nicht zur Wehr setzen, Weibsleute, Buben und Mädchen sind in das Hospital abzuliefern. Dem Amtmann oder seinem Stellvertreter wird von einem solchen Fang sofort Anzeige gemacht. Dieser benachrichtigt den Officier am Wallthor, der nun sofort zum Amtmann gehen muß. Unterdeß wird der gegriffene Bettler scharf befragt, durch welches Thor er in die Stadt kam. Der dort stehende Unterofficier wird nun sofort vorgefordert und dem Bettler gegenübergestellt; fällt dabei eine Schuld oder ein Versehen auf den Unterofficier, so soll derselbe das erstemal an den Pfahl gestellt und das zweitemal sogleich kassiert werden. Der Bettler aber kommt 24 Stunden in's Gefängniß, oder wird zu dreitägiger Arbeit angehalten und dann vom Armenvogt aus der Stadt geschafft.

Allen Wirthen und Einwohnern Gießens ist es ernstlich verboten, einen Bettler aufzunehmen und zu beherbergen bei Meidung von 2 Th. Strafe in die Armenbüchse.

Aus dieser sollen die städtischen Armen, sowie bestimmte fremde Bettler unterstützt werden. Zu letzteren gehören solche, die für abgebrannte und baufällige Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, für abgebrannte Städte, Dörfer und Wohnhäuser sammeln, dann die ihrer Religion wegen Vertriebenen, solche, die zur evangelischen Religion übergetreten sind oder diesen Schritt vorhaben, abgedankte Officiere und Soldaten, arme Studenten, arme Wittwen und Waisen und getaufte Juden.

Doch wenn sie keine glaubhaften Pässe und Zeugnisse aufweisen können, ist ihnen das Betteln gänzlich verboten, so namentlich den herumschweifenden Schülern, Betteljuden, den Steigbettlern (?) und allem übrigen herumvagirenden Gesindlein, und sind diese nicht an den Thoren anzumelden, sondern kurzerhand abzuweisen und durch die Armenvögte wegzutreiben.

Allen Bewohnern der Stadt ist es verboten, einem fremden Bettler etwas zu geben, nicht verboten aber ist die Unterstützung von städtischen und verschämten Armen. Auch sollen die Kirchensammlungen für dieselben nicht aufgehoben sein.

Erst am Schluß der Verordnung wird der Handwerksbursche gedacht. Auch diesen wird das Fechten scharf verboten. Die Thorschreiber, Zunft- und Handwerksmeister und Herbergsväter werden nachdrücklich erinnert, zureisenden Handwerksburschen sofort davon Nachricht zu geben; wer von diesen keine Arbeit findet und der Unterstützung bedarf, muß in dem Häuschen am Wallthor verbleiben, bis er das Seinige bekommen, wird er aber auf dem Fechten ertappt oder dessen überwiesen, so soll er gleich andern Bettlern bestraft werden.

Zur sorgfältigen Ueberwachung dieser Bestimmungen wird eine besondere Behörde gebildet, bestehend aus dem Oberamtmann, dem Superintendenten, einem Deputirten der Universität, einem Kammerrath, je einem Vertreter vom Rath und der Bürgerschaft; jeden Monat einmal und so oft es sonst die Nothdurft erheischt, soll eine Versammlung gehalten werden.

Es ist die Frage, ob es jemals gelingen wird, den Bettel vollkommen aus der Welt zu schaffen; daß unsere jetzigen Mittel den Zustand gebessert haben, ist nicht zu leugnen. Daß aber Mittel, wie die vorstehend angeführten, nutzlos waren und sein mußten, weil sie nicht durchgeführt werden konnten, das sieht jetzt jedermann ein.

Damals aber muß man sich anderen Hoffnungen hingegeben haben, denn sonst hätte man solche unzweifelhafte Fehlgriffe nicht machen können.

Die große Zigeunerbande von 1726.

Auf S. 68 dieser kleinen Schrift habe ich bedauert, nichts Genaueres über die Unthaten der großen Zigeunerbande mittheilen zu können, deren Hinrichtung dort erzählt wird. Herr Dr. Eckstein hat die Güte gehabt, mich auf einen alten Druck aufmerksam zu machen, in welchem Untersuchung und Urtheil über die einzelnen Glieder der Bande enthalten ist, und bin ich so nachträglich im Stande, das früher Erzählte nach diesem Druck zu ergänzen. Wenn auch die Aussagen der peinlich Beklagten durch die Folter erpreßt worden waren und folgeweise sehr zweifelhaft bleibt, was wirklich sich ereignete und was durch die Qualen der Folter lügenhaft erzwungen wurde, so bleibt doch die ganze Untersuchung ein werthvolles Sittengemälde und gibt ein klares Bild von der damaligen Kriminaljustiz.

Hier folgt die kleine Schrift wörtlich:

„Specification
und
accurate
Beschreibung
von der
zu Anfang dieses Jahrs
im Löblichen Ober-Rheinischen Crayße
nach und nach eingebrachten famosen / in 25 Personen / ohne die Kinder / bestehenden
Zigeuner- Mord- und Rauber-Bande /
Worinnen
nicht allein alle und jede Delinquenten / sondern auch

deren vornehmste Delicta / welche sie zwar durante Processu mit der grösten animosität beständig abgeläugnet / in & post Torturam aber umständlich und noch mehrere Unthaten darzubekennet / auch wen sie von dem annoch häuffig herum vagirenden Zigeuner-Gesindel als Socios weiters nominiret / und mit was vor einem genere mortis am 14ten und 15ten dieses Monaths eine jede Person auf der gewöhnlichen Richt-Stätte allhier beleget werden solle /

enthaltend:

Aus denen weitläufftigen Inquisitions-Actis

extrahiret

und

auf Hoch-Fürstlichen gnädigsten special-Befehl /

dem gemeinen Wesen zum Besten /

in offentlichen Druck heraus gegeben.

Giessen,

gedruckt und zu finden in der Fürstlichen Cantzley-Buchdruckerey.

1726.

I.

Franz Lampert / ein sehr alter Mann /

hat zwar anfänglich durchaus nicht gestehen wollen / daß er bey der Emeranischen Mordthat auff der sogenannten Hütte im Fürstl. Ober-Ambt Nidda mit zugegen gewesen / hat es aber zuletzt eingestanden / und ist auch durch die fiscalische Zeugen überführt worden / daß auff bemelter Hütte er in des Wirth Knörtzers Hoff gestanden / einen Degen in der Hand gehabt / und seine Cameraden animiret habe.

II.

Anton Alexander vulgò der kleine Galant / des famosen großen Galants Stieff-Bruder / etlich und 40 Jahr alt /

ist einer von denen Führer oder Vorgängern des großen

Troups und auch bey der Emeranischen Mordthat mit zugegen gewesen / hat das Commando im Hauß / und eine Pistohl und Degen in der Hand gehabt / auch durch das commandiren sich so heisser gegrischen / daß er von dem damahls im Wirthshause gewesenen Pfarrer Nebel zu Wallernhausen etliche Gläser Wein gefordert / solche auch getrunken; dieser Anton hat auch von dem Geißmarischen Diebstahl zu Bloseld einen grünen Rock / ein Stillet, und 2 eintzele Pistohlen / ob er gleich den Diebstahl nicht mit begehen helffen / zu seinem Antheil bekommen / hat ehedessen bey verschiedenen Fürsten und Herrn als Soldat gedienet. Ist übrigens auch auf der Rabenau / als die Zigeuner einander chargiret / und ein Zigeuner nebst einer Zigeunerin erschossen worden / mit zugegen gewesen.

III.

Johannes la Fortun vulgò Hemperla / etlich und 20 Jahr alt / ein kühner und frecher Kerl /

so noch vorgestern Abend hoch betheuert / daß er bis dato nicht gewust / was Angst und Furcht seye / hat bey der Emeranischen Mordthat sich grausamer / als der allerschlimmste Henckers-Knecht / auffgeführet / massen er bey sothaner Mordthat den 2ten Schuß auff den Emeraner gethan / denselben als ein todtes Aas / 2 Stockwerck hoch / unterst zu oberst auff die Erden geworffen / ihn mit seiner Mousqueton, als er noch mit dem Todte gerungen / geschlagen und gestossen.

(2) hat dieser Hemperla die grausame Vergewaltigung und Mordthat an dem Pfarrer Heinsius und dessen Frau zu Dörßdorff im Fürstl. Ittsteinischen mit verrichten helffen / und hat er nunmehro selbsten ausgesagt / daß der zu Limburg durch das Rad justificirte Esper Georg die Pfarrerin / er aber den Pfarrer / nachdem er ihm vorher mit einer brennenden Stroh-Fackel auff die Brust gestossen / am Tisch sitzend und den Kopf

auf die Hand legend / jämmerlich erschossen / und nebst seinen übrigen Mord- und Raub-Cameraden / davon die peinlich mitbeklagte Lorentz Lampert / und der sogenannte Lohrheimer Lips / allhier gefänglich sitzen / die übrigen abwesende aber / so bey allen und jeden delictis mit concurriret / in fine specialius bemercket werden sollen / all dasjenige was sie in der Eyl bekommen können / geraubet / und die geraubete Sachen an einen alten Juden zu Oberdieffenbach Fürstl. Hadamarischen Gebiets / namens Elias Aaron guten theils verkaufft.

(3) Hat Hemperla nebst seinen übrigen Mord-Cameraden die Mühle ohnweit Königstein gewaltsamer Weise erbrochen / als aber die Leuthe in der Mühle munter worden / und er nebst denen übrigen Complicibus sich retiriren müssen / der kürtzlich aus der Frembde gekommene Sohn ihn aber verfolget / hat er diesen im Garten todtgeschossen / und mit der Flucht sich salviret.

(4) Ist der Hemperla bey der vor etlichen Jahren an dem Unter-Officier Drauth in des Capitain Wortmanns Garten bey Weylburg begangenen Mordthat mit zugegen gewesen / und hat der Zigeuner Deudia den Unter-Officier sogleich todt- er Hemperla aber den bei ihm gewesenen Mousquetirer in den Hals geschossen / und nebst Raubung einer Pistol und des Unter-Officiers Montirungs-Huth ihre retirade in die lange Hecke genommen.

(5) hat er eins mahls nach seiner leiblichen Schwester in dem Wald bey Wehrum um deßwillen geschossen / weil diese den allhier mit inhafftirten Friedrich St. Amour, den langen / wieder seinen Willen zum Manne angenommen / als er aber solche nicht getroffen / seye sie durch den Zigeuner Günther / des grossen Galants Sohn / auf dem Platz todt geschossen worden.

(6) hat dieser Hemperla vor einigen Jahren nach dem damahls gewesenen Fürstl. Ambtmann Rudrauff zu

Lißberg / modo Gräffl. Stollbergischen Rath zu Ortenberg / in Eckartsborn in Gegenwart verschiedener Unterthanen geschossen / und ihme den Ladstock in der bey sich gehabten Flinte entzwey geschossen / mithin zu Vollbringung des intendirten Mords auff seiner Seithen alles mögliche gethan / sich auch ob er gleich in die Beine mit Schroth geschossen worden / auff und davon gemacht, worbey noch letzlich wegen seiner grausamen Raub- und Blutgierigkeit dieses mit anzuführen / daß er bei dem nächtlichen Uberfall und Angriff zu Eiches im Fürstl. Ambt Ulrichstein / da der Nachtwächter von ihnen angegriffen und mit Schrothen blind geschossen / und in einen recht miserablen Zustande gesetzet worden / auch mit zugegen gewesen.

(7) Die Diebstähle / welche der peinlich beklagte Hemperla begangen / dürfften wegen der Kürtze der Zeit und Enge des Raums wohl nicht alle specifiret werden können / damit aber doch einige Meldung geschehe / hat er den Geißmarischen Diebstahl zu Blofeld / den Pfarr-Diebstahl zu Holtzapffel item zu Nauheim auf der Saltz-Sode ohnfern Friedberg / ferner einen Pfarrdiebstahl im Jülischen / woselbsten sie unter andern 6 Goldstücker / welche 100 Rthl. ausgemacht / nebst den Kirch-Ornaten geraubet / weiter die Diebstähle zu Hohnstätten / Nießbach und Mühlen / ohnweit Limburg / begangen / und würde derselbe / wann man ihn scharff gefraget / und die bevorstehende Execution es leyden / auch man sich mit diesem Raub- und Mord-Gesindel noch länger aufhalten dürfen / weit mehrere angezeiget haben.

IV.

Lorentz Lampert / ein Kerl von etlich und zwanzig Jahren / des alten Frantz Lamperts Sohn /

ist sowohl bei der Emeranisch- als Dörßdorffischen Pfarr-Mordthat mit zugegen gewesen / und hat er bey dem

letzteren Raub nach seiner Aussage nur einen calaminckenen alten Rock / und cattunen Mützgen / nebst 29 Batzen an Geld und einen silbernen Löffel zu seinem Antheil bekommen.

Gestehet über das auch / daß von denen Königsteiner Mörder und Räuber er ein Complex gewesen / und zu seinem Antheil ein altes Camisölgen bekommen / beklagte anbei zum höchsten / daß er vom Hemperla sich solchergestalten verführen lassen / und wünschte / daß er ihn sein lebtag nicht gesehen / massen dieser ihn in alle diese Noth und Angst gebracht hätte.

V.

Johannes Lorries / oder Gabriel / ein hertzhaffter kühner Kerl /

hat (I) an der Emeranischen Mordthat grossen Antheil gehabt / und ist von ihm deponiret worden / als er von der Hütten wieder auf Hertzenhayn gekommen / daß er nebst seinem Mousqueton gantz mit Blut bespritzt ausgesehen / und selbsten gesagt habe / daß es Fleischmanns Blut wäre.

Nebst dieser infamen action ist (2) dieser Gabriel auch bey dem Geißmarischen Diebstahl zu Blofeld mit impliciret gewesen / und hat / als das Gewehr und die übrigen Sachen im Wald bey Wehrum / der Anspacher Berg genannt / getheilet worden / ein paar Pistohlen zu seiner Portion bekommen. Nicht weniger hat dieser Gabriel / im verwichenen Jahr / mit seiner Bande einen nächtlichen Uberfall in Ostheim Fürstl. Ambts Butzbach gethan / und auf die Unterthanen Feuer gegeben / ist aber von diesen ohnverrichteter Sachen verjagt worden.

Wie dann auch (3) eben derselbe auff dem Hoff Haina Fürstl. Ober-Amts Giessen mit seinen Diebs-Cameraden eingebrochen / und einem dasigen Einwohner

etliche Stücker leinen Tuch / so er nachgehends nach Florstatt / wüste aber nicht an wen? vertauscht / gestohlen / und darbey noch diesen Umstand erzehlet / daß der Bauer ihrer in Zeiten gewahr worden / und ihme mit einem Stein oben aus einem Fenster dergestalten an den Kopff geworffen / daß er zur Erden nieder gefallen. In eben selbiger Nacht ist auch zu Rodtheim besagten Ober-Amts eingebrochen worden / und hat zwar der Gabriel und seine Adhaerenten davon nichts wissen wollen / es ist aber nicht anders zu vermuthen / als daß er nebst seinen Diebs-Gesellen eben diesen Diebstahl verrichtet.

Nicht lange hernach hat auch viel besagter Gabriel (4) zu Launspach / Gräffl. Nassauischen Gebiets / mit seinen Mord-Cameraden einen mörderischen Einfall gethan / und des Johann Philips Hörren Haus daselbsten gewaltsamer Weise erbrochen / und erzehlet er / Gabriel selbsten / als er in die Stuben / wo der Mann geschlaffen / gekommen / und dieser geruffen: wer da wäre? daß er ihm zur Antwort gegeben / der Teufel ist da und will dich hohlen; worauf der Wittiber unter die Decke gekrochen / da ihnen damit alles preiß gewesen / und sie / was sie bekommen können / mit genommen; bey entstandenen Lärmen nun hätte einer der Nachbarn den beraubten Mann secundiren / und ihme zu Hülffe kommen wollen / als er aber kaum auf der Gasse gewesen / wäre er durch unterschiedene Schüsse getödtet worden / er / Gabriel / könte inzwischen doch nicht sagen / wer den tödtlichen Schuß eigentlich gethan haben mögte.

(5) Zu Hossenfeld im Fürstl. Fuldaischen / zu Vermuthshayn im Gericht Crainfeld / zu Vaitzhain im Freyherrl. Riedeselischen / wie auch im Gräffl. Wächtersbachischen auf dem Schreibershütter-Hoff und bey dem Herrschafftlichen Müller zu Büdingen / und mehr ander Orthen dasiger Gegend / hat dieser Gabriel oder Gabili, wie ihn die Zigeuner nennen / viele horrende und recht

unmenschliche Thaten begangen / massen sie die Leuthe mit großen Bind-Raiteln geschlagen / mit langen Messern gestochen / auch mit Aexten gehauen / und seynd diese arme Leuthe in solche Aengsten gesetzet worden / daß / wann sie alleweil noch Zigeuner nennen hören / sie sogleich zu zittern und zu beben anfangen / über dieses alles hat auch des Gabriels mörderische Bande einem gantzen Commando im Gräffl. Wächtersbachischen sich opponiret / dasselbe endlich gar reppoussiret / und einen davon dergestalten geschossen / daß er nicht lange hernach seinen Geist aufgegeben / vieler andern Unthaten / wegen Kürtze der Zeit / dermahlen nicht zu gedencken.

Diese Fünff Personen werden auch wegen ihrer bösen Thaten den verdienten Lohn empfangen / massen sie alle Fünff von oben herab geradbrechet / die Körper auf Räder geflochten / die Köpffe aber auf Pfähle gestecket werden sollen.

VI.

Auff den Gabriel folget nunmehro Friedrich St. Amour der Lange / dieser ist gleich jenem ein animoser und hertzhaffter Kerl / und wo nicht bey allen / doch bey denen mehristen Unthaten / so Gabriel begangen / mit zugegen gewesen / wie er dann auf den gewesenen Land Lieutenant Emeraner den ersten Schuß gethan. Dieser soll mit dem Strick belohnet werden.

VII.

Christian la Fortun /

ist mit bey dem Emeranischen Mord / wie auch zu Hoffenfeld und andern Orthen mehr zugegen gewesen / und nach seiner eignen und des Gabriels Aussage viele Boßheiten mit verüben helffen; soll gleich dem vorigen auffgehenckt werden.

VIII.

Henrich Störtzinger /

ist vor einigen Jahren bereits allhier gebrandmarcket / und nebst andern Zigeunern derer Fürstl. Landen und

des Ober-Rheinischen Krayßes verwiesen worden / auch bey der Emeranischen Mordthat / zu Ostheim / im Gräffl. Wächtersbachischen / zu Bermuths- und Vaitzhain / wie auch bei Beraubung des Herrschaftlichen Müllers zu Büdingen / item bei der graussamen Vergewaltigung zu Hossenfeld / und andern Orthen mehr zugegen gewesen / und soll gleichfals mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet werden.

IX.

Student Velten / 25 biß 26 Jahr alt /

ist von des Gabriels Diebs-Bande / und gleich denen vorigen bey des Land-Lieutenant Emeraners Mordthat ein Gehülffe gewesen / hat auch den zu Hossenfeld begangenen qualificirten Diebstahl mit verrichten helffen / und soll ebenfalls mit dem Strang hingerichtet werden.

X.

Becker-Hanß / ein junger Pursch von 17 biß 18 Jahren /

von diesem kann mit Recht gesagt werden / quod malitia aetatem suppleat, massen er ebenfals an der Emeranischen Entleibung Theil hat / bey dem nächtlichen Uberfall zu Ostheim / wie auch auff dem Schreibers-Hütterhoff / weniger nicht zu Hossenfeld / zu Bermuths- und Vaitzhayn einen Gehülffen mit abgegeben / weßwegen er auch gleich denen vorigen mit dem Strang hingerichtet werden soll.

XI.

Hans Henrich Foura,

gleichfals ein junger Kerl und zugleich ein Complex von der Emeranischen Ermordung / hat bei des Gabriels Complott geschworen / und ist mit zu Ostheim / wie auch auf dem Schreibershütter-Hoff und bey der darauf erfolgten Attaque, weniger nicht zu Bermuths- und Vaitzhayn gewesen / soll auch auffgehenckt werden.

XII.

Peter Selantin, der Juncker genannt / ein beweibter Kerl von 3—24 Jahren /

hat an dem armen Land-Lieutenant Emeraner auch noch seine bravour bewiesen / und ihme / da er schon auf der Erden gelegen und agoniziret / den letzten Schuß gegeben / ist auch sonsten bey denen mehristen Diebstählen / und darbei unternommenen schweren Begangenschafften keiner von denen letzten gewesen / wie er dann (1) bey dem Mederischen Diebstahl zu Griedel im Gräffl. Braunfelsischen / da er unter anderem die Hälffte von einem rothen Mantel zu seinem Antheil bekommen / und sich Hosen davon machen lassen / solche aber nachgehends wieder nach Hahngrün verkaufft (2) bey dem mörderischen Uberfall und würcklichen Entleibung des Graulichs zu Burggemünden / (3) bey dem nächtlichen Einbruch zu Ostheim / (4) auff dem Hoff Haina / (5) bey denen Gewaltthätigkeiten auf dem Schreibershütter-Hoff / und der darauf erfolgten attaque, weniger nicht auch (6) zu Hoffenfeld / Bermuths- und Vaitzhayn wie auch bey der Beraubung des Herrschafftlichen Müllers zu Büdingen / und (7) bey der zu Launspach beschehenen Entleib- und darauf erfolgten Beraubung mit zugegen gewesen / und soll er wegen seiner vielen schwehren Verbrechen gleichfals mit dem Strick hingerichtet werden.

XIII.

Johann la Fortun / ein junger Kerl /

ist mit dem großen Schwarm von Hirtzenhayn nach der Hütten gelauffen / und hat bey des Emeraners Entleibung die Anzahl der Mord- und Räuber-Bande vergrössert; muß also / weilen er ohne das noch mehrere Verbrechen begangen / auch gleich denen vorigen mit dem Strick bezahlen.

XIV.

Johann la Fouré,

hat nach derer Fiscalischen Zeugen deposition des Land-

Lieutenant Emeraners Pferd auf der Hütten zu erst aus dem Stall geführet / und darbey geruffen: Victoria, wir haben das Pferd / ist auch vermöge seines Rädelsführers / des Gabriels und des Selantins / Aussage mit zu Hossenfeld gewesen / und soll deswegen mit dem Strang hingerichtet werden.

XV.

Johannes Reinhold /

dieser nennet sich ein Waysen-Kind / und hätte seine Mutter dann und wann alte Katzen / Hüner und Gänse gestohlen / davon sie sich genähret / ist auch mit bey des Emeraners Entleibung gewesen / und soll decolliret werden.

XVI.

Hanß Henrich Stoffel / oder Balanton genannt / ein junger Kerl /

gibt sich vor einen Uber-Rheinischen Zigeuner aus / und ist nach seiner eigenen Geständnüß mit auf der Hütten bey des Emeraners Entleibung / und nach des Gabriels Aussage mit auf der Haina gewesen / soll gleichfals decolliret werden.

XVII.

Gottfried la Fortun, ein junger Kerl / ist nach seiner eignen Geständnüß bey des Emeraners Mordthat / wie auch zu Hossenfeld / Vermuths und Vaitzhayn gewesen / soll gleichfalls decolliret werden.

XIIX.

Anna Maria / eine von des famosen Hemperla zwey Weiber / ist eine junge Dirne von etlich und zwantzig Jahren / und nach deren Fiscalischen Zeugen deposition mit dem gantzen Schwarm nach der Hütten gelauffen / und hat sich erstlich vor dessen Schwester ausgegeben / ist aber vom Hemperla erst vor zwei Tagen als seine Frau anvon ihr auch nachgegeben worden. Er / der Hemperla / gibt sie selbsten vor

eine Ertz-Tag-Diebin an / die viele Diebstähle / theils mit ihm / theils allein / begangen / und soll solchem nach dieselbe ebenfalls decolliret werden.

XIX.

Maria Elisabeth / von denen Zigeuner die Cron genant / des berüchtigten grossen Galants Tochter / und eines Ertz-Spitzbuben und Mörders des la Grave angenommene Frau / ist auch schon gebrandmarcket und mit Ruthen ausgestrichen worden / und hat bei des Emeraners gewesenen Knecht Hempels mörderischen Tractament so wohl / als des ersteren Entleibung sich vor allen Weibsleuten distinguiret / und recht animos aufgeführet / gestalten sie erstbesagtem Hempel zu Hirtzenhayn mit einem Beil auf den Kopff gehackt / und auf der Hütten / da der Emeraner nicht so balden gefunden worden / vor Wuth und Raserey mit dem Beil in die Steine gehauen; diese soll ebenfals enthaubtet werden.

XX.

Hierauf folgen noch Anna Maria / Christoff Himolaß Wittib / und

XXI.

Catharina / Student Veltens Eheweib / sodann

XXII.

Magdalena / Christian Störtzingers Wittib / und

XXIII.

Catharina / des Gabriels Eheweib / wie auch

XXIV.

Maria Rosina / des Hemperla Mutter / und endlich

XXV.

Anna Christina / des Anton Alexanders Eheweib / welche sambt und sonders viele kleine Diebstähle begangen / mit dem großen Schwarm von Hirtzenhayn weg- und nach

der Hütten gelauffen / und sollen diese mit einander mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht werden.

* *
*

FOlgende annoch in der Irre herum vagirende Zigeuner seynd von der hiesigen Bande als Complices nominiret und angegeben worden / und zwar sollen

Bey dem Emeranischen Mord gewesen seyn:

1. Der grosse Galant.

2. Dessen Sohn / Günther / ein Mörder und Ertz-Dieb so seines Vaters Fußstapffen meisterlich inhaeriret.

3. Des grossen Galants Tochtermann La Grave / oder Carl / wie auch Galo / ist gleichfals ein famoser Spitzbub und Mörder / vor welchem sich jedermann in acht zu nehmen hat.

4. Der Densa.

5. Der Thumherr.

6. Der Caspar Lorries und seine Bande / welche sie nicht alle nennen könten.

7. Der grosse Grünewald / trägt meistentheils einen blauen Rock mit kleinen rothen Aufschlägen / und einen langen Haarzopff.

8. Hermann / des Tannenbaums Bruder / ein langer Kerl.

Bey der Dörsdorffischen Pfarr-Mordthat sollen gewesen seyn:

1. Der Pavo.

2. Der Densa.

3. Der La Grave / des grossen Galants Tochtermann.

4. Der Kayser / hätte ein dick-schwartzkrauses Haar / und ein Wärtzchen im Gesicht bei der Nasen / wüßte aber nicht / auf welcher Seite / wäre ein gestreckter Kerl / und solte sich jetzo über Rhein aufhalten.

5. Der Heimo / jetzt erwehnten Kaysers Bruder /

ein kurtzer dicker Kerl / wäre weiß von Gesicht / und sähe dahero nicht wie ein Zigeuner aus.

6. Der Günther / vielermeldten grossen Galants Sohn.

7. Der Rudi.

8. Der lange Christian / welcher die Göttliche Rache bereits empfunden haben / und über Rhein von andern Zigeunern todt geschossen worden seyn soll.

9. Der allhier in Hafften sitzende sogenannte Lohrheimer-Lips / welcher nunmehro die horrende That selbsten eingestanden / und nechstens seinen verdienten Lohn empfangen wird.

10. Der Wirth zu Rückershausen / Fürstl. Ittsteinischen Territorii / Georg Heymann / so / nach aller Complicum einmüthigen Aussage / dem justificirten Esper-Georg / unter dem Vorgeben / daß der Pfarrer ein reicher Mann wäre / zu dieser gottlosen That die erste Anleitung gegeben / und deßwegen zu Ittstein in würcklichen Hafften sitzet. Dieser Heymann soll auch bey einem Diebstahl / welchen er vorhero ausgekundschafftet / zu Holefelß / im Fürstl. Waldeckischen / selbsten Hand angeleget haben.

Bey der Königsteiner Mordthat sollen gewesen seyn:

1. Der lange Christian.
2. Der Rudi.
3. Der Densa.
4. La Grave.
5. Der Kayser.
6. Der Heimo.
7. Johannes Hesseler / ein dicker starker Kerl / mit einem grossen Schnorr-Barth / ist ehedem schon allhier mit des Löbl. Ober-Rheinischen Crayßes concertirten Brand-Zeichen O. C. gebrandmarcket / und nebst andern durch den ermordeten Fleischmann Emeraner weggeführet worden.

Bey der Entleibung der Gräffl. Weilburgischen Unter-Officiers Drauthen in des Capitain Wortmanns Garthen sollen gewesen seyn:

1. Der Deudia, soll den Unterofficier erschossen haben.
2. Der Günther.
3. Der Galo oder la Grave.
4. Der Malitzko, ein magrer nicht gar alter Kerl.

Bey der Mordthat zu Burggemünden sollen gewesen seyn:

1. Der Bülau / dieser wird auch von denen Zigeuner der Commissarius genannt.
2. Badidi oder Caspar la Guarraine soll sich jetzo nebst noch mehreren Zigeunern unweit Lich und um das Kloster Arnspurg aufhalten.
3. Der Pavo.
4. Der Pfeiffermann / dieser handelt mit Krügen / und träget Ober-Rheinische Montour.
5. Der Densa. NB. Der Pavo oder Bülau sollen den Unterthanen Graulich erschossen haben.

Bey der Mordthat zu Saßen / im Fürstlichen Amt Grünberg / sollen gewesen seyn:

1. Der Bülau und
2. dessen Bruder.

Bey der Mordthat zu Launspach sollen gewesen seyn:

1. Der Pavo und
2. La Grave.

Als die Zigeuner vor etlichen Jahren im Londorffer-Grund einander selbst attaquiret / und der Tannenbaum nebst einer Zigeunerin erschossen / und unterschiedene blessiret worden / sollen darbey gewesen seyn:

1. Der grosse Galant.
2. Pavo, dieser soll den Tannenbaum erschossen haben.
3. Günther.
4. Kayser / dieser soll die Zigeunerin erschossen haben.
5. Densa, und
6. Badidi, welcher damahls im Gesicht sehr verwundet worden.

Bey nachgesetzten Diebstählen und andern Vergewaltigungen sollen gewesen seyn:

Zu Bermuths- und Vaitshayn /

1. Der Bülau.
2. Pfeiffermann.
3. Badidi.

Zu Hossenfeld /

1. La Grave.

Bey dem Geißmarischen Diebstahl:

1. Ludwig la Fortun, soll jetzo zu Wittgenstein arbeiten.
2. Herlam oder Tannenbaum / ein langer schmahler und magerer Kerl.
3. Des Bandmanns jüngster Bruder / und hat der grosse Galant bey der Theilung des gestohlenen Gewehrs im Wald bey Wehrumb ein paar Pistohlen von diesem Diebstahl bekommen.

Zu Griedel / im Gräfl. Braunfelsischen /

1. Der grosse Galant.
2. Der Günther.
3. Johannes Hesseler.
4. Christian la Guarraine, vulgò Hinckelmann / welcher vor einiger Zeit mit einer allhier erzognen Zigeunerin / nachdem unterm Löbl. Crayß-Regiment er bereits als Tambour angenommen gewesen / durchgegangen / ist ein kurtzer gesetzter Kerl / im Gesicht voller Blatter-Narben.

Zu Ostheim.

1. Der Bülau / dieser böse Bub hat sich sogar erfrechet gegen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit höchste Person gefährliche Träu-Worte zu evomiren / und soll er verhoffentlich der gerechten Straffe nicht entgehen.

Auf dem Hof Haina / Fürstl. Ober-Amts Giessen /

1. Der Pavo.

Auf dem Schreibers=Hütter=Hof / im Gräffl. Wächters=
bachischen /

1. Der Badidi, des allhier vor einigen Tagen zu gefänglichen Hafften gebrachten Johannes la Guarraine oder Barno Bruder.

2. Der Bülau.

Auf der Neuen=Schmitt /

1. Der Pfeiffermann / und

2. Thumherr.

Auf der Herrschafftl. Mühl bey Büdingen /

1. Bülau.

2. Pfeiffermann.

3. Badidi oder Caspar la Guarraine.

Der peinlich beklagte Hemperla hat seiner Aussage nach noch eine Frau mit zwey Kinder in der Irre herum vagiren und darbey als eine Gewissens=Sache offenbahret / daß diese sich vorgenommen haben solle / nach seinem Todt mit ihren Helffers=Helffern viel Unglück im Lande durch sengen und brennen anzurichten / der Beschreibung nach soll sie eine kurtze / ziemlich weisse Person seyn / und sich zuweilen in der Gegend Wetzlar sehen lassen.

Giessen den 11. November 1726.

Folget nunmehro
das Urtheil /
welches
Ihro Hoch=Fürstl. Durchl.
zu Hessen=Darmstadt /
über ob specificirte Zigeuner /
Nachdem Sie solche
von wegen
dero Hohen Crayß=Obristen=Amts mit vielen Kosten auf=
suchen / zu gefänglichen Hafften bringen / und bis dahero
peinlich processiren lassen /
nach vorhero

an die Hoch-Fürstliche Regierung allhier eingeschickten Bericht des peinl. Halß-Gerichts /
und von besagten
Dero Regierung erstatteten unterthänigsten Relation
abzufassen gnädigst anbefohlen /
auch sämtlichen Inquisitis in Die Executionis gewöhnlicher massen publiciret und also an ihnen exequiret worden.

Urtheil.

JN peinlichen Sachen Fürstlichen Heßischen Fiscalis ex Officio Anklägers an einem / entgegen und wieder Frantz Lampert / Anthon Alexander / der kleine Galant genant / Johannes la Fortun, vulgò Hemperla / und übrige peinliche Beklagte in Actis benahmt / Mord / Raub / Befehdung / Vergewaltigung und viele Diebstähle in Actis angezogen betreffend / am andern Theil / wird die Sache ex Officio vor beschlossen angenommen / und allem An- und Vorbringen nach hiermit zu Recht erkant / daß peinlich Beklagte Ihnen zur wohlverdienten Straffe / andern aber zum Abscheu und Exempel / und zwar peinlich Beklagte Frantz Lampert / Anthon Alexander / der kleine Galant genant / Johannes la Fortun, vulgò Hemperla / Lorentz Lampert / und Johannes Lorries, oder Gabriel genant / durch Zerstossung ihrer Glieder von oben herab zu Radbrechen / und der Cörper auf das Rad zu flechten / sodann Henrich Störtzinger / Beckerhanß / Hanß Henrich Foura / Johann Peter Seladin / der Junker genant / Christian la Fortun, Friedrich St Amour der Lange / Johann la Fortun, Student Velten / und Johann la Foure aufgehangen / die übrige aber / als Johannes Reinhold / Hanß Henrich Stoffel / oder Balanton, Gottfried la Fortun, Maria Elisabetha / Georg la Gravens Eheweib / Anna Maria / Christoph Himmolas Wittib / Catharina / Student Veltens Eheweib / Magdalena /

Christian Störtzingers Wittib / Catharina / Johannes Lorries oder Gabriels Eheweib / Maria Rosina / des Hemperla Mutter / Anna Maria / dessen angenommene Frau / sodann Anna Christina / Anthon Alexanders Eheweib zu decolliren / mithin respectivè durch Rad / Strang und Schwerd vom Leben zum Tod zu bringen und hinzurichten seyen; inmassen dieses hohen peinlichen Halß-Gerichts Richter / Assessores und Schöpffen sämtlich peinlich Beklagte darzu also / wie vorstehet / verdammen von Rechtswegen."

Scharfrichter und Arzt.

Auf S. 31 ff. ist erzählt, wie schwer es dem Schwiegersohn des Scharfrichters Bast zu Gießen wurde, in die Barbierzunft aufgenommen zu werden, obgleich Bast vom Kaiser Leopold einen Ehrlichkeitsbrief erwirkt hatte. Der Kampf hatte von 1702 bis 1706 gedauert. Kann es uns wundern, daß auch noch 1730 das Vorurtheil so groß war, daß die medicinische Facultät einen Scharfrichtersohn nicht promoviren wollte?

Noch waren bei uns nicht die alten strengen Bestimmungen in Bezug auf die Promotionsunfähigkeit Einzelner über den Haufen geworfen worden. Es geht dies am Besten aus einem Briefe hervor, den ein Samuel Christoph Fuchs von Homburg v. d. H. im Mai 1730 an den Landgrafen schrieb und der dann an die Facultät zu Gießen weiter ging. Fuchs trug dem Landgrafen vor, er habe 1727 als Doctorandus Medicus beide Examina ausgestanden, dann auch Disputationem inauguralem wirklich elaboriret und mit consens löbl. medicinischer Facultät drucken lassen, des Vorsatzes, solche pro more in Cathedra zu defendiren und folglich das

Diploma Medicinae Doctoratus zu erhalten. Aber Professor Valentini, von ihm deshalb angesprochen, habe es ihm verweigert, weilen er in einem Tractat zuvor behauptet, daß Scharfrichterssöhne keines gradus academici fähig seien. Ihm, Fuchs, seien dadurch über 100 Rth. Kosten erwachsen.

Nachdem aber ex jure bekannt, daß Scharfrichter als executores der obrigkeitlichen Urtheile ebenso wenig berüchtet, als weniger im Alten Testament dem Propheten Samuel pro macula vorgerückt werden können, daß er den Amalekiterkönig Agag in Stücke zerhauen, noch dem Wunderpropheten Eliae zur blame gereichet, daß er 550 Baaliten und Propheten am Bach Kison mit seinen frommen Händen geschlachtet.

Dann führt der abgewiesene Doctorand noch an, daß auf vielen deutschen Universitäten Scharfrichtersöhne promovirt würden; in Halle hätten zwei seiner Brüder disputirt und medicinae gradum doctoralem erlangt, in Duisburg sei ein dritter Bruder von ihm in Doctorem Medicinae creiret worden, in Marburg sei auf expreß gnädigsten Befehl Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Kassel dortiger Scharfrichter pro doctorando medicinae admittiret und auch promoviret, ja dann auch zu einem Physikat bestellet worden.

Zum Schluß folgt die unterthänige Bitte, der Landgraf möge der Facultät den Befehl ertheilen, ihn zur Abhaltung der Disputation zuzulassen und ihm das Zeugniß oder Diplom super Licentia vel Doctoratu zu ertheilen.

Der Landgraf ließ die Eingabe des Fuchs an die Facultät mit der Bemerkung gelangen, daß unter bewandten Umständen der Bitte nicht zu entsprechen sei. Die Facultät gab Fuchs davon brieflich Nachricht und bemerkte dabei noch, „daß, nachdem Sie gegen gethanes Handgelöbniß an Eidesstatt gleich im angestellten tenta-

mine Ihre Natales nicht offenbaret, welches, wenn es aufrichtig geschehen wäre, Sie der angewandten Kosten entübrigt hätte, so können Sie sich dennoch daran begnügen, daß Sie sowohl die gedruckte Disputationem inauguralem, als auch das testimonium Herrn Dr. Valentini sel. Andenkens vor sich und in Händen hätten, womit Sie sich überall einigermaßen legitimiren können. Ein Mehreres werden Sie, wenn Sie die Sache, und was vor examina Sie noch auszustehen haben, wohl überlegen, bei so gestalten Dingen und Umständen von uns nicht fordern, so können und werden wir auch kraft hochfürstlicher Verordnungen von vielen Jahren her ein Mehreres hierinnen nicht thun, die wir sonsten denenselben nach Vermögen alle Gefälligkeit zu erweisen bereit und willig sind".

Dem Scharfrichtersohne war also in Gießen die medicinische Doctorwürde unerreichbar, und wird er sich wohl nach Marburg gewandt haben, wo man weniger bedenklich und zopfig war.

Die älteste Wasseranalyse in Gießen.

S. 45 wird die chemische Untersuchung des Wassers aus dem Jughardsbrunnen aus dem Jahre 1739 erwähnt. Ich habe unterdeß eine noch ältere Wasseranalyse gefunden. 1723 schickte das hochfürstliche Oberamt zu Gießen an die medicinische Facultät einige Flaschen vom Wasser aus dem Brunnen in der Wiese bei Rödchen. In einem gemeinschaftlichen Gutachten antwortete die Facultät, sie habe das Wasser auf verschiedene Arten durch Abwiegen, Präcipitiren und Abrauchen examiniret und kommt zu dem Schluß, daß obzwar dieses Wasser 1. einen etwas lettichten Geschmack hat, auch 2. per

subsidentiam von sich selbst, wenn es eine zeitlang gestanden, als auch per praecipitationem durch unterschiedene liquores salinos einige impuritates terreas auf den Grund fallen läßt, und 3. wenn es in großen Quantitäten abgeraucht wird, noch ein Merkliches von terrae substantia zurückläßet und daher nicht alle notas bonitatis in excellenti gradu hat, auch unter die allerbesten Wasser eben nicht zu rechnen sei (Separatvotum: Unter hiesigen Wassern finde ich es von denen besten). Dennoch aber da es 1. vor den mehrsten hiesigen Wassern hell und klar ist, auch 2. durch das instrumentum hydrostaticum oder die sogenannte Wasserwage um ein gar merkliches leichter befunden wird, und dann 3. hiesige Wasser, soviel wir derer dagegen probirt, doch noch viel mehr impuritates terreas bei sich führen: so wäre es doch wenigstens den meisten hiesigen Wassern vorzuziehen und für kein ungesundes (Separatvotum: recht gesundes) Wasser zu halten.

Empfohlen wird dann noch den Boden der Quelle zu untersuchen, auch die Bewohner des Dorfes auszufragen, ob das Wasser beim Kochen, Trinken und derlei Nothwendigkeiten dienlich sei, ob es leicht durchgehe und den Urin befördere, oder ob es dick mache und eine flatulentz verursache und dergl. mehr.

„Dieses alles wie es denen principiis Naturae et Artis gemäß, also haben wir es auf Begehren nicht verhalten sollen. In Urkund" etc.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

Buchner, Otto,

Aus Gießens Vergangenheit Culturhistorische Bilder aus verschiedenen Jahrhunderten

Gießen (1885)